





DOCT. MATTHIAS KEMNITZ PRITZ =  
WALCENSIS. VICE CANCELLARIUS IN AULA  
ELECTORALI BRANDENBURGICA. ET CON-  
SISTORII ECCLESIASTICI PER UNIVERSAM  
MARCHIAM PRÆSES. NATUS. 23 OCTOBRO:  
1537. MORITUR. A. O. 1599.

Der Verfasser der Märkischen Konsistorialordnung  
von 1573.

Die  
**Brandenburgische Konsistorialordnung**  
von 1573  
und ihre Kirchenbaupflicht

Von

**Dr. jur. Friedrich Holke**

---

**Berlin 1904**

Verlag des Vereins für die Geschichte Berlins

In Vertrieb bei

**Ernst Siegfried Mittler und Sohn**

**Königliche Hofbuchhandlung**

**Kochstraße 68—71**

---

Sonderausgabe des Heftes XXXIX  
der Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins.

---

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 19. Juni 1901  
sowie das Übersetzungsrecht sind vorbehalten.

---

## I. Die Konfistorialordnung von 1573.

Seit einem Menschenalter hat die Visitations- und Konfistorialordnung von 1573, die lange zuvor wenig beachtet worden ist, eine besondere Bedeutung gewonnen, da aus ihr der Satz herausgelesen worden ist, daß beim Unvermögen der Kirchenkasse die politische Gemeinde verpflichtet sei, die vorhandenen Kirchen zu reparieren und auch etwa erforderlich werdende neue zu erbauen, falls nicht etwa ein Patron dazu einen Beitrag — ein Drittel oder die Baumaterialien — zu leisten verbunden sei. Dieser, namentlich für die Städte im Geltungsgebiete der Konfistorialordnung wichtige Satz hat in weiteren Kreisen Interesse für dieselbe wachgerufen, und nachdem jüngst in einem Rechtsstreite Berliner Kirchengemeinden gegen die Stadt Berlin von beiden Parteien ein reiches Material zur Beantwortung dieser Frage beigebracht war, hat das zur Entscheidung über solche provinzialrechtlichen Verordnungen in letzter Instanz berufene Kammergericht durch Urteil vom 12. März 1903 festgestellt, daß ein solcher Satz, wie man ihn seit einigen Jahren aus der Konfistorial-Ordnung herausgelesen, nicht in ihr enthalten ist.\*)

So umfangreich dieses Urteil aber auch ist, so liegt es doch auf der Hand, daß es die Sache vorwiegend aus rechtlichen Gesichtspunkten prüfen und es sich versagen mußte, mehr, als irgend dringend geboten, das beigebrachte Material noch zu erweitern. So läßt das Urteil, dessen die Ordnung behandelnder Teil unten benutzt und zum Teil wiedergegeben wird, doch eine ganze Reihe von Fragen unbeantwortet,

---

\*) Das Urteil 141 Seiten Folio hat der Berliner Magistrat als Manuskript drucken lassen, womit wohl nur ausgedrückt sein soll, daß es nicht im Handel zu haben ist. In einzelnen Blättern hat man nach einem Verfasser des Urteils gesucht. Wenn ein Kollegialgericht ein Urteil fällt, so hat es selbst, nicht aber irgend ein einzelner Beisitzer oder der Vorsitzende das Urteil zu verantworten, und es ist nicht angängig, wenn man später feststellen will, wie die einzelnen Mitglieder abgestimmt haben. Ist aber ein Urteil publiziert, so hat bei dem Grundsatz der Öffentlichkeit jeder das Recht, über dasselbe frei zu verfügen und es zu kommentieren, denn es gibt kein literarisches Eigentum an einem Urteile.

die für den Prozeß belanglos, doch sofort dem Historiker aufstoßen werden, und es schien deshalb angezeigt, hier noch gewissermaßen eine historische Nachlese zu bieten.

In dem vom Rektor Küster dem Neudrucke der Bilderammlung des Kammergerichtsrats Martin Friedrich Seidel beigegebenen Texte (Berlin 1751) findet sich (Seite 165) bei Besprechung einiger Mitglieder der Familie Kemnitz folgende Bemerkung: „Es soll aus dessen (des Konsistorial-Präsidenten Matthias Kemnitz) Feder die anno 1577 herausgegebene Churfürstlich Brandenburgische Visitation- und Konsistorialordnung geschlossen sein.“ Da nun Küster für seinen Text fast ausschließlich Notizen M. F. Seidels benutzt, dieser aber mit der äußersten Gewissenhaftigkeit und peinlichsten Sorgfalt gearbeitet hat, so mußte diese Bezugnahme auf eine Konsistorialordnung von 1577 stutzig machen. Denn, wenn eine solche vorhanden war, so mußte sie der älteren von 1573 vorgehen, und es war so vielleicht der ganze um diese geführte Kampf einer gegen Schatten gewesen. Es war also zunächst der Originalbemerkung von Seidel auf die Spur zu kommen, und es mußten sich dabei die Nachforschungen zunächst nach Dresden richten, da der beste Teil des literarischen Nachlasses dieses hochverdienten Sammlers in die dortige königliche öffentliche Bibliothek gekommen ist.\*) Aus

---

\*) Die reichen handschriftlichen Sammlungen Seidels zerfallen in verschiedene Gruppen: die größte von ihnen, zu denen auch der obengedachte Band gehört, bilden Materialien, die er sich zur Benutzung für seine amtliche Tätigkeit zusammengestellt hat, namentlich Sammlungen von Präjudizen, wie sich solche auch wohl heute noch ein Jurist zu seinem Privatgebrauch herstellt. Eine zweite, aber viel kleinere Gruppe setzt sich aus Handschriften geschichtlichen Inhalts zusammen, die teils eigene Forschungen enthalten, wie z. B. das kleine Manuskript von 1660 über die Geschichte des Kammergerichts, teils Chroniken aus fremder Feder, die der fleißige und kenntnisreiche Mann mit verbessernden und ergänzenden Bemerkungen versehen hat. Eine dritte — vielleicht die interessanteste — Gruppe bilden seine Porträtsammlungen berühmter Personen aller Art, namentlich aus dem märkischen Beamtentume seiner Zeit; er sammelte nicht nur biographische Notizen über den Lebensgang der Dargestellten, von denen er viele persönlich genau gekannt hatte, sondern auch Briefe, die von ihnen oder an sie geschrieben sind. Neben diesen drei Hauptgruppen findet sich dann noch manches andere, was die Liebhaberei des Augenblicks oder der Zufall in die Sammlungen gebracht haben mag und meist minder wertvoll ist. Jedenfalls bleibt es zu beklagen, daß die Sammlungen Seidels, welche sich zum überwiegenden Teile auf die Mark beziehen, nach dem Tode seines gleichstrebenden Sohnes Andreas Erasmus (1707) nicht in Berlin vereint geblieben, sondern in verschiedene Bibliotheken, namentlich in die zu Dresden, zerstreut worden sind.

Schnorr von Carolsfeld, „Die Handschriften der königlichen Bibliothek zu Dresden“ I, 499 ergab sich denn auch, daß dort unter dem Bibliothekszeichen S. 9 eine Handschrift aufbewahrt wird, betitelt „Johansen Georgens Visitation- und Consistorial-Ordnung, gedruckt zu Berlin 1577“ in Quart, mit Papier durchschossen und mit zahlreichen handschriftlichen Bemerkungen von Seidel versehen, 799 Folioseiten umfassend. Diese Handschrift war zunächst aus dem Besitze der Familie Seidel in den des Präsidenten des Preussischen Ober-Appellationsgerichts Ludwig Otto Ehler v. Blotho gelangt, des bekannten Sammlers, der bei seinem Tode (1731) eine Bibliothek von 11 000 Bänden hinterließ, von der 1732 ein zweibändiger Katalog gedruckt ist. Später besaß diese Handschrift der Graf v. Bünau, nach dem sie dann die Dresdener Bibliothek erworben hat.

Die mit großer Liberalität von derselben zur Benutzung uns überlassene Handschrift ist nun eine reiche Fundgrube und wohl geeignet, dem Historiker noch manchen Stoff zur Beurteilung der Consistorial-Ordnung zu bieten. Zunächst ergibt sich, daß es sich bei der Ordnung von 1577 lediglich um einen Neudruck der von 1573 handelt.

In den gewaltigen, in grünes Pergament gebundenen Folioband ist nämlich ein Quartheft eingebunden, mit folgendem Titel:

Unser von Gotz gna  
den Johansen Georgens Marg  
graffen zu Brandenburgk, des heiligen Römi  
schen Reichs Erzh Camerers und Churfürsten, In Preul  
sen, zu Steffin, Pommern, der Cassuben, Wenden und  
in Schlesien zu Crossen Herzogen, Burggraffen  
zu Nürnbergk und Fürsten  
zu Rügen.

Visitation und Consistorial  
Ordnung.

(folgt das brandenburgische Wappen, enthaltend die mit dem Kurzzepter belegten  
Schilde von Brandenburg, Crossen, Pommern, Cassuben, Nürnberg und Hohenzollern,  
gekrönt vom Kurhute)

Anno MDLXXIII Außgangen, und  
im 1577jahre anderweil gedruckt, zu Berlin  
durch Michael Pentzken.\*)

---

\*) Berliner Drucke des 16. Jahrhunderts sind sehr selten, da die märkischen Schriftsteller jener Zeit ihre Arbeiten meist in Frankfurt a. O. (bei Hanau, dann

Handschriftlich ist dabei bemerkt:

Dieses Exemplar hat Herr D. Arnoldus  
de Reiger vicecantzler gehabt.\*)

Das Heft enthält, vom Titel abgesehen, 161 Seiten, es folgen sodann unnummeriert 4 Seiten Kapitelüberschriften. Am Schluß befindet sich das kurfürstliche Konsistorialsigel, der brandenburgische Adler, aus ihm wachsend Christus mit Knie und Schwert in den

bei Eichhorn, später bei Hartmann) oder in Wittenberg und Leipzig drucken ließen, also in Universitätsstädten, in denen das literarische Bedürfnis frühzeitig der Entwicklung von Druckereien günstig war. In Berlin erscheint ein Drucker Johann Weiß erst 1540, bei dem die Kammergerichtsreform von diesem Jahre und ferner die „Kirchen-Ordnung im Churfürstenthum der Mark zu Brandenburg, wie man sich beide mit der Leer und Ceremonien halten sol“ gedruckt ist. Derselbe druckte auch im gedachten Jahre den „Catechismus oder Kinder-Predig, wie die in dem Churfürstenthumb der Mark zu Brandenburg allenthalben gepredigt werden“ und das Büchlein „Von dem gebrauch der Heiligen Hochwürdigten Sacramenten“. Mit diesen offiziellen Drucken scheint aber das Bedürfnis in Berlin erschöpft gewesen zu sein, Weiß druckte zwar noch einige Kleinigkeiten, z. B. kleine Aufsätze von Kreuziger und Knust, aber es war in den nächsten Jahren seit 1540 doch nur ein Hinfiechen. Erst ein Menschenalter später (1575) richtete der Alchimist Leonhard Thurneisser in dem ihm vom Kurfürsten Johann Georg überlassenen Teile des ehemaligen Franziskanerklosters eine Druckerei ein, die sich namentlich mit dem Drucke seiner alchimistischen Werke, seiner Nativitäten, Kalender usw. besaßte, daneben aber auch andere Druckerarbeiten übernahm. Dieser Druckerei „Berlin im Grauen Kloster“ stand nun zuerst, als Angestellter Thurneissers, Michael Henke vor, dann seit Beginn der achtziger Jahre Nikolaus Volk, der nach Thurneissers Flucht (1584) die Dffizin selbständig übernahm. Günstig für die Druckerei war auch die von Seidel bekundete Tatsache, daß immer mehr der Druck von Leichenpredigten, diesen Biographien des 16. und 17. Jahrhunderts, auffam, denn sie bildeten einen guten Teil der Druckwerke, die aus dem grauen Kloster erschienen; doch ließ hier z. B. auch Friedrich Bruckmann seinen tractatus de regalibus (1587) drucken. Später besaß diese Druckerei im Kloster die Familie Runge, die vielleicht aus Neudamm stammte.

\*) Dr. Arnold v. Reiger war Rat des Kurprinzen Joachim Friedrich, des Administrators von Magdeburg gewesen und von diesem unmittelbar nach seiner Thronbesteigung, nämlich am 2. Februar 1598 als Kammergerichtsrat gegen 200 Taler Gehalt und 100 Taler Bezahlung in den brandenburgischen Dienst übernommen worden. Im Jahre 1620 wurde er Vize-Ranzler und starb in diesem Amte 1627. Sein Nachfolger wurde der später als Konsistorial-Präsident zu erwähnende Dr. Johann Köppen der Jüngere. Reiger war Erbherr auf Gladbeck und rühmt v. Warnstedt in seinem encomium Marchiae (1622) von seinen Schriften: „Quis thesaurum iuris ab eo ingeniosissime editum non in summo habet pretio, quis processum iudicarium cum summa admiratione non legit et perpendit“ . . .

Händen, sowie der Umschrift: „Iudicium consistorii Coloniensis“\*) Daneben steht der bekannte Namenszug des einstigen Besitzers: „Martin Friedrich Seidel man. propr.“ Von Seidels bekannter Hand rühren nun auch die zahlreichen Bemerkungen auf den durchgeschossenen Folioseiten her; indes sind von ihnen 495 ganz unbeschrieben, und von den beschriebenen 304 enthalten manche nur sehr kurze Bemerkungen, während andere Seiten dicht beschrieben sind. Man kann den Band also als einen Kommentar zum Texte der Konsistorialordnung bezeichnen.

Zunächst einiges über den Verfasser: Von Martin Friedrich Seidel besitzen wir eine vortreffliche Lebensbeschreibung von Volte\*\*); er war am 18. Februar 1621 zu Berlin geboren und hier nach vollendetem Universitätsstudium und beendeter Kavaliertour am 30. Mai 1648 Konsistorialrat und am 14. November desselben Jahres auch Kammergerichtsrat geworden. In beiden Stellungen blieb er bis zum 10. Mai 1671, wo er den Abschied nahm, um in schwedische Dienste zu treten. Die Veranlassung zu diesem Ausscheiden gaben ihm verschiedene Mißhelligkeiten, in die er als Konsistorialrat und strenger Lutheraner mit seinen reformierten Kollegen gekommen war. Nach dem brandenburgisch-schwedischen Kriege trat er in seine brandenburgische Stellung als Kammergerichtsrat, nicht als Konsistorialrat zurück und starb zu Berlin im Mai 1693. Seidel war durch seine verwandtschaftlichen Beziehungen und durch seine Verschwägerungen wie kein anderer dazu berufen, im Berliner Konsistorium und im

\*) Im Siegelselbe stehen außerdem die Buchstaben „F. W. M. Z. B. C.“ (Friedrich Wilhelm Markgraf zu Brandenburg Churfürst). Charakteristisch genug ist Christus mit Schwert und Lilie (d. h. Christus als Weltenrichter) ähnlich dem Bilde des Berliner Stadtbuchs von 1392, auch im Siegel des Berliner Kaland in derselben Stellung zu sehen, denn man wird hier an die ältesten Zeiten des Katholizismus in der Mark erinnert. Ja, man kann annehmen, daß die beiden zu Seiten des Adlers befindlichen Engel aus den auf dem Kalandsiegel knieenden, Christus anbetenden Heiligen entstanden sind. Das ursprüngliche Konsistorialsiegel war jedenfalls dem Kalandsiegel noch ähnlicher. Bis in die kleinsten und gleichgültigsten Bülge kann man die Kontinuität der katholischen und der protestantischen Zeiten in der Mark feststellen.

\*\*) Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Königsstädtischen Gymnasiums zu Berlin. Ostern 1896. Berlin 1896, 32 Seiten gr. 4. Das von Volte beigegebene ausführliche Verzeichnis der Seidelschen Handschriften zeigt den unendlichen Fleiß des eifrigen und kenntnisreichen Mannes. Hier und im 2. Bande der Geschichte des Kammergerichts ist auch das Porträt Seidels aus dem Jahre 1660 beigegeben.

Kammergerichte eine Rolle zu spielen. Sein Vater Erasmus (gestorben 1655) war, bevor er einer der einflußreichsten Geheimen Räte des Großen Kurfürsten geworden, Rat am Kammergericht gewesen und hatte selbst im Jahre 1648 die gefährliche Stelle als Konsistorial-Präsident ausgeübt; seine Mutter Magdalene war die Tochter des Berliner Bürgermeisters Martin Pasche und die Enkelin des Hofpredigers Joachim Pasche gewesen. Martin Friedrich heiratete (1649) die Tochter Martha des Vizekanzlers Andreas Kohl und wurde so der Schwager des späteren Konsistorial-Präsidenten Joachim Kemnitz und, als Martha Seidel bereits 1650 verstorben, heiratete er Anna Walpurgis Kemnitz, eine Waise des Joachim, der seinerseits wieder ein Neffe des Konsistorial-Präsidenten D. Matthias Kemnitz und Schwiegersohn (in erster Ehe) des Konsistorial-Präsidenten Johann Köppen des Jüngeren war. Es ist hierauf hinzuweisen gewesen, um zu zeigen, daß Seidel mit tausend Fäden mit dem Konsistorium zusammenhing, daß also seine Notizen, soweit sie geschichtlichen Inhalts sind, auf intimster Kenntnis beruhen, während seine juristischen Bemerkungen den Standpunkt klar und scharf bezeichnen, auf dem das Konsistorium zur Zeit gestanden, in der er in ihm tätig gewesen.

Daß Seidel selbst sich zum Pietismus bekannte, folgt aus seiner großen Abneigung gegen die an sich nichtigen, aber doch erlaubten Freuden der Welt. Hiergegen sprechen nicht seine etwas steifen, jedenfalls sehr langweiligen Reimereien, zumal man auch in ihnen vergebens nach irgend einer Freude am Leben sucht. So eifert er in seinen Notizen zu q 5 de non profanando sabbato (Titel 39) gegen ärgerliche Komödien, Gaukeleien, Marktschreier, Aktionen, Narren, Possenreißer und öffentliche Bühnentänze, die weder am Sonntage noch in der Woche geduldet werden sollten. Viele Gründe führt er dagegen an: Sie wären weder zu Gottes Ehre noch des Nächsten Nutzen; sie erregten bei den Zuhörern Argernis; sie gereichten ihnen nicht zum Vorteil für Leib und Seele, da sie von Mord, Diebstahl, Hurerei, Ehebruch und anderen schändlichen Lastern handelten und dieselben mit lebendigen Farben vorführten, so daß mancher dazu entzündet würde, usw. Ebenso hält er es für ungemein gefährlich und gegen Gottes Gebot, wenn sich bei solchen, „histrionischen Sachen“ die Weiber als Männer und diese als Weiber auskleideten und sich so zu Narren machten; es seien auch solche „theatralisch Geschwätze“ gar nicht geeignet, die Menschen zum Guten zu bewegen. Auch das Vornehmen von Larden und Auspuzen bedeute nur ein Betrügen des Nächsten. „Einen

Präzeptor habe ich gekannt“ — so bemerkt er — „der auf die Weise in einen schönen auch verkleideten Diszipel sich verliebt und ihm ein gottloses Wesen angemutet, darüber er sich auch aus dem Staube machen müssen“. Es könne dergleichen Unwesen auch nicht mit dem an Höfen und in großen Städten eingerissenen Gebrauche beschönigt und verteidigt werden. (S. 422 bis 423.)

Wenn man auch gern zugeben kann, daß viele der damals mehr plumpen, als geradezu sittenlosen Schwänke nur dem rohesten Geschmack genügen konnten, so erscheint doch dieses Stabbrechen über oft recht harmlose Vergnügungen als übertriebene Strenge, aber diese ist für den ernstesten und nüchternsten Mann äußerst charakteristisch. Freilich hatte er bei seinen reichen Mitteln und gebiegenen Kenntnissen, die ihm das Sammeln kostbarer Portraits, Briefe, Münzen, Manuskripte usw. gestatteten, die denkbar edelste Beschäftigung für seine Mußestunden. Aber wie wenige waren in dieser glücklichen Lage!

Dann aber erinnert es an Pharisäertum, wenn er an derselben Stelle betont, daß Wochenmärkte, an Sonntagen gehalten, göttliche Strafe nach sich zögen. Er berichtet (S. 424), daß auf Andringen der Prediger zu Mittenwalde die dort zu Pfingsten gehaltenen Märkte abgeschafft seien, und bemerkt dabei, daß die englische Stadt Teverton zweimal an Sonntagen, als dort Jahrmarkt gewesen, gänzlich abgebrannt sei. Man muß hier an Christi Tadelsworte gegen die denken, welche behaupteten, daß die vom Turme in Siloah Erschlagenen wegen ihrer Sünden gestraft seien.

Dieser sittlich strenge Mann, Jurist und Historiker in einer Person, hatte nun in seiner Stellung als Konsistorialrat die Gelegenheit, sich sehr eingehend mit der Frage beschäftigen zu müssen, was an der Konsistorialordnung noch lebensfähig sei und was daran zu verbessern.

Wie bereits einmal sein Vater, hatte nämlich Kurfürst Friedrich Wilhelm im Jahre 1658 dem Konsistorium aufgetragen, die Ordnung genau zu revidieren und ihm Vorschläge zu einer Verbesserung derselben einzureichen. Es ist nun, da das eingestohlene Exemplar der Ordnung das Konsistorialsiegel trägt, anzunehmen, daß es damals Seidel zu dieser Arbeit amtlich geliefert erhalten hat, dabei aber annehmen durfte, daß auf die Rückgabe kein Gewicht gelegt würde. Als seinen Anteil an der beabsichtigten Verbesserung erhielt Seidel die Titel 25 bis 32 zugewiesen, bearbeitete dieselben und reichte mit den anderen Räten seinen Entwurf ein. Aus politischen Gründen blieb indes die Sache

liegen, und Seidel hatte nutzlos 20 Bogen geschrieben.\*) Sein Pensum umfaßte die Titel: Von Besserung und Bauung der Pfarren, von Provision und Versorgung der alten gebrechlichen Pfarrer, von den Küstern, von des Küsters Wohnung und Unterhaltung, von den Schulen, auch Schulmeistern und ihren Gefellen, von den Diszipeln, von den Jungfrauenschulen, von den Stiften, Mönch- und Jungfrauenklöstern. Besonders interessant ist dabei, daß er sich also eingehender damit zu beschäftigen hatte, ob und wie weit die Bestimmungen über die Pfarrbaupflicht noch praktische Bedeutung hätten, da, wie unten zu zeigen, diese immer in einem gewissen Zusammenhang mit der Kirchenbaupflicht gestanden haben.

Aus dem Vorangezeichneten erhellt jedenfalls, daß Seidels Bemerkungen, soweit sie sich auf die vorbezeichneten Punkte beziehen, aus der Feder eines Mannes geflossen sind, der wie kaum ein zweiter imstande war, ein sicheres Urteil abzugeben und daneben den besten Bericht über die Geschichte dieses und jenes Institutes zu bringen. Er hatte das meiste von dem, was er uns übermittelt hat, selbst erlebt, und, wo dies einmal nicht der Fall, die denkbar beste Möglichkeit, sich auf das genaueste zu unterrichten. Da er aber einer der kenntnisreichsten Sammler gewesen, die jemals die Markt hervorgebracht, ein Mann von scharfer Kritik und von geschichtlichem Takte, so kann er selbst da, wo er nicht Selbsterlebtes berichtet, als Quelle ersten Ranges gelten. Bei der Art indes, wie er seine Bemerkungen zerstreut hat, sind Wiederholungen nicht ganz ausgeschlossen,\*\*) und es empfiehlt sich deshalb, seine geschichtlichen Notizen im Zusammenhange zu geben. Dieselben betreffen einmal die märkische Kirchengeschichte im Umriss, die Visitationen, das Konsistorium und die Konsistorialordnung. In diesen Exkursen, die manches Neue auch zur märkischen Kirchengeschichte bringen, sind selbstredend einzelne kleine Irrtümer enthalten, namentlich, wenn Seidel von der katholischen Zeit der Markt spricht. Diese sind in den Anmerkungen verbessert. Im Texte sind zugleich einige Anmerkungen gegeben, dabei aber ist, um Irrtümer zu vermeiden, alles von Seidel Herrührende durch besonderen Druck hervorgehoben.

---

\*) Das Nähere wird unten bei Besprechung der Bemerkungen Seidels über die Konsistorialordnung von 1573 und ihre späteren Schicksale beigebracht werden.

\*\*\*) Ein jeder Kommentar wird solche Wiederholungen enthalten, da es sich meist, namentlich bei kürzeren Bemerkungen, nicht empfiehlt, den Benutzer zum Nachschlagen einer anderen Stelle zu nötigen. Hier kommt noch hinzu, daß Seidel nicht für den Druck, sondern lediglich für sich selbst gearbeitet hat.

## 1. Kirchengeschichtliches. (S. 1 ff.)

Am Rande ist vermerkt:

N. B. Wegen der Schule vide, quae scripsi ad Angeli chronicon et mea collectanea.

Streitigkeiten und Verordnungen der Kirchensachen in der Cuhr Brandenburgt.

In seculo 1300 sind alle Kirchen wegen des erschlagenen Probstes zu Berlin gesperrt und ein gräulicher vielljähriger Ban publicieret worden vom Probst. Dieser Ban hat bis in annum 1335 gewehret. Msp. meum de hoc, historia Angeli pag. 138.

Anno 1354 hat Bischoff Heinrich von Lebus die Stadt Frankfurt des Beshtlichen Bannes erlassen, die Ursach war gewesen, daß sie es mit Ludovico Romano gehalten. Vide Wolfgang Jobsten in Francofurto post med.

Anno 1551 ist der streit zwischen D. Musculum und D. Stancarum de persona Christi zu Frankfurt an der Oder angegangen, vide Crannen Pom. Kirchen Chronic lib 3 pag. 122.

Anno 1552 ist das heil. Bluth zu Welsenaß verstorbt, so anno 1383 angefangen. Crannerus in Chronica Pom. lib. 3. pag. 128.

Anno 1552 Dominica Exaudi hat Joachimus Ellefelt Prizwaldensis pastor das idolum Wilsnacense, welches 3 röhte hostien in einer monstranz gewesen, verbrand. Worüber viel streitens unter den Geistlichen entstanden, etlich haben dieser uhrsache widersprochen, gestalt dan auch der Prediger und Schulmeister Johan Weber deshalb gefencklich nacher Plattenburgt geführet. Das Dohmkapittel zu Havelbergt hat sonderlich sehr darum geeiffert. Nach Frankfurt ist es verschickt. Sie haben sich aber entschuldiget, daß Sie nicht gewohnet, in peinlichen Sachen zu sprechen. Lipsiensens haben auffschub, sich zu bedenken, gebeheten, weil es causa religionis. Matth. Ludecus Decanus in der historischen Beschreibung hiernon.\*\*)

---

\*) Mit dem Tode des Propstes Nikolaus zu Bernau und den Folgen dieses Ereignisses hat sich Seidel sehr eingehend beschäftigt und bei der Erforschung desselben seine historischen Sporen verdient. Bereits 1658 schrieb er den bei Küster (collectio opusculorum historiam Marchiae illustrantium Stück 20, S. 54—77) abgedruckten Aufsatz „Wie es vor etliche hundert Jahren mit Verbrennung Nicolai, des Probsten von Bernau zugegangen“ und widmete ihn seinem Kurfürsten. Im 18. Jahrgang der Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde (S. 285. ff) hat Sello noch Genaueres über jenes Ereignis festgestellt.

\*\*) Gemeint ist die selten gewordene Druckschrift: „Historia Von der erfindung | Wunderwerken und zerstörung des ver meinten heiligen Bluts zur Wilsnagf. | Sampt den hierüber und dawider ergangenen schreiben. | Allen Liebhabern der

Anno 1539 hat Churf. Joachimus II, dessen Frau Mutter auch evangelisch worden, zum ersten mahl auff Luterisch die S. Communion gehalten, dasselb hat Matthias von Jagow, Bischoff zu Brandenburg administrirt. Factum die aller Heiligen im Dohm. \*) Vide Sebal dum Breviar. Marchiae pag 94.

Anno 1555 hat Johan Agricola Eißleben alhier die erste Leichpredigt getahn und drucken lassen zu Ehren Fr. Elisabethen, Joachimi secundi seelig und evangelisch verstorbenen Frau Mutter. Von diesen sind dergleichen conciones nicht gehalten und weniger gedruckt worden.

Bald herauff hat Marggraff Georg von Anspach Doct. Jacobum Stratnerum in die Margk gesand, so erster Superintendens worden. Angelus chronic. Marchiae pagin. 330. Diesen Jacobum nennet Lutherus Sehab. Dieser Stratnerus hat die erste Kirchenvisitation verrichten helfen und hat die alte Kirchen-Ordnung, so 1540 gedruckt, verfertiget mit Consens des Bischofs. Angel. d. loc. Diese Kirchen-Ordnung hat Kaiser Carolus hernach confirmiret. Angelus pag 339. Lutherus und Philippus haben dies auch nicht nuhr approbieret, sondern auch recommandiret mit diesen Worten: „Si Ecclesia tale scriptum habuisset ante annos 30, quale est marchicum de praecipuis articulis, quantum fuisset consolatio pii? Sebal dus in d.

---

Göttlichen warheit | und sonderlich der izigen Jugend zu gute mit | großem fleiß zusammen getragen | durch | Mätthaenm Ludcum W. | der Stifftkirchen zu Havelberg | Decanum. | Gedruckt zu Wittenberg durch Clemens Schleich. Anno 1586“. Seidel hätte noch hinzufügen können, daß sich das Kapitel wegen der Bestrafung des Elfeld und seiner Teilnehmer auch an den Brandenburger Schöffensstuhl gewendet, der sich aber für unzuständig erklärte und riet, den Elfeld dem kurfürstlichen Superintendenten zu überantworten. Die drei Anfragen gingen formularmäßig an die drei Spruchbehörden am 22. Juli 1552 (Lubekus No. XLII); die Antwortschreiben aus Brandenburg und Leipzig sind vom 29. Juli und 6. August 1552 (Lubekus No. XLIII—XLV). Vergleiche auch den trefflichen Aufsatz von Breeft über das Wunderblut zu Wiltsnack in „Märktische Forschungen“ Bb. 16, S. 131 ff.

\*) Noch heute begegnet man der durch nichts beglaubigten, erst verhältnismäßig spät aufgetauchten Überlieferung, daß Joachim in der Nikolaitirche zu Spandau zum evangelischen Glauben übergetreten sei. (Vergleiche Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 31 S. 32.) Ja, im November 1889 hat die Stadt Spandau diese Fabel sogar durch ein Denkmal Joachims vor jener Kirche und eine Denkmünze gefeiert; zum Glück gelang es wenigstens dem Schreiber dieser Zeilen, die weitere Unwahrheit, die katholische Kurfürstin Hedwig als Teilnehmerin am lutherischen Abendmahl auf einem der Reliefs des Denkmals erscheinen zu lassen, noch in letzter Stunde zu hintertreiben, und der Bildhauer Ende wandelte auf jenem Relief die Kurfürstin in Johann von Küstrin um, der aber bei jener Feier nicht zugegen gewesen.

Breviario March. pagin. 96 (hic inser. de Formul. concordiae receptione).

Anno 1545 deliberirte und bestellte Curf. Joachimus II in der Marck ein consistorium zu geistlichen Sachen\*), schickte Praepositum Berlinensem nach Wittenberg an H. Lutherum, ihm die Sechsfachen Consistorial Articull zu communiciren, quod factum. Und als dieselben in Sachsen tempore belli verlohren waren, haben sie sie wieder auß der Marck hohlen lassen. Buchholzerus ließ sie anno 1563 in Berlin drucken, vide eius praefationem, so voranstehet in seinem Traubüchlein.

Anno 1573 ließ Curf. Johann George denuo visitiren durch D. Andream Musculum superintendentem generalem, und ist in dem Jahr die ander Visit. Ordnung gedruckt worden, so auch noch vorhanden \*\*)

Anno 1586 visitiret abermahls D. Christophorus Cornerus generalis superintendens, Matthias Kemnitius Praeses consistorii und D. Christophorus Weisse, Theol. Professor in Academ. Francofurtana.\*\*\*)

Anno 1593 visitiret zum vierten mahl Doct. Andreas Wencelius superintendens generalis, Matthias Chemnitius und Christophorus Pelargus. Sebaldus pag. 104.

Anno 1600, als ein großes Sterben und sonst viel Veranderungen vorhero vorgelauffen, ließ Curf. Jochim Fridrich zum 5. mahl visitiren durch den General-Superintendenten D. Christophorum Pelargum. Dohey war auch D. Johan Coppen junior etc. Vis. Abscheid in Original.

Agricola Islebius hat daß dogma Antinomorum in die Marck bracht, aber solches anno 1540 in der gedruckten Schrift revociret. Wieder diese Kezzeret hat H. M. Joachimus Pascha junior ein fein Traktatlein in lateinischer Sprache geschriben.†)

Anno 1568 den 21. Julii auff den convent zu Berlin, wozu Ritterschaft und Städte, auch Theologi citiret worden, D. Musculi Sohn darin relegatur zum Land, weil er in administratio s. coenae den Kelch verschüttet und mit füßen getreten; ist aber endlich restituirer und Pfarr zu Töplich worden.††) Sebaldus pag. 98.

\*) Hierüber unten Näheres.

\*\*\*) Die Bemerkung, daß die Ordnung von 1573 noch vorhanden sei, wirft ein eigenartiges Licht auf ihre juristische Bedeutung. Seidel hat offenbar den Druck von 1573 nie gesehen.

\*\*\*\*) In diesem Jahre fand keine Generalvisitation statt.

†) Joachim Pasche war der Bruder von Seidels Mutter.

††) Töplich ist ein Dorf in der Nähe von Potsdam, schon vorher war der junge Musculus wieder zu Gnaden und zum Reiseprediger des Kurfürsten an-

Anno 1553 in den Fasten sind die Theologen der Neumark in der Stadt Königsberg zusammen kommen und haben M. Heinricum Hammium, pastorem daselbst, ab officio removiret, da er geprüdiget, die heil. Jungfer Maria hette den Herrn Christum mit Schmerzen geboren. Angelus in Breviario pag. 144.

Anno 1579 hat Curf. Johan George seine Theologen mit nach Torgaw gesand wegen des Kirchwesens, vornehm. die Formula concordiae mit einzuführen und zu verfertigen, gestalt sie dann in diesen Lande ohne Wiederrede angenommen worden. Sebaldus pap. 105. Schleidannus pars 3.

Ungefehr anno 1567 hat Petrus Streuberus allerhand Neuerungen in der Religion hiesigen Ortes propagiret, und ist mein seel. Großvatter von Vito Bachen schriftlich ersuchet worden, ihn autoritate et doctrina sua auff den rechten Weg zu bringen.\*)

Anno 1592 hat M. Balthasar Leutinger, historici, ni fallor, frater, auch eine neue Kezzerei zu Frankfurt spargiret, mit welchem H. D. Joachimus Pistorius Theologiae professor daselbst ein colloquium iussu senatus gehalten, saget aber, ipsum cum indignatione discessisse et esse hominem fanaticum arrogantem et perficacem, qui spiritum Christi non habeat, seine vorgeannt erleuchtung und illuminationem hat besagter D. Pistorius consensu Facultatis Theologicae refutiret. Ex litteris dicti Dm. Doctoris Pistorii originalibus.\*\*)

Anno 1600, den 4 Junii hat Stephanus Praetorius den visitatoribus einen Revers errichtet, daß er hiebevot etliche Tractatlein contra normam et formam sanorum verborum und sonderlich wieder die Augsbürgische Confession und Formul concordiae lauffen und denselben endfegen sein, geschriben, item von dem Falle der Heiligen, item von der heil. Lauffe, von der Sünde, von der christlichen Freyheit. Letzter hatte er auch nicht alle Zeit gehornt gelernet; hat auch

---

genommen. (Vergleiche Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins Heft 26, S. 165.)

\*) Seidels Großvater ist der Berliner Bürgermeister Martin Pasche; Weit Bach war Hofprediger und mußte 1584 wegen theologischer Streitigkeiten mit seinem Amtsbruder Friedrich Hartwig auf sein Amt verzichten. (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins Heft 32 S. 56, 83.) Peter Streuber begab sich übrigens nicht zur Ruhe, sondern ließ noch 1593 zu Sorau eine Druckschrift erscheinen: „Ehrendtliche Antwort auff die Schmacharten, so etliche unruhige Leute wieder sein Gutachten aufgesprengt haben“. Er trat 1600 zum Katholizismus über.

\*\*) Balthasar Leutinger war der jüngere Bruder des Historikers Nikolaus; er war ein streitsüchtiger Theologe, der einen guten Teil seines Lebens im Gefängnis wegen angeblicher Irrlehren zugebracht hat. (Vergleiche über ihn und seine Schriften: Küster M. F. Seidels Widerfammlung S. 137.)

zugefagt mit Mund und Herz, hinfuro davon abzustehen Revers de dicto dato, und seinen Tractat vom consistorio censuriren zu lassen. (De interdicto Marchico Ao. 1606 edito et quod ianuam Calvinianis apperuit vide Conradi Schlüsselburgii epistolae variorum Theologorum pag. n. 445) \*)

Anno 1615 hat D. Meisnerus zu Wittenbergk zu Berlin predigen müssen, und ist D. Pelargus abgefallen. V. D. Schlüsselburgii epistolae variorum Theologorum pag. 357 et 358.\*\*)

Anno 1587 ließ Cuhrf. Johan Georg durch ein offen Edict verbiethen, daß niemand Mag. Jacobi Capitonis Schriften lesen, noch in Sr. Cuhrf. Durchl. Landen führen und seill haben solte. Dieser Capito war dahmahls Pastor zu Tritz und wurde ihm von Sterzell von Wedel, seinem Patronen, der Rucken zu anfangs gehalten, und war zu Custrin und Landtsbergk an der Wahrt vielen angerichteten Tumults und Tragoedien wegen enduhrlaubet, schrieb insonderheit wider die Formel concordiae und Lehre vom heil. Abendmahll, wie auch die Person des Herrn Christi, wo er von seinem gewesenen praeceptore M. Balthasar Gloxinen, Inspectoren zu Ahrenswalde, auch anderen in publicis scriptis refutiret. Dieser Capito trozzete hochmehchtig und forderte vornehme Theologos vermehnter Weise in seinen Schriften aus. Wurde aber endlich öffentlich refutiret und stille gemacht.

Als Anno 1600 bei gehaltener Visitation in der Stadt Beltz

\*) Joachim Friedrich galt von Anfang an, im Gegensatz zu seinem Vater, als ein Anhänger der reformierten Lehre, wie er denn im Dome zu Kolln verordnete Ceremonien abschaffte. Daß deshalb der Lutheraner Seidel von ihm klagt, daß er den Reformierten Tur und Tor geoffnet, ist sehr erklärlich. Hatte sich doch auch schon zu seinen Lebzeiten sein Enkel Georg Wilhelm, der spätere Kurfürst mit der reformierten Prinzessin Elisabeth Charlotte von der Pfalz verlobt.

\*\*) Nach dem Ubertitte Johann Sigismunds zum Kalvinismus veranlaßte die Kurfürstin Anna von Brandenburg den als strengen Lutheraner und glanzenden Redner bekannten Professor Meißner aus Wittenberg nach Berlin zu reisen und hier durch Predigten, Disputationen usw. für das Lutherthum zu wirken. Der Versuch hatte keinen rechten Erfolg, zumal der General Superintendent Pelargus, der früher ebenfalls als strenger Lutheraner aufgetreten, sich dem Kurfürsten willfährig erwieß und das Seinige tat, um ein brüderliches Nebeneinanderleben der Lutheraner und Reformierten zu ermöglichen. Der starre Lutheraner Seidel sah in dieser Haltung wie alle lutherischen Heißsporne einen „Abfall“.

Vergleiche auch das reiche urkundliche Material in der 1615 erschienenen Druckchrift „Initia reformationis Marchicae, das ist etliche denkwürdige Schriften und andere Acten, so bei angehende christlicher Reformation in der Churf Mark Brandenburg von Chur und Fürst Gnaden, auch den Landständen und Theologen hin und wieder ergangen und gewehlet worden.“

zwischen den Borgern und Geistlichen wegen des Beichtpf. Streit vorgelauffen, hat Doct. Pelargus decidiret und einen Abscheid gesetzt, weil der Beichtpf. mit gutem Gewissen weder gegeben noch genommen werde, so solt er hiermit ganzlich abgeschaffet sein. Sebaldus pag. 113.\*)

Da Anno 1614 Man in dem Sülischen Lande zu schaffen habt, wurde Cuhrfürst Johan Siegismund reformiret und ließ eodem anno etliche Patente und scripta der Religion wegen ausgehen, was sonst derothalb mit den Theologen vorgelauffen, findet sich in publicis scriptis, wie auch bei Schleidanus sub dicto anno.

Da Anno 1659 nach Abzug Lic. Samuel Pomarii der Raht zu Cöln an der Spree Herrn Nicolaum Christiani zum diacono vociret und in der Vocation nach dem gewöhnlichen Stylo der Formul concordiae gedacht, hatt Her Andreas Fromme (so als Inspector die Vocation auch unterschreiben sollen) diese Word mit annectiret: Andreas Fromme Lic. subscripsit sed cum dissensu quoad formulam concordiae ob nonnullas condemnationes ad exemplum multorum magnorum Theologorum Lutheranorum, worüber hernach allerhand wiedrige Discurse gefallen, es auch dem consistorio verwiesen, daß sie auff diese Vocation die Confirmation egediret.\*\*)

Anno 1653 hatt der Jude Israël Aron Cuhrfürstl. Bestellung bekommen, die Hoffstadt mit Weinen, Victualien und anderen Waren zu verlegen. Dieser Jude hatt das Hauß in der Strahllosen Strassen, so der Bahder am Crögell erbauet, gemiethet, und viele juden anderswoher an sich gezogen, wie dan die Juden mit schachern und betrügen einen guten anfang wieder gemachet.\*\*\*)

---

\*) Die Entrichtung des Beichtpfennigs war im Titel 17, Absatz 5 ausdrücklich erfordert. Wenn jetzt die Zahlung nachgelassen wurde, so bedeutet dies weiter nichts, als daß die Annahme der Ordnung, die Zahlung sei eine althergebrachte Pflicht gewesen, sich als irrig herausgestellt. Keinesfalls wurde also aus dieser Stelle eine neue Pflicht hergeleitet, S. 299 führt Seidel auf Grund alter Konzilsbeschlüsse und kanonistischer Schriftsteller aus, daß eine Abgabe bei Taufen und Beichten althergebracht sei und, pro necessitatibus ecclesiae et ministrorum diene, daß aber die Höhe unbestimmt und in jedes Belieben gestellt sei. Eine solche Abgabe ist aber nur eine Spende, keine Steuer, wie sie nach tit. 17 ad 5 erscheint.

\*\*) Andreas Fromm war immer ein zweideutiger Charakter, mindestens ein unklarer Kopf gewesen. Zuerst hatte er sich auf den toleranteren Mann gespielt, seitdem aber der reformierte Stoß in das Konsistorium eingetreten war, auf den starren Lutheraner. Er konnte ohne Streit nicht leben und er ließ gern von sich reden.

\*\*\*) Die Unduldsamkeit Seidels gegen die Juden ist auffallend genug. Er stellt mit Wohlgefallen fest, daß es Reformierte gewesen, die ihnen Häuser verkauft, während er selbst ein lockendes jüdisches Angebot auf sein Grundstück (Spandauer-

Der erste Hoffjude Israhel Aron hatt viell Leut betrogen und endlich panquerot gemacht, sein weib Esther Schulhofs freyhet einen anderen Juden Liebman genannt und wolte nicht ihres Mannes Erbe seyn.

Anno 1672 ward der von Erfurt vertriebene Prediger Stenger zu Cöln an der Spree zum Pestilenz-Priester bestellet, ist in publicis scriptis vieler errorum beschuldiget und endlich nach Witstoc translociret worden.

Anno 1672 nach Doctoris Hannemann, eines Syncretisten Lohde, war dem ministerio Francofurtano angemuhtet, daß sie die curfürstl. edicta sub poena exilii annehmen sollten. Her M. J. L. Ludacus aber und seine collegae haben es abgeschlagen und in ihrem scripto modernos Calvinianos pro haeticis deklariret. H. Ludacus hat das Pastorat endlich angenommen, quibus condicionibus me latet.

Hierauff sind allerhand Socinianer und ander Heterodogi im Lande geduldet worden. Von Schlichting, wohnt im Ampt Freienwalde, gab vor, er were reformirt, uxor et liberi aber bleiben socinianisch.

Welche waren im Lande von Socinianern — Martin Preus, der sagte zu, sich des Prädigens zu enthalten. Felborger, der procurirte in camera electorali öffentlich. Dieser Felborger hatte etlich socinianisch bücher drucken lassen. H. Bartholomaeus Stosch, Hoffprediger etc. sagte: Diese Leut hetten zwar etwas de doctrinis Haeticis, aber es finde sich bei ihnen animus christianus und wären viell orthodoxi im Lande, die animum Haeticum hetten. Und als ich pro exoneranda conscientia von Coercirung solcher Reßer, und daß man sie so simpliciter nicht toleriren mocht, Anno 1665 anhielt, gab er zu andtwort: Serenissimus wolte sie dulden, man müßte die Leute nicht verfolgen, sie wären in ihren Schrifften sehr geistreich etc. Auff eine andere Zeit ward übell von mir auffgenommen, daß ich gesaget: Sociniani non sunt Christiani.

Anno 1670 sind die Juden mit etlichen Familien in Berlin aufgenommen worden. Rauffeten zuerst das Gchauß an S. Nicolai Kirchhoff, so des Goldschmiedes Volrath Creffen Wittwe, so der reformirten Religion und des fiscalis Sellovii Tochter war, an sie verkauffte.

Mir ward für mein Hauß in Berlin von Juden 1000 Thaler mehr gebotzen, ich wolt ihne aber nicht überlassen.

Nach dieser Zeit und noch in anno 1681 haben die Juden in

---

straße 49 zu Berlin, heute ein Teil der Elektrizitätswerke) ausgeschlagen habe. In etwas gereicht ihm zur Entschuldigung, daß diese ersten Juden ihren Glaubensgenossen im allgemeinen keine Ehre gemacht haben, wie z. B. die Notate in der Wendlandschen Chronik seit 1673 ergeben.

Berlin zwei Häuser, darin sie ihre exoration treiben, geben vor, es sein ihre Schulen und Rathhäuffer.

In anno 1682 ward für die verfolgten Reformirten in Frankreich in den Lutherischen Kirchen auff den Canzeln gebehret. Es kahmen auch viell Leute, Vertriebene aus Frankreich nenneten, anhero und widerfuhr ihnen viell Gnade. Umb diese Zeit florirten bei Hoffe unterschiedene Franzosen so der M<sup>r</sup> de Pene, M<sup>r</sup> Brickmoor.\*)

Anno 1681 war auff dem Friedrichswerder ein Baccalaureus Ransleben, ein Fischersohn auß Spando, zu Prädiger bestellet der erst auff den Rathhause daselbst lutherische Prädigen abhielt — zum Collegen Stoschium, der war reformiret und prädingten sie eins umb andern. Das ministerium Coloniense wolte ihn nicht ad sacra admittiren, es war ihnen aber per mandata poenalia nomine electoris aufferleget. Der Conrector scholae zu Coln, G. Grabow wolte nicht mit zu den Leichen gehn, wann daselbst einer begraben würde, hatt auch deshalbn Verpflichtung beim Rath, als Patronen, ging endlich davon und nahmb das Rektorat an bei der Schulen zu Francfurt am Main.\*\*\*)

Anno 1692 hat G. Doct. Philip Jacob Spener die Catechisation sehr eifrig zu treiben angefangen, die Kinder mit grosser Geduld selbst informiret, befragt; auch die Gemeine angehalten und die vorfallenden Sprüche in den bei sich nehmenden Bibeln selbst nachschlagen sollten.\*\*\*)

---

\*) Auch auf diese Glaubensflüchtlinge sah Seidel mit scheelen Blicken offenbar, weil er von ihnen eine weitere Stärkung der reformierten Lehre in der Mark erwartete. Herr de Pene, den Seidel erwähnt, nahm übrigens den Namen von Pehne an, hielt sich zu den Reformierten und wurde der Stammvater einer im preussischen Beamtentum des 18. Jahrhunderts bewährten Familie. Herr von Brickmoor scheint kein Franzose, sondern ein Engländer gewesen zu sein.

\*\*) Auch Posth (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 4, S. 40) berichtet beim Jahre 1681 von den Streitigkeiten, in die jener Ransleben mit den Bürgern des Friedrichswerder und seinen Anitzgenossen geraten war. Wenn es auch dem Konsistorium gelang, durch Strafen den Widerstand der letzteren zu brechen, wie Posth angibt, gelang es doch nicht, die Abneigung der Bürger zu besiegen, und Ransleben wollte deshalb, wie Seidel berichtet, seine Stelle aufgeben und nach Frankfurt übersiedeln. Er hat es aber nicht getan, sondern ist in Friedrichswerder geblieben. Die dortige Kirche diente beiden Konfessionen, und es scheint, als habe man es Ransleben verdacht, daß er mit dem dortigen reformierten Prediger Stosch leidlichen Frieden hielt.

\*\*\*) Philipp Jakob Spener, der bekannte Vater des Pietismus, war Propst zu Berlin, wo er bis 1705 segensreich wirkte. Der Schauplatz seiner Katechisationen war die Berliner Nikolaikirche. Sein Wirken in Berlin war offenbar der letzte Lichtblick, der in Seidels vielfach verträgertes Leben gefallen. Die Katechisationen, eine Vorbereitung der Kinder auf den Genuß des h. Abendmahls, hatten in Berlin

## 2. Visitationen. (S. 105 ff.)

NB. Electorem Joachimum II visitationes quoque ecclesiarum ac scholarum instituisse, meminit noster legislator s. in preaeaf. pag. 2.

Quod factum est anno 1540, visitatores fuerunt Matthias von Jagow, episcopus Brandenburgensis et praeclarus theologus, Joachimus Stratnerus primus superintendens generalis. Henricus Sebaldus in breviario historico pagin 95.

Es scheint, daß der Cantzler Johan Weinloben auch dabey gewesen, oder doch das werck mit dirigiret. Vide Bucholzer in dic. Chronologic. pag. 542

Visitationes, so in der Mark Br. gehalten.

So viell bey der Curf. Brand. consistorio nachricht zu befinden, erhellet auß den alten Registraturen, daß anno 1573 auff anordnen Cuhrfürst Johan Georgs hochlöbl. gedächtnuß visitiret worden. Visitatores sind gewesen: General Superintendens Doctor Andreas Musculus, der Theologischen Fakultet zu Frankfurt an der Oder ordinarius und Pfar doselbst; Caspar Flanz Hauptmann zu Fürstenwalde, doch ist dieser nuhr in seinen Ampt mit dabey gewesen; S. Bartholomaeus Kademann, der Rechten Doctor und Professor

---

laut kurfürstlicher Verordnung am Sätaresonntage 1683 begonnen, und sollte damit sonntäglich um 1 Uhr in allen Kirchen fortgefahren werden. Aber diese Kinderlehre hatte im wesentlichen nur auf dem Papiere gestanden, erst Spener erweckte sie zu frischem gedeißlichen Leben, wie denn in Berlin die Konfirmation als Vorbedingung für den Empfang des Sacramentes erst unter ihm eingeführt worden ist. So hat der herrliche Mann auch in Berlin dauernden Segen gestiftet und verdient in der dankbarsten Erinnerung an der Stätte seiner Wirksamkeit fortzuleben.

Daß früher die Prüfung, ob jemand zum Genusse des h. Abendmahls das richtige Verständnis gehabt, eine oberflächlichere gewesen, davon bringt Seidel einen Beweis aus seiner eigenen Familie. Er bemerkt S. 236 „Blödsinnige sollen nicht zum Abendmahl gehen“ und fährt fort: „Meines Großvatern seel. Schwester Ilse Paschen, eine stumme und taube Jundfer von 65 Jahren Joachimi Pascha generalis Marchiae superintendentis tempore Joachimi II electoris Brandenburgici Tochter, gebrauchete sich bei der Reicht und heil. Abendmahl eines wohl-gemahlten Buches, dorinnen die vornehmsten biblischen Historien und passiones gemahlt stunden, und stellte sich dabey sehr andächtig an, daß man anders nicht geglaubet, der höchst wunderbahr Gott habe ihr zu solcher äußerlichen andacht ihr herz gerühret und in ihr solch gottfeelige Gebehrden und äußerliche Dehnuth angezündet. Ich selbst habe sie im 70. Jahr ihres Alters gefannt und mich darüber mit nicht geringer Bewunderung erfreuet.“ Diese Elisabeth Pasche war etwa 1564 geboren, ihre Mutter war eine Schwester der Anna Sydow, der bekannten Konkubine Joachims II.

alldo, auch consiliarius principis und Joachim Steinbrecher, Churf. geheimbter Secretarius.\*)

Denuo visitaret anno 1593. Visitatores D. Andreas Wencelius superintendens et professor Francofurtanus, D. Christophorus Pelargus, D. Matthias Chemnitius consistorii praeses, Hieronymus Brunnerus hoffprediger Sebaldus pag. 104.

Anno 1600 hat Churf. Joachim Friedrich seel. gedächtniß, nachdehm durch eingefallenes großes sterben allerley Veränderungen vorgefallen, nicht allein in politischen, sondern auch in geistlichen sachen, gutte verfassungen machen lassen und zu dehm ende auch in Kirchen, und Schullfachen alles fleißig auß erkundigung richten lassen, do dann zu visitatoren verordnet: H. Balthin v. Pfull auff Friedersdorff, churf. Raht nnd Dohmdechant zu Brandenburg, H. Christoff Pelargus S. S. Theologiae Doct. generalis superintendens und Professor zu Frankfurt an der Oder, H. Johan Coppen junior, J. U. D. und Praesident des Geistlichen consistorii zu Coln an der Spree und H. Erhart Heiden Secretarius. Und haben diese Herrn Deputati allen punkten craft habender Instruction et cum potestate decidendi verabscheidet und in gewisse Reccessu bringen lassen, wie erinnert praeoquium der Vis. Abscheide, sonderlich des Hospitals zum H. Geist der Stadt Frankfurt an der Oder. fol. 39, 6.

Seider Anno 1600 biß 1680, und also in 80 jahren ist leider keine Kirchen Visitation mehr gehalten worden, Gott verzeihe es denen, die es gehindert; interim Deus saepe visitavit Jerusalem cum lucernis, wie die vielfaltigen incendia und Kriegeßgefahren mehr dan zu viell gelehret. Der liebe Gott komme doch endlich in Gnaden mit seiner allgemeinen Visitation und mache es mit der bösen Welt ein Ende; oder verleihe, daß die eingeriffene confessiones durch christliche heldenmüthige Herren und vortreffliche Männer mögen außgemistert, gute ordnungen aber hinwieder rehtabiliret werden. Welches dan woll gesehen möcht, wen nuhr die uns vorstehende gemenliche Erbfehler und gefehrlichkeiten erst mochten überwunden sein. Was wir nicht

---

\*) Steinbrecher war Lehnssekretär, der später erwähnte Erhard Heiden Kammergerichtssekretär.

\*\*) Seidel erwähnt in dieser genaueren Beschreibung eine Visitation von 1586 nicht, da sie keine Generalvisitation gewesen. Es haben hiernach die gemäß Visitationsordnung im Turnus von 10 Jahren angeordneten Visitationen überhaupt nur unter der Regierung Johann Georgs mit einiger Regelmäßigkeit stattgefunden, dann nur einmal unter seinem Nachfolger (1600). Sobald aber das strenge Luthertum verlassen und den Reformierten Glaubensfreiheit gewährt war, paßte auch die alte Visitationsordnung, die eine einzige Konfession im Staate voraussetzte, überhaupt nicht mehr.

erleben, mögen nach Gottes Willen dannach unsere posteri mit grossen Freuden sehen und erfahren.\*)

Im einzelnen bemerkt Seidel über die Visitationen (S. 113, 117 ff.):

Est autem visitatio ecclesiarum ac scholarum per deputatos peragratu, ut quod ibi agatur videatur et quod malum est aut deficit corrigatur et reficiatur. D. Christian Weber de jure et ratione consist. cap. 38, sect. 6.

Est vel generalis vel specialis, alii addunt domesticam, generalis ea, quae fit publica magistratus autoritate in omnibus locis suae jurisdictioni subiectis.

Specialis ubi episcopi seu antistites ecclesiarum visitandi munere in certo districtu funguntur, sic Titius in Creta tit. 1 v. 5, Timotheus Ephesi 1. Tim 3.

Domestica cum pastor adiuncto seniore in suos auditores inquirat. Tale est exemplum Petuli *ναρ δλνα*. Act. 20 v. 20, quam tolerandum quidam putant ex decreto et constitutione ecclesiae, non autem praecise urgendam ex simplici mandato seu institutione ministerii.

Alii ab hac sententia et quidem plenius recedunt. Weber de jure et ratione consistorii pag 516, per textum expressum Lucae cap. X v. 7: Nolite transire de domo in domum. Videatur de hac controversia theologica Doct. Mengerimus in inforatorio conscientiae pagin. 576.

---

\*) Die ganze Klage läuft darauf hinaus, daß seit 1600 Glaubensfreiheit im Staate bezw. der Reformierten bestand, und deshalb die alten Visitationen von 1573 nicht mehr paßten. Dagegen haben unter dem großen Kurfürsten verschiedene Visitationen in einzelnen Landesteilen, z. B. in der Altmark und in der Neumark, stattgefunden; aber nur in den ersten Regierungsjahren. Später hinderte sie der zeitweise sehr einflußreiche Hofprediger (seit 1644) und Konsistorialrat (seit 1659) Bartholomäus Stosch, den Seidel verschiedentlich zitiert. Vergleiche den inhaltreichen Aufsatz von Landwehr „Bartholomäus Stosch, kurfürstlicher Hofprediger“ in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, Bd. 6, S. 91 ff. Die Aufzeichnungen von Seidel hat Landwehr nicht gekannt, woraus sich einige kleine Ungenauigkeiten in seinen Angaben über die Besetzung des Konsistoriums, dessen Vorsitzenden usw. erklären. Wenn er anführt, daß es 1659 keinen Konsistorialpräsidenten gegeben habe, so mag dies damit zusammenhängen, daß Joachim Kemnitz kurz zuvor in Ungnade gefallen und ihm das Konsistorialsiegel abgenommen war. Seitdem hat er faktisch nicht mehr präsidirt, aber rechtlich blieb er bis zu seinem im Jahre 1663 erfolgten Tode im Amte. Gerade in dieser Zeit äußerte sich im Konsistorium der Einfluß von Stosch am stärksten.

Ad rubricam tit. 2 (S. 116).

Visitationis usus iuris divini necessarius et antiquus est. Sic enim Samuel quotannis visitavit populum et iudicavit. 1. Samuel. 7 v. 15. 16, 2 Chron. 17 v. 7. 8. 9, ubi etiam effectus huiusmodi visitat. notatus. Sic etiam cancellarius regis visitator constitutus 2 Chron. cap. 34 v 8.

De huiusmodi visitatione generali vide etiam text. 2 Reg. 2 v. 4 et 6. Act. 14, v. 21 cap 15 ver. ult. cap. 18 v. 23.

De speciali visitatione Tit 1 v. 5, 1. Tim. 3 junge Pelargum in cap. 15 Actor Luther. Tom IV Jenensi Germ. pag. 333.

Hoc ius visitationis praescribi non potest. Absurdissimum enim imo impium foret contra animarum salutem praescriptionem opponere. Reinking lib. 3 de reg. eccles. cap 7. in ult.\*)

De tempore visit.

Fieri debet annuis vicibus caus. X qu. 1 cap 10 adde correlata, caus: XVIII qu. 2 de iure canonico, verum hic in par. 2. Apud nos decennium est determinatum, quod tamen de generali visitatione intelligendum non dubito.

Quid de visitatione et eius temporibus iure canonico constitutum sit, reperitur in 2 parte decreti caus X qu 1 p. tot.

Im folgenden (S. 117 f.) beschäftigt sich Seidel mit Nebenfragen, namentlich der, wer die Kosten der Visitation zu tragen hat.

3. Das Konsistorium.

Ziemlich umfassend sind die Ausführungen Seidels über Wesen, Geschichte und Einrichtung des Konsistoriums; das Wesentliche sei hier mitgeteilt: Zunächst S. 445.

Nachdem bei unser Zeiten nach der Reformation des seel. S. Lutheri die gemeine der evangelischen Kirchen ihre gehörige Rechte und Macht nicht hat, sollen die consistoria einen Raht der sambtlichen Kirchen Stand repräsentiren. D. Spener in seiner evangelischen Glaubenslehr Dominic. Quasimodo geniti pag. n 514.

Weilen unsre Kirchen nicht in der Verfassung stehen, wie sie sollen und die ihnen nöthige Rechte und deren freie Übung nicht haben, sondern die beiden Ober-Stände die meiste Gewalt an sich ge-

---

\*) Interessant ist es, zu bemerken, wie Seidel immer wieder auf die Bibel und das kanonische Recht zurückgeht, um diesen oder jenen Satz zu erläutern. Es ist dies umsoweniger auffallend, als die Generalvisitationen der Konsistorialordnung seit lange auf dem Papier standen.

zogen, und man es aufs Beste bekommt, die Kirchensachen an das consistorium gewiesen werden, so muß man sich donach achten und es dohin stellen. Es ist aber solches der rechten Ordnung Christi nicht, dahero auch allerley dabey zu besorgen, und man die Verbesserung dessen dem höchsten Gott befehlen und den umb Hülfß bitten muß. Zumahlen do auch leider fast alle gemeine högst verdorben sind. Also muß man woll billieges bedenken haben, ihnen ihr recht zu geben, dessen sie nuhr mißbrauchen würden. D. Spenerus dict. loc. pagin 516—517.

Postquam pace religionis suspensa est jurisdictio ecclesiastica inde communi fere consuetudine quid eius erat per imperii status evangelicos in consistoria translatum est. Mevius part. 3 decision 257, vide etiam decision 415 ac ibi notatas.

Jus hoc consistorii competit statibus imperii jure territoriali ibidem ad quod per pactum illud publicum (sc. pacis religiosae) sunt redacta. ibid.\*)

Consistorium an habeat ius multam irrogandi, Mevius, decision 258, part 3.

Potest consistorium super incidenti civili causa cognoscere, Mevius part. 3 decision 280.

Diversa est consistoriorum in Germania forma et non similis est eorum ubique jurisdictio, alibi minus quam alibi istis tribuitur. Mevius part. 3 decis. 415.

Debent tamen huiusmodi in causis theologi semper adhiberi ibidem, nec soli saeculares iudicent. Semel tamen coepti huius iudicii forma servanda eamque mutare non integrum (Testandi 13 c. d. Test. Mevius ibidem in notis).

Mit diesen wenigen Zitaten aus Mevius und Spener ist das Wesen der evangelischen Konsistorien kurz und scharf umschrieben. Eigentlich hat die Kirche das Recht auf Selbstregierung, aber sie war dazu unfähig, daher ist das Kirchenregiment auf die evangelischen Landesherren übergegangen, deren jeder es in seinem Gebiete mit Hilfe eines Konsistoriums ausübt. Die Befugnisse dieser Konsistorien sind überall verschieden, doch soll die einmal gewählte Form nicht geändert werden und ein Teil der Beisitzer dem geistlichen Stande angehören.\*\*)

---

\*) Gemeint ist der im Jahre 1555 zu Augsburg geschlossene Religionsfriede, welcher die weltlichen Stände des Reichs, soweit sie der Augsburgischen Konfession ergeben, für völlig souverän in Religionsachen erklärte und in ihren Gebieten die geistliche Jurisdiktion der Bischöfe usw. beseitigte.

\*\*) Küster gibt in seinem „Alten und Neuen Berlin“ 3. Abthg. S. 406 ff. einen Abriß der Geschichte des märkischen Konsistoriums bis 1750. Die von ihm

Es liegt auf der Hand, daß einmal nach dem seit 1539 eingetretenen Absterben des Katholizismus in der Mark ein großer Teil dessen, was bisher zur Jurisdiktion der Bischöfe gehört hatte, jetzt vom Landesherrn ausgeübt werden mußte, dann aber auch, daß zunächst die gewandelten Verhältnisse überall den breiten Stempel des Unfertigen tragen mußten. Wie überall im evangelischen Deutschland, bedurfte der Landesherr zu diesem ihm überkommenen oder ergriffenen Kirchenregimente der Beihilfe geistlicher und weltlicher Räte; zu den ersteren gehörte zunächst — gewissermaßen als selbstverständlicher Ratgeber — der evangelisch gewordene Bischof Matthias von Brandenburg; die weltlichen Räte waren dagegen, wie in allen anderen Zweigen der landesherrlichen Verwaltung, die kurfürstlichen Räte, die zu jener Zeit noch kein besonderes Amt bekleideten, sondern meist unbeschränkt zur Verfügung des Landesherrn standen, der sie heute zu diesen, morgen zu jenen Geschäften benutzte. Neben dem Bischof von Brandenburg, dann an seiner Stelle erscheinen evangelische Theologen in besonderer Vertrauensstellung beim Kurfürsten: Zuerst vorübergehend der vom Markgrafen Georg von Anspach dem Kurfürsten zur ersten Einrichtung des evangelischen Kirchenwesens zur Verfügung gestellte Stratner; dann der General-Superintendent, der erste geistliche Ratgeber des Landesherrn, zuerst Johann Agricola, genannt Eisleben (von 1542 bis 1566), nach ihm Andreas Musculus (1566 bis 1581). Wenn nun Joachim II. visitieren ließ und dazu Kommissionen ernannte, die aus dem General-Superintendenten und hervorragenden Räten und Geistlichen bestanden, so waren dies ad hoc ernannte Kommissare, keine Behörde. Nun hat Joachim II. allerdings 1543 ein Konsistorium im Cölner Schlosse eingerichtet, und finden sich seitdem in den Ratsbestellungen oft Vermerke, daß dieser oder jener Rat sich auch in Konsistorialsachen gebrauchen lassen solle. Für diese zum Urteilen über geistliche Angelegenheiten, wie sie z. B. in der Instruktion von 1558 (Mylus a. a. O. I. 1, S. 263) umschrieben sind, eingesetzte Kommission, aus geistlichen und aus weltlichen Räten bestehend, hat es nun allerdings Geschäftsinstruktionen gegeben, die man auch als Konsistorialordnungen bezeichnen kann. Aber auf diesem Gebiete war unter Joachim II. noch alles im Fluß, und vieles von dem, was später zur Zuständigkeit des Konsistoriums gehörte, erledigte noch unter Joachim II. der sehr einflußreiche Agricola,

gegebene Liste der Konsistorialräte (S. 414 ff.) ist ziemlich lückenhaft, was sehr natürlich, da zeitweise der Wechsel der Räte in diesem Kollegium ein recht starker gewesen ist.

oder das Kammergericht, oder auch wohl eine aus Geistlichen zusammenberufene Synode. Feste Regel mangelt noch allenthalben, und erst seit Johann Georg kann man von einem brandenburgischen Konsistorium in dem oben umschriebenen Sinne sprechen, was aber — wie gesagt — damit in keinem Widerspruche steht, daß man seit den vierziger Jahren des 16. Jahrhunderts in einzelnen Urkunden vom märkischen Konsistorium und von märkischen Konsistorialordnungen hört. \*) Hiermit stimmt es denn auch, daß erst unter Kurfürst Johann Georg Präsidenten des Konsistoriums zu Cöln an der Spree erscheinen. Seidel führt dieselben S. 446 an:

Praesides consistorii Marchici

1. Doct. Jo. Lindholtz floruit anno 1508, obiit 1535.
2. Doct. Matthias Chemnitius obiit 24. Febr 1599 aetatis 64, Adfuit visitationi ecclesiarum anno 1593, natus 27. Octobris anno 1535.
3. Doct. Johann Cöppen junior, natus 11. Febr. A<sup>o</sup> 1564, dessen effigies, so Martin Schulz sehr wohl gemahlet, hat Doct. Johan Joachim Kemnitz, sein nepos ex filia mit nach Halle genommen.
4. Doctor Petrus Friße, natus anno 1584, obiit 26. Martii 1648.
5. Doctor Joachim Kemnitz, natus anno 1600, mortuus Anno 1663.
6. Lucius von Nahden, Pomeranus, religione Reformatus obiit.
7. Thomas von dem Knefebeck, Hemponis filius, Reformatus.

Wenn man dies liest, könnte man allerdings annehmen, es habe schon unter Joachim II. einen Konsistorialpräsidenten gegeben, aber bei der zu 1 genannten Person ist Seidel ein Irrtum begegnet.

1. Der erste Präsident war natürlich nicht der katholische Professor an der Frankfurter Universität Dr. Johann Lindholz; es handelt sich vielmehr um seinen Neffen Dr. Joachim Lindholz aus Straußberg, \*\*)

\*) In dem von Deichmann und Frieße bearbeiteten „Urkundlichen Material aus den Brandenburger Schöffensuhacten“ 1 Bd., Berlin 1901 finden sich solche Spuren. Es wird S. 83 ff. ein Auszug aus dem liber iudicialis des Berliner Konsistoriums um 1520 mitgeteilt, bei dem es sich aber nur um Registraturen des geistlichen Gerichtshofes im noch katholischen Berlin des Berliner Bürgers Melchior Junke (er war von 1518 bis 1535 Mitglied des Rates, zuletzt Bürgermeister) gegen Geistliche handelt, die als solche bei einem geistlichen Gerichtshofe zu belangen waren. Mit dem späteren Konsistorium zu Cöln haben diese Notate nichts zu tun.

\*\*) Joachim Lindholz war der Sohn des Straußberger Bürgermeisters Benediktus Lindholz (gestorben 16. April 1549) und seiner Ehefrau Margarete Sachteleben aus Bernau. Seines Vaters Bruder war der berühmte Frankfurter Professor Dr. Johann Lindholz, der bereits 1535, also noch zur katholischen Zeit der Mark, gestorben war.

der 1571 als Rat Johann Georgs verpflichtet war, nachdem er bereits unter Joachim II. im Dienst gestanden hatte. Lindholz ist sicher nicht vor 1573 mit dem Voritze im Konsistorium betraut worden und bereits am 23. Juni 1574 verstorben. Er war mit Anna König — anscheinend kinderlos — verheiratet gewesen. Angelus (Annalen S. 374), der selbst aus Straußberg stammte und später dort Pfarrer war, kann für diese Nachrichten vollen Glauben beanspruchen. Den Titel als Konsistorialpräsident scheint er nicht geführt zu haben, Angelus bezeichnet ihn als „Kanzler im geistlichen Consistorium zu Cölin“; auch diesen Titel hat er selbstredend nicht geführt, sondern als dazu dauernd bestimmter kurfürstlicher Rat hat er im Konsistorium vorgeseßen, wie ehemals der Generalsuperintendent, der jetzt allerdings — da er in Frankfurt a. O. lebte — diesen Voritz nicht mehr führen konnte. Dies entsprach genau dem Kapitel 42 der Konsistorialordnung, nach der er das Siegel des Konsistoriums zu führen hatte, ebenso wie der Kanzler das kurfürstliche Sekret, d. h. den an einer Kette um den Hals getragenen Siegelring des Kurfürsten, um damit die Ausfertigungen zu untersiegeln.

2. Dr. Matthias Kemnitz, war der Sohn eines Brigwaller Bürgermeisters Joachim Kemnitz, der eine Steinschleiferei betrieben zu haben scheint, da der Kurfürst Joachim II. bisweilen Steine für die Berliner Mühlen von ihm bezogen.\*) Er hatte zu Ferrara promoviert, war dann in die Dienste seines Landesherrn getreten (1571)\*\*)

---

\*) Daß der alte Joachim Kemnitz häufig Lieferungen für die Berliner Mühlen des Amtes Mühlenhof hatte, erklärt sich wohl daraus, daß von 1546 bis 1564 Urban Kemnitz, offenbar ein Verwandter des Joachim, hier als Amtsschreiber angestellt war. Diesem Manne begegnete im letztgedachten Jahre das Unglück, daß durch seine Unachtsamkeit ein Feuer auf der Amtsstube entstand, das einen großen Teil der Register und Belege vernichtete. Da hiernach für alles Mögliche die Quittungen fehlten, war dem Kurfürsten ein großer Schaden entstanden, den Urban Kemnitz im Vergleichswege mit 4000 Talern deckte. (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 30 S. 29.)

\*\*) Diese Angaben beruhen zum größten Teile auf den Konzepten zu den Ratsbestallungen (Akten des Geh. Staatsarchives N. 9 S. 7), welche auch für die Personalken der folgenden Präsidenten benutzt worden sind. Kemnitz sollte im Kaurmergericht, Konsistorium und Altmärkischen Quartalgerichte sitzen und sich auch zu Visitationen gebrauchen lassen, wie die am 17. Februar 1595 mit ihm auf Lebenszeit geschlossene Erneuerung seines Dienstvertrages ergibt, welcher damals — wie in dieser Bestallung erwähnt wird — bereits 24 Jahre lief. Zu gleicher Zeit erhielt er als Zubuße zu seiner Besoldung fiskalische Strafen als Geschenk überwiesen. Beim Thronwechsel, drei Jahre später, wurde Matthias im Anfang

und hier besonders mit Bearbeitung der geistlichen Angelegenheiten beschäftigt worden. So hatte er im Jahre 1580, wie seine noch auf dem Geh. Staatsarchive befindliche Quittung über 67 Taler Zehrungskosten beweist, als Gesandter Brandenburgs an den Verhandlungen zu Erfurt teilgenommen, die zur Annahme der Konkordienformel nebst der Erfurter Apologie in der Mark führten. Seit dem 17. Februar 1595 war er auf Lebenszeit angestellt. Über seine Beteiligung an der Abfassung der Konsistorialordnung wird noch unten Näheres erbracht werden. Sein Bildnis, das in der sehr seltenen Originalausgabe der Seidelschen Bilder Sammlung von 1671 enthalten ist, wird hier zum ersten Male nach dem in meinem Besitze befindlichen Exemplare vervielfältigt, doch ist die Jahreszahl der Geburt 1537 (statt 1535) unrichtig; er war auch nicht zum Bizetanzler ernannt, wenn er auch häufig den Kanzler vertreten hat. Aus seiner Ehe mit der Tochter Ursula des berühmten Juristen Heinrich Goldbeck hatte Kemnitz zwei Töchter und mehrere Söhne, von denen zwei in holländische bezw. schwedische Kriegsdienste traten. Von ihnen wurde Heinrich holländischer Kommandant von Rees und hinterließ eine Tochter Anna Walpurgis, die zweite Ehefrau Martin Friedrich Seidels, der also auf diese Weise ein Schwiegenerkel des Matthias Kemnitz wurde, der am 22. April 1599 verstarb. Sein Schwiegersohn, der Frankfurter Professor Scharlach, besang die Familie Kemnitz (1629) in einem längeren Gedichte, in dem es von Matthias heißt:

„Matthias sequitur pius: ille meusque tuusque  
Coldebace socer: Sancti pars magna Senatus  
Et consistori praeses: iustissimus unus,  
Brandenburgensi quondam qui luxit in aula.  
(aula mihi testis) nulli gravis, omnibus usu.  
Nunc Superum in coetu Themidos jurisque sacerdos  
Praemia pro meritis capit et pietatis honore  
Perpetuo gaudens . . . . .“

Ein jüngerer Bruder des Matthias, offenbar Stiefbruder, Dr. Joachim Kemnitz, hatte in Basel 1589 promoviert und trat einige Wochen nach dem Tode des Matthias am 17. Mai als Hof-Kammergerichts-Konsistorial- und Altmärkischer Quartalgerichtsrat in den

---

Februar 1598 als Präsident des Konsistoriums bestätigt, in dem er schon länger den Vorsitz geführt hatte. Seitdem wurde es zur Regel, daß der Vorsitzende diesen Titel führte.

Brandenburgischen Dienst.\*) Er heiratete eine jüngere Schwägerin des Matthias, Barbara Goldbeck, die ihm am 20. Mai 1600 einen Sohn schenkte, der später Konsistorialpräsident wurde (siehe 5). Joachim starb hochbetagt als Senior des Geschlechtes am 10. Juni 1629.

3. Dr. Johann Köppen war der am 11. Februar 1564 geborene Sohn des gleichnamigen hochberühmten Professors, Kammerrichters und Literaten, der 1611 verstarb und schon 1600 in der Vorrede zu seinen Quaestiones von sich rühmen konnte, daß er 34 Jahre in scholis, curia et aula tätig gewesen sei. Der Sohn hatte eine dem Vater verwandte Laufbahn eingeschlagen und wie dieser die Universität mit dem praktischen Dienst vertauscht. Er wurde 1589 Kammergerichtsrat, zehn Jahre später Präsident des Konsistoriums und 1621 Bizkanzler. Aus seiner ersten Ehe, die er am 8. Mai 1587 mit einer Tochter des Professors Boch in Frankfurt a. O. geschlossen, hatte er eine Tochter, die den Nachfolger ihres Vaters, den Dr. Joachim Kemnitz heiratete, indes bald verstarb. Köppen selbst beendete nach vierzigjährigem Dienste am 18. Januar 1630 sein Leben. Im Unterschiede zu seinem Vater wird er regelmäßig als Johann Köppen junior bezeichnet.

4. Dr. Peter Fritze, geboren zu Spandau am 28. Juli 1584, war am 21. Juli 1613 Hof- und Kammergerichtsrat geworden, hatte drei Jahre später die Doktorwürde erlangt, war später in der Kriegszeit häufig als Gesandter benutzt worden, um dann 1630 nach Köppens Tode Konsistorialpräsident zu werden, was zu jener Zeit des Krieges kein sehr wichtiger und einflußreicher Posten war. Er war einer der ersten Büchersammler in der Mark, und seine gern geöffnete Bibliothek war seinerzeit eine Merkwürdigkeit in der Residenz. Fritze hatte sich 1616 mit Sabina Goldbeck, Tochter des Andreas, eines Vetters des Heinrich Goldbeck, verheiratet und war so in ein verschwägertes Verhältnis auch zur Familie Kemnitz, der sein Vorgänger und sein Nachfolger angehörten, getreten. Nach längerem Siechtum starb Fritze am 23. März 1648. Seidel bringt sein Bild unter Nr. 86.

5. Nach Fritzes Tode bot der Kurfürst Friedrich Wilhelm die Stelle des Konsistorialpräsidenten dem Erasmus Seidel, dem Vater Martin Friedrichs, an; aber dieser welterfahrene und geistvolle Mann erkannte sehr wohl, daß dieser Posten ihm mehr Dornen als Rosen bringen werde, und schlug diese Ehre aus. Die Stelle erhielt nach längerer Vakanz dann der schon oben erwähnte Dr. Joachim Kemnitz

---

\*) Nach seiner Ratsbestellung sollte er wöchentlich einmal im Konsistorium sitzen.

(geboren 1600). Sein Bild gibt Seidel unter Nr. 95. Er war mit allen seinen Vorgängern verwandt oder verschwägert und geriet als strenger Lutheraner alsbald mit dem Kurfürsten und mit seinen reformierten Untergebenen, uamentlich mit dem reformierten Hofprediger Stosch in die unangenehmsten Differenzen. Die Mißgunst am Hofe gegen ihn war so groß, daß sich noch lange nach seinem Tode Spuren davon nachweisen lassen. In erster, bald durch den Tod getrennter Ehe hatte er die Tochter seines Vorgängers Johann Köppen geheiratet, die ihm einen Sohn, Johann Joachim, schenkte, der später nach Halle verzog; in zweiter Ehe vermählte er sich dann mit der ihn überlebenden Margarete Kohl, der Tochter des Vizekanzlers Andreas Kohl und Schwägerin seines Untergebenen Martin Friedrich Seidel. Nach einem an Enttäuschungen und Widerwärtigkeiten reichen Leben starb er im Jahre 1663. Als einige Jahre später seine Witwe starb, berichtet ihr Schwager Seidel (S. 253):

Als nach Absterben Frau Margareten Kohlin, des Consistorial-Präsidenten Doct. Joachim Chemnitii Haußfrauen, ihre Kinder der Mutter ein zimmern Sarg machen lassen und solches sehr kostbahr war, ist von Hoffe auß es ihnen verbohten worden, und hat sie müssen in ein hölzern Sarg begraben werden. Welches sie, die Kinder, billig vermeiden sollen, zumahlen der Vater bei seinen Leben allerhand Widerwertickheit und Verfolgung gehabt.

Mit diesem trüben Mißklange schließt auf lange Zeit die Reihe der lutherischen Konsistorialpräsidenten, denn die Nachfolger Joachim Kemnitz', zuerst Lucius von Nahden (1663 bis 1686), dann Thomas v. d. Kneesebeck (1686 bis 1689) waren Reformierte, zugleich aber Vorsitzende des Kammergerichts, die wie ihre Nachfolger den Vorsitz im Konsistorium gewöhnlich dem ältesten Beisitzer überließen.\*)

\*) Eine gute Übersicht der späteren Schicksale des Konsistoriums gibt Küster im „Alten und neuen Berlin“ an der angegebenen Stelle. Über die spätere Zeit orientieren Nicolai „Beschreibung der Königl. Residenzstädte Berlin und Potsdam“ und v. Bassowitz „Die Kurmark Brandenburg“. Seidel hat übrigens seine Notizen über die Präsidenten zwischen 1686 und 1689 geschrieben, denn er erwähnt v. Nahden nicht aber v. d. Kneesebeck als gestorben. Letzterer schied aber bereits im Februar 1689 aus dem Leben, worauf Jakob Sylvester v. Dandelman, des bekannten Ministers Oberhard ältester Bruder, ihm als Präsident des Kammergerichts und des Konsistoriums folgte (bis 1695). Von Konsistorialpräsidenten des 18. Jahrhunderts seien hier Marquard Ludwig v. Pringen und Samuel v. Cocceji noch erwähnt. Alle diese Reformierten im Nebenamte an der Spitze des Konsistoriums beweisen nur, daß man über die Ordnung von 1573 im wesentlichen längst zur Tagesordnung geschritten war.

So erscheint denn seit 1663 bis 1808 das Präsidium des Konsistoriums als ein Annex hoher Staatsbeamten, wie es das Beisitzeramt längst, ja man kann sagen, immer gewesen war. Seitdem der Vorsitz an einen weltlichen Beamten übergegangen, blieb der Generalsuperintendent lange der einflussreichste Beisitzer. Als aber unter Georg Wilhelm dieses Amt nicht mehr besetzt wurde, trat an seine Stelle im Konsistorium der einflussreichste Hofprediger; daneben erscheinen einige Kammergerichtsräte im Nebenamte als weltliche und in der Regel die (lutherischen) Pröpste von Berlin und Cölln als geistliche Beisitzer, die in diesem Nebenamte den Titel als Konsistorialräte führten. Selten genug kam es im 16. und 17. Jahrhundert vor, daß einmal ein weltlicher Beamter Konsistorialrat im Hauptamte wurde, er war es auch meist nur vorübergehend. So war z. B. M. F. Seidel, bevor er im Herbst 1648 Kammergerichtsrat wurde, schon im Mai dieses Jahres Konsistorialrat geworden. Bisweilen wurde auch ein Rat der Amtskammer im Nebenamte Konsistorialrat.

Die Sitzungsräume des Konsistoriums standen regelmäßig mit denen des Kammergerichts in Beziehung, und war auch dafür gesorgt, daß die Sitzungstage beider Behörden nicht miteinander kollidierten. Zuerst tagten beide Behörden in — bisweilen gewechselten — Räumen im Schlosse, dann (seit 1698) im Kollegienhause in der Brüderstraße und (seit 1733) in dem heute noch vom Kammergerichte benutzten in der Lindenstraße. Bei dieser engen Verbindung der beiden Behörden ging es denn auch fast unbemerkt vorüber, daß infolge der Justizverbesserung unter Cocceji (1748) die Ehe und Priestersachen dem Konsistorium abgenommen und dem Kammergerichte zur Bearbeitung übertragen wurden.

Es seien nun einige Bemerkungen wiedergegeben, die Seidel auf den Vorsatzblättern des besprochenen Sammelbandes zur Geschichte des Konsistoriums in den Jahren seit 1655 bringt:

#### Von den neuen consistorio am Churfürstlich Brandenburg. Hofe.

Anno 1655 wurde die reformirte Schule hart am Dohmb ver-  
leget, und weil die gelegenheit zu eng, wurde das Churfürstliche alte  
Kammergericht dazugenommen und dalegen ein schön neues conclave  
im Schlosse reparirt, woselbst wir den 17. Septembris Anno 1655  
introduciret worden.\*) Und weil den das alte consistorium den

\*) Gemeint ist das Joachimsthalsche Gymnasium.

Herren Schulrethen auch gelegen war, wurde es dahin veranlasset, daß man das neue consistorium hart bei dem neuen Cammergericht verlegt; anfänglich gab es wegen des gemaches difficulteten, weil aber der Unterscheid weggenommen und ein schön viereckich conclave, darin ein ovalrunder Tisch sambt unterschiedenen Actenspinden verfertigt, dazu renoviret worden, so haben sich die S. consistoriales desto williger dazu bequemet und ward in dieser andern consistorialstuden die erste Session den (Lude) anno 1656 im Rahmen Gottes gehalten. Die erste Sache, darin ich den abscheid pronunciret und ausgefertigt, war ein Vergleich mit einem Pfarr- und Gerichtsherrn in puncto iniuriarum.

Gott der Allmächtige wolle doch alle iniurien Händell auß diesem geistlichen Gerichte in Gnaden abwenden!

Umb diese Zeit war Praesident im geistlichen consistorio Doct. Joachimus Kemnitius jun., Assessor Doctor Joannes Bergius Theologus, Her Johan George Reinhart Jctus ex camera consiliorum und Ich Martin Fridrich Seidel Churf. Br. Hoff-Cammergerichts und Consistorial Rath, S. M. Petrus Vehr Praepositus Berolinensis, S. Godfrid Schardus Assessor et Protonotarius consistorii\*).

Consistorial Diener wahr Philip Schlunck.

Nach Absterben M. Petri Vehren kam in seine stelle S. Licentiatius Fromme, Praepositus Coloniensis.

Anno 1657 fiell streit vor wegen der Ordination und rescribirte Ihre Churf. Durchl. an uns, daß die examina in consistorio solten

---

\*) Johann Bergius, Hofprediger (gestorben 27. Dezember 1658) stand, obgleich er Reformierter war, zu Seidel in freundschaftlichen Beziehungen; an die Stelle von Bergius trat anfangs 1659 der Hofprediger Stosch. Reinhard, der Gatte einer Nichte des bekannten Lehnsekretärs und Geheimen Rats Sebastian Striepe und Enkelin Bruchmanns, war 1606 geboren. Er war ein strenger Lutheraner und starb vor dem ihm nahe befreundeten Seidel am 11. Juli 1672. Peter Vehr, Propst und Konsistorialrat, starb am 10. Oktober 1656, sein Nachfolger im Konsistorium Lic. Fromm, Propst zu Köln, zog 1666 nach Wittenberg, zwei Jahre später nach Prag, wo er mit seiner ganzen Familie zum Katholizismus übertrat. An seinen Namen wird bisweilen die Urheberschaft des bekannten vaticinium Lehnense geknüpft; ja man hat sogar Seidel selbst bisweilen dafür verantwortlich gemacht. Mit Recht hat Volke a. a. O. S. 22 auf das energischste gegen diese Unterstellung Protest eingelegt, und es kann auch darüber kein Zweifel obwalten, daß Seidel seiner ganzen Veranlagung nach nicht dazu fähig gewesen wäre, solche sein Herrscherhaus verunglimpfenden Reime zu verfassen. Es wäre aber auch noch hinzuzufügen, daß er nicht einmal die Fähigkeit gehabt, so elegante Reime zu verfassen, denn was er auf diesem Gebiete geleistet, ist entschüch öde, langweilig und hölzern.

Vergleiche über die Handschriften des vaticinium Sello „Sehnin“ S. 246 ff.

gehalten, die ordinationes, solange es Ihr. Durchl. gefallen, von dem inspectore Coloniensi allein verrichtet werden. (Man hatte im ministerio dissentiret.) Das ministerium aber weigerte sich, auff das consistorium zu erscheinen, supplicirte an die Herrschaft, Sie möchten gnädigst geruhen und es bey dem Herkommen bewenden lassen; es konte aber bey Ihrer Curfürstl. Durchl. sowoll von den Geistlichen als den H. Landstenden nichts erhalten werden.\*)

Herr Magister Johan Heintzelman Diaconus zu S. Nicolai in Berlin ließ sich auch ebenermaßen am 10. Februarii 1658 in Cöln vom Inspectore H. Lic. Frommio allein ordiniren.\*\*)

Anno 1658 im Majo wurde abermahl das verordnete consistorium zur Partensstube gemacht und uns das hinterste conclave, so zwar nicht so groß, doch gahr fein, eingereumet. Der erste Abscheid betraff auch eine causam iniuriarum contra pastorem intentatam.

Im Majo dieses 1658 wurde die Visit. Ordnung unter die 4 H. Assessores eingeteihlet und mußte ein jeder zur auftragen Verbesserung derselben seine monita zu pappir bringen. Wir waren die 8 tituli von den 25 inclusive bis auff den 33 exclusive zugeschrieben. Gott gebe, daß unser Vorhaben nicht zur verirrung sondern ehren Gottes ausschlagen möge.

Anno 1659 befahm D. Joach. Kemnitz Praeses consistorii ein scharff befehl, daß er mit den confirmationibus Curf. Durchl. präjudicirlich gewesen, daher solche dem consistorio abgenommen und in geheimen Raht gezogen worden. (Die confirmationen werden hienach dem consistorio gelassen größtenteils und was die ecclesias patronatas betrifft.)

Eodem Anno den 11. Julii fahm abermahl auf H. D. Kemnitii Verantwortung eine scharffe resolution und wurde ihm gahr das Consistorial-Siegell genommen und verordnet, daß alle consistoriales

---

\*) Die Verlegung der Prüfungen vor der Ordination, die bisher in der Bibliothek der Berliner Nikolaitirche stattgefunden hatten, auf das Konsistorium erregte viel böses Blut. Da kein Berliner Geistlicher dabei assistieren mochte, mußte Fromm Prüfung und Ordination allein vornehmen. Bei letzterer erregte es denn wieder Anstoß, daß er den Kandidaten statt einer beide Hände auflegte (Chronik von Pösth beim Jahre 1657. Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins Heft 4, S. 37).

\*\*\*) Seidel scheint dies dem Diacon Heintzelmann verdacht zu haben. Sehr günstig war er auf diesen Geistlichen überhaupt nicht zu sprechen. Jedenfalls hat er den von Heintzelmann auf seinen Vater Erasmus Seidel im Jahre 1658 gedruckten Panegyrikus nie durchlesen mögen, weil er ihm zuviel oratorische Flores zu enthalten und zu weitläufig erschienen. (Volke a. a. D. S. 15.) Seidel mochte fühlen, daß jene Lobrede weniger dem seit drei Jahren verstorbenen Vater als dem in einflußreicher Stelle befindlichen lebenden Sohne gegolten.

die Verordnungen, so aus dem consistorio ausgingen, unterschreiben sollten, nicht wie bisher, do der praeses es allein getahen.

#### 4. Konsistorialordnung.

Wenn und solange es kein festgefügtes Konsistorium gibt, kann es auch keine Konsistorialordnungen in dem Sinne einer Verfassung und einer Prozeßordnung geben. Was daher in der Mark vor 1573 als solche Ordnung auftritt, ist als Instruktion und als Projekt aufzufassen. Da wird zunächst in der Vorrede eines im Jahre 1561 für den Druck bestimmten, aber nie gedruckten oder gar veröffentlichten Entwurfs einer Konsistorialordnung erwähnt, daß bereits 1543 eine solche für das damals zu Cölln errichtete Konsistorium erlassen und acht Jahre später revidiert und vermehrt sei. Wie aber jenes Konsistorium von 1543 nur eine Kommission ohne feste Gliederung war, nur der Embryo, aus dem das spätere emporgewachsen, so sind jene Ordnungen auch nur Zusammenstellungen, die sich meist mit kirchlicher Disziplin beschäftigen, ohne sich tiefer auf den Rechtsgang in geistlichen Sachen einzulassen. Es gehörte ja auch zur Politik des Kurfürsten Joachim II., einen möglichst dichten Schleier über seine ganze Haltung in Kirchensachen zu breiten, möglichst lange die Fiktion aufrechtzuerhalten, als habe er und sein Land sich nicht wesentlich vom Boden der alten Kirche entfernt, und so nimmt es denn in keiner Weise wunder, wenn unter seiner Regierung die Anfänge des Konsistoriums hinsiechten und die Konsistorialordnungen im wesentlichen tote Buchstaben und Projekte blieben. Dem Lande freilich war diese Haltung des Landesherrn wenig sympathisch; es herrschte insonderheit Unsicherheit darüber, wie sich derselbe im einzelnen Falle benehmen werde; und diese Ungewißheit führte dann wieder zur Rechtsunsicherheit, die lähmender wirkt als das schlechteste Gesetz. Sicherlich war das Projekt von 1561 auf Befehl des Kurfürsten, der ihm in einer dazu günstigen Stunde abgedrängt sein mag, entstanden, aber nach der Fertigstellung war dann der Kurfürst auf seine frühere Haltung zurückgekehrt und hatte in den letzten zehn Jahren seiner Regierung diese nicht wiederaufgegeben und die Publikation des Projekts von 1561 nicht befohlen.

Zu welchen eigenartigen Zuständen dies führte, möge ein Beispiel zeigen. In dem bereits oben S. 31 zitierten „Urkundlichem Material aus den Brandenburger Schöppenstuhllacten“ werden auf S. 299 ff. einige Registraturen des Konsistoriums und eine Ladung vor dasselbe mitgeteilt. Vorweg sei bemerkt, daß es in der Unterschrift der hier

allein interessierenden Ladung nicht „Superintendenten und assessores“, sondern „Superintendent und assessores“ lauten muß, da es einmal nur einen Superintendenten (den mächtigen Agrikola) gab, der damals dem geistlichen Gerichte vorsah, dann aber kann man sich auch nicht recht vorstellen, welcher Gegensatz zwischen Superintendenten und Assessoren bestehen soll, da die Assessoren regelmäßig sowohl aus Geistlichen als auch aus Juristen bestanden haben. \*) Selbstredend trifft die Herren Deichmann und Frieße dabei nicht der geringste Vorwurf, da sich sicherlich der Irrtum schon in dem von ihnen benutzten Originale befindet. Viel auffälliger ist aber folgendes: In der Ladung wird die Beklagte beschieden, „innen 4 wochen ihre exception einzubringen und inhalts des (sic) consistorialordnunge bis zum austrage der sachen zu furfaren“. Nun gab es ja allerdings eine 1543 erlassene und 1551 revidierte Konsistorialordnung, die aber mehr eine Instruktion für den Gerichtshof war, da sie gar nicht im Druck erschienen. Es ist nun schwer glaublich, daß ein Gericht, wenn es auf Folgen der Säumnis hinweisen will, auf eine Ordnung Bezug nehmen sollte, die weder die Partei — das wäre unerheblich — noch aber ihr Anwalt einzusehen in der Lage gewesen wäre. Will man diese große Auffälligkeit, gegen die sich das Gefühl sträubt, nicht annehmen, so bleiben nur zwei Möglichkeiten: entweder wird in dem offenbar ganz entseztlich schlecht geschriebenen Originale auf die Kammergerichtsordnung verwiesen, oder die Ladung rührt aus einer Zeit her, als die Konsistorialordnung von 1573 schon erlassen war. Ich möchte das erstere annehmen, denn die Kammergerichtsreform von 1540 enthält Bestimmungen über den Prozeß und die Säumnis, die man unschwer in jener Ladung wiederfindet. Wollte man dagegen ein späteres Datum annehmen, was dadurch einige Unterstützung findet, daß die Jahreszahl 1554 einmal mit einem Fragezeichen erscheint, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Ladung in der mitgeteilten Form auch nach Erlaß der Ordnung von 1573 hätte ergehen können, da auch nach 1573 der Superintendent bisweilen den Vorsitz im Konsistorium geführt haben wird. Aber hieraus dürfte nur zu schließen sein, daß die Ordnung von 1573 in bezug auf den Prozeß lediglich alten Brauch noch einmal fixierte.

Jedenfalls ist man — was aus den verschiedensten Gründen sich leicht erklärt — während der ganzen Regierungszeit Joachims II. auf

---

\*) Superintendent und Assessoren bedeutet genau dasselbe wie später „Präsident und Assessoren“; jener war der ursprüngliche geistliche Vorsitzende, dieser der dem Laienstande angehörende.

diesem Gebiete zu keinem irgendwie befriedigenden Abschlusse gekommen. So ist es denn sicherlich die lauterste Wahrheit, wenn es in der Einleitung der Ordnung von 1573 heißt: „Kurfürst Joachim habe zwar vieles für Kirchen und Schulen gethan, auch allerhand christliche und gute Verordnung thun lassen, über welche aber siden der Zeit bey den Kirchen und Schulen unserer Lande widerumb allerley mangel und unordnung vorgefallen.“ Der Kurfürst will deshalb im Anfange seiner Regierung wieder eine gemeine Visitation anstellen, habe auch, damit in derselben desto christlicher und ordentlicher verfahren werde, die nachfolgende Ordnung verassen lassen.

Nach diesem Eingang zu schließen, scheinen die Zustände damals wenig erfreuliche gewesen zu sein, denn das Urtheil über die Ergebnisse der letzten Regierung auf diesem Gebiete ist recht hart.

Über die staatsrechtliche Bedeutung derselben wird unten noch zu reden sein. Hier seien nur einige Notate Seidels wiedergegeben, die auf die Rückseite des Druckes von 1577 geschrieben:\*)

Zu diesem Buch hatt D. Matthias Chemnitius die Feder geführt. Es ist hierüber die Academia Francofurtana consultiret worden Theologi et Icti.\*\*\*)

Authores dieses Buchs sollen sein: Canzler Lambert Distelmeyer, der Herr praeses Matthias Chemnitius und Doct. Johann Coppen senior gewesen sein.

Es kann hiernach als erwiesen erachtet werden, daß — wie dies ja auch der Sachlage entsprach — unter der Oberleitung der beiden ersten Juristen des Landes, Distelmeier und Köppen, ein junger Rat (Kemnitz war damals noch nicht Präsident) die Redaction herstellte. Die Genehmigung seines Entwurfes hat nicht durch die Stände stattgefunden, sondern es wurden nur die Frankfurter Professoren gutachtlich gehört. Der Entwurf muß daher unmittelbar nach dem Regierungsantritte des Kurfürsten Johann Georg in Angriff genommen sein, da anderenfalls jene Begutachtung durch mehrere Professoren nicht möglich gewesen wäre. Im genehmigten Manuscript wird er bereits

---

\*) Hieraus erklärt sich die flüchtige Notiz von Küster, Kemnitz habe eine Konfistorialordnung von 1577 verfaßt. Er hat dabei übersehen, daß der Druck von 1577 lediglich eine neue Auflage darstellt.

\*\*) D. h. Theologen und Juristen. Unter letzteren, auf die es wohl hauptsächlich ankam, ragte Ludolf Schrader hervor, neben dem das kleine Licht von Bartholomäus Nademann erbleichte. Es ist aber nicht bekannt, daß Schrader sich jemals mit kirchenrechtlichen Fragen eingehender beschäftigt hätte, indes hat er geistliches Recht gelesen.

Anfangs 1573 fertig gewesen sein, da er jetzt (bei Christoph Rünge) in Neudamm gedruckt werden mußte, um bei der Visitation, die im Sommer 1573 begann, zugrunde gelegt zu werden. \*) Dieser Druck scheint bald vergriffen gewesen zu sein, denn sonst erklärte es sich nicht, daß bereits vier Jahre später der oben besprochene Neudruck veranlaßt wurde, der diesmal in Berlin erschien. Auch dieser ist heute eine große Seltenheit, war es aber offenbar schon zu Seidels Zeit. Denn dieser bemerkt ausdrücklich auf dem Titel, daß sein Exemplar früher dem Vizekanzler de Meyger gehört habe. Da nun dieser Vorbesitzer (gestorben 1627) keine Persönlichkeit war, deren Besitz dem Buche ein erhöhtes Interesse gegeben, so erklärt sich diese Bemerkung Seidels wohl nur durch den Wunsch, bei einem besonders seltenen Buche den Vorbesitzer festzustellen.

Über den seit 1644 gehegten Plan des großen Kurfürsten, die Konsistorialordnung neu redigieren zu lassen und das Scheitern desselben, berichtet nun Seidel auf der weißen Innenseite des hinteren Deckels jenes Pergamentbandes folgendes:

Anno 1658 rescribirten J. Cuhrf. Dl. an das consistorium, daß Wir sollten collegialiter die consistorial-Ordnung revidiren und von Titul zu Titul dieselbe durchgehen, was wir guht finden daran, moniren, ändern und also alles erachten, damit künftigt in dergleichen sachen eine vollkommene Ordnung könne im Werk gegeben werden.

Der Präsident Doct. Jochim Kemnitz gab mir darauff den 25 und folgende Titulos usque ad Titulum 32 inclusive auff, und habe

---

\*) Diese Visitation von 1573 bot auch die Gelegenheit, die Ordnung zu publizieren, was in der Weise geschah, daß die Visitatoren die Druckeremplare auf ihren Reisen an Prediger, Kommunen usw. verteilten. Man mag sich dabei über die Menge der erforderlichen Exemplare getäuscht haben und es sich auf diese Weise erklären, daß noch während der Visitation eine zweite Auflage der Ordnung, der Berliner Neudruck von 1577, erforderlich geworden ist. Mit diesem scheint dann allerdings das Bedürfnis für alle Zeiten befriedigt gewesen zu sein; ein Beweis, daß das im 28. Absatz des 15. Kapitels an die Kirchenväter gerichtete Gebot, neben der Bibel und Luthers Hauspostille auch die Kirchen- und diese Konsistorialordnung für die Kirche anzuschaffen, auf dem Papier stehen geblieben, oder doch bald in Vergessenheit geraten ist.

Einen Abdruck der Ordnung bringt Nylius O. C. M. tom I. 1 Nr. 7. Die Buchdruckerei von Christoph Rünge zu „Thamb“ im Amte Neudamm war die Druckerei für die Neumark, in der z. B. verschiedene Leichenpredigten auf Johann von Cüstrin 1571 gedruckt sind. Es war nur eine kleine Offizin, der die Regierung vielleicht einen Auftrag zu ihrer Erhaltung zuwenden wollte, Küster (Altes und Neues Berlin, 3 Abtg. S. 408) enthält den Irrtum, die Ordnung sei 1575 zu Cüstrin gedruckt.

ich über 20 Bogen über diese Titel notiret, moniret, addiret und eingeschickt, allein es ist keine editio nova erfolgt, sondern unsere getreue, wolgemeinte Arbeit zurück geleyet worden. Da wir nach der Zeit H. Bartholom. Stoschium einmal solch werck zu befodderen, respondit cum risu: Ja, Ja, Wir sollen Eure Kirchenordnungen und Visitationen befoddern, damit Ihr uns desto besser im Werck zum Verdammen und Drücken kommt. die 19. Novembris Anno 1660.

Besonders charakteristisch ist es, daß der strenge Reformierte Bartholomäus Stosch die Ordnung von 1573 offenbar als etwas ganz Abgelebtes ansieht und sich deshalb bemüht, sie nicht durch eine Neuredaktion wieder ins Leben zu erwecken. Daß dann unter Lucius v. Nahden, der Stosch sehr nahestand, und unter Thomas v. d. Knefebeck die Zeit für eine neue Redaktion abgelaufen war, versteht sich von selbst. Über diese Kodifikationsbestrebungen, die an einige bald gescheiterte Versuche unter George Wilhelm vom Jahre 1637 anknüpften, vergleiche den Aufsatz von Landwehr in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, Bd. 2 S. 600 ff. Auch hier hat der Umstand, daß Landwehr Seidels Bemerkungen nicht gekannt hat, einige kleine Irrtümer verursacht; jedenfalls hat Seidel — den Landwehr überhaupt nicht erwähnt — mit dem Vorwurfe recht, daß Stosch den ganzen ihm unsympathischen Plan zum Scheitern gebracht habe.\*)

Das Original der Konsistorialordnung von 1573 ist, wie aus einer Anzeige des Geh. Staatsarchives zu entnehmen, wohl nicht mehr vorhanden; wer aber bis in die kleinsten Einzelheiten die Art ihrer Anwendung um 1650 feststellen will, dem sei das Studium des Seidelschen Kommentars empfohlen.

## II. Die Kirchenbaupflicht der Konsistorialordnung.

Zum Folgenden sind teilweise die Gründe benutzt, die im Urteile des Kammergerichts vom 12. März 1903 beigebracht sind, jedoch sind sie hier und da erweitert und selbstredend alles dessen entkleidet, was

---

\*) Küster teilt (a. a. O. 2. Abtlg., S. 537 ff.) einen längeren Brief des Licentiaten Andreas Fromm mit, den er am 8. Mai 1666 vor seinem Wegzuge nach Wittenberg an den Kurfürsten gerichtet. Dieses Schreiben enthält auch den Passus, daß D. Johann Bergius sich sehr für das Zustandekommen der neuen Konsistorialordnung interessiert habe, daß der Plan aber nach dessen Tode jetzt acht Jahre liegen geblieben sei; auch er spielt auf Stosch als den Urheber dieses Liegenbleibens deutlich genug an.

sich auf den damals zur Entscheidung stehenden Einzelfall bezieht, zumal dies für die historische Streitfrage unerheblich ist.

Aus dem, was bereits oben über die Entstehung der Konsistorialordnung vorausgeschickt ist, handelt es sich bei derselben nicht um ein mit den Landständen durchberatenes, gehörig verabschiedetes Gesetz, sondern um eine unter der Oberleitung des Kanzlers Lampert Distelmeier aus der kurfürstlichen Kanzlei erlassene Verordnung, die nur den Professoren der Landesuniversität Frankfurt zur Begutachtung vorgelegen hatte. Dem entspricht es denn auch, daß sie nicht vom Kurfürsten „mit unser eigen hant“ unterschrieben, sondern lediglich mit dem vom Kanzler geführten „Sekret“ des Kurfürsten besiegelt worden ist, wie dies die Endformel der Ordnung ergibt.

Es fragt sich zunächst: konnte überhaupt und bejahendensfalls in welchem Umfange der Kurfürst die Zustimmung der Landstände entbehren? Zunächst unterliegt es auf Grund des Augsburger Religionsfriedens, der im Deutschen Reiche Staatsgrundgesetz war, keinem Bedenken, daß in den evangelisch gewordenen Territorien die Rechte der Bischöfe im vollsten Umfange auf die Landesherren übergegangen waren. Da nun zur Zeit des Erlasses der Ordnung es Bischöfe in der Mark nicht mehr gab, der Kurfürst selbst vielmehr die nominell seinem Sohne Joachim Friedrich zustehenden Administratorrechte in Lebus und Havelberg ausübte, so verkörperte der Kurfürst in seiner Person die ganze Summe aller früher den drei Landesbischöfen zustehenden Rechte. Er konnte also unbedingt geistliche Gerichte einsetzen, die Kirchendisziplin regeln, Visitationen vornehmen und alles sonst anordnen, was früher zur Zuständigkeit der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus gehört hatte. Dies ergibt sich auch deutlich aus der Ordnung selbst. Gewissermaßen zur Rechtfertigung der von ihm beabsichtigten Generalvisitation, heißt es in den Eingangsworten, daß die Visitation eine althergebrachte christliche Ordnung sei, und wenn weiter als Zweck derselben die Aufsicht über die Lehre, Pfarren, Schulen usw. sowie über das Kirchengut bezeichnet wird, diese Aufsicht aber früher zur Zuständigkeit der Bischöfe gehört hatte, so ergab sich hieraus ohne weiteres die Berechtigung des Kurfürsten, auf diesem Gebiete Anordnungen zu treffen und deren Befolgung zu überwachen.

Man kann also die Konsistorialordnung\*) als eine aus dem alten

---

\*) Mit diesem allgemein gebräuchlich gewordenen Titel soll die „Visitations- und Konsistorialordnung“ von 1673 im folgenden bezeichnet werden.

bischöflichen Aufsichtsrecht hergeleitete kurfürstliche Anordnung zur Regelung des kirchlichen Lebens in seinem Lande bezeichnen. Hiernach wird es einem Bedenken nicht unterliegen, daß der Kurfürst im Rahmen dieses von ihm übernommenen bischöflichen Rechts ohne Zustimmung der Stände Anordnungen in der gewählten weniger feierlichen Form mit bindender Kraft zu erlassen berechtigt war. Es kann auch — namentlich mit Rücksicht auf Kapitel 4, nach welchem alle Städte und Dörfer des Kurfürstentums im zehnjährigen Turnus einmal visitiert werden sollen — nicht zweifelhaft sein, daß auch die kurfürstlichen Ämter visitiert werden sollten, zumal auch tatsächlich diese visitiert worden sind, und zwar unter Zuziehung der Amtshauptleute.

Das hiergegen geltend gemachte Bedenken, daß damit der Kurfürst sich selbst visitiert hätte, ist kaum stichhaltig, da hiernach schließlich kein Staatsbeamter, der landesherrliche Rechte ausübt, visitiert werden könnte. Ein weiterer Einwand, daß in diesem Falle der kurfürstlichen Domänenverwalter, der Amtshauptleute, häufiger hätte in der Ordnung gedacht werden müssen, ist ebenfalls hinfällig, denn man befand sich damals, unmittelbar nach dem Tode Joachims II., in der Lage, daß recht viele Amtshauptleute auf den Ämtern als Nutznießer bis zur Ablösung der von ihnen gemachten Darlehne saßen. Sie hatten die Pfandgüter auf demselben Rechtstitel inne, wie die zahllosen Edelleute, die Güter auf Wiederkauf besaßen, d. h. auf so lange, bis die dem eigentlichen Lehnsbesitzer vorgestreckte Schuld durch die auf bestimmte Jahre festgesetzte Nutznießung des Lehns abgetragen war. Diese Nutznießer hatten infolge der landesherrlichen Verpfändung zum Nießbrauch, oder des von der Lehnskanzlei genehmigten Wiederkaufsvertrages alle obrigkeitlichen Rechte auf dem Pfandgute bis zur Einlösung, nur standen ihnen persönliche Rechte des Pfandbestellers nicht zu. Die Amtshauptleute waren also damals Obrigkeiten im Dorfe, Dorfherrn, deren die Konsistorialordnung oft gedenkt, und es lag gar kein Grund vor, noch häufiger die Amtshauptleute zu erwähnen, deren übrigens an verschiedenen Stellen der Ordnung gedacht wird.

Hiernach kann ein Zweifel, daß die Konsistorialordnung insoweit eine mit Gesetzeskraft für den Umfang des damaligen Staates erlassene landesherrliche Verordnung darstellt, nicht wohl obwalten.

An dieser Stelle sei der Umfang des damaligen Staates kurz angedeutet. Derselbe umfaßte einmal die Kurmark, in welche das Bistum Brandenburg nach der Resignation seines letzten Bischofs Joachim von Münsterberg (1546) völlig aufgegangen war, so daß

niemand mehr an die Wahl eines neuen Bischofs gedacht hatte, ferner die Neumark und die beiden Bistümer Havelberg und Lebus. Letztere beiden hatten noch länger als Brandenburg ein Scheindasein (seit 1556 bezw. 1555) unter dem zum Administrator gewählten Prinzen Joachim Friedrich, dem Sohne des Kurprinzen Johann Georg, dem späteren Administrator von Magdeburg, gestiftet. Da Johann Georg aber die Verwaltung in Lebus und Havelberg für seinen Sohn geführt und während dieser Verwaltung auch diese beiden Landesbistümer ebenso wie Brandenburg ganz und gar auf den Stand von evangelischen Stiftern mit meist verheirateten, eine Präbende genießenden Domherren herabgemindert waren, so kann man für die Zeit des Erlasses der Konsistorialordnung die Kurmark, Neumark und die drei Stifter als eine Landeseinheit bezeichnen, die sich auch dadurch auszeichnete, daß sie, von einigen Enklaven abgesehen, eine kompakte, zusammenhängende Masse darstellte. Auffallen könnte es, daß im Kapitel 4 einer Visitation im Herzogtum Crossen nicht gedacht wird, obgleich der Kurfürst von dieser späteren Erwerbung den besonderen Herzogtitel führte; es ist indes anzunehmen, daß sie unter der oft genannten Neumark mitverstanden ist, welche offenbar das ganze Gebiet des Markgrafen Johann von Küstrin (gestorben am 13. Januar 1571) bezeichnen soll. Dagegen bezog sich die Konsistorialordnung nicht auf Gebiete, in denen der Kurfürst zwar gewisse Souveränitätsrechte ausübte, die aber doch nicht als Teile der Mark betrachtet wurden, so in den am Harze gelegenen Grafschaften Wernigerode und Derenburg. Obgleich der Graf von Stolberg-Wernigerode hier im erwähnten Sinne Vasall des Kurfürsten war, galt er doch nach der Reformation als *summus episcopus* dieses Gebietes, und der Kurfürst hatte hier nicht das Recht, Visitationen usw. vorzunehmen, wie man denn überhaupt die Unterordnung dieser abgelegenen Gebiete unter die Kur Brandenburg nur als eine recht lose auffassen darf.

Das Gebiet, für welches die Konsistorialordnung erlassen wurde, bildet heute den Hauptkern der Provinz Brandenburg, ein Teil (Altmark) ist später zur Provinz Sachsen, kleinere Splitter zu den heutigen Provinzen Pommern (Schivelbein und Dramburg), Posen, Westpreußen und Schlesien gekommen.

Dagegen waren 1573 die beiden unter böhmischer Lehnsheheit stehenden Herrschaften Beeskow und Storkow, welche an Lebus verpfändet waren, noch nicht eigentlich Teile der Mark; sie wurden es vielmehr erst 1575, als der Kaiser damit einverstanden war, dem Kur-

fürsten für diese Gebiete als Vasallen der Krone Böhmen die Belehnung zu erteilen. \*)

Im gewissen Sinne trägt die Ordnung von 1573 den Charakter einer Notstandsverordnung, da sich das Kirchenwesen in einer recht üblen Verfassung befand.

Es war nämlich, wie die Ordnung selbst es offen ausspricht, eine maßlose Verschleuderung des Kirchengutes eingetreten, und sehr viele waren geneigt, die auf Grund von Rechtstiteln bestehenden Verpflichtungen gegen diese oder jene Kirche unerfüllt zu lassen, oder ihr sogar mit mehr oder weniger schlechten Gründen Realitäten zu entziehen. Diese Entziehung der Einkünfte der Kirchen hatte dann die Folge gehabt, daß die Pfarrstellen gewissermaßen dem Mindestfordernden, z. B. verdorbenen Handwerkern, überlassen wurden, oder daß gefällige Verwalter des Kirchenvermögens verschuldeten Gutsherren Geld ohne jede Sicherheit übergeben. Wenn man die trüben Bilder der Ordnung alle zusammenreicht, wird man ohne weiteres zugeben müssen, daß die althergebrachte christliche Ordnung der Visitation dringend geboten war. Denn auch die bischöflichen Visitationen hatten ja von jeher den Zweck gehabt, dem Bischöfe durch eigenen Augenschein oder durch seine Visitatoren von den Zuständen der Gemeinden und Kirchenanstalten Kenntnis zu verschaffen, die Amtsführung der Geistlichen zu untersuchen, die Irrenden zu belehren und die Fehlenden zu ermahnen und zu bestrafen. Den bei den Visitationen hervorgetretenen Mängeln sollte dann der Bischof, soweit es ihm möglich war, Abhilfe verschaffen.\*\*) Wenn es daher im Eingange der Konsistorialordnung heißt, der Kurfürst fühle sich bei Antritt seiner Regierung veranlaßt, eine Gemeine Visitation anzustellen, weil er dazu, daß die reine Lehre des Evangelii in unserem Lande, Kirchen und Schulen, auch daneben rechter Gottesdienst, Ehrbarkeit, Zucht und christliche Ordnung beständig erhalten, auch das heilige Ministerium gefördert und die Diener desselben mit notdürftigem Unterhalt versorgt werden, alle mögliche Förderung zu tun, ernstlich gemeint, so hätte mit genau denselben Worten irgend ein Bischof bei Antritt seines Episkopates seinen Diözesanen die beabsichtigte Vornahme einer Visitation ankünden können. Nur insofern bestand ein Unterschied zwischen der Macht des damaligen Landesherrn und derjenigen der ehemaligen Bischöfe, notwendig erscheinende Besserungen vorzunehmen,

---

\*) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 32, S. 57.

\*\*) Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechts, S. 598.

als der Landesherr nicht nur Inhaber der geistlichen Gewalt war, sondern auch der einflußreichste Faktor in der weltlichen Gesetzgebung, die er nur mit den Ständen (Adel und Städten) zu teilen hatte. Aus der Ordnung ergibt sich denn auch, daß sie mit großer Weisheit diesen Zweck, nämlich die Erhaltung des Kirchenvermögens, die Wiederschaffung des davon Entzogenen und die Nugbarmachung für kirchliche Zwecke im Auge hatte.

Aber andererseits konnte der Kurfürst nicht in irgend ein Privatrecht eingreifen, irgendwie eine vorhandene Verpflichtung ändern oder vergrößern. Hierzu hätte er des Einverständnisses der Betreffenden bedurft, mochte er ein einzelner, oder eine Kommune sein. Ja bei letzteren hätte ein solcher Eingriff sogar eine Verletzung der beim Thronwechsel regelmäßig konfirmierten städtischen Privilegien bedeutet. Allerdings läßt es sich nicht bestreiten, wird auch durch die unter Joachim II. noch vielfach unklar liegenden Verhältnisse auf kirchlichem Gebiete erklärt und entschuldigt, daß dieser Fürst bisweilen solche Überschreitungen seiner Befugnisse vorgenommen hat. Aber das wurde als Mißstand empfunden und keineswegs von den Geschädigten anerkannt. Ein Beispiel, für das M. J. Seidel ebenfalls Zeuge, sei hier erwähnt. Die Stadt Berlin hatte auf Grund der von ihr für ihre Kirchen gemachten Stiftungen zur Besoldung von Diakonen schon in katholischer Zeit Vokationsrechte zu Diakonatsstellen gehabt. Es soll nun Kurfürst Joachim II. dem Berliner Propste (Seidel, S. 356) Brief und Siegel gegeben haben, daß er allein zur Berufung der Diakonen berechtigt sei. Auf diese Begnadigung berief sich dann bisweilen der Propst, um sein Recht, die Diakonen zu wozieren, zu begründen. Aber dieser Eingriff störte den Berliner Rat in keiner Weise, er ward einfach als ungültig ignoriert. Daß aber beim Regierungsantritte Johann Georgs der Regierung nichts ferner lag, als irgendwie die Rechte der Städte anzutasten, ist schon deshalb klar, weil der mit der Oberleitung der Redaktion jener Ordnung betraute Kanzler Distelmeier sich lebenslänglich auf die Stände gestützt und eine Art reaktionären Regiments geführt hat, wozu er nach der Thronbesteigung von 1571 umsomehr dringende Veranlassung hatte, als der neue Kurfürst vorwiegend auf den guten Willen und auf die Finanzkraft der Stände angewiesen war, um die ungeheure von seinem Vater aufgehäuften Schuldenlast zu beglichen. Da nimmt es denn weiter nicht wunder, wenn es in der Einleitung der Ordnung heißt, daß auch die Landstände schon seinen Vater, d. h. den Kurfürsten Joachim II., um die Vornahme von

Visitationen gebeten hätten; denn diese Erklärung einer Handlung, zu welcher Johann Georg unzweifelhaft staatsrechtlich ohne Einwilligung der Stände befugt war, bedeutet eine Liebenswürdigkeit gegen dieselben. Der Kurfürst übt sein Recht nur aus, weil er damit einem Wunsche der Stände zu entsprechen meint. Diese politisch sehr feine Wendung hat offenbar Distelmeier anzubringen dem Redakteur befohlen, denn sie entspricht durchaus seinem staatsmännischen Programm.\*)

Auch die häufige Bezugnahme auf alten Brauch, das Eingehen auf geschichtliche Eigenart, der Wunsch, Streitigkeiten über vorhandene Pflichten — so bei der Baulast bezügl. der Pfarreien und Küstereien — abzuschneiden, daneben die oberhirtlich mahnende Bitte um Almosen, Regate und unentgeltliche Bearbeitung des Pfarrackers, eine Bitte mit Ausdrücken, die sogar mit dem lutherischen *sola fidei* in Widerspruch treten und himmlischen Lohn im Jenseits für irdische Guttat verheißen, alles das macht es von vornherein unwahrscheinlich, daß der Kurfürst sich ohne Berechtigung die Macht vindiziert, in jener Ordnung irgend jemand eine Verpflichtung aufzuerlegen, die ihm zuvor nicht obgelegen. Man ist jedenfalls durch diese häufigen Bezugnahmen auf alten Brauch, durch diesen häufigen Appell an die Mildtätigkeit zur äußersten Vorsicht gemahnt, in der Ordnung die Auflage neuer Pflichten erblicken zu wollen.

Es ist ferner folgendes zu erwägen: Wenn für irgend eine Leistung, für die bisher ein Kreis von Verpflichteten schon vorhanden war, ein anderer Kreis verpflichtet wird, so wurde hiermit der bisherige Kreis der Verpflichteten, soweit andere an seine Stelle treten, von seiner Verpflichtung befreit.

Gewiß kann ein solcher Wechsel stattfinden, aber es ist bedenklich, wenn man den Kreis der neuen Verpflichteten in einem suchen soll, den der Landesherr staatsrechtlich ohne seinen Willen gar nicht verpflichten konnte. Wenn man nun den, genau genommen, gar nichts beweisenden, auch niemals bewiesenen Satz aufgestellt hat, daß man damals die Lasten auf die finanzkräftigsten Schultern habe abladen wollen, so ist dies einmal — wie die Konsistorialordnung selbst ergibt — ganz unrichtig, denn bei Regelung der Pfarrbaupflicht auf dem Lande war die Last auf die denkbar schwächsten Schultern — die Dorfpfarrer und die Ackerleute und Kossäten unter auffälligster Schonung der Dorsherren

---

\*) Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, Bd. 7, S. 526; Holze, Geschichte des Kammergerichts, Bd. 2, S. 14 ff., 30 ff.; Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 32, S. 13 ff., 29 ff. und 44 ff.

und Patrone — gelegt. Dann aber bedürfte diese Behauptung der zwingendsten Beweise, um geglaubt zu werden, denn sie würde alle dem, was über die Gesetzgebung jener Zeit geschichtsfundig ist, widersprechen. Das scharfe Festhalten an jedem einmal erworbenen Rechte hätte den Gesetzgeber behindert, bestehende Pflichten aufzuopfern, und die Neubelasteten hätten jedem Versuche, ihre Pflichten zu vergrößern, den nachhaltigsten, von jeder Sentimentalität freien Widerstand entgegengesetzt, zumal wenn sie — wie Adel und Städte — dazu die Macht gehabt. Eine derartige Abwälzung der Pflichten von einem Kreise auf den anderen bisher nicht verpflichteten Kreis wäre damals politisch eine Torheit, rechtlich unmöglich gewesen.

Zugleich mag hier erwähnt werden, daß, wenn auch eine Umwälzung vom Gesetzgeber geplant und von den Betroffenen akzeptiert worden wäre, was allerdings ausgeschlossen, man sich in jedem Falle streng an den Wortlaut der die neue Pflicht auflegenden Bestimmung halten müßte und nicht berechtigt wäre, derselben noch eine ausgedehntere Auslegung zu geben. Unter allen Umständen hätte ein so sorgfältiger Kanzler wie Lampert Distelmeier keine Verordnung aus seiner Kanzlei herausgehen lassen, die nicht mit völliger Klarheit angegeben hätte, welchen Kreis von Personen man von bisherigen Pflichten entbunden und welchen anderen man damit belastet hätte, statt dessen ist aber mit keinem Worte irgend einer solchen Entlastung, die doch das Korrelat einer Neubelastung wäre, gedacht worden.

### 1. Umfang der Verpflichtung.

Das viel unstrittene Kapitel 13\*) der Konsistorialordnung führt die Überschrift:

„Von den Kirchen, ihren Einkommen und Gebewden“

und lautet:

„Die Kirchen sollen zu Gottes Ehren wol gezieret, und dergestalt in Bewlichen worden gehalten und zugericht werden, daß man Gottes wort füglich darinnen predigen könne, und nicht dermaßen Dach- oder Barloß liegen, das beide Kirchendiener und Zuhörer darein zu gehen schwer tragen, Und wo im Gotteshaus oder Kasten soviel, davon es geschehen köndte, an vorrathe nicht vorhanden, sol der Rath und Obrigkeit sampt der Gemeine in Städten und Dörffern darzu hülffe zuthun und die Kirche Bawen zulassen, schuldig sein.

---

\*) Die Ausgabe von 1577 zählt dieses Kapitel in Folge Druckfehlers als XII.

Und sollen die Geschlechter, Gilden und Gewerde die Kirchenfenster und anders, wie vor alters bessern und halten, Auch was sie hievor an Wachs und Biechten Iherlich den Kirchen gegeben, das sollen sie nochmals den Vorstehern derselbigen, alles bey meidung der Pfandunge, entrichten.

Auff das auch die Kirchen zu mehrern gedey und auffnehmen kommen mügen, So sollen die Gotteshausleute in allen predigten und sonderlich auff die Vier Zeiten, und zu andern hohen Festen mit der Taffel oder umbtragung des Secklins die Gemeine Almosen (darzu auch die Pfarrer von der Cangel die Leute mit Fleiße vermahnen sollen) einsammeln, was sie bekommen, alsbalde im Kasten stecken und gleicher gestalt wie andere der Kirchen einkommen berechnen.“

Wenn man den ersten hier wesentlich in Frage stehenden Satz unbefangen liest, so scheint er nichts mehr als folgendes zu besagen: Die Kirchen sollen in einem anständigen baulichen Zustande erhalten werden, damit nicht Prediger und Zuhörer Bedenken tragen müssen, hineinzugehen. Wäre zur Bezahlung der Kosten einer Reparatur nicht genügend Geld in der Kirchenkasse, so solle die Ortsobrigkeit mit der Gemeinde sich ins Mittel legen und die Kirche bauen lassen. Prüft man dann genauer und nimmt jedes einzelne Wort unter die Lupe, so kommt man fast zum gleichen Ergebnisse, wobei man sich allerdings hüten muß, wie leider oft geschehen, klare Begriffe mit anderen vertauschen zu wollen, oder eine mit deutlichen Worten aufgestellte Forderung in das Unbegrenzte zu erweitern.

Wenn man zunächst den Umfang der hier erwähnten Baulast betrachtet, so ist von einer Verpflichtung der „Obrigkeit und der Gemeinde“ nur die Rede, wenn sich die Kirche in einem solchen Zustande befindet, daß man sie nicht mehr vernünftigerweise benutzen kann, wobei sogar der drastische Fall völliger Verwahrlosung erwähnt wird, da man eine dachlose Kirche allerdings nicht mehr ohne Schaden für Leben und Gesundheit benutzen kann. Ebenso bedeutet eine „baulose“ Kirche eine solche, welche wegen Unsicherheit des Baues mit Einsturz droht, und es liegt auf der Hand, daß auch solche Kirche lebensgefährlich ist, und zwar nicht allein für die Besucher, sondern für jeden, der an ihr vorübergeht. Allerdings wird daneben die ganz selbstverständliche Forderung ausgesprochen, daß die Kirchen auch „wohlgezieret“, d. h. wie es einem zu Gottesdiensten bestimmten Gebäude ziemt, im Innern und Außern würdig ausgestattet sind. Aber, wenn hier Mängel vorhanden, die Kirchenkasse zur Beseitigung unvernünftig, wird Obrigkeit

und Gemeinde nicht in Anspruch genommen. Ihre Hilfeleistung beschränkt sich auf das Bauenlassen der baulosen Kirche.

Bei dieser klaren Beschränkung der Verpflichtung auf einfallende oder verwahrloste Kirchen ist es nicht angängig, daran zu denken, daß der Obrigkeit und der Gemeinde damit zugleich die weitere habe auferlegt werden sollen, bei entsprechendem Mangel an Kirchen — etwa bei Vergrößerung der Gemeindeglieder — neue anzulegen. Aber selbst dies ist hineingelesen, und es heißt z. B. in der Entscheidung des Obertribunals vom 4. Januar 1865, daß nach Kapitel 13 die Bauhaft ganz allgemein und unbeschränkt geregelt sei. Aber dieser Schluß ist nicht zutreffend und nur daraus erklärlich, daß vom Tribunale der verpflichtende Nachsatz von „wo im Gotteshause oder Kasten“ beginnend, ohne den den Umfang der Pflicht angehenden Vordersatz zitiert ist, so daß es nun allerdings den Anschein gewinnt, als seien hier unbegrenzte Vorschriften gegeben.\*) Aber es liegt auch auf der Hand, daß der Verfasser der Konsistorialordnung an den Fall, daß neue Kirchen wegen Anwachsens der Bevölkerung notwendig werden könnten, gar nicht denken konnte. Es ist bekannt, daß damals in den Städten, die wegen ihrer Befestigung eine räumliche Ausdehnung kaum zuließen, für absehbare Zeit ein Mangel an Kirchen gar nicht entstehen konnte, da man in vielen noch unbenutzte Klosterkirchen usw. hatte, über die man hätte verfügen können. Auf den Dörfern aber war ebenso eher ein Überfluß als Mangel an Kirchengebäuden, da auf vielen Dörfern ein Kirchengebäude war, in dem der Pfarrer eines Nachbardorfes gelegentlich predigte, und das ohne wesentlichen Schaden hätte entbehrt werden können. Ebenso ist geschichtskundig, daß selbst in Berlin=Cöln etwa ein Jahrhundert hindurch keine neue Kirche erforderlich wurde.

Aber es ist hier weiter übersehen, daß gerade in der Konsistorialordnung niemand eine Sorge für alle mögliche Zukunft zu erblicken berechtigt ist. Denn die in ihr enthaltenen Vorschriften über die regelmäßig vorkommenden Visitationen waren dazu bestimmt, Mängel, die sich etwa herausstellen würden, zur Kenntnis zu bringen und dann durch Verhandlung mit den Beteiligten Abhilfe zu schaffen. Dies ergibt sich auch aus den Visitationsabschieden, namentlich aus dem für Berlin von 1574, welcher Pourparlers darüber enthält, ob und wie=

---

\*) Das Obertribunal trifft dabei kein besonderer Vorwurf, da von den Räten unmöglich die geschichtlichen Kenntnisse verlangt werden konnten, deren es zu einer sachgemäßen Beantwortung dieser Frage bedurfte.

weit es sich empfehle, die Klosterkirche wieder zur Predigtkirche einzurichten und sie zur Parochialkirche auszugestalten.

Es ist auch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der hier entscheidend ist. Die Pflicht, für die Erhaltung einer vorhandenen Kirche zu sorgen, ist etwas bei weitem anderes als die Pflicht, für die Befriedigung des kirchlichen Bedürfnisses aufzukommen, und man darf nicht diese beiden Pflichten miteinander vermischen. Letztere allgemeine Pflicht ist nicht nur eine weitere, sondern auch eine ganz andere. Denn sie setzt zunächst eine Vermehrung der Kultusbeamten voraus, einen Bauplatz für die neue Kirche und manches andere, über dessen Beschaffung doch Kapitel 13 nicht das Mindeste enthält, da es nur vom Bauen redet. Doch hier könnte eine Lücke in der Ordnung sein. Aber das kirchliche Bedürfnis hat sehr oft gar kein Interesse an dem Erhalten dieser oder jener Kirche, man denke an die Entvölkerung der meist kirchenreichen, immer mehr zu Handelsniederlassungen werdenden Stadtzentren. Wenn nun aber ganz unbedenklich überflüssige Schulen aus einer solchen an Bevölkerung stetig zurückgehenden Gegend an andere Stellen der Stadt verlegt werden, wird man doch ohne weiteres eine Übertragung dieses Brauches auf Kirchen nicht anwendbar finden. Die Kirchenbaulast hat mit der Pflicht, das kirchliche Bedürfnis zu befriedigen, nichts zu tun. Letzteres zu tun, d. h. für die Zukunft zu sorgen, lag aber der Konfistorialordnung ganz fern, denn sonst hätte ein so scharfsinniger Jurist — wie Distelmeier — nicht so lüdenhafte Bestimmungen in die Welt setzen lassen. Will man aber eine Fürsorge für die Zukunft in der gedachten Ordnung, d. h. eine Bestimmung über das, was beim Anwachsen der Bevölkerung für deren kirchliche Bedürfnisse zu geschehen habe, durchaus finden, so läge es doch viel näher, eine solche Fürsorge in dem Gebote zu erblicken „zu mehrem geden und aufnehmen der Kirchen freiwillige Gaben einzufordern“ (Schluß des Kapitel 13). Allerdings ist hier ganz offenbar nur an die vorhandenen Kirchen gedacht, aber tatsächlich hat sich diese Wohltätigkeit auch zum Zwecke bewährt, neue Kirchen zu beschaffen.

Folgerichtig hat man früher den Standpunkt vertreten, daß auch die Beschaffung eines Bauplatzes zur Leistung der Kirchenbaupflicht gehöre, seitdem aber das Reichsgericht diese Auffassung gemißbilligt hat, ist man meist von dieser Forderung zurückgekommen. Ein Auflag an diese frühere Auffassung ist es aber, wenn man die Kirchenbaulast mit der Schullast und Wegelast auf eine Stufe zu setzen versucht. Es bedarf nun keiner Ausführung, daß eine solche Parallellstellung eine

ganz abwegige ist, denn dann müßte Kapitel 13 die Kommunen ja auch zur Vermehrung der Kultusbeamten verpflichten.

Sobald man aber annimmt, daß die Kirchenbaulast die Pflicht, eine Baustelle zu beschaffen, nicht in sich begreift, so ergibt sich schon hieraus ohne weiteres, daß einmal — wie schon erwähnt — die Konsistorialordnung hier eine Lücke enthalten würde, dann aber ist hieraus ein weiterer Schluß zu ziehen, daß die Baupflicht, von der im Kapitel 13 die Rede ist, sich immer nur auf das Erhalten der vorhandenen Kirchen im Zustande von 1573 bezogen haben kann. Denn, gesetzt den Fall, man hätte die Kommune oder sonstwen auf Grund dieses Kapitels für verpflichtet erachtet, auch Anbauten oder Vergrößerungsbauten bei anwachsender Bevölkerung vorzunehmen, so hätten die meisten sich einer solchen Pflicht dadurch entziehen können, daß sie als Eigentümer des die Kirche umgebenden freien Platzes — man denke an das märkische Auenrecht — den erforderlichen Platz für die Anbauten oder Erweiterungen nicht hergegeben hätten. Denn wenn sie dazu nicht verpflichtet waren, so konnten sie eben keinen Bau über die alte Grundfläche der Kirche hinaus vornehmen. Da die Konsistorialordnung nun keinerlei Bestimmungen über die Beschaffung des Bauplatzes enthält, so muß man auch hieraus den Schluß ziehen, daß es nur darauf ankam, den Bestand der vorhandenen Kirchen zu sichern, daß jene aber mit keinem Gedanken an später einmal möglicherweise erforderlich werdende Vergrößerungen gedacht hat. Dem entspricht ja auch der Eingang des Kapitels.

Es kann bei dieser Sachlage völlig dahingestellt bleiben, ob dieser oder jener Kirchenrechtslehrer beim Vorhandensein einer Kirchenbaulast eine weitergehende Verpflichtung annimmt.\*) Denn immer würde der Grund zu einer solchen Verpflichtung darin zu suchen sein, daß der Pflichtige einem Personenkreise oder einer juristischen Person gegenüber die Pflicht habe, ihnen ein für ihren Kultus ausreichendes Gotteshaus zu gewähren. Wo aber eine solche Verpflichtung besteht, und es soll trotz der inneren Unwahrscheinlichkeit nicht bestritten werden, daß sie irgendwo einmal bestanden haben mag, läßt sich eine solche Pflicht kaum konstruieren, ohne daß der Verpflichtete zugleich schuldig wäre, auch den

---

\*) Dies tut z. B. Peter Beck, der bekannte Secrechtslehrer, in seinem Buche *De ecclesiis reparandis*, das 1573 zu Leiden erschien und das auch Seidel als „liber notabilis“ bezeichnet. Bei der Redaktion der Konsistorialordnung kam es noch nicht benutzt sein, wie oben bereits ausgeführt. Ob Seidel das Buch gekannt hat, erhellt nicht; für die Baupflicht zitiert er es nicht.

Bauplatz zu beschaffen. Hat aber der Schuldige auch diese Pflicht, so liegt ihm jedenfalls eine solche ob, welche mit Kapitel 13 a. a. O. in keiner Beziehung steht. Denn dieses spricht nur von der Instandhaltung vorhandener Kirchen und bei ihrer vollständigen Zerstörung von Wiederherstellung im früheren Zustande.

## 2. Die Verpflichteten.

Kapitel 13 wendet sich an „Rat und Obrigkeit samt der Gemeinde in Städten und Dörfern“. Die einen haben nun unter Beibringung unendlichen, meist gar nicht zur Sache gehörigen Urkundenstoffes zu erweisen gesucht, daß Rat und Obrigkeit lediglich „Patrone“ bedeute, während andere annehmen, daß „Rat und Gemeinde in Städten“, sowie „Obrigkeit und Gemeinde in Dörfern“ beide Male die politische Gemeinde darstelle. Völlig unklar lassen es die einen dabei, warum nicht im Kapitel 13 von Patronen die Rede ist, wenn die Räte als solche in Anspruch genommen werden sollten, ebenso aber müssen die Versuche der anderen, unter „Rat und Gemeinde“ die Kommune oder Stadtgemeinde zu verstehen, als mißglückt erachtet werden.

Um nun diese Begriffe zu verstehen, ist ein Eingehen auf die Frage, wer denn bei Inuffizienz der Kirchentasse vor 1573 für die Instandhaltung verfallender Kirchen zu sorgen hatte, nicht zu umgehen.

Wer die Polizeigewalt ausübte, und dies war von jeher in den märkischen Städten der Rat, auf den Dörfern der Dorfherr (Junker, Amtshauptmann usw.) gewesen, hatte in dieser obrigkeitlichen Stellung sowohl das Recht, wie die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Anlagen nicht verfielen. Denn es liegt auf der Hand, daß eine Stadt ihre Wehrkraft verlor, wenn die Mauern und Türme verfielen, ihrer wirtschaftlichen Grundlage verlustig ging, wenn die Brücken verkamen und das Leben der Einwohner gefährdet wurde, wenn etwa einer Kirche der Verfall drohte usw. Alle diese Verpflichtungen beziehen sich aber auf die Erhaltung des bisherigen Zustandes, von einer solchen zur Erweiterung ist dabei keine Rede. So erklärt es sich, daß, als Kurfürst Friedrich Wilhelm Berlin-Cöln zu einer modernen Festung im Interesse der allgemeinen Landesverteidigung ausbaute, er dies auf seine Kosten tat,\*) und daß, wenn etwa einzelne Interessentengruppen in einer Stadt zu ihrer Bequemlichkeit eine neue Brücke wünschten, sie sich hierüber mit dem Räte besonders zu einigen hatten. Von einer

---

\*) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 10.  
Schriften des Vereins f. d. Geschichte Berlins. Heft XXXIX.

Verpflichtung des Rates zu Neuanlagen war nie die Rede, wenn man nicht eine solche in der allgemeinen selbstverständlichen erblicken will, daß er für das Beste der Stadt zu sorgen hatte und noch heute zu sorgen hat.

Diese obrigkeitliche Verpflichtung ergibt sich mit schärfster Deutlichkeit aus dem Entwurfe einer Polizeiordnung Joachim I. von 1515. Hier werden die Räte der Städte ermahnt, die öffentlichen Bauten nicht verfallen zu lassen, die Kirchenvorsteher dagegen, für die Erhaltung der Kirchen zu sorgen. Wenn man hier herauslesen will, daß die Räte mit der Erhaltung der Kirchen gar nichts zu tun gehabt hätten, so ist dies abwegig; denn auch 1515 konnte der Fall vorkommen, daß die Kirchenvorsteher kein Geld hatten, und daß ein verfallendes Kirchengebäude nunmehr das Publikum gefährdete. Selbstverständlich hatte auch damals die Ortspolizei (also in den Städten der Rat, auf den Dörfern die Gutsherrn) Recht und Pflicht, diesen Zustand zu beseitigen, da sie dafür verantwortlich waren, daß nicht ihre Einwohner beim Vorübergehen an einer zerfallenen Kirche erschlagen würden. Wenn in der Polizeiordnung der Kirchen nur in Verbindung mit den Kirchenvorstehern gedacht ist, so liegt dies daran, daß sie an die regelmäßigen Fälle und an die zunächst zur Fürsorge Verpflichteten gedacht hat. Von der Auflage irgend einer Geldverpflichtung oder einer Baulast ist aber dabei gar keine Rede; die Kirchenvorsteher bezahlen die Ausbesserung ebensowenig aus eigener Tasche, wie der Rat die Herstellung der zerfallenen Mauern und Brücken. Die Pflicht der Fürsorge ist hier nicht mit der Pflicht der Bezahlung zu verwechseln, und die Fürsorge beschränkt sich selbstredend nur auf vorhandene Baulichkeiten. Wäre die Mark, wie andere Teile Deutschlands, schon zu jener Zeit (um 1519) zum Luthertum übergetreten, hätte man den auf die Erhaltung der Kirchen bezüglichen Satz aus der Ordnung von 1515 mit dem ihn ergänzenden Passus im Kapitel 13 der Konsistorialordnung von 1573 als Gesetz proklamieren können; aber er hätte auch, wenn man um 1540 zufällig Veranlassung gehabt hätte, eine märkische Judenordnung zu erlassen, ebenso in dieser stehen können. Denn der Grund, aus dem der Rat verpflichtet war, für die Beseitigung der aus baufälligen Kirchenbauten entstehenden Gefahren zu sorgen, blieb derselbe, ob es sich nun um ein christliches oder jüdisches Gotteshaus gehandelt. Ja, diese Gefahr war, allerdings in viel geringerem Maße, auch vorhanden, wenn Privathäuser vernachlässigt wurden. Doch hier sorgte regelmäßig das eigene Interesse des Eigentümers für die Beseitigung

des Mangels.\*) Einer besonderen Aufsicht und Fürsorge bedürfen vorwiegend Baulichkeiten, die öffentlichen Zwecken dienen, oder von Nutznießern gebraucht werden, die entweder nicht zur Erhaltung verpflichtet sind, oder, wenn dies der Fall, doch wegen mangelnden Interesses ihre Pflicht zu umgehen pflegen. Aber diese rein polizeiliche Pflicht der Räte ging zunächst nicht weiter, als daß sie die verfallende Kirche konnten schließen oder abbrechen lassen, damit kein Schaden entstehe. Selbstverständlich hatte aber jede christliche Obrigkeit die Ehrenpflicht, dafür zu sorgen, daß die dazu Verpflichteten das Gotteshaus reparierten und neu bauten, wenn es einmal beschädigt oder ganz verfallen war.

Völlig verschieden von dieser polizeilichen Fürsorge ist die Frage, wem lag vor der märkischen Reformation die Pflicht ob, eine baufällige Kirche auf seine Kosten wieder instand bringen zu lassen. Diese Frage ist allgemein dahin zu beantworten: Man nahm an, daß bei ihrer Gründung jede Kirche derartig dotiert sei, daß aus den Erträgen der Dose auch ein Fonds für die Reparaturfälle, die ja im Laufe der Zeit bei jeder Kirche vorkommen mußten, gesammelt werden konnte, so daß also bei der Gründung jeder Kirche für diesen Fall schon Fürsorge getroffen war, worüber der Bischof, der die neu gewidmete Kirche zu weihen hatte, zu wachen verpflichtet war.

Daß man dies in der Mark um 1600 so auffaßte, beweist folgender Passus, welchen Simon Gedike, der im Jahre 1607 als lutherischer Hosprediger das neue Gymnasium zu Joachimstal einweihete, in der Einweihungsrede brauchte: „Wenn man im Papsttum eine Kirche hat einweihen wollen, haben die Bischöfe erstlich zu fragen pflegen, ob auch die Kirche mit Einkommen genugsam versehen. Denn wo das nicht befunden worden, haben die Bischöfe keine Kirche einweihen wollen, ne ecclesia prius consecratur, quam conscripta fuerit cautio, qua de dote et proventibus caveatur, quibus et minister et diaconus debent sustentari, ne templum exstructum desertum jaceat. Dergleichen wird auch im Wormsischen Concilio fast mit einerlei Worte befohlen.“ — Er schildert dann die Gebräuche bei der Einweihung und schließt dieselbe mit den Worten: „Da kommt denn das Volk für die Kirchthür und tut der Bischof eine Predigt und ermahnt die ganze

---

\*) Noch das Allgemeine Landrecht beschäftigte sich im Tit. 8 Z. I. §§ 36 bis 59 sehr eingehend mit der Fürsorge für verfallende städtische Baulichkeiten, hier im wesentlichen von denselben leitenden Gedanken ausgehend, wie jene Polizeiordnung von 1515.

Gemeine, daß sie treulich geben der Kirche ihren Zehnt, mildiglich opfern und jährlich die Kirchweih oder Kirchmeß halten sollen“. (Noctes Ioachimicae.)

Trat trotzdem der Fall ein, daß die Mittel der Kirche zur Vornahme der Reparatur oder des Neubaus nicht ausreichten, so hatte die Kirche zunächst die Möglichkeit und das Recht der Selbsthilfe. Sie konnte nämlich die aus der Kirchenkasse zu zahlenden Benefizien, d. h. Jahresrenten, die, auf den verschiedensten Titeln beruhend, zur Befoldung der Geistlichen und zu anderen kirchlichen Zwecken, z. B. zu Pensionen, bestimmt waren, unbezahlt lassen, oder doch verkürzen. Denn es liegt auf der Hand, daß für die Benefiziaten das zum Leben Erforderliche übrig bleiben mußte. Es bestand hier also das Recht, die persönlichen Kosten der Kirchenverwaltung zugunsten der sächlichen zu beschränken, und man kann insofern von einer subsidiären Baupflicht der Benefiziaten sprechen.\*) Aber man könnte mit gleichem Rechte sagen, daß, solange dieses Mittel anwendbar war und genügte, die Kirchenkasse noch nicht erschöpft war. Versagten aber Kirchenkasse und Benefiziaten, so bestanden, wenn nicht auf besonderen Privattiteln beruhend, juristische, d. h. erzwingbare Verpflichtungen nicht, obgleich man bisweilen versucht hat, solche zu konstruieren. Man hat allerdings in solchen Fällen den ursprünglichen Fundator und Dotator (Patron) der Kirche für baupflichtig erklärt, indem man von der Fiktion ausging, daß er oder sein Rechtsvorgänger die Kirche anfänglich unzureichend dotiert habe, oder daß — was mit anderen Worten dasselbe besagt — mit der fundatio auch das officium conservandi übernommen sei. Aber diesem von der Kirche derartig begründeten Rechte fehlte das Haupterfordernis jedes Rechtes, das der Erzwingbarkeit. Denn es hatte der Bischof gegen einen Patron, der nicht reparieren oder neu bauen wollte, doch schließlich kein anderes Mittel, als ihn der Patronatsrechte für verlustig zu erklären, und selbst dieses bescheidene Mittel versagte oft genug, wenn etwa der Landesherr die Kirche fundiert hatte. Nicht viel besser — vom rein juristischen Standpunkte — war die von der Kirche aufgestellte, an sich sachgemäße Forderung, daß alle parochiani, d. h. die zu der verfallenen Kirche

---

\*) Seit 1540 waren, wenn man von den seltenen Stipendien absieht, eigentlich nur die Kultusbeamten (Prediger, Küster usw.) Benefiziaten. Es ist nun selbstredend, daß man, wenn eine Kirche wegen durchgreifender Reparaturen jahrelang nicht benutzt werden kann, Pfarrstellen unbesezt läßt und so den Baufonds stärkt. Das ergeben auch zahllose Baufälle märkischer Kirchen.

Eingepfarrten die Pflicht hätten, das Gotteshaus, in dem ihnen die Messe gelesen, das Wort Gottes gepredigt und die Sakramente gereicht seien, vor dem Untergange zu bewahren. Denn soweit der Bischof nicht etwa zugleich auch staatsrechtlicher Herr der Parochianen war, konnte er sie nicht besteuern, und war er auch staatsrechtlich ihr Herr, so fehlte ihm doch das Recht, einseitig Steuern aufzuerlegen. Aber der Zwang der Sitte war ebenso mächtig, wie ein Gesetz, und regelmäßig hielten sich Patron und Parochianen für moralisch verpflichtet, zum Neubau des seinem Schutze unterstellten, von ihnen benutzten Gotteshauses beizutragen. Ja, mit diesem Betonen der Ehrenpflicht erreichte man mehr, als etwa mit Zwangsregeln gegen Patrone und Parochianen hätte erreicht werden können, wobei man noch zu berücksichtigen hat, daß die weitaus meisten, jedenfalls die erheblichsten Beschädigungen und Zerstörungen der Kirchen auf Kriegsläufe und Brandschäden zurückzuführen sind, welche Patron und Parochianen ebenso, wie die Kirchengebäude mitzunehmen und leistungsunfähig zu machen pflegen. Man half sich aber hier mit Kollekten, und bei dem gewaltigen Einflusse der katholischen Kirche, welche die Freigebigkeit durch Ablassbriefe unterstützte und aufmunterte, könnte man mit einigem Rechte sagen, daß die Christenheit auf dem ganzen Erdball für verpflichtet erachtet wurde, im letzten Nothfall für eine christliche Kirche, die sich sonst aus ihrem Verfall nicht helfen konnte, unterstützend einzutreten. Das Tridentinische Konzil\*) hat dann diese uralte Regelung der Kirchenbaupflicht in den Sätzen fixirt:

„Parochiales ecclesias etiam si juris patronatus sint ita collapsas refici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. Qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut in illorum defectum parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quacunque appellatione, exemptione et contradictione remota, quod si nimia egestate omnes laborent, ad matrices seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate tam dictas parochiales quam alias ecclesias dirutas in profanos usus non sordidos, erecta tamen ibi cruce, convertendi.“ (Conc. Trident. Sess. XXI c. 7 de ref.)

Es ist nun ausgeschlossen, widerspricht auch dem Wortlaute der zitierten Stelle, daß die katholische Kirche auf jenem Konzile ihre uralte Forderung, daß die Patrone, nicht nur die sehr selten vorkommenden

---

\*) Das Konzil hat mit Unterbrechungen von 1545 bis 1563 gedauert.

patroni fructuarii subsidiär haupflichtig seien, hätte fallen gelassen. Allerdings hatte sie die patroni fructuarii in der Hand, da sie eben einfach an sie nicht die fructus zahlte, während sie an die übrigen Patrone nur mit den „geeigneten Mitteln“, die oft vielleicht sehr ungenügend waren, herankonnte. Alles dies ist uraltes Kirchenrecht und hätte ein Menschenalter früher wörtlich auf die Mark gepaßt.\*) Denn hier gab es — wie bekannt und schon die im Kodex von Niedel gedruckten Urkunden ergeben — seit frühester Zeit in allen möglichen Städten, Flecken und Dörfern der Mark parochiani, d. h. eine Summe von Personen, die einem parochus unterworfen sind, der über sie die Seelsorge auszuüben hat und sie mit den Sakramenten zu versehen berufen ist. Nun ist allerdings ebenso bekannt, daß nicht jede Parochie nur eine Kirche hatte; es konnten vielmehr — so namentlich auf dem Lande — in einer Parochie mehrere Kirchen sein; auch in märkischen Städten, die sich alle in geschichtlicher Zeit aus sehr kleinen Anfängen entwickelt haben, kam es oft genug vor, daß neue Kirchen entstanden, ohne daß für diese ein besonderer Pfarrbezirk gebildet wurde. So bildete z. B. Berlin 1573 einen Pfarrbezirk, obgleich hier außer der älteren Pfarrkirche St. Nikolai noch eine jüngere St. Marien bestand. Nur tatsächlich hielten sich die Bewohner nördlich der Georgenstraße (der heutigen Königstraße) zu dieser, die übrigen zu jener Kirche, und dieser Brauch war so fest eingewurzelt, ja man kann sagen, so selbstverständlich, daß man in Berlin jenen nördlichen Teil das Marienviertel, den südlichen das Nikolaiertel nannte. Es ist aber nicht richtig, daß jede Ortsgemeinde eine Parochie gebildet hat; so haben z. B. Berlin und Cöln von 1308 bis 1319 eine Stadt gebildet, trotzdem gab es damals eine Parochie Berlin mit den beiden erwähnten Kirchen und eine Parochie Cöln mit der St. Peterskirche; 1319 wurden dann beide Parochien vereinigt und blieben es auch, als 1442 die beiden Städte wieder getrennt und selbständige Kommunen wurden, bis zum Jahre 1540, also fast hundert Jahre. Das aber ist für die Zeit vor der märkischen Reformation unbedingt zutreffend, daß es eine juristisch erzwingbare Verpflichtung der städtischen Parochianen, zum Bau ihrer Kirche beizutragen, nicht gegeben hat, sondern daß man sie nur durch Kollekten dazu heranziehen konnte.

---

\*) Ja im wesentlichen paßten diese Sätze auch nach der märkischen Reformation. Selbst das kam in den Städten und auf dem Lande vor, daß Kirchen verfielen, was ja bei jener falschen Auffassung der Ordnung von 1573 gar nicht möglich gewesen wäre.

Wenn man dagegen einen für Belitz gegebenen Ablassbrief zum Beweise dafür heranzieht, daß der Bischof Hieronymus von Brandenburg 1516 die *inhabitatores* d. h. die Stadtgemeinde für haupflichtig erachtet habe, weil er ausdrücklich die Gläubigen zu Beiträgen für jene Kirche auffordere, da die *inhabitatores* unermöglich seien, so ist dies ganz abwegig, denn einmal ist es selbstverständlich, daß man die allgemeine Wohltat fremder Kreise nur in Anspruch nehmen darf, wenn die, welche das nächste Interesse an der Wiederherstellung der Kirchen haben, dazu unermöglich sind; ob sie aber dazu juristisch verpflichtet sind, ergibt sich gar nicht aus dem Ablassbriefe. Dann aber sind die Bewohner von Belitz genannt, die damals unbedingt ausnahmslos — es kommen nach der Judenverfolgung von 1510 nicht einmal Juden in Betracht — Parochianen der Belitzer Kirche, nicht aber mit gleicher Vollständigkeit Belitzer Bürger gewesen sind, da hier die Exernten ausscheiden. Man konnte also sehr wohl Belitzer Parochianen und Bewohner von Belitz gleichbedeutend gebrauchen, nicht aber Stadtgemeinde Belitz und Bewohner von Belitz. Es mag übrigens hier erwähnt werden, daß bei sehr vielen Ablassbriefen des 13. — 16. Jahrhunderts, die für märkische Kirchen gegeben sind, es nicht darauf ankam, zu betonen, daß die Parochianen, also die zunächst Interessierten, zur Wiederaufbauung unfähig seien, denn diese Ablassbriefe wurden regelmäßig erteilt, wenn Krieg und Brand die Kirchen verwüstet hatten; diese Übel nehmen aber regelmäßig die am Wiederaufbau Interessierten, d. h. die Eingepfarrten, gleichzeitig mit und machen sie zu Leistungen unfähig. Dies ergab dann ohne weiteres die regelmäßige Geschichtserzählung in den Ablassbriefen, die im übrigen etwas formularmäßig abgefaßt sind, oft mit den Worten beginnen: „Quoniam, ut ait Apostolus, omnes stabimus ante tribunal, recepturi pro ut quisque in corpore suo gessit, sive bonum sive malum . . .“ und für die Guttat regelmäßig einen Ablass von 40 Tagen verheißten.\*) Aber, ob man sich vor 1539 in der Mark, oder sonst im katholischen Deutschland, an die Parochianen, oder aber an die Christenheit im allgemeinen mit der Bitte um Beiträge zum Wiederaufbau von Kirchen wandte, das ist sicher, daß diese Ansuchen der Kirche nicht mit juristischen Mitteln einklagbar waren. Dagegen waren sie aber überall fest und sicher durch das allgemeine Gefühl, die Überlieferung und geistige

\*) Vergl. „Ludewig Historia von der erfindung . . . des heiligen Blutes zu Wilsnagel“. Wittenberg 1586, Nr. IX ff., Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 23, S. 87 ff. usw.

Mittel geschügt, und dieser Zustand hat sich für die katholische Kirche auch durch das Tridentinum nicht verändert, denn omnia remedia opportuna setzten ja auch nicht — mangels Privatrechtstiteln, die man im Einzelfalle verfolgen konnte — Klagen, sondern Kirchenstrafen als Zwangsmittel voraus, die übrigens meist zum schnelleren Ziele führten, als der damals kaum absehbare ordentliche Prozeß.

Jedenfalls — und hierauf allein kommt es an — ist es ein Irrtum, wenn man annimmt, es habe vor der märkischen Reformation kein ausgebildetes Parochialsystem in der Mark Brandenburg bestanden. Es gab hier Fabriken (fabricae), Patrone, Benefiziaten, Parochianen wie überall in Westeuropa.

Die märkische Reformation hat nun, und das lag ja auch nahe, alles von der alten Kirche Überkommene, soweit es irgend ging, sorgfältig benutzt, geschickt reformiert, aber keine Revolution in Szene gesetzt. Es ist bekannt, daß Joachim II. es zunächst geschehen ließ, daß lutherische Prediger (Kaplane) von den märkischen Städten berufen wurden, während er immer noch hoffte, durch ein allgemeines Konzil die Glaubensspaltung beseitigt zu sehen. An dieser Hoffnung hat er, länger als sein Bruder Johann, der in der Neumark schneller und tatkräftiger vorging, festgehalten und auf eine Vereinigung der getrennten Kirchen gehofft, auch im Gegensatze zu den sächsischen Reformatoren in bezug auf den Kultus und die Verfassung der Kirche wenig geändert. Er hielt noch Fronleichnamsprozessionen ab, setzte es durch, daß seine Söhne Friedrich und Sigismund als Erzbischöfe nach Magdeburg gewählt wurden, und als später sein Enkel Joachim Friedrich, der als Thronerbe und Bräutigam kaum noch die bis dahin sorgfältig bewahrte Fiktion, als sei er und die Mark noch katholisch, aufrechterhalten konnte, zum Nachfolger seines Onkels Sigismund vom Kapitel zu Magdeburg gewählt war, da war es Lampert Distelmeier, also der Mann, aus dessen Kanzlei die Ordnung von 1573 hervorgehen sollte, der im Herbst 1566 vorschlug, den Papst um die Konfirmation anzugehen.\*) Man mag über diese Indifferenz in Glaubenssachen denken, wie man will, und es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß die staatskluge Haltung Joachims II. und seines Kanzlers Distelmeier dem Staate eine Fülle von Segen und Vorteil gebracht hat, aber unter Joachim II. irgend welche fundamentalen Änderungen der Kirchen-

---

\*) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 31, S. 65 ff., S. 53 ff., ebenda Heft 32, S. 34 ff.

verfassung zu suchen, ist ein ganz erfolgloses Bemühen. Am wenigsten ist es angängig, hier auf Anordnungen im außermärkischen protestantischen Deutschland zu verweisen. Die Mark ist durchaus ihren eigenen, sehr vorsichtigen Weg gegangen und hat noch lange die zum katholischen Deutschland führenden Brücken offen gehalten, als diese von den andern längst abgebrochen waren. Hiermit stimmt auch vollkommen das auf sorgfältiger Quellenforschung beruhende Buch von Heidemann „Die Reformation in der Mark Brandenburg“ Berlin 1889; dasselbe zeigt namentlich, daß auch der Widerstand, den die Stifte Lebus und Havelberg der „gereinigten Lehre“ entgegenstellten, ein nachhaltigerer gewesen ist, als man häufig anzunehmen geneigt ist. Die definitive Auflösung dieser beiden Bistümer erfolgte übrigens erst ein volles Vierteljahrhundert nach 1573.\*) Jedenfalls ging Joachim II. immer, wenn auch seit dem Tridentinum mit geminderter Hoffnung, davon aus, es werde sich der in der Kirche entstandene Zwiespalt noch beheben lassen und ein *modus vivendi* mit den Nichtprotestanten finden. Politik war es also, wenn er sich so wenig als nur irgend möglich von den Einrichtungen der alten Kirche entfernte. Hiermit durchaus nicht im Widerspruch steht der Umstand, daß er sein Recht, überhaupt in die kirchlichen Verhältnisse einzugreifen, aus seinem Rechte als Landesherr herleitete. Denn auch als katholischer Fürst hatte er das Recht und die Pflicht, es zu verhüten, daß — wie es in der Mark geschehen und wofür bei Heidemann und an der unten zitierten Stelle Beispiele genug angegeben sind — eine gewisse Anarchie und Zügellosigkeit in Kirchensachen eintrat, und mancher sich für berechtigt hielt, Pflichten gegen die Kirche unerfüllt zu lassen und Kirchengut zu okkupieren, da es nach seiner Meinung herrenlos geworden sei. Diese Vermutung hatte ihren Grund und ihre Entschuldigung in der Unklarheit der Verhältnisse, die in der Kurmark eingerissen, bis im November 1539 der Kurfürst seine zuwartende Politik aufgab und sich so wieder in die Lage brachte, der Bewegung regelmäßige Bahnen vorzuschreiben.

Schon Joachim I. hatte in seinen letzten Lebensjahren es stillschweigend geduldet, mindestens übersehen, wenn einzelne Städte\*\*) auf ihre Kosten sich evangelische Prediger kommen ließen und von ihnen die Sakramente *sub utraque forma* empfangen. Nach seinem Tode hatte dann Johann in der Neumark dies allgemein, Joachim in der

---

\*) Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, Bd. 2, S. 402 ff. und Bd. 3, S. 244 ff.

\*\*) So z. B. Brandenburg den Pastor Baiz.

Kurmark zunächst für jeden Einzelfall gestattet. Aber die Forderungen waren seitdem gestiegen, allgemein verlangte man jetzt, daß auch die Befolgung der Geistlichen aus den Mitteln der Kirche erfolge, und die notwendige Folgerung dieser Forderung war die weitere, über das Kirchenvermögen die Verfügung zu erhalten. Johann kam mit seiner neumärkischen Kastenordnung diesem Begehren der Städte im vollsten Umfange entgegen, und später ging die Kurmark auf demselben Wege vor, worüber unten noch Näheres erbracht werden soll.

Wenn man nun genauer zusieht, so hatte sich das Recht, Geistliche zur Anstellung an eine Kirche der Anstellungsbehörde zu präsentieren oder zu vuzieren, bisher ein Recht des Patronats, nach allgemein feststehendem katholischen Kirchenrechte gebildet, wobei es selbstverständliche Voraussetzung war, daß der Präsentierte eine *persona idonea* sein mußte. Wenn nun eine Stadt bisher schon das Patronat über eine oder alle Kirchen, oder doch über Kapellen in denselben gehabt hatte, so bedeutete die kurfürstliche Erlaubnis, einen von dieser Stadt gewünschten lutherischen Geistlichen anzustellen, nichts weiter als das Versprechen, nicht zulassen zu wollen, daß die geistliche Aufsichtsbehörde, also nach Fortfall der Bischöfe, er selbst, diese Person wegen Defektes der katholischen Rechtgläubigkeit unbestätigt lasse, sondern sie zu dulden. Eine solche Ablehnung wegen mangelnder Rechtgläubigkeit war dann seit November 1539 sinnlos geworden. Mehr bedeutete die Gestattung, lutherische Geistliche zu präsentieren für solche Städte, in denen der Landesherr oder sonstwer das Patronat hatte; hier fand, soweit der Kurfürst die Präsentationen der Städte berücksichtigte, ein Übergang zwar nicht des Patronatsrechts als solchen, aber doch eines Teiles seines Inhalts auf die betreffende Stadt statt. Mit vollster Schärfe erscheint dieser Wechsel in der Konsistorialordnung zum Ausdruck gebracht.

Es ist nun lehrreich, um das Verhältnis zwischen der Anstellung von Geistlichen und der Pflicht, für die Kirche zu sorgen, zu erkennen, wie es vor und nach der märkischen Reformation sich gestaltet, zunächst einmal einige Sätze aus der 1586 erschienenen schon zitierten Schrift des Ludefus über das Wilsnacker Wunderblut mitzuteilen.

Das Dörfchen Wilsnack war 1383 durch Hans v. Bülow zerstört und dabei auch die Kirche verbrannt worden. Nach einer alten von Ludefus abgedruckten Chronik versammelte jetzt der Pfarrer die Bauern und hat sie gebeten „dat se ene möchten vorlaten unde eme gutliken vorgünnen, syck mit einem Capellan denste edder mit einer Kercken thor hure in einer andern bystad umme syner vodinge willen tho be-

sorgende, unde efft se wedder tho der Wilsnack quemen unde darwedder buwende wörden, dat se syck denne ock mit einem andern Kerckheren besorgen“.

Hier entlassen und stellen die Bauern also den Pfarrer an, und an ihnen liegt es, ob sie die Kirche wiedererbauen oder ungebaut liegen lassen.

Kurz darauf ereignete sich das Wunder der drei unverbrannt gebliebenen blutigen Hostien, eine glänzende Wallfahrtskirche ward errichtet, statt des Dorfes entstand eine Stadt. Damit nun der Bischof von Havelberg, der sich dieser Wallfahrt sehr annahm, die bisher mangelnde Kollatur erhielt, inkorporierte Papst Bonifaz IX. unter dem 15. August 1395 dem Bischofe die Pfarrkirche zu Wilsnack, deren Kollatur dem Bischofe angeblich zustehet, doch solle er von den Einkünften der Parochialkirche einen angemessenen Teil zur Besoldung eines vicarius perpetuus reservieren.

Nach dem Tode des letzten katholischen Bischofs (1548) verschaffte sich dann der Rat von Wilsnack während der Sedisvakanz die Erlaubnis, einen Prädikanten anzustellen, neben dem zunächst auch der katholische Kultus bestehen blieb. Nachdem dann das Wunderblut vom Prädikanten Glesfeld zerstört war, ließ sich Kurfürst Joachim II. im August 1552 das reiche Silbergerät der berühmten Kirche und die Feste Plattenburg, von der die Wilsnacker Kirche dependierte, vom Stifte Havelberg abtreten, worauf der Rat ihm schrieb, er möge, da das Havelberger Kapitel sich noch des Gotteshauses anmaße, bei diesem gnädigst verschaffen, „das es die Kirche, welche eine statliche Kirche ist und sehr verfelt, in hawlichen wesen halten solle. Quia res transit cum onere“. (Wallitag 1552.) Da nun die Annahmung des Stifts sich nur auf die Kollatur beziehen kann, so ist hier die Ansicht des Rates klar entscheidend, daß er den Herrn der Kirche auch für den Baupflichtigen erachtet. Als dann später (1560) der Kurfürst die Feste Plattenburg dem Rämmerer Matthias v. Saldern zum Erblehn übergab, hielt es der Rat für selbstverständlich, daß nunmehr jenes alte Band von 1395 gelöst sei, aber die v. Saldern traten dagegen auf und beanspruchten das Pfarrlehn als Pertinenz von Plattenburg. Durch Vergleich vom Donnerstag vor Kreuzerhöhung 1587 wurde dann dieser Streit zwischen den Parteien verglichen, und die v. Saldern verblieben im Besitze verschiedener Patronatsrechte über die Wilsnacker Kirche.

Es ist auf diesen Fall hier näher eingegangen, um an einem eklatanten Beispiele zu zeigen, wie irrig die Ansicht von einer Neu-

ordnung des Systems durch die Reformation ist. Die Bande, welche eine Person oder Gemeinde an eine Kirche knüpften, waren viel unzerreißbarer, als man gewöhnlich annimmt.\*)

Die Konsistorialordnung unterscheidet nun zwischen dem Präsentationsrechte zu Pfarrstellen und zwischen dem der Prediger (Kapläne ufm.). Ersteres ist ausdrücklich dem Patrone vorbehalten, letzteres sollen die Räte in den Städten mit dem Pfarrer ausüben; dagegen hat sich das Verhältnis insofern gegen früher gewandelt, als jetzt die Anstellungsbehörde das Bekenntnis zur evangelischen Lehre als Voraussetzung für die Anstellung erklärt.

Hieraus folgt zunächst, daß das Patronat erhalten geblieben ist. Denn das Recht, den Pfarrer zu berufen, ist eins der wesentlichsten, welches schon die alte Kirche dem Patron einräumte; und es mag hier erwähnt werden, daß auf Grund dieses Rechtes sich ein Herr v. Stechow auf Fahrland nach der Reformation zum ersten lutherischen Pfarrer dieses seines Fleckens bestellte.\*\*)

Selbstredend ist das Präsentationsrecht dem Vokationsrecht gegenüber ein Minus; hieraus folgt aber nicht, daß irgend eine Kommune, die bereits vor 1573 ein Vokationsrecht besaßen, darin durch die Ordnung hätte beschränkt werden sollen.

Denn wenn in dieser beschränkten Weise die Ordnung von 1573 ein Präsentationsrecht der Städte anführt, so muß man nicht davon ausgehen, als seien Rechte auf diesem Gebiete vor der Reformation in den märkischen Städten etwas Unbekanntes gewesen. Allerdings weist das Landbuch Karls IV. als Patron vieler märkischen Städte den Landesherrn auf, aber einmal lag die Abfassung des Landbuchs fast 200 Jahre vor der märkischen Reformation, und dann erweist es selbst und viele andere Urkunden, daß trotz des landesherrlichen Patronates über die Stadtkirche auch der Rat über einzelne Kapellen und Altäre bei derselben Präsentationsrechte besaß und Vokationsrechte. Ob man in dieser Stadt von höherem und minderem Patronate, von gemischtem Patronate oder vom Patronate quoad pastorem (rectorem) und quoad diaconum (capellanum) reden will, ist ganz gleichgültig. Tatsache ist, daß derjenige, sei er Landesherr, Rat oder Privatperson, der einen Geistlichen präsentiert oder voziert, damit auch Pflichten gegen ihn übernimmt, ebenso wie diejenigen Pflichten gegen ihn haben, denen

\*) Märkische Forschungen, Bd. 16, S. 295.

\*\*) Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams, Neue Folge, Bd. 3, S. 274.

er als Seelsorger dient. Das folgt aus der Natur des zwischen dem Ansteller, dem Angestellten und den Pfarrkindern bestehenden Verhältnisses, und es kommt auf den Namen, wie man das Verhältnis zwischen den beiden ersten bezeichnen will, nicht das mindeste an.

Hieraus folgt, daß mit dem Augenblicke, wo das Anstellungsrecht in einer märktischen Stadt erweitert wurde, was bei einigen Städten sicher der Fall war, auch ihr Verhältnis — mag man sie als Patron bezeichnen oder nicht — zu den Kirchenbeamten ein anderes wurde, als es zu Zeiten gewesen, in denen diese Personen von anderen Organen zum Amte präsentiert wurden. Jetzt mußten ganze Reihen privatrechtlicher Beziehungen zwischen der Berufsbehörde und den Angestellten entstehen, und es ist abwegig, wenn man hier die jeden Einzelfall deckende Schablone suchen will. Es fiel hier nämlich das Moment des Angebots und der Nachfrage bedeutend ins Gewicht; wo besser dotierte Kirchen in wohlhabenden Städten gute Gehälter und Stolgebühren verhießen, hatten die Räte die Auswahl unter den besten Bewerbern und konnten ihnen die Bedingungen diktieren, so z. B. in bezug auf die Übersiedelungskosten, während es in armen Städten bei schlecht dotierten Kirchen den Räten schwer fiel, erledigte Stellen zu besetzen und deshalb von ihnen Opfer gebracht werden mußten, die bisweilen auch die Kräfte der Stadt, d. h. der politischen Gemeinde überstiegen und sie deshalb zwangen, die staatliche Aufsichtsbehörde (Konfistorium, Landesherrn) um Hilfe anzufragen.

Wenn man es nun als eine durchaus selbstverständliche Pflicht des Anstellers erachten muß, daß er eine von ihm berufene Person abholt und so stellt, daß sie tatsächlich das übertragene Amt ausüben kann, so folgt daraus ohne weiteres, daß der Rat, der einen Geistlichen beruft, damit die Ehrenpflicht übernimmt, wenn die zunächst ausgeworfenen Mittel nicht ausreichen, selbst dafür zu sorgen, daß der Ort, an dem er sein Amt auszuüben hat — die Kirche —, in einem brauchbaren Zustande sich befindet, daß er nicht verhungert und seine Amtswohnung bewohnbar ist. Dies ist die ohne weiteres aus dem Berufsrechte folgende, ihr parallel stehende Schutzpflicht. \*)

---

\*) Überhaupt enthält die Konfistorialordnung bezw. der Rechte der Geistlichen nur allgemeine Regeln, die indes durch Vertrag des Pfarrers mit der Anstellungsbehörde zu seinen Gunsten oder Ungunsten geändert werden konnten. Mancher Geistliche sicherte seiner Witwe mehr Rechte, als ihr die Ordnung zubilligte, und ebenso oft verzichtete auch einer, um eine gute Stelle zu erhalten, auf die ihm nach derselben zustehenden Umzugskosten.

Hierfür möge ein bezeichnendes Beispiel angeführt werden: Als sich die Stadt Wilsnack um 1550 unter dem Geschehenlassen des Havelberger Kapitels, das Patron der dortigen Kirche war, einen lutherischen Prediger Elfeld hatte kommen lassen und dieser im zelotischen Eifer das dort aufbewahrte Wunderblut zerstört hatte und dann auf Veranlassung des Domkapitels gefänglich eingezogen war (1552), wandte er sich in einem Schreiben an den Bürgermeister und die Ratmannen zu Wilsnack mit der Bitte um Verwendung zu seinen Gunsten. In diesem Schreiben (vom Pfingstmittwoch 1552) spricht er sein Verwundern aus, daß der Rat nicht bereits aus eigenen Stücken für ihn interveniert, und fährt fort: „E. E. W. wolle Bedenken, daß ich von E. E. W. ein Pfarrer bin gefordert . . .“. Dies Schreiben adressierte er an „Bürgermeister und Ratmannen, seinen günstigen Herrn und Gönnern“, und zwei Tage später intervenierte denn auch der Rat zu Wilsnack für „unsern Predikanten“.

Wenn hier auch der Ausdruck „Patron“ oder „Patronat“ nicht vorkommt, wie denn der Wilsnacker Rat gar nicht Patron der Wilsnacker Kirche war, so liegt doch auf der Hand, daß hier auf Grund der Anstellung des Prädikanten durch den Rat, von ersterem der Schutz des Rates als eine selbstverständliche Pflicht gefordert wurde. Da nun überall im Lande die Räte mit der Anstellung der lutherischen Pfarrer vorangegangen waren, so lag es sehr nahe, sie neben etwaigen Patronen als Schutzherrn ihrer Kirche zu erachten und als solche zu behandeln, soweit sie es nicht bereits längst waren.

Es hat also auch in diesem Punkte die Konsistorialordnung nichts Neues eingeführt. Es ist bekannt, daß gerade die kurmärkischen Städte, namentlich seit 1535, als der neue Kurfürst Joachim II. aus verschiedenen, zum Teil politischen Gründen sich noch zunächst abwartend verhielt, ihn um die Erlaubnis, evangelische Prädikanten zu berufen, angingen, die ihnen denn auch regelmäßig ausdrücklich oder stillschweigend erteilt wurde. Es war dabei — und das ist für die Zeit des Überganges durchaus sachgemäß — der Fall berücksichtigt, daß in den Städten auch noch Anhänger der alten Lehre (um diesen Ausdruck zu gebrauchen) vorhanden waren; diesen blieb dann die Seelsorge unter dem ordentlichen Stadtpfarrer gewahrt, den das dazu berechnete Organ zu seiner Stelle berufen hatte. Die seit 1535 in dieser Weise bestehende Glaubensfreiheit in der Mark führte aber bald, namentlich seit dem Vorgange des Kurhuts von 1539 und dem Absterben der Mönche und katholischen Stifteherrn zur tatsächlichen Glaubenseinheit, und so konnte

die Konsistorialordnung mit dem Umstande rechnen, daß nur eine Lehre im Umfange des Staatskörpers bestand. Aber diese allmähliche, geschichtlich beglaubigte Entwicklung zeigt sich deutlich in der Ordnung von 1573.

Sie unterscheidet nämlich scharf zwischen dem Berufsrechte bezügl. des Pfarrers, d. h. des ersten Geistlichen an den Stadtkirchen und des einzigen an Dorfkirchen, und der Kapläne, d. h. der übrigen Geistlichen an den Stadtkirchen. Während sie nun die Berufung der letzteren dem Magistrate in Verbindung mit dem Pfarrer überläßt, hier also die tatsächlich vollzogene Änderung seit 1535 berücksichtigt, beläßt sie es betr. der Pfarrer durchaus beim alten Brauche, spricht dabei aber nur die ebenfalls durch die geschichtliche Entwicklung seit 1535 bezw. 1539 selbstverständliche Erwartung aus, daß nur evangelische Geistliche berufen werden. Hiermit ist scharf und präzise zum Ausdruck gebracht, daß in Hinsicht des Berufsrechtes alles beim alten bleiben soll, nur den Städten, die bisher etwa kein allgemeines Berufsrecht gehabt, wird ein Präsentationsrecht, abgesehen vom Pfarrer, eingeräumt.

Es ist unzutreffend, daß das Patronatsrecht, d. h. das Recht, sich an der Pfarrwahl zu beteiligen, die Kirche zu schützen usw., 1573 oder bereits früher allgemein auf die märkischen Magistrate übergegangen sei, daß deshalb Rat und Patron identisch gebraucht seien. Dies ist genau ebenso unrichtig, wie die Meinung, daß das Patronat einen ziemlich inhaltlosen Begriff darstelle. So wurde z. B. der Propst zu Berlin um 1573 nicht vom Räte der Stadt, sondern vom Landesherrn berufen, der Propst war aber damals im Sinne der Konsistorialordnung der „Pfarrer“ in Berlin, die übrigen Geistlichen nur „Kapläne“, wie dies mit voller Schärfe aus dem Visitationsabschiede des folgenden Jahres hervorgeht. Derselbe Abschied ergibt aber auch, daß dieses Verhältnis, welches rechtlich den Rat zu Berlin hinter den kleinsten Gutsherrn, der als Patron seinen Pfarrer berief, stellte, dem Räte als ein bald der Veränderung bedürftiges erschien, denn er erbot sich zu Geldopfern für Verbesserung der Einkünfte des Propstes, wenn dieser künftig mit seiner Einwilligung (seinem „Vorwissen“) ernannt würde. Dies Verhältnis mußte auch, abgesehen von sonstigen Reibereien, die der Abschied offen erwähnt, um so peinlicher empfunden werden, als die kleine Schwesterstadt Cöln damals ihren Pfarrer an St. Peter zu berufen berechtigt war. Da man nun unbedingt das Recht, alle Geistlichen mit Ausnahme des Pfarrers zu berufen, oder doch zu prä-

sentieren, als ein beschränktes Patronat auffassen kann, so wird man korrekt es so ausdrücken können: Alle märkischen Städte, welche die Pfarrer berufen können, haben das volle Patronat über die Kirchen, an denen jene fungieren; bei denen, wo ein solches Recht bezügl. der Pfarrer einerseits und der Kapläne andererseits in verschiedenen Händen lag, war das Patronat geteilt. Es gab nun allerdings Städte, die nur einen Pfarrer an ihrer Kirche hatten, dessen Ernennung nicht ihnen zustand, wie sich denn geschichtskundig die kleinsten märkischen Städte oft mit einem Pfarrer begnügten, aber hier ruhte das Recht, einen Kaplan zu berufen, nur; tatsächlich bestand es, wurde nur nicht ausgeübt. Aber auch diese kleinsten Städte übten das Recht, mit dem Pfarrer den Küster zu berufen, also ein Patronatsrecht niedrigster Ordnung. Auch darf hier nicht übersehen werden, daß die auch von einzelnen märkischen Kleinstädten seit 1535 eingeholte und benutzte Erlaubnis, sich einen evangelischen Geistlichen zu berufen, in manchen Städten ehemals landesherrlichen Patronats tatsächlich eine stillschweigende Zession des Patronatsrechtes an die Stadt zur Folge gehabt hatte, oder daß infolge verschiedener Berufungen das Recht zur Pfarrerberufung als Gerechtigkeit erlossen war. Immerhin war Inhalt und Umfang des Patronates seit der märkischen Reformation in den Städten vielfach zugunsten der Städte gewandelt worden, und — wie jener Abschied von 1574 beweist — noch zu keinem völligen Stillstande gelangt. Keinesfalls aber hat die Ordnung irgendwie in bereits vorhandene weitergehende Rechte der Städte auf diesem Gebiete eingegriffen. Das ergibt ihr Wortlaut. Wenn es aber — wie dargetan — nicht angängig ist, die damals von den Räten erforderlichen Leistungen lediglich aus dem Patronate zu begründen, so ist es doch andererseits ganz selbstverständlich, daß das Patronat, mit dem von jeher ein Ehrenrecht und eine Ehrenpflicht zum Schutze der Kirche, auf die es sich bezog, und ein Präsentations- oder Berufungsrecht bezügl. der daran fungierenden Geistlichen verbunden gewesen war, sich notwendig in den Städten wandeln mußte, die jetzt bis auf die kleinsten hinab gewisse Patronatsrechte rechtlich und tatsächlich ausübten.

Noch ein Punkt ist hier zu beachten: Der Landesherr hatte sich mit Einverständnis, mindestens Geschehenlassen der Stände das Aufsichtsrecht über das kirchliche Leben im weitesten Umfange, das oberste Patronat (Advokatie) über alle Kirchen des Landes angeeignet, wobei es auf die Begründung dieses Überganges nicht ankommt, und er übte dieses Recht teils durch kirchliche Aufsichtsbeamte (Inspektoren), teils durch Visitatoren,

teils durch das geistliche Gericht (Konsistorium zu Cöln) aus. Seit dieser Übernahme der Aufsichtsrechte hatte das bis dahin wichtige, in der Mark verbreitete Patronatsrecht des Landesherrn über Stadtpfarren an seiner ehemaligen Bedeutung sehr viel verloren. Weit wichtiger war es jedenfalls, daß der Landesherr allen Städten, als den dazu gegebenen unteren Verwaltungskörpern die Verwaltung über das Vermögen der Stadtkirche übertrug, nachdem er die Art der Führung dieser Verwaltung in einer in Einzelheiten bisweilen abgeänderten Weise geregelt hatte. Seit der Reformation hatte mithin jeder Rat, mochte er Patron im weitesten, oder im engeren Sinne sein, ein gesteigertes Recht und mannigfache mit dem Patronate zusammenhängende, nämlich den Schutz des Kirchengutes bezweckende Befugnisse. Da es nun seit Alters eine oft in ihrem Maße nicht genau umschriebene Ehrenpflicht des Patrons war, den Verfall seiner Kirche nicht ruhig mit anzusehen, sondern zuzuspringen und dem Übel zu steuern, so könnte man allerdings meinen, daß mit der Bestimmung des Kapitel 13, „Rat und Obrigkeit sampt der Gemeinde in Stedten und Dörffern“ sollten beim Unvermögen der Kirchentasse bei Bauten Hilfe leisten, an eine an die Adresse der Patrone gerichtete Mahnung zu denken sei; dem steht aber entgegen, daß dann hier für „Rat und Obrigkeit“ unbedingt „Patron“ gesetzt worden wäre, da die Räte und die Obrigkeiten auf dem Lande (die Dorsherren) zwar häufig, aber doch nicht immer zugleich Patrone waren, wie sich auch aus Absatz 4 Kapitel 25 der Konsistorialordnung ergibt, wo die Kollatoren neben den Dorsherren erscheinen.

Wenn also in Kapitel 13 die Räte und die Obrigkeiten in Städten und Dörfern mit der Reparatur von Kirchen in Verbindung gebracht werden, so kann dies nicht den einzigen Grund darin haben, daß sie oft das volle, immer ein beschränktes Patronat ausübt, sondern es ist hier zunächst offenbar an die polizeiliche Pflicht gedacht, dafür zu sorgen, daß nicht Kirchenruinen zum Schaden und zur Schande herumliegen. Einen solchen traurigen Zustand sollen sie als Obrigkeiten nicht dulden. Aber es liegt auf der Hand, daß diese rein polizeiliche Verpflichtung eine sehr karge war, denn ihr war genügt, wenn dafür gesorgt war, daß kein Schaden entstehen konnte, z. B. die Trümmer beseitigt waren. Die Räte und Obrigkeiten standen aber nicht bloß in diesem sozusagen polizeilichen Verhältnisse zu ihren Kirchen, sondern sie waren zugleich, die Dorfb Obrigkeiten schon früher, die Räte seit der Reformation in gesteigerter Weise, Schutzherren ihrer Kirchen geworden. Dies Verhältnis verquickte sich mit der rein polizeilichen Fürsorge und

gab ihr eine gesteigerte Bedeutung. Mit der Übernahme jenes Schutzes hatten gleichzeitig die Räte von selbst die alte Ehrenpflicht der Patrone übernommen, es nicht ruhig mit anzusehen, daß ihre Kirche verfiel, sondern zuzuspringen, ehe sie in Trümmer verfiel. So erscheint die lediglich obrigkeitliche Pflicht durch die den Räten allgemein seit der Reformation zugestandenen Schutzrechte erweitert und gehoben. Nun aber kam es doch auch vor, daß neben dem Räte der Landesherr oder sonstwer an einer Stadtkirche Patronatsrechte hatte, ebenso ein anderer als der Dorfherr das Patronat an der Dorfkirche auszuüben berechtigt war. Letzteres war allerdings sehr selten, aber ersteres kam hin und wieder vor, wobei nur an das Wilsnacker Beispiel von 1552, dessen oben gedacht ist, erinnert werden mag. Es ist nun ganz ausgeschlossen, daß irgend jemand daran gedacht haben kann, diese Patrone von der allerdings weniger juristisch erzwingbaren, als durch den Zwang der Sitte geschützten Verpflichtung, für ihre Kirche zu sorgen, befreien zu wollen; ja man kann sagen, daß die Patrone selbst sich einen solchen Eingriff in ihre Ehrenrechte, denn die Sorge für eine Kirche ist sowohl Ehrenpflicht als Ehrenrecht, gar nicht hätten gefallen lassen. Wenn daher Kapitel 13 der Patrone nicht gedenkt, so liegt dies weder daran, daß ihrer schon als Räte und Obrigkeiten gedacht wäre, noch daran, daß man damals (1573) mit dem Begriffe des Patronates nichts anzufangen gewußt habe, sondern daran, daß Kapitel 13 gar nicht vollständig den Kreis derer erschöpft, die für die Wiederherstellung einer Kirche aus irgend welchen Gründen zu sorgen haben. Dies war auch ganz unnötig und überflüssig, da der Kirche ohnedies jedes ihr etwa zustehende Recht in der Ordnung gewahrt war, und es deshalb nicht darauf ankam, ob auch noch der Ehrenpflicht der Patrone im Kapitel 13 ausdrückliche Erwähnung geschah oder nicht. Daß man aber sich irren würde, wollte man im Kapitel 13 eine vollständige Aufzählung, oder eine erschöpfende erblicken, ergibt sich nicht nur aus dem Fehlen der Patrone, sondern auch aus folgender Erwägung:

Es gab im Mittelalter und noch bis in das achtzehnte Jahrhundert sehr viele Titel, aus denen Private und Korporationen zur Instandhaltung dieses oder jenes Teiles einer Kirche verpflichtet sein konnten. Man denke z. B. an die vielen Gewerbetreibenden, welche ihre Buden in die Pfeiler der Kirche hineingebaut hatten oder die Böden als Speicher benutzten. Nichteten sie hierbei Schaden an, oder war die Art ihrer Benutzung ohne solchen überhaupt nicht möglich, so mußten sie selbstverständlich den Schaden ersetzen und den verletzten Kirchenteil

reparieren lassen, und zwar prinzipaliter. Wollte man hier der Anschauung von der vollständigen erschöpfenden Regelung der Baulast durch Kapitel 13 folgen, so käme man schließlich zu der Wunderlichkeit, daß, wenn einer dieser Gewerbetreibenden, wie es wohl vorkam (z. B. 1809 beim Brande der Berliner Petrikirche angenommen wurde), durch Verwahrlosung von Feuer und Licht einen Brandschaden anrichtete, er sich von der Bezahlung der Reparatur dadurch hätte befreien können, daß er sich darauf berufen konnte, im Kapitel 13 werde diese Reparaturpflicht nicht erwähnt.

Wenn daher im Kapitel 13 die Räte und Obrigkeiten in Stadt und Land dazu ermahnt werden, beim Unvermögen der Kirchencasse für Neubau und Reparatur verfallener Kirchen zu sorgen, so richtet sich dieser Appell an die Ortsobrigkeiten, aber die rein polizeiliche Fürsorge ist dadurch gewandelt und gesteigert, daß die Räte in jeder märkischen Stadt eine Reihe von Rechten über die Kirchen ausüben, so daß man von ihnen erwarten kann, daß sie nicht nur dafür sorgen werden, Unglücksfälle durch Verfall der Kirche zu verhüten, sondern auch diesen Verfall zu beseitigen. Ganz unberührt geblieben durch Kapitel 13 sind dagegen alle Rechte, welche irgend einer Kirche für diesen Fall auf Grund eines nichtstädtischen Patronates oder auf irgend welchen Rechtstiteln gegen einen Patron oder Dritte zustehen.

Es fragt sich weiter, was unter der „Gemeine“, welcher mit dem Räte und der Obrigkeit im Kapitel 13 gedacht wird, zu verstehen ist. Einige sehen darin, wie bereits angeführt ist, die Kirchengemeinde, während andere Gemeinde mit „Rat und Obrigkeit“ in Verbindung stellen, und meinen, daß hiermit die politische Gemeinde — dort die städtische, hier die Dorfgemeinde — zu verstehen sei.

Zunächst spricht der Wortlaut für die erstere Auffassung. Die Gegner haben aber gegen die dem unbefangenen Leser zunächst ins Auge springende Erklärung, daß hier der Rat im Zusammenhang mit der Kirchengemeinde (den Eingepfarrten) gebracht werde, eine ganze Reihe von Gründen vorgebracht, die indes bei der Prüfung sämtlich zusammenfallen. Zunächst ist bekanntlich die gewöhnliche langatmige Bezeichnung der politischen Stadtgemeinde nicht: „Rat und Gemeinde“, sondern man spricht in solchen Fällen zu jener Zeit von „Rat, Verordneten aus den Vier-Gewerken und ganzer Gemeinde“. Wozu sollte aber im Kapitel 13 die politische Gemeinde im urkundlichen Kurialstil bezeichnet sein, und wenn man dies — was ganz wunderbar wäre — annehmen wollte, warum dann die saloppe Ausdrucksweise, die nur zu

Mißverständnissen Anlaß geben konnte, und die allenfalls bei Reiterationen in Urkunden vorkommt, wie ohne weiteres zugegeben ist. Man ist aber nie berechtigt, dem Gesetzgeber eine unklare, ungenaue Ausdrucksweise zur Last zu legen, wenn die von ihm gewählte an sich einen guten Sinn gibt. Es kommt noch hinzu, daß die Ordnung von 1573 mit „Gemeine“ an den verschiedensten Stellen die Kirchengemeinde begreift. Aber dafür, daß an der streitigen Stelle unter „Rat sampt Gemeine“ nicht die politische Gemeinde verstanden sein kann, läßt sich auch folgendes anführen: Wenn der Gesetzgeber unter „Rat und Gemeine“ die politische Stadtgemeinde verstanden hätte, würde er nicht, wenn man ihn nicht für flüchtig und unklar halten wollte, wozu man kein Recht hat, an einer andern Stelle seiner Ordnung nur vom Räte reden, wo er von einer Verpflichtung der Stadtgemeinde handelt. Er sagt aber im zweiten Absatz des von „Jungfern-Schulen“, d. h. den Vorläufern der höheren Töchterschulen handelnden Kapitels: „Es sollen auch die Rechte in Stedten Sie (die Schulverwalter) nach gelegenheit mit freien Wohnungen und etlichen Holz versehen und mit keinen Schößen belegen, Auch sonst ihnen alle mögliche Forderung widerfahren lassen.“ Hier könnte man an eine Kommunallast, die aus der Kämmererei in Geld oder Natura zu leisten wäre, denken, und — was hier erwähnt sein mag — hat ja notorisch die Stadtgemeinde Berlin diese ihr hier in sehr bescheidener Weise mehr ans Herz gelegte, als fest umschriebene Pflicht in der umfassendsten Weise geleistet; jedenfalls zeigt diese Stelle, wie der Gesetzgeber sich ausdrückte, wenn er Pflichten als eine Kommunallast bezeichnen wollte. Was aber in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts unter „rat und Gemeine“ in der Mark verstanden wurde, erkennt man am sichersten nicht aus Urkunden früherer Jahrhunderte, sondern aus gleichzeitigen. Deshalb sei hier wieder eine Stelle aus dem schon öfter zitierten Werke des Rudokus wiedergegeben:

Als im Jahre 1548 der letzte katholische Bischof von Havelberg Busso von Alvensleben gestorben war und eine längere Sedisvakanz eingetreten, benutzten die Städte im Bistum Wittstock, Wilsnack, Kyritz usw. die Gelegenheit, um auch an ihren Kirchen lutherische Prediger zu erlangen. Hierüber schreibt das Domkapitel am Grandisonntage 1552 an den Kurfürsten Joachin II. und am selben Tage an den Erzbischof von Magdeburg (den Markgrafen Friedrich, einen Sohn des Kurfürsten) folgendes: „Un nachdem die Stat Wittstock, do die Bischoffliche residents und Haushaltung, sich nachmals wider unser vielfaltige fürbit und

warnung, auch zu enderungen ergeben, haben demnach Bürgermeister und Rathmanne sampt der Gemeine in Stedlein Wilßnagt auch dazu sich bewegen lassen, und auch wider unsern willen und volbort einen Joachim Ellesfelt, der nicht ein geweihter Priester secundum antiquum ritum ecclesiae, viel weniger Clericus, allein das in der Ehrwürdige Johannes Gisleb Doctor und Superintendent zu Berlin per impositionem manuum das Predigtamt befohlen, wie er sich hören lest,\*) angenommen, alles wider des heiligen Römischen Reichs=Stenden Ordnung und Declaration. Und hat uns der Rath sampt den Kirchvetern glaubwürdig zugesagt, das sich der genant Predikant nichts mehr als allein des Predigtampts solte unternehmen und mit reichung der Sacramente, Ceremonien und Gesengen der Kirche, als darin bishero ganz ehrlich gehalten und fundirt, gar nichts solte zu tun haben. Welches wir, dieweil wir leider keinen regierenden Bischoff im Stifft, der solchs hätte wehren können, haben geschehen lassen müssen, und Gott und der Zeit befohlen.“ . . . . .

Daß hier unter der Gemeinde, die samt dem Räte von Wilßnagt um die Ansetzung eines lutherischen Predigers das Domkapitel gebeten, die Kirchengemeinde von Wilßnagt zu verstehen, unterliegt keinem Zweifel, denn das Kapitel beruft sich ja ausdrücklich darauf, daß neben dem Räte die Kirchenväter, d. h. die Vertreter der Kirchengemeinde, ihm — dem Kapitel — die Zusage getan, daß der Prädikant sich lediglich auf das Predigen beschränken werde,\*\*) und in den unten erwähnten Schreiben um Rechtsbelehrung wird angefragt, welche Strafe Rat und Kirchväter wegen der gebrochenen Zusage verdient haben.

Sehr nahe liegt, daß auch im Kapitel 13 der „Rat sampt Gemeine in Städten“ genau dasselbe bedeutet, wie in diesen Briefen vom Sonntage Exaudi 1552, nämlich den die politische Gemeinde vertretenden Rat und die Kirchengemeinde, an deren Spitze die Kirchenväter stehen.

Spricht so der Wortlaut dafür, daß unter „Gemeine“ im Kapitel 13 die Kirchengemeinde, d. h. die Eingepfarrten zu verstehen sind, so wird dieser Schluß, der allein schon zwingend ist, doch auch noch dadurch unterstützt, daß „Obrigkeit und Gemeine“ in Dörfern als Be-

---

\*) Gisleben war damals Generalsuperintendent, der erste Geistliche der evangelischen Mark. Allerdings konnte es zweifelhaft sein, ob seine Handauslegung den Ellesfeld berechnigte, an einem Orte des katholischen Bistums Havelberg zu predigen.

\*\*) Matthäus Ludewig „Historie von der erfindung des heiligen Bluts zu Wilßnagt“ Beilagen No. XXII, XXV und XLII.

zeichnung der von einigen konstruierten politischen Dorfgemeinde im Jahre 1573 eine staatsrechtliche Unmöglichkeit ist. Alles, was man hier über Markgenossenschaften, Gemeindevermögen und Gemeindevertretung ausführt, ist an sich vielleicht richtig, paßt aber in keiner Weise auf die märkische Dorfschaft von 1573. Hierfür ist folgendes zu beachten: Derselbe Kanzler Lampert Distelmeier, aus dessen Kanzlei die Ordnung von 1573 hervorgegangen, hat unmittelbar hernach damit begonnen, nach Analogie der Sächsischen Konstitutionen des Kurfürsten August (Augustana von 1572) das märkische Recht zu kodifizieren und eine neue Kammergerichtsordnung zu entwerfen. Beide waren im Jahre 1585 vollendet, sind aber nie Gesetz geworden, und es ist auch nur die Kammergerichtsordnung in der Fassung Distelmeiers erhalten.\*) Im Kapitel 6 dieser Ordnung wird nun der Gefährdeeid geregelt, den beide Parteien bei Beginn ihres Prozesses leisten sollen. Es wird angeordnet, daß dieser Eid nicht durch die Anwälte, sondern von den Parteien in Person zu schwören ist, und wird bestimmt, daß, wenn eine Stadtgemeinde Partei ist, dann mindestens die regierenden Bürgermeister und zwei der ältesten Ratsherren, denen die Sache am besten bekannt, samt dem Syndikus oder Stadtschreiber den Eid für sich selbst, und auf gehörige Vollmacht in des ganzen Rats Seele leisten sollen. Hier vertritt also der Rat die Stadtgemeinde und leistet für sie Eide, dagegen heißt es, daß in Dörfern die Bauern alle selbst schwören sollen. Schärfer und deutlicher kann es nicht ausgedrückt sein, daß die märkische Stadt jener Zeit eine Korporation, die Dorfschaft dagegen nur eine Summe von Dorfbewohnern war. Es ist selbstverständlich, daß, wenn hier von klagenden oder verklagten Dörfern die Rede ist, Rechte und Pflichten in Frage stehen müssen, welche allen Bauern zustehen oder von allen zu erfordern sind. Es ist nun bezeichnend, daß in der typischen märkischen Dorfschaft immer nur Streitigkeiten zwischen den Bewohnern und den Gutsherrn über Abgaben, Leistungen und Dienste vorkommen, und daß diese Klagen stets und ausnahmslos dinglichen Charakters sind. Es klagte der bäuerliche Grundbesitz gegen den Gutsherrn, der ihn ausgeliehen, mit der Behauptung, daß er weniger belastet sei, als der Gutsherr annehme, oder das Verhältnis ist das umgekehrte. Eine Klage dieses bäuerlichen Grundbesitzes gegen einen anderen als den Dorfherrn läßt sich aber

---

\*) Folge, Geschichte des Kammergerichts Bd. 2, S. 46 ff., Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 32, S. 50 ff.

kaum konstruieren. Noch unerklärlicher ist aber die Meinung, man habe unter „Obrigkeit (also doch Dorfherrn) und Gemeinde“ auf den Dörfern die politische Dorfgemeinde verstanden. Was hier die Bezugnahme auf Maurer soll, ist nicht klar, denn er spricht von anderen Teilen Deutschlands, in denen sich auf Grund der alten Markgenossenschaft freie Bauernschaften entwickelt hatten. Allerdings kamen solche, wenn auch sehr vereinzelt, in der Mark, namentlich in der Altmark längs der Elbe vor, aber sie bildeten so seltene Ausnahmen, daß man sie nicht im Auge haben konnte, wenn man von „Obrigkeit und Gemeinde auf Dorfherrn“ sprach; außerdem fragt man sich vergebens, was denn hier die Verbindung oder Zusammenstellung von Obrigkeit und Gemeinde bezeichnen soll. Übrigens ist die Ansicht von Maurer durchaus nicht so fest begründet und von gewichtiger Seite bereits erfolgreich angegriffen.\*)

Wenn man aber von der überwältigenden Mehrzahl der Fälle ausgeht, nämlich der Tatsache, daß der Dorfherr als Eigentümer eines größeren Landkomplexes einen Teil desselben unter den verschiedenartigsten feudalen Formen an Bauern ausgetan hatte, so weiß man nicht, wie man sich die von einigen verteidigte politische Dorfgemeinde mit eigenem Vermögen vorstellen soll. Hierfür spricht doch nicht der Umstand, daß der Dorfherr oder ein Dritter einmal den Dorfbewohnern ein Faß Bier zum besten gegeben haben mag, oder daß der Dorfherr damit einverstanden gewesen sein mag, daß Geldstrafen, die er qua Gerichtsherr von einem seiner Untertanen erhob, im Krüge zum Verzehr gelangten.

Wenn man ferner einige wenige Beispiele — zum Teil aus den erst seit 1575 der Mark einverleibten Herrschaften Beeskow und Storkow — dafür zitiert, daß Dorfschaften eine Wiese pachten oder kaufen, so beweisen diese wenigen Beispiele nichts. Eine freie Dorfschaft konnte allerdings Realitäten zu freiem Eigentum erwerben und gemeinsam nutzen; wie man es sich aber vorstellen soll, daß die Gesamtheit erbuntertäniger Bauern freien Grundbesitz kaufen und nutzen kann, bleibt unverständlich. Von ihrem Gutsherrn konnten sie allerdings — und zwar als Pertinenz ihrer bäuerlichen Hufen — Rechte auf die Benutzung eines Teils seines Landes übertragen erhalten, ja er konnte sich auch dazu verpflichten, diesen Teil selbst nicht zu nutzen. Aber hier-

---

\*) Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, 51. Jahrgang, S. 29 ff.

durch entstand doch kein Gemeindevermögen, sondern nur ein an den Besitz bestimmter Hufen verbundenes Nutzungsrecht an einer bestimmten Fläche, die aber immer Eigentum des Dorfherrn verbleibt. Hiermit stimmt vollkommen das noch heute in der Mark geltende Auenrecht überein, welches zum Teil auf den alten *judicia* beruht. Erst im 18. Jahrhundert sind, zum Teil aus steuerpolitischen Gründen, die märkischen Dörfer zu politischen *corpora* erklärt worden. Für das Jahr 1573 ist davon noch keine Rede.

Nun aber ist es ferner bekannt, geht auch aus der Ordnung hervor, daß nicht jedes kleine Dorf eine eigene Kirche und einen eigenen Pfarrer hatte, daß vielmehr sehr häufig zwei und mehr sich einer Kirche bedienten, was sollte nun unter Gemeinde verstanden sein?

Bei Regelung der Pfarrbaulast heißt es nun, die „ganze gemeine der Hauptpfarren und Filial“ sei zum Bauen verpflichtet, womit doch deutlich genug die Summe der einzelnen Pfarrdörfer als pflichtig bezeichnet ist. Auch die Einleitung dieses Paragraphen geht offensichtlich von Pfarrsystemen aus, da sie alle Beteiligten ermahnt, die Pfarreien in baulichem Stand zu halten, da sie ihre Schmiede und Hirten mit Wohnungen versehen, dies vielmehr ihrem Seelsorger gegenüber schuldig seien. Denn da ein Dorf nur einen Schmied oder Hirten regelmäßig hält, so deutet der Pluralis bezügl. dieser Leute im Gegensatz zu dem im Singular erscheinenden Pfarrer darauf, daß hier an den häufigen Fall gedacht ist, daß zu einer Dorfkirche mehrere Dörfer gehören.

Es hätte mithin unbedingt auch im Kapitel 13 statt des Singulars bei einer sorgfältigen Redaktion der Pluralis gesetzt werden müssen. Auch dieses Bedenken fällt aber, sobald man unter „Gemeine“ die Kirchengemeinde, d. h. die Eingepfarrten begreift.

Da nun schon festgestellt ist, daß unter Gemeinde in Städten nur die Kirchengemeinde verstanden ist, als ausgeschlossen aber gelten muß, daß der Verfasser der Ordnung von 1573 unter Gemeinde in Dörfern etwas anderes, nämlich die politische Gemeinde oder die Summe der Dorfbewohner verstanden haben kann, so ist auch unter Obrigkeit samt der Gemeinde in Dörfern des Kapitels 13 lediglich der Dorfherr, der hier immer Ortsobrigkeit und fast immer Patron war, samt der Kirchengemeinde zu verstehen.

Die Kirchengemeinde, d. h. die Eingepfarrten treten also als zweiter Faktor neben die Obrigkeit, und erscheint es nunmehr geboten, auch auf diesen Begriff näher einzugehen, da auch hier mitunter nicht ganz klare Anschauungen vorherrschen.

Die Anfänge der märktischen Reformation unter Joachim II. haben wenig Anlehnung an die lutherische Gemeindeverfassung gehabt, aber auch in Kursachsen selbst hatte der Wunsch, die Kirche auf den Gemeinden aufzubauen, bald eine erhebliche Abschwächung erfahren, und die Gedanken Luthers und später Melancthous hatten im Gegensatz zur kalvinistischen Gemeindeverfassung einem vom Landesherrn geleiteten Kirchenregimente Platz machen müssen.

Auch in der Konsistorialordnung von 1573 sind die Gemeindeglieder im allgemeinen nur recht wenig zur Teilnahme am kirchlichen Leben berufen. Früher war man, wie Kapitel 6 a. a. O. bezeugt, in der Auffassung des geistlichen Amtes als allen zustehend, sehr weit gegangen, und es war — auch aus Gründen der Kostenparung — dahin gekommen, daß „Schneider, Schuster und verdorbene Handwerker“ zu Predigern bestellt waren. Dies wurde in der Konsistorialordnung abgestellt; aber auch in ihr ist die Gemeinde als Summe der zu einer Pfarre Eingepfarrten mit einigen Rechten neben vielen Pflichten ausgestattet. Zunächst gehört jeder Einwohner des Landes einer Kirchengemeinde und einem Pfarrer an, wie schon daraus erhellt, daß jeder nur von seinem zuständigen Pfarrer getraut werden soll, daß kein Pfarrer es seinen Pfarrkindern verübeln soll, wenn sie auch andere Kirchen und Predigten anderer Pfarrer besuchen usw. Diese Summe der Zuhörer, als der Kreis der Angehörigen eines Pfarrsystems, wird nun als „Gemeine“ bezeichnet, und wird gemeint, wenn es in den Vorschriften über die Einführung der Prediger heißt, daß die „Gemeine“ dem Prediger danken, daß sie bei der Predigt singen soll usw.

Man hat nun, um der schlüssigen Behauptung, daß hier die Kirchengemeinde verstanden sein müsse, zu begegnen, die Behauptung aufgestellt, daß damals „Kirchengemeinde“ und politische Gemeinde identisch gewesen seien. Der hier sofort einzuwerfende Umstand, daß dies doch für die Dörfer nicht zutrefte, wo doch oft genug mehrere Dörfer ein Pfarrsystem gebildet, wie geschichtskundig ist, auch aus der Konsistorialordnung — man denke nur an Absatz 4 des Kapitels 25 — erhellt, mag dahingestellt bleiben; aber selbst für Städte trifft dieser Satz nicht zu. Wenn heute die Bewohner der märktischen Städte als Bürger bezeichnet werden können, sich aber im einzelnen zu den verschiedensten Religionen und Konfessionen bekennen, so bekannten sich 1573 und noch lange hernach die Bewohner der märktischen Städte zu einer Religion, aber sie waren durchaus nicht alle Bürger der von ihnen bewohnten Stadt. Hier waren überall Exemte in größerer und ge-

ringerer Zahl vorhanden, die oft lebenslänglich durch Dienstverhältnisse oder aus anderen Gründen in der Stadt wohnten, ohne Bürgerrechte zu haben oder Bürgerpflichten zu leisten, wie an zahlreichen Beispielen erörtert werden kann.

Alle diese Personen gehörten einer Kirchengemeinde an und hatten einen für sie zuständigen Pfarrer. Wenn daher dieser die Gemeinde in der Kirche um sich sammelte, war es nicht die politische Stadtgemeinde, sondern eine Kirchengemeinde, die er zu belehren, für die er zu beten, die er mit den Sakramenten zu versehen, zu trauen und zu Grabe zu bestatten hatte.\*) In einzelnen Städten waren ganze Komplexe landesherrlichen Besitzes, sogenannte „Amtsfreiheiten“, der Stadt angegliedert, ohne irgend ein kommunales Band, aber doch mit ihr zu einem Pfarrsystem vereinigt. Nichts einte eine solche Stadt und Amtsfreiheit, aber in der Stadtkirche bildete letztere eine Kirchengemeinde mit den Städtlern, vielleicht sogar den bevorzugten Teil, wenn etwa der Landesherr das Patronatsrecht über die Stadtkirche hatte, und der auf der Amtsfreiheit wohnende Amtshauptmann also den Patron vertrat.

Wenn man die Rechte dieser Kirchengemeinde prüft, wie sie in der Konsistorialordnung enthalten sind, so beschränken sie sich im wesentlichen auf das Recht, Gottes Wort nach der evangelischen Lehre zu hören, die Sakramente gereicht zu erhalten, getraut und begraben zu werden, daneben könnte man allenfalls noch von einem Rechte auf Empfang von Elementarunterricht und mit großer Beschränkung von einem solchen auf Kranken- und Armenunterstützung sprechen.

Nach dem Vorangeschickten ergibt sich der Satz, daß nach Kapitel 13 an der besprochenen Stelle die Kirchen zunächst aus ihrem Vermögen, in dessen Ermanglung von den Räten und Eingepfarrten, zu reparieren sind, zugleich aber ist dargetan, daß den Kirchen alle Rechte, welche sie in dieser Beziehung gegen Patrone oder sonstige Dritte geltend machen können, vorbehalten sind.

Das alles ist uraltes Kirchenrecht. Man hat nun allerdings versucht, die Kasteneinrichtung als eine grundlegende Neuerung hinzustellen, und auszuführen gesucht, daß die Kasteneinrichtung eine städtische Angelegenheit gewesen, und daß der politischen Kommune die Fürsorge für die Erhaltung des Kirchenwesens obgelegen. Ja man hat gesagt: Der gemeine Kasten wurde als nichts anderes angesehen, als ein zu

---

\*) So war z. B. Distelmeier selbst als kurfürstlicher Beamter nicht Bürger von Berlin, wo er wohnte, aber er hielt sich zu der seinem Hause benachbarten Nikolaikirche und wurde hier als hochgeehrtes Gemeindeglied behandelt.

bestimmten Zwecken bestehender besonderer Fonds der politischen Gemeinde und erschien daher auch als ein von der Kirchenfabrik, welche lediglich Anstaltsvermögen war, verschiedenes Institut. Aber dem widerspricht, daß Stadtkasse und Kirchenkasse sich überall scharf gegenüberstehen, miteinander kontrahieren usw., wie zahllose Urkunden ergeben. Wäre jene Annahme zutreffend, so wäre die Konsistorialordnung sehr töricht abgefaßt, denn sie hätte Kirchenbaulast, Pfarrbaulast, Küsterbaulast, Gehaltswesen usw. mit dem einen Sage erledigt: alle kirchlichen Bedürfnisse werden aus dem gemeinen Kasten befriedigt; sollte darin Vorrat nicht vorhanden sein, so haben Rat und Obrigkeit usw. dazu Hilfe zu tun. Ja der ganze gemeine Kasten wäre überflüssig und eine bloße Bevormundung gewesen, und man hätte ebensogut sagen können: Rat und Obrigkeit samt der Gemeinde in Städten und Dörfern haben alle kirchlichen Bedürfnisse zu befriedigen. Aber alles, was zur Begründung dieser Ansicht über den gemeinen Kasten beigebracht wird, ist hinfällig. Wenn der Rat von Berlin z. B. am 14. Oktober 1550 darauf hinweist, daß er bei Insuffizienz des gemeinen Kastens zur Unterhaltung und Befoldung der Pfarrer Zuschüsse aus der rathäuslichen Kasse habe leisten müssen, so ist damit für eine juristische Pflicht nichts erwiesen. Der Rat scheute sich nur, daß aus dem Versagen des Kastens die Folgerungen seitens der Geistlichkeit gezogen wurden, nämlich, daß sie ihren Dienst wegen Nahrungsorgen einstellen mußte, und er deckte den Mangel durch Vorschüsse oder hielt beliebte Geistliche durch Zuschüsse fest. Daß er aber eine Pflicht hierzu nicht anerkannte, ergibt sich aus der von ihm gestellten Forderung, den gemeinen Kasten aus dem vorhandenen Kirchengut besser zu dotieren. Selbstverständlich hatten die Städte das größte Interesse daran, daß Kirche und Schule nicht versagten, und sie haben namentlich in Kriegsläufen (so Köln 1629) schwere Opfer gebracht, aber, wie alle ihre diesbezüglichen klagenden Schreiben ergeben, haben sie dies als einen Mißstand, als etwas, wozu sie rechtlich nicht verbunden waren, empfunden.

Man hat ferner versucht, aus den Schuldscheinen Joachims II. vom 12. Mai und 24. Juni 1549 den Beweis liefern zu können, daß man damals in Köln das Kirchenvermögen als der Stadt gehörig aufgefaßt habe. Das beweisen aber jene Urkunden nicht, sondern es erhellt aus ihrer klaren Fassung, daß nicht der Kasten, sondern der Rat von Köln als Darleiher aufgetreten ist und die geliehenen Summen im Mai zum Teil, im Juni ganz aus dem gemeinen Kasten

entnommen hat. Über diese Darlehne hatte der Rat als Darlehnsgeber Schuldverschreibungen, und es wird in der Urkunde vom 12. Mai 1549 ausdrücklich referiert, daß er einen Teil der geliehenen 6200 Gulden bei den Vorstehern der Pfarrkirche St. Petri und dem gemeinen Rasten bei ihnen (also dem gemeinen Rasten zu Cöln) aufgebracht habe. Sachgemäß erkannte der Kurfürst deshalb den Rat als seinen Gläubiger an und versprach diesem die Verzinsung mit 6 Prozent. Wie sich aber der Rat mit seinen Hintermännern abfand oder abgefunden hat, ging den Kurfürsten nichts an. Der andere sogenannte Schuldschein vom Juni 1549 ist eine Wiederkaufs-Verschreibung, welche der Rat von Cöln im Namen des gemeinen Rastens als dessen oberster Vorsteher mit dem Kurfürsten abgeschlossen hat, aber dieser Wiederkauf beweist, daß der Kurfürst mit dem Raste kontrahierte und es diesem überließ, sich mit dem gemeinen Rasten abzufinden. Denn solange es Kirchengut gibt, haben die Verwalter das Recht und die Pflicht gehabt, Kapitalien zinsbar anzulegen, und im allgemeinen wird man zugeben müssen, daß es eine bessere Kapitalsanlage nicht geben kann, als wenn mittelbar der Landesherr selbst als Schuldner bezw. als Verkäufer jener Rente von 48 Gulden auftritt. Im vorliegenden Falle traf dies allerdings nicht zu, denn der mit steten Geldverlegenheiten kämpfende Kurfürst stellte bald genug die Zahlungen an die Stadt Cöln ein, und diese war deshalb genötigt, jene Summen dem Gotteskasten zu verzinsen, ohne vom eigentlichen Schuldner seinerseits schadlos gehalten zu werden. Dies spielte seit 1561, und noch um 1693 hat der Cölnner Rat den Kurfürsten Friedrich III. um Rückerstattung dieser Beträge; aber noch 1771 war dieselbe nicht erfolgt,\*) obgleich Friedrich Wilhelm I. eine solche im Jahre 1719 in Aussicht gestellt und vom Berliner Rat Vergleichsvorschläge erfordert hatte.

Dies führt zur Beantwortung der Frage über die Verteilung des Nachlasses der katholischen Kirche in der Kurmark. Es ist schon angedeutet, daß zunächst, und zwar in den Anfängen schon in den letzten Regierungsjahren Joachims I., die Übung des evangelischen Kultus eine zuerst übersehene, dann geduldete Privatsache war. Eine Stadt oder ein Rittergutsbesitzer, die einen evangelischen Pfarrer wünschten, mochten sich einen halten und sich mit ihm über die Bezahlung abfinden. Dies

---

\*) Dies ergeben die corpora honorum des Berliner Magistrats; die Eingabe von 1693 ist dem etwa 1679 zusammengestellten corpus des Cölnner Rates beigeheftet; die Nichterstattung bis 1771 ergibt sich aus dem damals vom Berliner Syndikus Wadentoder zusammengestellten corpus des Berliner Rates.

war die dritte Etappe auf dem Wege, den die Reformation in der Mark gegangen. Die erste war der heimliche Besuch evangelischen Gottesdienstes jenseits der Grenze, die zweite der Besuch von Predigten gewesen, welche die erst heimlich, dann immer offener in die Mark gekommenen evangelischen Prediger abgehalten. Während dieser — man kann sagen — Vorbereitungszeit traten aber die finanziellen Rücksichten völlig in den Hintergrund; diese Art Kultus war vielmehr reine Privatsache. Eine Änderung in dieser Beziehung trat dann mit dem Augenblicke ein, als Joachim II. es gestattete, daß die Städte in diejenigen Pfründen, über die sie als Präsentations- oder Vokationsberechtigte verfügen konnten, und die Rittergutsbesitzer als Patrone evangelische Geistliche beriefen und in den Genuß der Pfründen setzten. Aber die ganze Sache bedurfte der Regelung, nachdem der Kurfürst selbst sich der evangelischen Bewegung angeschlossen hatte, und diese Regelung erfolgte dann in den Grundzügen durch die Visitation von 1540, bei der die Bearbeitung des speziell juristischen Teiles in den Händen des Rates, späteren Kanzlers Johann Weinleben gelegen hat. Wenn man nun den Gang dieser Visitation verfolgt, so erkennt man zweierlei: erstens; es dachte niemand daran, etwa aus der alten Kirche auszutreten und eine neue zu begründen, man nahm dieselbe vielmehr als fortbestehend an und änderte sie nur in einzelnen Punkten, von denen man annahm, daß sie irrtümlich im Laufe der Zeit sich in die Kirche eingeschlichen hätten. Bei dieser später ja auch staatsrechtlich als richtig anerkannten Auffassung konnte keine Rede davon sein, daß man annahm, daß alles, was bisher dem Kultus gedient, einfach herrenlos geworden sei, wenn auch zuzugeben ist, daß einzelne — Städte und Rittergutsbesitzer — diesen ihnen bequemen Schluß gezogen und sich einzelnes von Kirchengut angeeignet haben, wozu ihnen das Fehlen der kirchlichen, das noch Ungeordnete der weltlichen Aufsicht die Möglichkeit gewährte. Herrenlos wurden dagegen die aufgelösten Klöster und — so folgerte man — verschiedene Benefizien (z. B. solche zu Seelenmessen) und Gerätschaften des Kultus, die man für den der „gereinigten Lehre“ widersprechend hielt. Es kann darüber gestritten werden, ob diese Folgerungen bezw. der Benefizien und Kultusgeräte richtig waren oder nicht, jedenfalls zog sie der Kurfürst und erklärten sich hieraus seine Verfügungen über zahlreiche Benefizien zugunsten oft sehr zweideutiger Personen und seine Aufhäufung von allen möglichen Kultusgegenständen, Heiligenbildern und Reliquien im Domstifte zu Cöln, aus dem sie dann der große Kurfürst mit vollen Händen verschenkte oder vertauschte. Es kann

dahingestellt bleiben, ob Joachim II. hier den Tadel verdient haben mag, den Friedrich der Große (oeuvres I, S. 430) ihm macht, jedenfalls hat er sich einen gewaltigen Teil dessen, was bisher für den Kultus in der Mark zur Verfügung gestanden, angeeignet, denn die jetzt zu kurfürstlichen Ämtern gewordenen oder verkauften und verschenteten Klöster mit oft recht stattlichem Besitze hatten ja auch gewissen kulturellen Aufgaben gedient. Aber diese Verfügungen über das herrenlos oder überflüssig Gewordene betrafen nicht das Kirchenvermögen als solches. Städte und Adel waren übrigens keineswegs geneigt, dem Kurfürsten das Blankett zu solchen Verfügungen einzuräumen, und sie betonten mit Recht, bisweilen auch mit Erfolg, daß hierdurch zwar nicht dem kirchlichen Leben, wohl aber ihrer Wohlfahrt Abbruch geschehe. So macht man im Havelland geltend, daß die Lehniner Mönche als Ärzte Dienste geleistet, und der Kurfürst, der das reiche Kloster eingezogen, wies aus den Einkünften des nunmehrigen Amtes eine Rente zur Besoldung eines Physikers an, um jene Klagen verstummen zu lassen. Auch die Städte, in denen oft Klöster bestanden hatten, die nun dem Zugriffe des Landesherrn ausgesetzt waren, dachten nicht daran, hier das gewünschte Blankett zu geben, sondern waren pflichtgemäß bedacht, ihrer Stadt mindestens die früher genossenen Vorteile zu erhalten. So verhandelten sie denn — bei den Visitationen und auch außerhalb derselben — mit dem Landesherrn über die angemessene Dotierung ihrer Kirchen, Schulen, Hospitäler usw. Selbstredend konnte es bei dieser Ausgleichung nicht darauf ankommen, etwa jede der einzelnen Kirchen in einer Stadt lebensfähig zu machen, sondern nur darauf, daß in Summa für die kirchlichen und damit im Zusammenhange stehenden Bedürfnisse mindestens so ausgiebig, wie in früherer Zeit gesorgt war. So entstand seit 1540 der über ein Menschenalter geführte Kampf um den „gemeinen Kasten“, wie man die Summe des nach harten Unterhandlungen mit der Regierung und den Visitatoren, unter Berücksichtigung des Bedürfnisses und der früheren Verhältnisse festgestellte städtische Kirchenvermögen bezeichnete. Wenn auch jede einzelne Stadt kräftig für eine reichliche Speisung dieses gemeinen Kastens sorgte und darauf drang, daß möglichst viel Einkünfte „dazu geschlagen wurden“, so bildete doch den Hauptkern das, was bisher schon ihrer Kirche zugestanden, und jene Zuschlagungen bedeuteten nur ein Plus. Dann aber war jede Stadt, da Gottesdienst, Schulen, Hospitäler ihren Bürgern zugute kamen, in höchsten Maße an der Leistungsfähigkeit dieses gemeinen Kastens interessiert, aber sie

sind niemals Eigentümer desselben geworden. Er gehörte, wie in katholischer Zeit, der bisherigen Eigentümerin der Hauptteile des in ihm vereinten Kirchengutes, nämlich der Stadtkirche, die allerdings in größeren Städten, so z. B. in Berlin mehr als ein Kirchengebäude haben konnte. An diesem Eigentumsverhältnisse ändert es nichts, daß im allgemeinen der Rat jeder Stadt an der Verwaltung des Kastens beteiligt war, ebensowenig wie man den Kasten wegen des landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes als eine fiskalische Station bezeichnen kann. Scharf ist dies im 2. Absatz des 15. Kapitels der Konsistorialordnung zum Ausdruck gebracht, in dem es heißt:

„. . . Sollen die Visitatores mit sondern bedenden dazu trachten, die Kasten also zubestellen, das nicht alleine die erhaltunge, sondern auch besserung derselben erfolgen möge, Und sollen demnach durch unsere Visitatores bey jeder Kirchen Feine Ehrliche, Gottesfürchtige, Redliche und Geschickte Leute, den Kirchen und Kasten zum besten erwehlet werden, die von allen Einkommen und Ausgaben richtige Register halten und davon rechenschaft thun können.“

Der dritte Absatz bestimmt dann, daß in Städten zu diesen Vorstehern mindestens vier Personen, einer vom Räte, zwei aus den vier Gewerken und einer aus der Gemeinde verordnet werden sollen. Wenn also von einer solchen Kommission bei jeder Kirche die Rede ist, so bedeutet dies, daß die Kirchen einer Stadt nur als eine Einheit, die als solche Trägerin von Rechten und Verbindlichkeiten ist, aufgefaßt werden. So sind ja die alten und (1573) einzigen Berliner Kirchen St. Nikolai und St. Marien bis auf den heutigen Tag als solche Einheit behandelt worden. Daß aber der Kasten als das Eigentum der Kirche nach wie vor — und zwar ganz richtig — betrachtet wurde, wird dadurch bezeugt, daß die Ordnung die einzelnen Teile als Gotteshaus- oder Kirchen-Acker, Hufen usw. bezeichnet. Übrigens beweisen die Bestimmungen der Konsistorialordnung (a. a. O. Absatz 2 und folgende), daß man es sich versagte, über die Verwaltung des gemeinen Kastens feste Regeln aufzustellen, sondern es hier offenbar beim alten Brauche belassen und den Kirchenvätern — wie man gewöhnlich jene Kommission nannte — nur allgemeine Instruktionen erteilen wollte.\*) So erklärt

---

\*) Solche Kirchenväter gab es auch vor der Reformation. Daß der „gemeine Kasten“ wieder in selbständige Untergruppen — Kirchengut, Pfarrgut und Hospitalgut — geteilt wurde, ergeben die Urkunden jener Zeit. Sie standen aber unter einheitlicher Verwaltung und hatten, wie auch die Konsistorialordnung ergibt, zum Teil gemeinsame Einnahmen.

es sich denn auch, daß bei dieser Fürsorge für das Kirchengut die Patrone nur an einzelnen Stellen (z. B. Absatz 7) erwähnt werden. Denn selbstverständlich konnte und wollte die Ordnung gar nicht in irgendwelche Rechte der Patrone, die diese irgendwie durch Verleihung oder Erfindung erworben hatten, eingreifen. Ebenso blieb auch in den Mediatstädten alles beim alten, da hier die örtlichen Obrigkeiten selbstredend in ihren Rechten nicht durch eine Visitationschablone gekränkt und beeinträchtigt werden konnten. Wenn zur Widerlegung dieses Punktes angeführt wird, daß der Rat zu Havelberg zwischen 1545 bis 1558 Kirchengüter verkauft habe, obgleich das Domkapitel Patron und Kollator gewesen, so ist dies unrichtig.

In Havelberg war nämlich nur der Dom stiftlich, die Stadt war kurfürstliche Immediatstadt; das Bistum stand 1545 noch unter einem katholischen Bischofe (Buffo v. Alvensleben), und erst nach dessen Tode finden sich Spuren dafür, daß die stiftlichen Städte (Wittstock [die Residenz], Wilsnack usw.) sich dem Luthertum ergaben. In Havelberg war mithin das Domkapitel Patron und Kollator nur in bezug auf den Dom in Havelberg; mit diesem hatte der gemeine Rasten in Havelberg aber genau ebensowenig zu schaffen, als der in Brandenburg mit dem dortigen Dom. Diese Gotteshäuser wurden vielmehr lediglich aus dem Stiftsvermögen erhalten. Wie sich übrigens im Stifte Havelberg die Reformation tatsächlich vollzogen, dafür möge hier noch ein Beispiel sprechen, das zugleich zeigt, wie man in der nachgelassenen Berufung von Präbikanten an das alte Patronat der Räte an Nebenkirchen und Kapellen angeknüpft hatte, während dem vom Patrone berufenen Pfarrer die Pfarrkirche überlassen geblieben war. So predigte seit 1549 (der letzte katholische Bischof war im Jahre zuvor gestorben) in Wittstock zunächst ein ehemaliger Mönch in der kleinen Heiligen Geistkirche; als aber im folgenden Jahre der Sieg des Luthertums in Wittstock entschieden war, wurde der Altar, also die Stätte der sakramentalen Handlungen in die Pfarrkirche transferiert, und 1588 erwarb die Stadt vom Kapitel auch das jus patronatus oder vocandi praepositum, archidiaconum cum omni iure et interesse.\*)

Wenn daher der Rat von Havelberg nach 1545 Kirchengüter verkauft hat, so haben diese einer unter seinem Patronate stehenden Kirche gehört, denn das Stift befand sich nicht in einer solchen Auflösung,

---

\*) Stein, epitome historica episcoporum Havelbergensium 1697 bei Rüster Collectio opusculorum historiam Marehnicam illustrantium 13 bis 15 Stück, S. 126 f. und S. 129 f.)

daß es dies bei einer unter seinem Patronate stehenden Kirche ruhig hingenommen hätte, ja der Havelberger Rat hätte schwerlich einen Käufer für einen solchen jedes Rechtstitels entbehrenden Kauf, für den man einen strafrechtlichen Ausdruck suchen müßte, gefunden.

Das aber ist zuzugeben und ergibt sich auch aus der Konsistorialordnung selbst, daß seit 1539 mannigfache Unklarheiten und Verschiebungen im Nachlasse der katholischen Kirche entstanden waren; und eins der Hauptziele aller damals zustande gekommenen Visitationsabschiede, ja der Ordnung von 1573 selbst ist es gewesen, diese Unklarheit zu beseitigen und der Kirche bezw. den einzelnen Kirchen ihren alten Besitzstand oder doch wenigstens so viel zu erhalten, daß sie möglichst auf eigenen Füßen stehen konnten. Es ist hier allerdings zu berücksichtigen, daß, als man an diese Ordnung herantrat, schon manches Vermögensobjekt disfranchiert war.

War doch auch in dem den Ständen im Jahre zuvor gegebenen Reverse das landesherrliche Versprechen erteilt, daß Pfarren, Gotteshäuser, Kommenden und Küstereien bei ihren alten Privilegien erhalten, davon nichts fortgenommen und sie mit keinen Neuerungen beschwert werden sollten. So etwas wird nur versprochen, wenn bisher anders verfahren ist.

Im allgemeinen hatte nämlich die katholische Kirche mit ihrem reichen Kultus, der in der Mark noch im 15. Jahrhundert eine schöne Nachblüte erlebt hatte, eine Fülle von Grundbesitz und Rechten besessen, die es Joachim II. sogar gestattet hatte, durch Einziehung von Klosterglütern (so Lehnin) zu Ämtern seinen bedrängten Finanzen Luft zu verschaffen. Das Luthertum bedurfte zudem weniger Gotteshäuser und auch weniger Prediger, da das Messelesen an den zahlreichen Altären jetzt wegfiel. Man hatte mithin gar nicht nötig, auf das Erschöpfen neuer Hilfsquellen zum Unterhalt der Geistlichen und Kirchen zu denken, sondern es kam einzig darauf an, das hierfür vorhandene nutzbringend und zweckmäßig zu verwenden. Vorhanden waren in dieser Beziehung die meist mit Grundbesitz ausgestatteten Kirchen sowie die Verpflichtungen an Geld oder Naturalleistungen, welche die Patrone, die Eingepfarrten, dritte Personen, Gilden usw. an die Kirche zu leisten hatten. Dieser Besitz war bei jeder Kirche ein verschiedener und seit der märkischen Reformation mannigfach abgebrockelt, da namentlich die Gilden für die von ihren Vorfahren eingerichteten Altäre nichts mehr — mangels einer Gegenleistung — zahlten. Dem entgegen standen Verpflichtungen der Kirche, die diese teils gesetzlich, teils observanzmäßig

auch auf dem Gebiete der Armenpflege und des Schulwesens geleistet hatte.

Aus dem Verbliebenen wurden nun die gemeinen Kasten gespeist. In sie wurde alles das vereinigt, was noch aus katholischer Zeit für kirchliche Zwecke zur Verfügung stand, also die Urkunden über die von Dritten aus allen möglichen Titeln geschuldeten Leistungen an Geld, Getreide, Lichtern, Diensten, die Schuldverschreibungen über zinsbar angelegte Ablösungskapitalien oder Kaufgelder für entäußerten Grundbesitz und anderes mehr. In der näheren Ausführung dieser im wesentlichen auf die Erhaltung und Sicherung des Kirchenvermögens gerichteten Bestimmungen der Konsistorialordnung, die im einzelnen nicht interessieren, erscheinen zwei Hauptbestimmungen und eine subsidiäre des gemeinen Kastens. Aus ihm sollen die Kirchendiener bezahlt und die Kirchengebäude erhalten, dann aber, wenn etwas erübrigt, Arme unterstützt werden.

### 3. Natur der Verpflichtung.

Man erkannte bald, daß die Einkünfte aus diesem Kirchenvermögen, namentlich, wenn man auch noch Arme daraus unterstützen wollte, unzulänglich waren, um allen Anforderungen zu genügen, und so ist die Konsistorialordnung in verschiedener Weise bemüht, hier die Einkünfte für die Kirchenzwecke zu steigern und die Besoldung der Kirchenbedienten im weitern Sinne und die Erhaltung der Kirchengebäude zu sichern. Zunächst wurde, was etwas archaisch anmutet, den Geschlechtern, Gilden und Gewerken bei Strafe der Pfändung anbefohlen, alles, was sie auf Grund früherer Observanz zur Erhaltung der Kirchenfenster beigetragen oder an Wachs und Lichtern (für die von ihnen unterhaltenen Altäre) gegeben, weiter zu leisten. Dies ist angeordnet mit Rücksicht auf den alten Brauch, daß das städtische Patriziat, das in den sogenannten Biergewerken seine Vertretung hatte, zu Ehren der Geschlechts- und Gildeheiligen seit alters her in den märkischen Städten Altäre fundiert, Kapellen gestiftet, Fenster unterhalten hatte und dergleichen. Es bestand mithin, wenn nicht in allen, so doch in vielen märkischen Städten eine auf Observanz beruhende Verpflichtung der Patrizier und Gewerke, Teile des Kirchengebäudes zu unterhalten, und diese Pflicht wird neu eingeschärft. Dann aber sollen alle Gemeindeglieder, sobald sie abendmahlsfähig, d. h. nach damaliger Sitte über 12 Jahre alt sind, den Bierzeitenpfennig entrichten. Auch dies war eine alte, den Parochianen obliegende, aber nicht ein-

klagbare Pflicht, und der Ertrag dieser direkten Steuer war sowohl zur Unterhaltung der Kirchengebäude, wie zur Besoldung der Kirchenglieder im weitesten Umfange bestimmt, und wenn man auch zugeben muß, daß diese Steuer eine nicht übermäßig gerechte war, da sie den Armen genau so wie den Reichen traf, war sie doch insofern eine praktische, als sie durch prozentuale Erhöhung zur Deckung etwaiger Ausfälle hätte angewendet werden können.\*) Aber man fühlte doch die Ungerechtigkeit einer solchen gleichmäßigen Besteuerung, vielleicht auch die rechtliche Unmöglichkeit, sie überall durchzusetzen, und stellte daher im Kapitel 12 den Satz auf, daß es Pflicht jedes Kirchenbesuchers sei, dafür zu sorgen, daß die Kirchenglieder ihr notdürftiges Auskommen hätten, daß daher jeder „do es in den Gemeinen Kassen oder vorrathe nicht vorhanden, nach vermögen dazu zu Contribuiren und zu Hauffe zu legen.“ Aber man appellierte hier nur an das gute Herz der „Zuhörer“, d. h. Parochianen, es war nur eine Erinnerung zur Leistung einer Ehrenpflicht, nicht aber dachte man an eine mit Zwang heizutreibende Steuer, denn am Schlusse des Titels werden den Willfähigen dafür reiche Vergeltungen im Diesseits und Jenseits verheißen. Aber der Grund für diese, an katholische Zeiten erinnernde Mangelhaftigkeit lag eben in dem recht verwickelten Verhältnisse der Räte als Oberleiter des Kirchengutes zu den Parochianen. Allerdings hatte man früh nach Abhilfe sich umgesehen, aber ohne rechten Erfolg. Ein Mittel war versucht im Visitationsabschiede von 1540 für Berlin, in welchem dem Berliner Räte aufgegeben wird, durch seinen Stadtdiener und einen Einnehmer von jeder Person, die zum Sakrament geht, alle Quartale einen Pfennig zu erheben und den Säumigen pfänden zu lassen. Es bedeutete dies die Einziehung einer nicht kommunalen Abgabe von den Parochianen, denn die Abgabe wurde in jedem Hause, also auch von den Exemten erhoben, und kraft besonderer Vollmacht hatte der Berliner Rat in jenem Abschied und kraft desselben das Recht erlangt, die Steuer auch von den Exemten, für die er nicht Obrigkeit war, zu erheben und sogar darum zu pfänden. In anderer Weise konnte man auch damals an die dem Räte nicht unterworfenen exemten Parochianen gar nicht heran. Aber im allgemeinen trug man doch seitens der Regierung gerechte Bedenken, das, was man dem leicht kontrollierbaren Berlin 1540 gestattet, etwa generell auf alle Kommunen auszudehnen,

---

\*) Wo der Reichspfennig nicht bereits zu Recht bestand, gewann er durch die Ordnung kein solches, da sie neue Steuern nicht auflegen konnte. Deshalb scheiterten die Versuche, ihn in Veltz einzuführen.

d. h. ihnen die Besteuerung der Parochianen zu übertragen. Daher enthält die Konsistorialordnung nichts davon, sondern nur die generelle Regel, daß in subsidium „Rat sampt Gemeinde“ einspringen solle, und an die Parochianen jene etwas farblos gehaltene Mahnung, recht gewissenhaft den Bierzeitenpfennig zu bezahlen. Es kam ja auch nicht viel darauf an; wurde wieder einmal — etwa zu einem Kirchenbau — die Inanspruchnahme der Parochianen brennend, so war ja immer Gelegenheit, in analoger Weise wie 1540 zu helfen und dem Magistrate die Besteuerung zu übertragen, falls diese sich nicht der Mahnung im Schlußsage des Kapitels 12 zu unterwerfen geneigt waren.

Über Kapitel 13 der Konsistorialordnung beweist, daß man als Regel ansah, die vorhandene Stadtkirche würde mit den vorhandenen Mitteln zu ihrer Erhaltung instande sein, und zwar sowohl zur Bezahlung der kirchlichen Beamten, als auch zur Erhaltung der Baulichkeiten. War doch — das beweisen alle Visitationsabschiede seit 1540 — die Aufteilung des Gutes der katholischen Kirche derart vor sich gegangen, daß in jeder Stadt — auf dem Lande lagen die Verhältnisse im wesentlichen ebenso wie früher — zur Erhaltung der Kirchen das Notwendige ausgeschieden war, während der Kurfürst meist das Übrige an sich gezogen hatte, so namentlich die Klöster und einen Teil ihrer Einkünfte; in Berlin z. B. das graue Kloster. Deshalb ist es nicht verwunderlich, wenn die Städte, welche bei diesen Verfügungen des Landesherrn über Kirchengut zwar anerkennen mußten, daß er als Fundator dazu im Rechte, doch vom Gedanken geleitet, daß das Kirchengut, soweit es in einer Stadt vorhanden, doch bisher der Stadt zugute gekommen, diese Verfügungen nur insoweit als richtig und gerecht anerkannten, als noch ausreichend für das kirchliche Bedürfnis im weitesten Umfange gesorgt sei. So erklären sich die vielen Bemerkungen in den Visitationsabschieden seit 1540, aus denen man bisweilen folgern möchte, die Städte hätten eine kommunale Baupflicht gehabt, oder die Kirchenkasse sei nur eine Station der Kammereikasse. Die Städte klagten nämlich sehr oft, daß die Kirchen ungenügend dotiert seien. Diese Klagen sind lediglich dann verständlich, wenn man sie als ein Schielen nach dem reichen, vom Fiskus eingezogenen Kirchengute auffaßt. Diese Klagen waren auch nicht ganz unberechtigt, hatten auch bisweilen Erfolg, wie z. B. Johann Georg wenigstens einen Teil des alten Franziskanerklosters zur Einrichtung eines Gymnasiums abtrat und auch erbötig war, die Kirche herzugeben, worauf aber die Stadt damals offenbar keinen Wert legte. Man könnte daher mit vielleicht

besserem Rechte sagen, daß die Städte, die zur Zeit damit einverstanden gewesen, daß der Landesherr große Teile des in ihnen befindlichen Kirchengutes eingezogen, dies unter der Voraussetzung getan, daß das den Kirchen überlassene völlig ausreichend sein werde, um unter Zuhilfenahme der gewöhnlichen hergebrachten Einnahmen den Zwecken des Kultus, der Schule und der Armenpflege zu genügen. War aber diese Voraussetzung unrichtig, und das zeigte sich bald in manchen Städten, so boten ebenfalls die Visitationen die beste Gelegenheit, hier Wünsche zur Sprache zu bringen und auf bessere Dotation aus dem noch vorhandenen zu dringen. Die Städte treten hier als Schutzherrn ihrer Kirchen auf, dagegen hat vor 1573 doch keine daran denken können, daß ihr eine subsidiäre Baupflicht im Kapitel 13 der Konsistorialordnung werde zugeschoben werden.

Der Passus im Kapitel 13 zeigt aber zugleich, wie sorgfältig man davon in der Konsistorialordnung Abstand nahm, irgend neue Pflichten aufzulegen, sondern sich mit Rat oder Ermahnung begnügte, wo man nicht auf Grund bestehenden Rechts fordern konnte. Auch sonst tritt diese Aufforderung zur Mildtat für den gemeinen Kasten sehr oft genug in der Ordnung hervor. Um nun einerseits die Verwaltung des Kirchenkastens den Händen anzuvertrauen, auf deren Beihilfe man angewiesen war, um ihn zu füllen, ward in den Städten eine Kommission zu Kastenherren, d. h. zu Aufsehern über dieses Vermögen bestellt.

Für diese Kommission ward mindestens die Vierzahl vorgeschrieben, und zwar sollte einer aus der Obrigkeit (dem Räte), zwei aus dem Stadtpatriziate (den am meisten als Dotatoren des vorhandenen Kirchengutes beteiligten Biergewerken) und einer aus der Gemeinde entnommen werden. Es kann nun einem Zweifel nicht unterliegen, daß an dieser Stelle unter „Gemeinde“ nicht die Kirchengemeinde, sondern derjenige Teil der Stadtgemeinde zu verstehen ist, der im Gegensatz zu dem Räte und den Biergewerken steht. Dies ergibt sich aus den in der Ordnung im wesentlichen akzeptierten Bestimmungen der alten neumärkischen Kastenordnung von 1540, nach welcher zu Oberkastenherren in den Städten generell die Räte berufen sind, als Kastenherren aber Mitglieder der einzelnen Klassen der Bürgerschaft berufen werden sollen. Hieraus folgt aber nur, daß die Eingepfarrten bei der Verwaltung der Kirchenkasse schlecht beteiligt sind, da sie als solche nur im Pfarrer, der bei der jährlichen Rechnungslegung zugezogen wird, einen Vertreter hatten. Aber es ist schon darauf hin-

gewiesen, daß die Rechte der Parochianen als solche nicht viel über das Aneignungsrecht der evangelischen Lehre hinausgingen, während Leistungen, wie sie die Konsistorialordnung von ihnen erwartet, bedeutend genug sind. Dies erklärt sich, wenn man die politische Stellung der Städte berücksichtigt, daneben, daß der Landesherr nicht das Recht hatte, ihnen gegen ihren Willen Pflichten aufzuerlegen, und daraus, daß die Städte geordnete Verwaltungskörper waren, aus denen man wohl Aufsichtskommissionen bilden konnte, während die Parochianen als einzelne zwar besteuert waren, aber doch in Verkrüppelung des Gemeindeprinzips in der damaligen lutherischen Kirche keine Körperschaft bildeten. Es ist schon oben gedacht, daß die Städte einen guten Teil von Patronatsrechten in bezug auf die Predigerberufung besaßen oder zuertheilt erhalten hatten, ein weiterer Teil war diese Übertragung der Aufsicht über das Kirchenvermögen.

Da nun — wie angeführt — das fehlende Pfarrergehalt bei Inzuffizienz des gemeinen Kasten durch proportionale Besteuerung der Eingepfarrten beschafft werden soll, aus diesem selben Kasten aber auch die Kirchen zu reparieren sind, so ist in beiden Fällen die Steuerkraft der Eingepfarrten ein zur Ergänzung des gemeinen Kasten vorgesehenes Mittel, falls er für seine Zwecke sich als unzureichend erweisen sollte. Auch dies spricht vernichtend gegen die Meinung, daß im Falle der Inzuffizienz des Kasten die politische Gemeinde für Kirchenbauten einzutreten hätte; denn zu welchen wunderlichen, juristisch haltlosen und volkswirtschaftlich bedenklichen Zuständen käme man, wenn man unter Vergewaltigung des klaren Begriffes „Rat und Gemeinde“ eine solche Verschiedenheit annehmen wollte. Man denke sich dann den Fall, daß eine Kirchenkasse nicht imstande ist, die Geistlichen zu besolden und zugleich eine notwendige Reparatur vorzunehmen; wofür soll dann die Kasse zuerst eintreten? Einer Bestimmung hierüber bedarf es dann nicht, wenn für die Ergänzung dieselben Personen herangezogen werden; ist dies aber nicht der Fall, so müssen ganz genaue Regeln aufgestellt sein, um klare Maße zu haben, oder der Redakteur der Ordnung verdiente den Vorwurf der Flüchtigkeit oder Unfähigkeit. Aber dieser Vorwurf ist unbegründet, da jene Auslegung eine verfehlte ist.

Bedenkt man nun, daß der gemeine Kasten überall, soweit nicht Entziehungen stattgefunden hatten, die Vermögensteile enthielt, welche früher den einzelnen Kirchen zugestanden, daß er dazu bestimmt war, dem Kultus an der Kirche und ihrer Erhaltung in baulichen Würden

zu dienen, so sucht man vergebens nach prinzipiellen Unterschieden zwischen dem gemeinen Kasten und der alten *fabrica*. Denn der Umstand, daß die Oberleitung des Kastens den Städten überlassen war, berührt doch dessen Wesen nicht. Ganz unerheblich ist es ferner, ob einzelne Räte diese Stellung dazu gemißbraucht haben, günstige Anleihen beim Kasten zu städtischen Zwecken zu machen; klagt doch auch die Konfistorialordnung darüber, daß die Gutsherren Kapitalien aus dem gemeinen Kasten ihrer Dorfkirche ohne Schuldverschreibung fortgenommen. Dies sind einzelne Mißbräuche einer Vertrauensstellung, die weit aufgewogen werden durch die zahlreichen, oft mit Erfolg gekrönten Versuche der Räte, bei der Regierung weitere Vermögensstücke für den gemeinen Kasten ihrer Kirchen zu erlangen, wofür die Visitationsabschiede ein deutliches Zeugnis ablegen.

Es ist hier ferner auf einen Punkt einzugehen, der zwar unmittelbar die Kirchenbauten nicht betrifft, aber einmal in der Zeit nach 1573 für die Entwicklung der Kirchenbaulast in der Mark von großer Bedeutung gewesen ist, dann aber — und das ist an dieser Stelle wesentlich — auf den Charakter der Ordnung ein besonders scharfes Licht wirft; nämlich auf die Behandlung der Pfarr- und Küsterbauten in derselben.

Dieselben werden im Kapitel 25 der Ordnung abgehandelt. Der Verfasser redet hier davon, daß er die häufigen Streitigkeiten zwischen dem Pfarrer und den Patronen und Pfarrkindern, also doch den Bewohnern des Pfarrsystems, abschneiden wollte. Er spricht dann den Grundsatz als Erwartung, verbrämt mit Billigkeitsrückichten aus, daß keiner dem Pfarrer, der doch nur Nutznießer sei, die Erbauung der Pfarre zuschieben werde. In betreff der Erbauung und Instandhaltung der Pfarrgebäude unterscheidet die Ordnung zwischen Städten und Dörfern. Für die Städte enthält sie nur den allgemeinen Satz, daß hier die Kollatoren (also die Patrone), die Räte (also die Ortsobrigkeit, wenn sie etwa nicht Patron sein sollte) mit Zulage der Gemeinde (d. h. der Eingepfarrten) bei Insuffizienz der Kirchenkasse Pfarreien und Kaplaneien bauen und in baulichen Würden erhalten sollen, d. h. diejenigen größeren Reparaturen vornehmen, die zur Erhaltung der Baulichkeiten erforderlich sind.

Auf den Dörfern wird dagegen zunächst dem Pfarrer die Pflicht zur Instandhaltung der Pfarre auferlegt, in betreff der Baulast aber bestimmt, daß hier die Kollatoren (Patrone), Dorsherren (Gutsbesitzer als Obrigkeiten) und die ganze Gemeinde, d. h. die Summe der Ein-

gepfarrten zusammen die Materialien zum Bau beschaffen, daß dann die Ackerleute (Vollbauern mit Gespann) die Spanndienste, die Kossäten dagegen mit ihnen die Handdienste zum Bau leisten sollen. Von einer Inzuffizienz des Kirchenvermögens ist hier keine Rede, die Baupflicht auf den Dörfern also eine prinzipiale.

Selbstredend hat an diesen Stellen der erste Jurist und Staatsmann der damaligen Mark, Kanzler Lampert Distelmeier, die Redaktion entscheidend beeinflusst, denn sie sollten dazu dienen, Streitigkeiten zwischen den am Pfarrbau Beteiligten abzuschneiden. Trotzdem erkennt man auf den ersten Blick, daß hier gar keine festen Maße gegeben, sondern alles entweder dem Belieben, oder altem Brauche überlassen ist. Es wäre dies ein Vorwurf, den der scharfe Distelmeier sonst nicht verdient hat, wollte man annehmen, daß er hier als Jurist feste Sätze zu bringen beabsichtigte; er verliert aber diesen Charakter, wenn man annimmt, es sei ihm hier lediglich auf die Angabe einiger Direktiven angekommen. Daß er aber diese Absicht tatsächlich nur gehabt, ergeben die Eingangsworte des Kapitels. Betrachten wir nun die Bestimmungen näher:

In den Städten wird von der Regel ausgegangen, daß die Kirchensassen dazu imstande sein würden, die Pfarrgebäude zu errichten und die Kosten der Instandhaltung zu tragen. Wenn dann fortgefahren wird, daß bei Inzuffizienz die Kollatoren und Räte in Städten mit Zuhilfenahme der Eingepfarrten die Pfarreien und Kaplaneien bauen sollen, so ist man offensichtlich davon ausgegangen, daß derjenige, der zur Berufung eines Geistlichen berechtigt ist, dafür auch die Pflicht hat, im Notfall dafür zu sorgen, daß dieser eine anständige Dienstwohnung hat. Da nun, wie oben ausgeführt, das Recht, den Pfarrer zu berufen, nicht regelmäßig die Räte hatten, dagegen stets das zur Berufung von Kaplanen, so bezieht sich „Kollatoren“ auf die „Pfarreien“ und „Räte“ auf die „Kaplaneien“, wobei selbstverständlich, daß die Räte, wo sie auch den Pfarrer zu berufen berechtigt waren, auch für die Pfarre eintreten sollten. Daß die Stadt Berlin die Sache so aufgefaßt hat, ergibt die Behandlung der Propstei zu Berlin; diese war (1573) die Pfarre für Berlin, da der Propst hier der Pfarrer war. Die Stadt Berlin hatte nun unstreitig die Propstei gebaut und leitete aus dieser Tatsache, offenbar in Anlehnung an diesen Passus der Konsistorialordnung, den Anspruch her, nun auch den Pfarrer (Propst) berufen zu dürfen, während sich doch der Landesherr das Recht, den Propst zu berufen, vorbehalten hatte. Es wurde hier also aus dem Umstande,

daß man eine dem Kollator zustehende Pflicht statt seiner geleistet, das Recht auf Übertragung der Kollatur abgeleitet und beansprucht. Wenn also insoweit die Bestimmung klar ist, so erkennt man doch nicht, wie man sich die Hilfeleistung der Eingepfarrten vorzustellen hat. Wann sollte sie eintreten, wie weit sollte sie sich erstrecken?

Noch verschwommener erscheinen dem Juristen die für die Dörfer aufgestellten Regeln. Hier wurde mit dem gewiß oft zutreffenden Umstände gerechnet, daß keine Mittel zum Bau und zur Instandhaltung der Pfarrgebäude vorhanden seien, und hier ist nun die Pflicht zur Instandhaltung auf den Pfarrer, die des Baues auf alle Eingepfarrten, einschließlich der Patrone und Gutsbesitzer abgewälzt und den Ackerleuten und Kossäten dabei noch die Extraverpflichtung auferlegt, die sämtlichen Spanndienste (Ackerleute) und Handdienste (Ackerleute und Kossäten) beim Bau zu leisten. Diese Vorschriften für das platte Land, welche nach der Einleitung des Kapitels dazu gegeben sind, die Streitigkeiten zwischen Patronen, Gutsherrn und Pfarrkindern abzuschneiden, sind so eigenartig, daß man sie nur versteht, wenn man annimmt, daß hier der Staatsmann, nicht der Jurist gesprochen. Denn die Streitigkeiten sind, wenn man genauer zusieht, in der höchst einfachen Art gelöst, daß man den Adel (Patron und Gutsherrn) bis auf einen Beitrag zu den Baumaterialien, welche die Gutsbesitzer übrigens bereits als Pfarrkinder hätten leisten müssen, ganz freigelassen hat. Denn es ist nicht etwa davon die Rede, daß sie die Hauptmaterialien (Steine, Kalk und Holz) zu leisten hätten, sondern hier ist jeder Teilungsmodus offen gelassen. Diese Schonung der Interessen der Mächtigen war überhaupt dem Freunde der Stände, Distelmeier, eigentümlich,\*) aber dieser Passus zeigt recht deutlich die Unbegründetheit der bisweilen aufgestellten Behauptung, man habe in der Ordnung finanzkräftige Schultern für die Erhaltung der Kirche heranziehen wollen. Wochte auch beim Tode Joachims II. der Kanzler alle Ursache haben, den guten Willen der Stände (Immediatstädte und Adel) wachzuhalten, so war er doch auch früher schon geneigt gewesen, die bäuerlichen Hinterlassen mit gebundenen Händen ihren Gutsherrn zu überlassen und gar keinen Rechtsstreit, sondern nur Verwaltungsdekrete über das Maß der Dienste der Gutsuntertanen zuzulassen.

Aber, und das ist vielleicht noch bezeichnender, hatte man denn überhaupt ein noch so bescheidenes ländliches Pfarrhaus, wenn man

---

\*) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. Heft 32, S. 17.

über Materialien, Spann- und Handdienste verfügte? Wer bezahlte das Arbeitslohn der verschiedenen Handwerker, die man doch gebrauchte, mochte man noch so einfach bauen? Aus diesen Punkten zeigt sich, daß die Ordnung von 1573, mag sie vom Kirchenbau, oder vom Pfarrbau handeln, keine festen Maße gibt, also — so muß man schließen — solche gar nicht geben wollte.

Welchen Wert hat es für den Juristen, wenn zwei Verpflichtete — Rat (Obrigkeit) und Gemeinde — nebeneinandergestellt werden, ohne daß das Maß, nach dem sie beizutragen, näher bestimmt wird; was soll er damit anfangen, wenn bei ländlichen Pfarrbauten nichts Erschöpfendes bestimmt wird, und wie soll er es sich erklären, wenn zwar städtische Pfarrbauten, nicht aber ländliche aus der Kirchenkasse bezahlt werden sollen, da es doch auch wohlhabende ländliche Kirchen gegeben haben wird? Dazu kommt dann noch, daß man ja an die Kirchengemeinde überhaupt kaum mit Forderungen herantreten konnte, da sie in ihrem damaligen Zustande nur ganz unvollkommen besteuert werden konnte. Jedenfalls kann man sich hier eine Zwangsvollstreckung kaum denken. Aber man hat eingewendet, daß alle im ersten und zweiten Absätze gedachten Pflichten bei Vermeidung der Pfändung anbefohlen seien, obgleich sich diese Drohung offensichtlich nur auf den zweiten Absatz bezieht. Aber wenn man sich selbst auf diesen Standpunkt stellen wollte, ja selbst, wenn man einmal annehmen würde, daß in subsidium nur die politische Gemeinde verpflichtet wäre, so gehört doch ein Verkennen des damaligen Rechtsganges dazu, um sich hier die Vollstreckung überhaupt vorzustellen.

War in der Stadtkirche eine Scheibe zerbrochen oder ein Gestühl beschädigt, zu deren Erhaltung eine Gilde verpflichtet war, so konnte der Rat allerdings als damalige Gerichtsobrigkeit die zur Herstellung verpflichtete Gilde dazu anhalten und Gildevermögen pfänden lassen. Wie man aber ohne die langwierigsten Prozesse entscheiden wollte, ob und wie weit eine Reparatur der Kirche notwendig, ob und wie weit das Kirchenvermögen dazu ausreichend, läßt sich nicht absehen, und die Gemeinde hätte sich zudem in solchen Fällen als politische Gemeinde durch den Rat geweigert und dann gegen sich selbst durch den Rat pfänden lassen müssen. Die Sache hätte also jedenfalls — wenn eine Kirche verfallen liegen blieb, oder zu arg verwahrloste — nur den Verlauf nehmen können, daß bei einer Visitation die Visitatoren den Mangel festgestellt und mit allen Interessenten einen Vergleich über die Beseitigung abgeschlossen und diesen dann gemäß Kapitel 49 zu 3 der

Konfistorialordnung zur Exekution gebracht hätten. Dieser Abschied hätte dann für den Einzelfall die Insuffizienz und die Beiträge der Stadt und der Eingepfarrten, oder auch den Beitrag des dazu von den Städten oft als verpflichtet angenommenen Landesherrn ebenso geregelt, wie dies in manchen uns erhaltenen Visitationsabschieden der Fall ist. Nur so erklärt es sich, daß die Ordnung sich mit einer allgemeinen Direktive begnügt, die nicht mehr besagt, als daß bei Unvermögen der Kirchenkasse, d. h., wie oben ausgeführt, des gesamten für das Kirchenwesen einer Stadt im gemeinen Kasten vereinten Vermögens, die Stadt und die Eingepfarrten die Pflicht haben, die verfallene Kirche wiederzubauen und zu reparieren. Nun könnte man allerdings — wenn man den heutigen Sprachgebrauch in Rücksicht zieht — aus dem Ausdruck „soll Rat und Gemeinde schuldig sein“ zum Schlusse kommen, daß hier eine juristische Verpflichtung habe auferlegt werden sollen. Dies ist aber für die Terminologie der Konfistorialordnung ein Fehlschluß. Was für geringfügige selbstverständliche kleine Anstandspflichten werden auf fast jedem Blatte der Ordnung mit „soll“ oder „sollen“ gefordert, ohne daß hier auch nur entfernt an eine juristische Pflicht gedacht wäre. Was aber das „schuldig sein“ in jener Zeit oft für eine — man kann sagen — unjuristische Bedeutung hatte, wie es für selbstverständliche Ehrenpflichten gebraucht wurde, beweist der Ausspruch des Kurfürsten Joachim I. vom Jahre 1527 „Sein kurfürstlich gnaden erkendt sich als der gemein landesfürst, dem armen als dem reichen, dem reichen als dem armen Frid, hanthabung, schutz und schirm zu recht und billigkeit gleich aus schuldig zu sein.“\*) Auch der beste Kenner der Sprache des 16. Jahrhunderts Martin Luther, der in seiner Bibelübersetzung und in seinen zahlreichen Volksschriften so bahnbrechend für die Entwicklung der Sprache geworden, braucht das Wort „Schuld“ und „schuldig sein“ oft genug, wenn er nur von sittlichen Pflichten spricht. So vergleiche man die fünfte Bitte mit der im Katechismus dazu gegebenen Erklärung; die Auslegung des zehnten Gebotes, nach der wir unseres Nächsten Weib, Gefinde oder Vieh anhalten sollen, „daß sie bleiben und tun, was sie schuldig sind“; oder die Auslegung des ersten Artikels, nach der wir „Gott zu danken und zu loben und dafür zu dienen und gehorsam zu sein schuldig sind“. Hier überall ist an rein sittliche und religiöse Pflichten gedacht, und da ist es denn kein Wunder, daß der Redakteur

---

\*) Folge, Geschichte des Kammergerichts, Bd. 1.

der Konsistorialordnung, wenn er davon redet, daß die Kirchen zu Gottes Ehren dienen, auch an die moralische, sittliche Pflicht der Obrigkeiten und Eingepfarrten mahnt, das zu Gottes Ehren, zu seinem Hause Bestimmte nicht verfallen und verkommen zu lassen. War doch dem Kanzler Distelmeier, wie sein Leibarzt Hildesheim überliefert hat, das Studium der Schriften Luthers eine liebe Erholung.\*) Man vergleiche auch die Thesen 46, 69, 70 Luthers in der alten Übersetzung von Justus Jonas. Aber — und das ist entscheidend — auch die Ordnung von 1573 selbst braucht das „soll schuldig sein“ in dieser Bedeutung. Im Schlußsage des Kapitel 35 heißt es:

„Doch sollen die Pfarrer kein Essen oder trinken aus den Hochzeiten fordern lassen, sondern ihnen, ihren Weibern und Kindern, wenn sie dazu geladen, dahin zu gehen frey stehen, und kein geschenke zu geben schuldig seynn.“

Hieraus folgt, daß die anderen Hochzeitsgäste ein Geschenk zu geben schuldig sind; da nun aber die Geschenke bei derartigen Festen nur vom Zwang der Sitte gefordert, von der Pflicht des Anstandes geheißt werden, eine juristische Obligation, als Gast ein Hochzeitsgeschenk zu geben, nicht bestanden hat, so enthält die knappe Erwähnung der subsidiären Kirchenhauptpflicht ganz offensichtlich auch nicht mehr als die mahnende Einschärfung der damals jedem Christen selbstverständlichen Ehrenpflicht: „Ist Eure Kirche verfallen und kein Geld zur Reparatur in der Kirchenkasse vorhanden, so sorgt Ihr Obrigkeiten als Schutzherrn Eures Gotteshauses und Ihr Pfarrkinder als Besucher der Stätte, in der Euch die Heilswahrheit gelehrt und die Sakramente gespendet werden, dafür, daß das Eurer Gut anvertraute und zu Eurem Heile dienende Gotteshaus wieder in anständigen Zustand gebracht werde, denn die Kirchen dienen Gott zur Ehre.“ Dieser Appell durfte übrigens, da zunächst der gemeine Kasten aufzukommen hatte, nur ergehen, wenn das gesamte Vermögen der eine Einheit bildenden Stadtkirchen erschöpft war.

Daselbe ergibt sich auch aus dem Absätze 12 des 39. Kapitels. Daselbe handelt von den Pflichten der weltlichen Obrigkeiten. Auch aus diesem Kapitel ergibt sich, wie vorsichtig der Redakteur der Ordnung die Stände — Immediatstädte und Adel schonte. Denn diese weltlichen Obrigkeiten werden zu Aufsehern über die Bestimmungen der Ordnung bestellt, welche Zuwiderhandlungen dagegen entweder selbst strafen oder

---

\*) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 32, S. 65.

dem Konsistorium zur weiteren Verfolgung anzeigen sollen. Räte, Patrone, Schulzen und Kirchväter, die dem entgegenhandeln, sollen durch den Fiscal angeklagt und in Strafe mit Entsetzung ihres Amtes genommen werden. Es folgen dann mehrere polizeiliche Bestimmungen über Sonntagsheiligung, Vermeidung der sieben Todsünden, Abschaffung der Leichenschmäuse usw. Weiter heißt es dann im Absatz 12 und 13:

Es feindt auch die Obrigkeiten schuldig und pflichtig, ihre Unterthanen mit ernste und vermittelst der Pfandung dahin zu weisen, das sie den Kirchen, Kasten und Dienern Göttlichs Worts, Auch den Hospitalen ihre gebürlliche Pechte, Behend, Zinß, Dpffer oder Bierzeiten pfenning ohne betrug und vollkömlich, zu rechter zeit entrichten und geben, Auch die Gebewde der Kirchen, Pfarren, Schulen und Küstereyen, auffrichten und erhalten helfen (12).

Deßgleichen gebühret einer jeden Obrigkeit auch, den Vorstehern der Kirchen, Gemeinen Kasten und Hospitale auff Siegel, Brieffe oder Glaubhaffte Register, vor allen andern Gläubigern zu den Hauptsummen und Zinsen, ex officio, ohne langweilig Recht, schleunig zu verhelffen, In ansehung, das es zu vortsetzung Göttlichs Worts, und zu erhaltunge der Armen gereicht (13).

Wie aber schon der Schlußpassus (15) ergibt, in dem es heißt, daß vor allen Dingen die Obrigkeiten Gott mit fleißigem Ernste um den göttlichen Segen für ihre Amtsführung bitten sollen, handelt es sich hier überall nicht um *leges cogentes*, sondern um Direktiven. Es sind Bemerkungen über die Pflichten einer christlichen Obrigkeit. Ob dieselbe aber im Einzelfall einen zu irgend einer Abgabe an die Kirche oder zur Ausbesserung des Kirchengebäudes Verpflichteten sogleich pfändete oder es auf Anstellung einer Klage gegen ihn durch die berechnigte Kirche ankommen ließ, war lediglich ihre Sache. Die §§ 12 ff. sind daher trotz des „schuldig und pflichtig“ und des häufig angewandten „soll“ nichts weiter als die landesherrliche Ermahnung an die Obrigkeiten, ihre Pflicht zur Ehre Gottes zu tun. Es bedarf auch keiner Ausführung, daß durch die gelegentliche Erwähnung der Vorrechte kirchlicher Forderungen im Absatz 13 diese nicht eingeführt oder in irgend einer Weise erweitert sind. Wieweit hier die Kirche bevorrechtigt war, entschied sich lediglich nach den vorhandenen Gesetzen und Gewohnheiten, und niemand hat bisher aus dieser Bemerkung in der Konsistorialordnung das Recht auf vorzugsweise Befriedigung jener Forderungen herzuleiten gesucht.

Mit solchem Appell (*invitatio*) an die christlichen Obrigkeiten und Pfarrkinder konnte der Verfasser der Ordnung völlig auskommen, ja

er kam weiter, als wenn er den staatsrechtlich kaum zulässigen, kaum befolgten und politisch damals höchst bedenklichen Schritt gewagt hätte, irgendwie in die Rechte der Städte oder des Adels eingreifen zu wollen.

Dem Zwange des Herkommens unterwarf sich bedingungslos jeder, ja der Adel benutzte nicht einmal in bezug auf die Pfarrbaupflicht die Sätze der Konsistorialordnung, sondern dachte vornehm genug, diese nicht in Anwendung zu bringen. Man könnte hier vielleicht einwenden, weshalb, wenn hier an Patronatspflichten gedacht ist, nicht auch der Patron auf Dörfern neben der Obrigkeit erwähnt werde. Dieser Einwand ist aber hinfällig, denn auch der Patron war, wie z. B. Kapitel 39 ergibt, eine geistliche Obrigkeit als Schutzherr seiner Patronatskirche, und so war der Appell auch an seine Adresse gerichtet, wenn er ja zufällig in einem Dorfe, wo seine Kirche zu reparieren war, nicht zugleich der weltliche Gerichtsherr gewesen wäre. Außerdem gehörte ja auch — wo etwa ein erzwingbares Recht gegen einen Patron vorhanden gewesen sein sollte — dies zum Vermögen der Kirche, war also von ihr geltend zu machen.

Da mithin alle Gründe dagegen sprechen, daß man 1573 eine Veranlassung gehabt, den Städten neue Lasten aufzuerlegen, da das, was in betreff der Bauten an Kirchen und Pfarren in der Ordnung enthalten ist, wohl Direktiven, aber keine festen Regeln aufstellt, endlich auch die Terminologie der Ordnung dafür spricht, darf für erwiesen erachtet werden, daß die im Kapitel 13 als subsidiär verpflichtet hingestellten lediglich an die Leistung einer Ehrenpflicht, nicht aber einer juristisch erzwingbaren gemahnt werden sollten.

Aus dem Vorangeführten ist folgendes zu entnehmen. Die Konsistorialordnung ist eine einseitig vom Landesherrn in seiner Eigenschaft als *summus episcopus* für den Umfang der Mark von 1573 erlassene Verordnung. Schon hieraus ist anzunehmen, daß sie nirgend in Rechte der Städte und des Adels eingreifen will, sondern sich hier nur dem bestehenden Brauch anschließt. Im Kapitel 13 legt sie die Erhaltung und die Erneuerung der vorhandenen Stadtkirchen den Kirchenkassen auf, die unter Leitung des Magistrates von Bürgerdeputierten verwaltet werden. Bei Insuffizienz des Kirchenvermögens werden die Räte als die Schutzherrn der Kirche und die Eingepfarrten als Benutzer derselben an die Ehrenpflicht gemahnt, die Kirche wieder zu Gottes Ehren instand zu setzen. Jrgend welche Regeln, nach welchen Quoten der Rat und die Eingepfarrten im Bedürfnisfalle die Kosten aufzubringen

haben, gibt die Konsistorialordnung nicht, da sie eben hier nur eine *invitatio* enthält.

Dies ergibt die Ordnung selbst, aus der übrigens folgt, daß — wenn man von der Baupflicht der Benefiziaten absieht, die es im katholischen Sinne kaum noch gab — die kirchliche Baulast in der Konsistorialordnung eigentlich ebenso geordnet war, wie im gemeinen Kirchenrechte und wie im Tridentinum. Zunächst tritt die *fabrica* bzw. der gemeine Kasten ein, in dessen Unvermögen wird an die Ehrenpflicht der kirchlichen Schutzherrn und der Eingepfarrten vertrauensvoll appelliert, da man annahm, — und mit Recht annahm — daß diese zunächst an der Erhaltung des Gotteshauses Interessierten schon das Erforderliche veranlassen würden. Diese Gleichheit ist aber ein neuer Beweis für die Richtigkeit der obigen Auslegung, denn es wäre auffallend gewesen, wenn eine so sachgemäße und sinnentsprechende Regelung der Frage, wie sie seit jeher in der christlichen Kirche bestanden, in dem hochkonservativen Brandenburg, das sich so schrittweise der Reformation angeschlossen, eine wesentlich andere Gestaltung angenommen haben sollte. Hier sei noch an einen andern Punkt erinnert: Bis tief in das 17. Jahrhundert hinein gab es nur wegen Ehebruchs eine Ehescheidung, bei den übrigen Eheelikten begnügte man sich mit der *separatio a thoro et mensa* und überließ es den Getrennten, sich entweder auf Grund kurfürstlicher Dispensation oder im Auslande anderweit zu verheiraten.\*) Man hatte sich hier zuerst auch auf diesem Gebiete nur sehr vorsichtig tastend vom Boden des kanonischen Rechts entfernt, das ja nur jene Trennung von Tisch und Bett kannte. Dies ergibt sich mit schärfster Deutlichkeit aus den vielen von Seidel mitgeteilten Präjudizien des Konsistoriums in Ehesachen aus der Zeit von 1648 bis 1666, aus denen man aber erkennt, daß diese Art Trennung oft genügte, um dem Geschiedenen im Auslande eine neue Ehe zu ermöglichen. Erst der später sich immer nachhaltiger fühlbar machende Einfluß der Reformierten, die eine *separatio a thoro et mensa* verwarfen, hat auch auf diesem Gebiete Wandel geschaffen. (Vgl. Seidel, S. 527, 536 ff., so ließ sich z. B. der 1656 von Tisch und Bett geschiedene spätere Pfarrer von Tempelhof und Rixdorf Nikolaus Hülse-mann im Auslande trauen.)

Man kann nicht vorsichtig genug sein, wenn man *nova* in der Konsistorialordnung zu entdecken meint.

---

\*) Vgl. hierzu: Solke, „Geschichte des Kammergerichts“, Bd. 4, S. 152 f.

#### 4. Tatsächliche Behandlung.

##### a) Bis zum 30jährigen Kriege.

Es ist nun die Frage zu untersuchen, wie denn die Kirchenbaulast in der Mark in Dörfern und Städten seit 1537 behandelt ist, wie also die Theorie und Praxis seit 1573 über diese Frage gedacht hat und in ihr verfahren ist.

Es ist zunächst, wie auch die Visitationsabschiede seit 1574 ergeben, unrichtig, daß die Konsistorialordnung den Patron ganz eliminiert habe, obgleich doch aus der Zeit vorher und nachher — man denke nur an Wittstoc — Verträge der Städte sich finden, in denen sie das Patronat erwerben, das bis dahin etwa einem Stifte oder Privaten zugestanden hatte. Was hätte das für einen Sinn gehabt, wenn man sich nicht auf Grund des Patronates in bezug auf die Wahl der Geistlichen noch größere Rechte sichern wollte, als den Städten vor der Ordnung von 1573 und nachher eingeräumt waren. Wie man dies aber bezeichnen will, ist — wie ebenfalls schon ausgeführt — ganz unerheblich. Es kann nicht oft genug daran erinnert werden, daß man in der märkischen Reformation keine Revolution zu erblicken hat. Es ist keinem eingefallen, das Patronatswesen irgendwie anzutasten, Berlin z. B. betrachtete sich stets als Patron, oder doch Mitpatron seiner Kirchen, die nur eine Parochie bildeten. Ebenso handelt es sich im Abschiede von 1574 um eine Abgabe der Kirchengemeinde, nicht der Stadtgemeinde, denn, da sie in jedem Hause erhoben wird, zahlen sie auch die Gremten. Da die Abgabe auf jedem Hause — also auch auf denen der Gremten — ruhte, ist es übrigens nicht auffallend, wenn man später auch die Juden, die zunächst doch nur geduldet wurden, dazu verpflichtete, diese Abgabe dem Propst zu zahlen. Es war auch eine gewisse Gerechtigkeit dabei, denn diese Juden hatten sich in Häusern niedergelassen, die bisher von Parochianen des Propstes bewohnt gewesen waren.

Auch aus dem Visitationsabschiede vom 7. Mai 1574 für Berlin folgt keine Verpflichtung der Kommune Berlin, neue Kirchen zu bauen, denn es heißt im Abschiede, daß, nachdem die Klosterkirche zugerichtet und eine feine Kirche ist, auch mit Zulassung des Kurfürsten darin gepredigt, getauft und die Sakramente wie an anderen Pfarrkirchen verrichtet werden, solle eine — im Abschiede näher bezeichnete — Stadtgegend darin eingepfarrt werden. Die Klosterkirche bestand aber seit Jahrhunderten, sie gehörte dem Landesherrn als Fundator, der das eben ausgestorbene Kloster für sich eingezogen und davon

einen Teil für das Berliner Gymnasium geschenkt hatte, den er später noch durch die weitere Schenkung eines Stückes vom Restteile vergrößerte. Die Kirche war also landesherrlicher Besitz; wer damals die Reinigung derselben vornehmen sollte, erhellt nicht, sie unterblieb aber, und später tat der berühmte Alchimist Thurneisser, dem der Kurfürst den vorbehaltenen Rest der Klostergebäude zum Laboratorium eingeräumt hatte, einiges für die ehrwürdige Kirche. So berichtet Hafftiz in seinem Microcronicon beim Jahre 1582: „Indes hat er (Thurneisser) die Klosterkirche renoviren lassen, eine Pracht-Kanzel darin bauen, neue Tauf-Stein setzen, die Fenstern bessern, die Kirche abweisen, die Gemälde auspußen; einen besondern Prediger angenommen.“\*)

Von der Bildung eines neuen Pfarrsystems war auch keine Rede, denn im Abschiede heißt es sofort weiter, daß niemand von den Bewohnern des Stadtteils gehindert sein solle, die Predigten und die Sakramente auch in den anderen Stadtkirchen zu gebrauchen. Tatsächlich ist denn auch nichts Erhebliches für die Kirche geschehen, und erst Friedrich Wilhelm IV. hat sie 1841 auf seine Kosten im alten Glanze erstehen lassen, aus Pietät für die zahllosen Erinnerungen, die sich an dieselbe knüpfen, nicht um ein kirchliches Bedürfnis, das in dieser kirchenreichen Gegend nicht vorhanden war, zu befriedigen.

Es war also hier die Kirche vorhanden, die Not fehlte, und das Projekt blieb unausgeführt. Davon aber, daß die Stadt auch nur die Reinigung auf ihre Kosten hätte vornehmen sollen, ergibt sich nichts, und die Parochialgrenzen — wenn man die Bemerkung dahin auffassen will — waren eher gezogen, als die Reinigung stattgefunden, welche man übrigens kaum als „Erbauung“ bezeichnen kann; und tatsächlich hat es nie eine Klostergemeinde gegeben. Das Projekt kann alles eher, z. B. eine Pflicht des Landesherrn, Kirchen in Berlin zu beschaffen, oder, daß neue Parochien nicht gebildet werden können, oder sonst etwas beweisen, nur nicht jene wunderliche städtische Baupflicht.

Hätte übrigens 1574 eine Kirchennot dahin bestanden, daß eine neue Kirche notwendig war, und hätte der Kurfürst zur Befriedigung die etwas herabgekommene Klosterkirche dazu der Stadt geschenkt, so hätte doch der Raften von Nikolai/Marien, subsidiär die Stadt nach der Anschauung der Verteidiger jener Lehre wenigstens die Reinigung und Herstellung zur „seinen Kirche“ vornehmen müssen. Nichts davon

---

\*) Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, Heft 31, S. 81.  
Schriften des Vereins f. d. Geschichte Berlins. Heft XXXIX.

ist geschehen, offenbar, weil man nur einen fünften Diakon an den Berliner Kirchen, nicht eine neue Kirche für erforderlich hielt, oder der Kurfürst die Kosten der Instandsetzung der Kirche, die nach dem Abschiede doch von ihm erwartet wurden, nicht hergeben wollte.

Wenn dann der Rat im Trebbiner Visitationsabschiede dem dortigen Pfarrer, der das Pfarrhaus nicht beziehen konnte und in ein eigenes Haus zog, dafür die jährlichen Schosse erließ, so lag die Sache einfach so, daß der Pfarrer den census areae nicht gezahlt hätte, wenn er ein öffentliches Gebäude, d. h. die städtische Pfarre bewohnt hätte. Es wäre also vom Räte unbillig gewesen, wenn er den am Gebrauche der Pfarre, die schossfrei war, behinderten Pfarrer beschoßt und nicht das tatsächlich von ihm benutzte Haus als Pfarre, d. h. schossfrei behandelt hätte. Der hier gezogene Schluß, daß diesem Erlasse städtischer Steuern es nur entsprechen konnte, daß die für die Herstellung des Pfarrhauses aufzuwendenden Ausgaben auch rein städtische waren, ist ein irriger, widerspricht übrigens dem Kapitel 25 der Konsistorialordnung.

Auf den Havelberger Visitationsabschied ist bereits eingegangen, und mögen hier noch einige Bemerkungen über die Visitationsinstruktion vom 9. Februar 1600 folgen. Wenn es in derselben heißt „Kirchen, Gotteshäuser und Schulen sollen fein sauber und rein gehalten und ein Unterschied sein zwischen denselben und anderen Gebäuden“, so bedeutet dies doch einzig und allein, daß Kirchen usw. ganz besonders hübsch und rein gehalten werden sollen. Es ist hier vielleicht sogar eine Aufforderung an die Obrigkeiten als Gesundheitspolizei enthalten, in jener kontagiösen Zeit (1598 und 1599 wütete die Pest in der Mark) in Gebäuden für Reinlichkeit zu sorgen, für die das Privatinteresse nicht eintrat. Hier mußte ja auch wegen der starken Ansammlung von Menschen mehr als anderswo peinliche Reinlichkeit geboten und dringend erwünscht sein. Was hat das aber mit städtischer Baukunst zu tun? Der Landesherr erwartet ferner, daß mangelhafte Kirchengebäude, wo es not ist, repariert werden, und läßt Kollatoren, Vorstehern und Kirchenvätern die Sorge hierfür durch die Visitatoren an seiner Statt auferlegen. Hier ist offenbar nur an Fälle zureichenden Kirchenvermögens gedacht; daß aber der Patron als Schutzherr der Kirche eine Ehrenpflicht hatte, auch beim Unvermögen zuzuspringen, ist bereits ausgeführt und selbstverständlich. Sie stand genau auf derselben Stufe wie die Ehrenpflicht der Räte nach Kapitel 13; hiermit stimmt es denn auch völlig überein, wenn in derselben Instruktion an

die Liebespflicht der Gläubigen erinnert wird, daß sie „nicht minder, wie auch an anderen Orten bräuchlich die Gebäude aus gutem Willen (per eleemosynam) refizieren“. Das war die Art, wie man die Eingepfarrten anging, wenn man — abgesehen von dem ungenügenden Vierzeitenpfennige — von ihnen die Leistung der Ehrenpflicht des Kapitels 13 wünschte. Denn daß die Gläubigen hier mit ihrer Kirche in Zusammenhang gebracht werden, liegt auf der Hand, denn nur so konnte von einem Ortsgebrauch die Rede sein, da eine bestimmte Kirche immer nur zu ihren Eingepfarrten in einer Verbindung steht, nicht aber zu gelegentlichen Wohltätern, die einmal etwas ohne moralische Verpflichtung aus reiner Guttat zu ihrer Reparatur gespendet haben. Es liegt hier, genau wie im Kapitel 13, eine invitatio vor, an eine „Visitationsbaupflicht der politischen Gemeinde“ konnte die Instruktion gar nicht denken, weil es gar keine solche gegeben hat. Wie dachten nun die Rechtslehrer jener Zeit über diese Frage?

Derselbe Mann, aus dessen Kanzlei die Konsistorialordnung hervorgegangen, Lampert Distelmeier, ist unmittelbar darauf an die Aufgabe herangetreten, das märkische Provinzialrecht zusammenzustellen, um damit ein altes ständisches Petition zu befriedigen. Er hat einen Entwurf gefertigt, der dann nach seinem Tode (1588) zurückgezogen wurde, um einem anderen, auf breiterer Basis aufgestellten Platz zu machen. Auch dieser Entwurf wurde nicht Gesetz, dagegen hat sich der von Scheplitz umgearbeitete und kommentierte Entwurf von Lampert Distelmeier in der Praxis fast die Stellung eines Gesetzbuches erworben. In diesem Buche wird im ersten Titel das Kirchenrecht behandelt, hier unter Hinweisung auf die Konsistorialordnung eine ganze Reihe aus ihr abgeleiteter Rechtsätze gebracht, dann aber betont, daß im übrigen das alte Kirchenrecht zu gelten habe, wie dies ebenfalls aus der Konsistorialordnung abgeleitet wird. Alles das, was man seit einigen Jahren als Neuerung in der Ordnung erblickt, der Aufbau auf den Obrigkeiten, die Herabminderung des Patronates, die Auflage der Kirchenbaulast usw., kommt nirgends zum Vorschein. Im Gegenteil, in breiterer Weise wird die Frage erörtert, wie weit der arme Patron ein Recht auf Sustentation durch seine Kirche habe, und hier mit Decisionen der römischen Rota operiert, so daß man deutlich erkennt, wie eng und mit wie vielen Fäden das märkische Luthertum am Anfange des 17. Jahrhunderts noch mit der alten Kirche und ihren Einrichtungen verwachsen geblieben. Überall wird betont, daß dieser und jener uralte katholische Satz jetzt mit der Maßgabe gelte, daß an

Stelle der Bischöfe das Konsistorium bezw. der Landesherr getreten sei. Der ältere Johann Köppen, also ebenfalls ein Ratgeber bei Erlass der Konsistorialordnung, hat mit Hilfe des Kanzlers Christian Distelmeier jenes den Entwurf von Lampert ausarbeitende Projekt einer brandenburgischen Landeskonstitution entworfen, das aber aus verschiedenen, hier nicht interessierenden Gründen die Genehmigung der Stände nicht gefunden hat und bald zurückgelegt worden ist. Der jüngere Johann Köppen, der spätere Vizekanzler, hat aber diesen Entwurf öfter abschreiben lassen und an Freunde usw. geschenkt. Auch in dieser sorgfältigen kompilatorischen Arbeit findet sich keine Spur der Jahrhunderte später aufgetauchten kommunalen Baupflicht, und doch hätte sie sicherlich zum Interessantesten im ganzen märkischen Rechte gehört.

Alles dies beweist einmal, daß die eigenartige Richtung, die seit einigen Jahren von den Verteidigern dieser neuen Lehre in die märkische Reformation hineingetragen wird, bei den ersten Juristen des Landes in den ersten Dezennien nach derselben keine Unterstützung findet. Dann aber, und das ist wichtiger, daß sie, die Mitarbeiter an der Konsistorialordnung, also ihre berufensten Ausleger, doch nirgendwo die jetzt bisweilen darin gesuchten neuen Rechtsätze über die Kirchenbaupflicht darin gefunden haben. Denn warum hätten sie wohl diesen Satz in einer sorgfältigen Kodifikation des märkischen Rechts unerwähnt gelassen? Die Antwort kann nur die sein, daß niemand damals im Kapitel 13 eine *lex cogens* erblickt hat, sondern jeder nur eine *invitatio*. Die gehörte aber selbstredend nicht in einen Kommentar.

Es ist schon oben dargetan, daß die Verfasser der Ordnung die im selben Jahre zu Löwen erschienene Schrift des dortigen, namentlich um die Entwicklung des Seerechts verdienten Professors Dr. Peter Beck nicht gekannt und benutzt haben können, welcher damals *de ecclesiis catholicis instaurandis et restaurandis* geschrieben. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der aus dieser Schrift zitierte Satz wirklich es als uraltes Recht behauptet, daß der kraft Gesetzes Kirchenbaupflichtige beim Anwachsen der Gemeinde auch neue Kirchen zu bauen verpflichtet ist. Ist es aber der Fall, so könnte auch hier nur von einer moralischen Verpflichtung die Rede sein, denn wie hätte in katholischer Zeit der Bischof vorgehen sollen, um dieses angebliche Recht der Kirche geltend zu machen? Wie man sich aber eine durch Gesetz geregelte Kirchenbaupflicht vorstellen soll, hätte Beck vor allen Dingen angeben müssen. Wenn er weiter nichts darunter versteht, als eine allgemeine

Pflicht, für den christlichen Kultus zu sorgen, kann man ihm ja beitreten; aber davon scheint er ja nicht zu sprechen. Doch seine ganze Argumentation hat für den vorliegenden Fall nicht das mindeste Interesse, da es in der Mark an einem solchen die Stadtgemeinde verpflichtenden Gesetze fehlt, und Kapitel 13, aus der man eine solche herleiten möchte, eine bloße invitatio ist.

Im Jahre 1614 trat bekanntlich Kurfürst Johann Sigismund zur reformierten Religion über, und ein Teil des Beamtentums folgte ihm bei diesem Schritte. Es ist nun zuzugeben, daß ein großer Teil der Bestimmungen der Konsistorialordnung auf reformierte Gemeinden nicht paßt, weshalb aber das Kapitel 13, wenn es den von der Beklagten behaupteten Inhalt gehabt, irgend etwas von seiner Wirksamkeit hätte einbüßen sollen, ist völlig unerfindlich. Wäre hier wirklich die Kirchenbaulast subsidiär als eine Kommunallast konstituiert worden, so wäre kein Grund ersichtlich, weshalb nicht eine Stadt in der Mark, in welcher sich eine genügende Bewohnerzahl zur reformierten Kirche bekannte, nicht auch für den Kirchenbau derselben hätte herangezogen werden sollen, da hierdurch ihre Pflicht aus Kapitel 13 doch nicht vergrößert worden wäre. Da außerdem die reformierte Konfession, die vom Landesherrn angenommen und in seinen Rundgebungen — man denke an den Erlaß in betreff der Kölner Domkirche von 1632 — als die alleinseligmachende hingestellt wurde, so kann doch davon keine Rede sein, als habe die reformierte Konfession jemals in der Mark die Rolle einer nur geduldeten gespielt, um deren Kultus man sich nicht gekümmert, ihn vielmehr den Reformierten völlig überlassen habe. Im Gegenteil; bis in die Regierungszeit des ersten Königs finden sich zahllose Überweisungen von Lehnsstrafen durch den Landesherrn zum Bau dieser oder jener reformierten Kirche.\*) Trotz dieser offenbaren Bevorzugung der Reformierten wird niemals behauptet, daß jemals gegen eine märkische Stadt aus Kapitel 13 eine Baupflicht gegenüber einer reformierten Kirche hergeleitet worden wäre. Man kann also nur folgendes annehmen: entweder hielt man die Konsistorialordnung für überwunden und veraltet, oder man fand in ihr überhaupt keine derartige kommunale Baupflicht. Letzteres ist tatsächlich der Fall; wie zwanglos man übrigens 1614 über gültige Gesetze an höchster Stelle dachte, wenn man sie nicht mehr für zeitgemäß hielt, dafür ist das am 28. März 1614 vom Kurfürsten Johann Sigismund an die Land-

---

\*) Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte Bd. 3, S. 628.

stände gerichtete Schreiben äußerst charakteristisch. Es heißt darin von der Konfordinformel: „Noch mehr aber ist bewußt und bekant, wie es mit der formula concordiae hernach gangen, wie der ehrgeizige Pfaff Jacob Andreas einen primatum und Lutherisch Paptumb über die Kirch und Gemein Gottes hierdurch einzuführen, nit aber die Ehr Gottes zubefördern, einzig und allein gesucht. Wie Churfürst Augustus zu Sachsen selbstn darüber, daß er von dem Pfaffen durch auffrichtung der Concordiformel übel betrogen, geklaget. Wie solche von Freunden und Feinden eine concordia discors zu sein, genugsam erweist.“ . .

Luther selbst kommt nicht viel besser fort, namentlich wird seine Abendmahlslehre getadelt. Noch ein Punkt sei hier erwähnt: Trotz der versöhnlichen Haltung des Kurfürsten kam es am 3. April 1615 zu einer Revolte in Cöln, bei welcher der dortige lutherische Diakon Peter Stüler, der nebenher einen Bierstank unterhielt, eine Rolle gespielt und sich demnächst über die sächsische Grenze geflüchtet hatte. Beim Aufruhr waren die Häuser der reformierten Hofgeistlichen gestürmt worden, und die Aufrührer hatten wie die Raben gestohlen. Es wurde nun einigen der Prozeß gemacht, lange Verhandlungen über 155 Fragepunkte wurden aufgenommen, und am 31. August 1615 sandte der Kurfürst die Akten an die Kurfürstlich Sächsischen Schöppen zu Leipzig mit dem Ersuchen um Rechtsbelehrung. Zugleich suchte er um eine solche darüber nach, ob sich nicht die beiden beraubten Hofprediger an den Rat von Berlin und den von Cöln wegen des Gestohlenen erhalten könnten, da dieselben einmal als Obrigkeit ihre Bürger hätten von solchem Aufruhr abhalten sollen, dann aber als Patrone aller Kirchen, außer der dem Kurfürsten zuständigen Domkirche, beizeiten ihre Prediger hätten verwarnen sollen, sich des Schmähens, Lästerns und Kalumnierens zu enthalten, während sie tatsächlich selbst daran Lust und Gefallen gehabt hätten. Auch der geflüchtete Stüler bittet den Rat von Cöln, als seinen Patron, um die Bewilligung eines Urlaubs, da er sich nicht an seinen Amtssitz zurückgetraue. (Schreiben desselben d. d. Wittenberg, den 23. April 1615.)

Hieraus folgt zweierlei: einmal, daß der Kurfürst nach Unterdrückung des Tumultes seine Stellung den Lutheranern gegenüber unendlich gefestigt hatte, dann aber, daß er gar nicht daran dachte, irgendwie in Patronatsrechte einzugreifen; im Gegenteil; gerade aus dem Patronat der Magistrate leitete er ihre Pflicht her, ihre Geistlichen von einer provozierenden Haltung gegen die Reformierten abzuhalten.

b) Bis 1700.

Seit 1626 wurde die Mark erst vorübergehend, dann nachhaltiger und gewaltsamer in die Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges hineingezogen; namentlich wurde die Altmark schon früh und besonders hart mitgenommen.

Jene Zeiten greuelvoller Verwüstung haben indes das platte Land unendlich viel schwerer als die märkischen Städte mitgenommen, diese hatten seit 1642, als die Kriegsfurie sich aus der Mark verzogen, Wunden zu heilen, jenes sich aus dem Nichts wieder hervorzarbeiten. \*)

Es haben nun in jener Zeit der Verwüstung und Neuordnung in der Mark ländliche Kirchengemeinden ihren Untergang gefunden, nicht alle davon sind wiedererstanden. Der Untergang vollzog sich in der Weise, daß — wenn etwa eine Kirche zerstört und kein Geld zur Wiedererrichtung vorhanden war — die Gemeinde auf Grund besonderen Abkommens sich an eine Nachbargemeinde anschloß. Sie brauchte dann weder Prediger noch Kirche, sondern bediente sich derer in jener und ging in jene auf. Ein Zwischenzustand, der sowohl bei werdenden wie bei vergehenden Gemeinden nachweisbar ist, besteht darin, daß eine eigene Kirche vorhanden ist, in dieser aber der Gottesdienst von Geistlichen an einer anderen Kirche verwaltet wird. Eine solche Gemeinde ist eine werdende, wenn sie früher keine eigene Kirche und Geistliche besaßen, eine vergehende, wenn sie bisher an eigner Kirche einen Geistlichen gehabt hatte.

Schon die Reformation, welche den Kultus durch Aufhebung des Zölibates verteuerte, hat viele Kirchen auf den Stand der Tochterkirchen herabgemindert, obgleich manche davon eben so alt und eben so selbstständig wie ihre jetzige mater gewesen waren. Die eigene Kirche war eher da und blieb länger als der eigene Geistliche. Es ist auch ein Irrtum, wenn man meint, daß neue Kirchen entstehen, wo die vorhandenen nicht mehr ausreichen. Das kann der Fall sein, aber oft ist es auch ein ganz verständiges Raisonnement, welches eine neue Kirche entstehen läßt. Wenn z. B. die Bewohner eines kirchlosen Dorfes an Zahl und Wohlstand zunehmen, wird sich der Gedanke bei ihnen regen, ob es nicht zweckmäßiger und billiger sei, einen Geistlichen aus der Nachbarschaft zu sich herauskommen zu lassen, anstatt selbst dorthin zur Kirche zu gehen. War dann mit Kosten, die, wie jeder der märkische Dorfkirchen aus jener Zeit kennt, wissen wird, äußerst gering waren,

---

\*) Holze, „Geschichte des Kammergerichts“ Bd. 2, S. 182 ff.

ein Fachwerkbau als Kirche hergerichtet, so wurde ein Vertrag mit der Stadtkirche unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde geschlossen, nach welchem dann die Dorfbewohner oft unter hypothekarischer Belastung ihres Grundeigentums diese oder jene Leistungen übernahmen, während die Gegenkontrahentin sich verpflichtete, einen Geistlichen alle Sonntage zum Predigen hinauszusenden. Da die Stadtkirche hierzu meist Kandidaten benutzte, war eine Erteilung der Sakramente dabei nicht vorgesehen, sondern hierzu mußte die Stadtkirche aufgesucht werden. Vermehrte sich aber dann ein solches Dorf stark und nachhaltig, so schied es schließlich auf Grund neuer von der Aufsichtsbehörde genehmigter Verträge aus der alten Pfarochie aus und wurde eine eigene Pfarochie.

Ein solcher Wechsel, ein derartiges Werden und Vergehen von Kirchen und Kirchengemeinden trat selbstredend in den Zeiten während und nach dem gewaltigen Kriege viel häufiger und mannigfacher ein, als in den früheren ruhigen Zeiten der Fall gewesen war. Es ist daher nicht auffällig, wenn sich jetzt auf dem platten Lande festere Regeln für die Kirchenbaupflicht entwickelten, als solche in der farblosen, keine juristischen Maße gebenden *invitatio* des Kapitels 13 enthalten waren.

Ungeachtet und abzuweisen ist dagegen die so oft gedankenlos ausgesprochene Ansicht, daß sich nach dem Kriege eine stärkere Kirchlichkeit als vorher gezeigt und zu kirchlichen Neubauten, d. h. hier zur Begründung neuer Kirchen geführt. Die Bevölkerung war vielmehr durch den Krieg auch in den Städten so furchtbar zusammengeschmolzen, daß die vorhandenen Kirchen überreich genügten, und wenn ein Menschenalter später im Mittelpunkt der Mark neue Städte mit neuen Kirchen entstanden, hatte dies mit einer gesteigerten Kirchlichkeit nichts zu tun, sondern war bedingt durch das starke, stetig zunehmende Andrängen nach dem Mittelpunkte des Landes.

Es haben nun die farblosen *Invitationes* des Kapitels 13 in jener Zeit durch die Praxis eine weitere Ausbildung erfahren, wie es denn ein Grundirrtum wäre, wenn man die seit 1614 auf recht schwachen Füßen stehende Konsistorialordnung als etwas Unverbesserliches hinstellen wollte. Schon oben ist ausgeführt, daß sie nicht — wie man bisweilen annimmt — allgemein das Patronat über die Stadtkirchen den Magistraten gegeben hatte. Aber kaum drei Menschenalter später werden die Räte in den *Inmediatstädten* allgemein als Patrone im Landtagsrezesse vom 26. Juli 1653 bezeichnet und den Inspektoren, d. h. den landesherrlichen geistlichen Aufsichtsbeamten (*Superintendenten*) befohlen, sich nicht über den Rat als ihre Patronos und jedes Orts ordentliche Magistra-

tus zu überheben und sich des iuris patronatus anzumäßen. Wenn also auch das schon 1573 in der Konsistorialordnung enthaltene Schutzrecht der Räte nicht als solches bezeichnet wird, hatte es sich bis 1653 allgemein und folgerichtig dazu entwickelt.\*) Daß die Räte in Immediatstädten Patrone der Stadtkirchen seien, wurde als so feste Regel betrachtet, daß z. B. König Friedrich Wilhelm I. bei der Erhebung der Amtsstadt Potsdam zur Immediatstadt sie im § 4 zum Patron der bereits erbauten oder noch zu erbauenden, sowohl evangelisch-reformierten als lutherischen Kirchen, Schulen und Hospitäler erklärte. Daneben übernahm er aber im § 6 die Pflicht, das nötige Bauholz zu den publikten Gebäuden, unter denen auch die Kirchen aufgeführt werden, zu schenken. (Nach der Fundationsurkunde vom 6. Februar 1737.) Es ist demgegenüber gleich gültig, wenn das Brandenburgische Konsistorium in einer Zirkularverordnung an die Inspektoren davon redet, daß sie die Räte, sofern sie das ius patronatus hätten, verwarnen, keinen Prediger ohne Konsistorialbestätigung in das Amt treten zu lassen, denn selbstverständlich konnte nicht der Rat qua patronus die Prediger mit Umgehung der Aufsichtsbehörde in ihr Amt einführen.

Im großen und ganzen konnte man auf dem platten Lande mit den kargen Bemerkungen des Kapitels 13 über die Kirchenbaulast nichts Rechtes anfangen, und so erscheint schon in der Dorfordnung derer von Schulenburg von 1644 für ihre Hinterlassen die Baupflicht bezügl. der Kirchen genau parallelgestellt der an den Pfarren und Küstereien (Art. 25). Sehr erklärlich: die Konsistorialordnung hatte in bezug auf die Dienstleistungen der Ackerleute und Kossäten zwar für den Bau der Pfarren und Küstereien klare Maße gegeben, nicht aber in betreff der Kirchenbaupflicht, und so war es ganz praktisch, hier die Pflicht analog zu übertragen. Aber diese Dorfordnung ist auch insofern interessant, als sie die Kirchenbaupflicht, die doch im Gegensatz zur Pfarrbaupflicht auf dem platten Lande nur eine subsidiäre, d. h. beim Unvermögen des gemeinen Lastens nach Kapitel 13 gewünscht war, nicht mehr als solche behandelt; ferner dadurch, daß sie gegen den Wortlaut der Konsistorialordnung noch weiter in Entlastung der stärkeren Schultern geht, denn die Ackerleute sollen jetzt nur noch bei den Fuhrn, die Kossäten aber allein bei der Handarbeit helfen, während nach der Konsistorialordnung Ackerleute und Kossäten die Handdienste leisten sollten. Im übrigen ist aus dieser Dorfordnung über die Kirchenbaulast wenig

\*) Forschungen zur Brandenburgischen und preussischen Geschichte. Bd. 1, S. 181 ff.

zu ersehen, da indes überall der Gemeine Kasten genannt wird, zu dem alle möglichen Strafen wegen Übertretungen kirchlicher Vorschriften fließen, so liegt die Vermutung nahe, daß er neben den prinzipal zu leistenden Hand- und Spanndiensten für die übrigen Kosten, über welche auch Kapitel 25 nichts enthielt, aufkam, und daß das dann etwa noch Fehlende von der Gutsherrschaft, denen von der Schulenburg getragen wurde. Selbstverständlich konnten die Gesetzgeber hier nur ihre Hinterlassen, d. h. die zu den Flecken (Häusern) Bezendorf und Apenburg Gehörigen, ihrer Jurisdiktion Unterworfenen bindend verpflichten, da sie ja nur gegen diese Zwangsmittel hatten. Dies ergibt, obgleich es selbstverständlich ist, auch die Einleitung der Ordnung. Daß aber auch hier Ortsgemeinde und Pfarrgemeinde etwas Verschiedenes waren, da ja in Apenburg und Bezendorf, ziemlich stattlichen Flecken, auch Exemte der Schulenburger Gerichtsbarkeit wohnten, zeigt deutlich Artikel 5 der Ordnung, nach welchem den Pfarrern die Pflicht auferlegt wird, dafür zu sorgen, daß ihre Pfarrkinder wenigstens zweimal im Jahre zur Beichte kämen. Könnten sie aber mit Ermahnung und (geistlichen) Strafen nichts erreichen, so sollten sie es der Obrigkeit anzeigen, alsdann solche ruchlose Leute gestraft und in der Gemeinde gar nicht sollen gelitten werden. Da nun ein Erbuntertan von den Schulenburgschen Gerichten zwar gestraft, nicht aber weggejagt werden konnte, so bezieht sich der Schlußsatz deutlich auf Heimatlose, deren Zulassung auf Schulenburger Gebiet allerdings vom Wohlwollen der Gerichtsherrn abhing; hier konnte allerdings eine erkannte Strafe mit Gebietsverweisung verschärft werden, was bei den auf eigenem Rechte sitzenden Erbuntertanen nicht der Fall war.

Es bringt nun eine solche Dorfordnung, wenn sie auch, wie hier, nur für einen geringen Teil der Altmark von der Obrigkeit erlassen ist, nichts wesentlich anderes, als das, was sich allgemein damals als Brauch entwickelt hatte. Man kann daher sagen, daß bereits zwei Menschenalter nach der Konsistorialordnung auf dem platten Lande in Anlehnung an Kapitel 25 derselben der Brauch sich dahin entwickelt hatte, daß der Kirchbau wie ein Pfarrhaus behandelt wurde, und zwar so genau gleich, daß selbst die subsidiäre Haftung des Kapitels 13 zur prinzipalen des Kapitels 25 geworden war, was höchst bezeichnend ist und ebenso wie vieles andere für die juristische Bedeutungslosigkeit des Kapitels 13 spricht.

Es wäre aber wieder grundverkehrt, wenn man dies als völlig feste Regel hinstellen wollte. Selbstverständlich wucherte auf diesem

Gebiete, wie immer, wo es sich nicht um fest umschriebene Pflichten handelt, hunte Mannigfaltigkeit. Es hat zahlreiche Patrone auf den Dörfern gegeben, die in Fällen einer Reparatur oder eines Neubaus ihres Gotteshauses einfach alles hergegeben und die Eingepfarrten ganz freigelassen haben. Dies ist jedem, der mit Kirchenprozessen in der Kurmark jemals zu tun gehabt, ebenso bekannt, wie die Tatsache, daß die Dorfbewohner oft genug aus mehreren Fällen, in denen sie auf diese Weise freigelassen, den Schluß gezogen haben, sie hätten diese Befreiung als Recht ersehen. Berücksichtigt man ferner, daß die meisten märkischen Bauern der Gutsherrschaft zu Hofdiensten verpflichtet, und daß diese Dienste bisweilen ungemessene waren, so kam ja auch praktisch nicht sehr viel darauf an, ob der Gutsherr seine Bauern Kirchenfuhren leisten ließ, oder ob er ihnen diese abnahm und die Ackerfuhren für sich von ihnen machen ließ. Denn die Hinterlassen mußten doch auch ihren eigenen Acker bestellen, und gab es daher keine unbeschränkte Verfügung über ihre Arbeitskräfte und ihre Gespanne.

Es ist nun ein glücklicher Zufall, daß wir für die folgende Zeit in den Aufzeichnungen Seibels, die — wie oben erwähnt — eine Art Kommentar der Konsistorialordnung bilden, einen reichen Stoff zur Kontrolle und weiteren Aufklärung besitzen. Denn er kannte als Konsistorialrat, ferner als Legistrator auf diesem Gebiete und als einer der besten Kenner der märkischen Geschichte alle hier in Rede stehenden Verhältnisse von Grund aus, und seine Ausführungen sind deshalb von höchstem Interesse. Bezeichnend genug ist dabei, daß er in der Frage der Baupflicht eigentlich auf dem uralten Boden des katholischen Kirchenrechts steht; auch er kennt eine kommunale Baupflicht nicht.

Es heißt nun S. 243 ff. in Erläuterung des 13. Titels:

*De templorum dedicationibus apud Evangelicos usitatis vide Georgii Adami Struvii dissertationem de invocatione nominis divini pagin 99, 100 et seqq.*

*Ecclesiae sive templa ad quem pertineant earumque dotes.*

*Can X causa 16 qu 7.*

*Omnes Basilicae quae per diversa loca constructae sunt vel quotidie construuntur placuit secundum piorum canonum regulam, ut in eius episcopi potestate consistent, in cuius territorio positae sint. Vive etiam caus. X qu 1 can 1. 2. 3. 6. Vere tamen et proprie loquendo Dominus non est, sed potius procurator. Laur. Kirchovius volum. 5 consil 27 n 8 fol 219 et seqq. Sed Christus ibidem n 11 vere tantum ecclesiarum Dominus.*

Ampliant hoc Icti quod ecclesiae seculares subsint episcopo tam quo ad legem iurisdictionis quam qui ad legem dioecesam Franciscus Marcus Decision. pars 1 qu. 1. 240.

Hinc est quod inscio episcopo nemo privatus neque ad ostentationem neque ad Destructionem moliri, quicquam posset. Die Untertahnen können nicht die Capelle vergulden, noch den Knopf abnehmen lassen. Vide in terminis Mansonem nota Bl. 3 per totum; quominus actionem instituere aut quonam remedio uti patronus possit contra illum, qui in ecclesia quicquam novi audet vel eam destruit, idem Manso in addition ad respons. XII; Modest. Pistor. n 3 et seqq. Templum vel ecclesia sine consensu episcopi extrui vel reparari non potest. can. nemo 9 de consecrat. dist. 1.

Patronus non ecclesiae patronatae dominium consequitur, sed tantum patronatum. Richter volum. 2 consil 271 n. 4 pag. 848. Templa resque sacras non esse in commercio non video quid obstat, hoc enim iuri divino et naturae contrarium esse non reperio. Joh. Tesmarus Ictus Marpurgensis in Astrologo Romano.\*)

Es heißt dann weiter S. 246.

#### De reparatione ecclesiarum.

Videatur Ius canonicum in can. m, in can. decernimus 10 qu. 1, can. priscis, can. unus 10 qu. 3, can. vobis, can. quattuor, can. de rebus 12 qu. 2. Finkelthaus de jure patronatus cap. 4 n 84. Klock de contribution cap. 10 sect 1, n. 33; junge Carpzovium Jurispr. Consistorial lib 2, tit 21, defin. 338 et seqq.

Das ist alles: Die meisten Bemerkungen gibt Seidel beim Kapitel 25 (Erbauung der Pfarreien), was bezeichnend genug ist, da sich mit diesem Titel eher etwas anfangen ließ: Es heißt S. 331 ff:

De reparatione ecclesiarum vide Klock part. 2 consil. 92 — quinam contribuere teneantur.

---

\*) Es folgen Sätze über Ruhe, Anstand und Würde in den Kirchen, die auch durch Märkte und andere profane Dinge nicht entweiht werden sollen. Es heißt da z. B. am Schluß: „Die Frau Gröben zu Levenbruch hatt umb das Jahr 1682 ihne eine Biersuppen meistens in die Kirche bringen lassen und dieselbe unter Gottesdienst aufgegeben, ex relatione pastoris Hartstocks, der von dem üblen Geruch oft in der Prädigt geerget und beleidiget worden. Dergestalt brauchen Hispani in ihren Kirchen zu Mexico und Chapa die Chocolate, und als ihnen solches verbotten, haben sie sich darüber empöret, daß man ihnen solches wieder zulassen müssen.“ Dies ist hier angeführt, um zu zeigen, daß Seidel nicht bloß für Gesetz und Recht, sondern auch für die Erscheinungen des täglichen Lebens einen offenen Blick hatte.

### Von Bameray der Pfarr.

In horum aedificiorum (parochialium et ab aedificiis clericorum et ecclesiae ministrorum nomine comprehensis cap. clericos in pr. 8 cantor dist 21, inhabitatorum), extractione aut reparatione lites frequenter suscitantur inter patronos ac auditores in matre ac filia, siquidem textus in § 4 indeterminate tam auditoribus quam patronis\*) hoc onus imponit, quin vero aequum est, ut proportionabiliter ista fiat laborum et pensarum distributio. Continuo consistorii stylo et inveterata Marchiae consuetudine receptum est, ut collatores ligna soleant conferre, paroeciani vero, qui agricolae sunt in advehendis materialibus equis, qui vero tignariola saltem possidentes, vulgo cossaten vocati manibus suas praestant operas, artificemque mercedem solvunt, propter interesse sine dubio ac spirituale commodum, quod ex sacramentorum conservatione et divina animarum cura ad omnes indifferente pervenit; hoc tamen iustissimo moderamine, qui illis in matre duae de omnibus tertiae, illis autem in filia una sola, nulla ob textus generalitatem conservata differentia subditorum, modo tertia cuiusque loci morem imponi consuevit, nisi aliquibus in locis contraria observantia, quam probare allegans tenetur, aliud receptum doceatur. Et ita decisum memini 7 Decembris anno 1652 in Sachen der gemeine zu Wandeliß gegen die gemeine zu Barstorff. Verba sententiae erant: Daß Kläger, so sie wollen erweisen und ausführlich machen sollen, daß sie in quieta und zu Recht bestandiger possession sein, daß sie zur Verfertigung der Pfarrgebäude jedesmal nuhr dimidiam, Beclagte aber die andere dimidiam zu tragen und über sich genommen haben, salvis den Beclagten darwider habender exceptionibus, unterdessen aber und biß sie solches außgeföhret, weil die Observanz und der stylus im Lande ein contrarium, vermöge welches die in matre zwei theile, und die in filia nuhr den dritten teihll über sich nehmen müssen, so können Beclagte noch zur Zeit zu ein mehres nicht, dann nuhr zu ihrem dritten Teihll angehalten werden. In Sachen der Gerichtsjunkern zu Markdaum gegen Gerichtsjunkern zu Marken den 11. Junii 1650, item in Sachen Johan Georg Schwarzen zu Schlalach contra Abraham v. Oppen und die Gemeine doselbst 27. Febr. 1649, item etiam judicatum pro reparatione domus aeditus in Sachen der Gemeine zu Parnimb contra die Gemeine zu Sachow 26. Junii 1649.

Et quidem id ipsum deficientibus ecclesiae aerariorum proventibus, ex quibus de jure ad sacram fabricam sumptus suppe-

---

\*) Man achte auf die gebrauchten Ausdrücke: „Patrone“ und „Zuhörer“.

ditandi 2 Regum 12 v. 4,5 et 6,7; can decernimus 10 qu 1, can priscis, can. unio 10 qu 3, can. vobis, can. concesso, can. quatuor, can. de redivibus 12, qu 2 et collectis quibus se subicere omnes contra piam Israelitarum legem Regum 22,4 et 5 sat agunt. Finkelthaus cap 4 n 84, cap de his 4 de eccles. aedificand.

Aliter hactenus fieri non potuit, Sed moribus hodiernis alibi quoque iure optimo in subsidium tamen et defectum aliorum proventuum obtinuit. Quem ad modum de Saxonia testatur ac probat Finkelthaus de jure Patron dict. cap 4 n 87.

Atque sic merito ecclesiae iunctae seu filiae non solum, modo omnia matris privilegia, sed etiam onera omnia communicantur arg. c. secundum 10 ff de R. jur. quod Domin. Carpzovius nuper extendit, ut etiam hunc casum aequalem inter filiastris et reliquos parochianos distributionem collectarum faciendam putaverit. In consist. Jurispr. lib 2 def 344 p. tot. Pace tamen tanti viri cuius diligentiam et dexteritatem non tantum veneror sed etiam demiror ingenium dixerim in multis meliorem esse conditionem auditorum in matre viventium, utpote qui copiam semper habent sui parochi neque praestolari aut advehere eundem, ut illi in filia coguntur. Et ideo aliqualem inaequalitatem, quam huius loci frequentissimam expertus sum, ipsis haec invidebo. Nobilibus quos aequae ac rusticos nostra obstringit neque minimo apice eximit constitutio, hoc ego suaderem ne nimis ad onus tam pium, quo cultus promovetur divinus difficiles se praebeant, sed ut conscientiae potius consulentes non lignis tantum sed et aliis etiam divini verbi ministris, a quibus coelestia animae bona percipiunt lubentes meritoque subveniant, subditos pauperes sublevent, non immemores illius: Christum haud dixisse: Ego sum consuetudo, sed ego sum veritas, ad quod obligatos eosdem etiam censeo per textum expressum seq. 4 verb. „Сампліцъ дазу бєісѣaffen.“

#### De templorum praestationibus.

Parochianos proprii alterius templi aedificatio et usus non eximit ab oneribus ecclesiae veteri addictis. Mevius pars 3 decision. 183.

#### Ad § 4 pag. 75.

In hoc q 4 Ut filum orationis distinctius sequamur tria potissimum (quae sine obscuritate confundi non possunt) proponuntur membra. Primum de materialibus agit et reliquis necessariis, secundum de advehendis illis rebus ad fabricam acquisitis, tertium de operis tantummodo manuariis in aedificiorum confectione praestandis.

Ad materialia coemenda aliaque necessaria veluti artificum pretia et conferenda tam patroni et reliqui domini jurisdictionales quam subditi qualescunque etiam in pagis sunt, omnes indifferenter oneri contributionis subiciuntur: hoc textu clara: Sollen die Collatoren, Dorfherrn und ganze gemein der Hauptpfarr und Filial das Holz, Steine, Rohr und Stroh und andere notdurft, davon man bauen soll, sambtlich dazu beschaffen. Illi ipsi sumptus aerarii ecclesiastici proventibus ex ordinationibus maiorum, de quibus in can. decernimus 10. caus. 10 qu. 1 et tot. tit. X de eccles. aedific. et repar. deficientibus, in subsidium nunc a parochianis ita exiguntur, ratio assignari potest, ob commodum scilicet et interesse, quod ex cultu divino et conservatione ecclesiae in omnes indifferenter redundat. Idque hodie apud nos legis huius dispositione et consuetudine irrefragabile firmatum est. Sine dubio. Quomodo vero distributio ista fieri debeat et quantum patroni et domini ipsique vel in matre vel in filia auditores conferre teneantur, id explicate determinatum non est, idcirco non postponamus observantiam tot rerum iudicatarum autoritate corroboratam et iuris rationibus satis fundatam, qua paroeciani in matre duas, filiaestae vero unam tertiam harum expensarum contribuere hactenus consueverunt. Veluti iudicatum in Sachen Georgi Schwarzen Pfarr zu Schlabach ca. Abraham von Dppen und die Gemeine dorfelbst, 27. Febr. 1649. In Sachen der Gemeine zu Barnimb ca die Gemeine zu Sachow 3. Juli 1649. In Sachen der Gemeine zu Netzen ca. die Gemeine zu Groß-Marchs und Michelstorff 11. Decembr. 1649. Quod autem filiaestis unica tantum tertia adiudicata fuerit, exinde factum existimo, quia in multis deterior eorum est condicio prae illis in matre, degentibus auditoribus enim praesentem statim habent pastorem neque advehere neque praestolari eundem, neque e longinquo accedere templum habent necesse, in hoc ergo illi, ut non duplici graventur onere, haud immerito aliquali gaudeant sublevatione. Ad has respective duas vel unicam illam tertiam ipsi etiam patroni et domini jurisdictionales, omnes paroeciani sive clerici fuerint, sive laici, nulla hoc censi attentata excusatione. Arg. l. 2 C. de quib. muner. vel praestat. nem. lic. se excusare. Surd. consil. pr. contribuunt et quidem pro rata vel quemadmodum pro ratione temporis ac circumstanciam aequum et proportionabile videtur, ne aliqui levius aliqui gravius censitentur. cap. conquerente 16 X de offic. ordinar. cap. licet de censib. exact. Gravella consil. 195. n 9, l 3 q praeses 15. it. de muneribus et honor. l 4 c. quemadmod. civil. mun. in dic. l 10 c fund. 10 c. de fund. patrim. lib 11. Si quidem facultatem respectus negligi haud debet, in eo enim consistit aequalitas, quae semper in contributionibus attendi

debet. C. fructus in verbo functionum, C. de act. empt. l 2, C. de annonae tribut, l. omnes, C. sine censu vel reliq. fund. compar non poss. Garsius de expensis cap 11, 10. 145. Idem etiam in nobilibus et patronis eminentioribus obtinebit, cum in allegato textu post expressam enumerationem addite reperiantur verba evidentissima: *Sammtlich dazu beschaffen, quod tanquam clausula generalis personas etiam insignes et maximae dignitatis includit. Vitalis de Cambanis in tractat. clausul. pag. 57 n 13. Fieri tamen potest et nonumquam etiam factum memini, ut nobiles et patroni lignis ad totam structuram necessariis vel alio aequivalente hanc suam portionem redimant, ut ad singula postmodum conferre non opus habeant, attamen regulariter et nisi alio modo satisfecerint, ad mercedes operationum et reliquas supranominatas expensas portionem suam pro rata solvere obstricti sunt, quod in iudicando observaverunt domini consistoriales in Sachen Caspar Brandts Pfarr zu Briß entgegen die Gemeine doselbst, 18. Junii 1650.*

Überaus bezeichnend ist es, daß hier der gemeine Raften regelmäßig als fabrica übersezt wird, es ist dies ja auch durchaus richtig, wenn es auch von manchen, die durchaus ihre Erfindung von der kommunalen Bauhaft retten möchten, als etwas durchaus Verschiedenes zu erklären versucht wird. Im übrigen hat eigentlich nur die Pfarrbaupflicht auf dem Lande, die allerdings bei der nicht präzisen Fassung des 25. Titels ein Nährboden für Streitigkeiten sein mußte, Interesse für den Verfasser. Der Redakteur der Ordnung von 1573 hatte hier das meiste dem alten Brauche überlassen und nur die schwächeren Schultern der Gutsinsassen zugunsten der Dorsherrn schärfer belastet. Hiergegen führt jetzt Seidel eine inveterata consuetudo und ständige Konsistorialpraxis an, daß die Patrone das Holz liefern, wozu sie ja als Besitzer eines Holzstücks regelmäßig in der Lage gewesen sein werden. In der Ordnung selbst stand dies ja nicht, aber der alte Brauch war auch in diesem Punkte siegreich geblieben. Besonders interessant ist der mit Bezugnahme auf Salomos Tempelbau hergeleitete Satz, daß — wenn kein Geld zum Kirchenbau vorhanden — man lediglich auf Kollekten angewiesen sei, und daß man ebenso sich das etwa zum Pfarrbau Fehlende, d. h. auf Grund von Rechtstiteln nicht zu Beschaffende betreiben könne. Von Stadtkirchen ist keine Rede, was darauf hindeutet, daß hier die Kirchen sich immer selbst geholfen haben werden.\*)

\*) Daß es aber auch mit den Stadtkirchen während und nach dem dreißigjährigen Kriege bisweilen übel bestellt gewesen, bezeugt der auf eingehenden Akten-

Aus den Bemerkungen über die Teilung der Pfarrbaulast zwischen *matres et filiae* geht hervor, daß jeder Pflichtige in *matre* das Doppelte eines Pflichtigen in *filia* beizutragen hatte. Dem entsprach dann auch der Erlaß des Brandenburgischen Konsistoriums vom 8. Februar 1699, in dem es den Inspektoren (Superintendenten) in betreff seiner Praxis in künftigen Streitfällen über die Pfarrbaupflicht Mitteilungen macht. Hiernach soll die Teilung der Pflicht ( $\frac{2}{3}$  die *mater*,  $\frac{1}{3}$  die *filia*) derart geschehen, daß jeder Bauer (Ackerzmann) und jeder Kossäte in *matre*  $\frac{2}{3}$ , in *filia*  $\frac{1}{3}$  beizutragen, daß also die Teilung nicht *respectu* der ganzen Gemeinde, sondern *secundum capita* zu geschehen habe. Man versteht nicht recht, warum etwas so Selbstverständliches noch besonders angezeigt worden ist, denn eine Observanz dahin, daß eine *filia*, die vielleicht nur  $\frac{1}{20}$  des Umfangs und der Leistungsfähigkeit einer *mater* dargestellt, bei Pfarrbauten allgemein zu  $\frac{1}{3}$  der Kosten herangezogen wäre, hat sich schwerlich allgemein gebildet. Was hätte man hier auch angefangen, wenn zu einer *mater* mehrere *filiae* gehörten?

### c) Bis zur Kodifikation.

Die Verordnungen vom 11. Dezember 1710, vom 11. Januar und 7. Februar 1711 beziehen sich nur auf ländliche Verhältnisse, woraus zu folgern, daß sich für die Dorfkirchen andere Regeln als für Stadtkirchen gebildet. Was bedeuteten denn auch in einer größeren Stadt die in jenen Verordnungen erwähnten Hand- und Spanndienste? Die verschiedene Behandlung von Stadt und Land beruhte aber zum guten Teile auf der verschiedenen Behandlung der Pfarrbauten nach Kapitel 25, dessen Bestimmungen nach und nach auf die Kirchenbauten übertragen wurden. Übrigens müßte, wenn Kapitel 13 feste gesetzliche Normen enthielte, und dieses nicht hätte abgeändert werden können, ein Unterschied zwischen der Baulast der Stadt- und Dorfkirchen ausgeschlossen sein.

Weitere Unterstützung findet das hier Entwickelte in der Flecken-, Dorf- und Ackerordnung vom 16. Dezember 1702.

---

studium beruhende Aufsatz von Landwehr: Die kirchlichen Zustände der Mark unter dem großen Kurfürsten (Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte Bd. 1 S. 181 ff.). Dieser Aufsatz beleuchtet, wie das größere Werk des selben Verfassers, die im wesentlichen recht erfolglosen Bemühungen des großen Fürsten, eine Union zwischen Lutheranern und Reformierten herbeizuführen, da diese Veruche nicht nur zur Verschärfung der vorhandenen Gegensätze geführt haben.

Die Fragen, ob die Dorfordnung überhaupt publiziert, ob sie beziehendensfalls als märkisches Provinzialgesetz oder für den Umfang des Staates von 1702 erlassen ist, haben keine große Erheblichkeit, da man ihre Bestimmungen höchstens zur Auslegung der Konsistorialordnung verwenden könnte, während wohl niemand behaupten wird, daß sie ein heute noch gültiges Gesetz darstellt. Sie ist aber offenbar für alle Domänen des Staatsgebietes erlassen worden, nicht für die Marken allein, da sie sonst einen Hinweis auf den Umfang ihres Geltungsgebietes enthalten würde. Ein solcher Hinweis ist es nicht, wenn einmal im Kapitel 36 davon die Rede ist, daß sich in den „Chur- und anderen Marken“ nicht wenig dürre Heiden finden, zumal der Schlußsatz ausdrücklich „alle Ämter“ als an die Bestimmungen der Ordnung gebunden hinstellt. Noch weniger spricht dafür der Hinweis auf eine, einmal sogar als „königlich“ bezeichnete Visitationsordnung. Dagegen kann man ohne weiteres zugeben, daß die Verordnung von 1702 auf Ämter mit rein katholischer Bevölkerung nicht gepaßt haben wird, aber wieviel solcher Domänen gab es im Preußen von 1702? Ob Scholz die Ordnung als märkische bezeichnet, ist, da er dies nicht begründet, unerheblich, und noch gleichgültiger ist, ob sie in Privatsammlungen der Gesetze für andere Landesteile mit abgedruckt sein mag oder nicht. Der Umstand, daß Myslius sie nur in seine Ediktensammlung für die Mark und in die für Magdeburg aufgenommen hat, ist schon deshalb nichts beweisend, weil er eine Ediktensammlung für andere Landesteile überhaupt nicht veranstaltet hat, auch würde seine Stellung zu dieser Ordnung ganz unerheblich sein, da er nur eine Privatsammlung veranstaltete und die verschiedensten Gründe haben mochte, diese Ordnung abzudrucken, wo sie nicht eigentlich hingehörte, und wegzulassen, wo sie an sich hingehört hätte.\*)

Diese Ordnung spricht nun am Schluß ihres § 5 davon, daß die Pfarrer ihre eingerichteten Gebäude „vermöge Visitationsordnung“ in baulichen Würden halten sollen; hieraus folgt aber nichts weiter, als daß auf die detaillierten Bestimmungen derselben über diesen Punkt hingewiesen wird.

Wenn nun an anderen Stellen die Erbauung und Besserung der Kirchen und Kirchhöfe jedem Untertanen und Einwohner des Orts, er sei welcher Religion er wolle, aufgegeben wird, so spricht dies gegen

---

\*) Geschichte des Kammergerichts, Bd. 3, S. 167 ff., dazu die Ausführungen in Bd. 4 desselben Werks S. 281 ff.

eine Gemeindelast. Denn diese Ordnung bezog sich lediglich auf das platte Land und nicht auf dieses generell, sondern auf die königlichen Amtsdörfer, wie z. B. aus der steten Bezugnahme auf die „Allergnädigste Herrschaft“ (cf. z. B. § 9) hervorgeht. Wenn also in dieser Ordnung etwas bestimmt wird, was nicht in irgend einer Konsistorialordnung zu finden ist, so müßte man logisch annehmen, daß hier — wie an anderen Stellen — etwas Abweichendes angeordnet wird, aber man hat nicht das Recht zur Annahme, daß dasjenige, was die Dorfordnung anordnet, auch in der Konsistorialordnung von 1573 anbefohlen sei. Weiter aber folgt aus der zitierten Stelle gerade das Gegenteil von einer kommunalen Verpflichtung; denn es werden die Untertanen der Domäne, die man hier allenfalls als die politische Gemeinde annehmen könnte, mit den Einwohnern, d. h. den auf der Domäne wohnenden Personen auf eine Stufe gestellt. Wollte man aber endlich annehmen, daß jener Satz im § 4 entweder altes Recht der Konsistorialordnung von 1573 wiedergebe, oder aber neues enthalte, das nicht nur für die Domänen, sondern für das ganze platte Land zu gelten habe, so käme man mit dieser eigenartigen Art der Auslegung auch keinen Schritt zugunsten jener Baupflicht weiter. Denn der Satz enthält nie mehr, als die Bestimmung, daß jeder, der in einem Amtsdorfe wohnt, mit den übrigen an der Kirchenbaulast teilnehmen soll, ohne sich damit entschuldigen zu dürfen, daß er nicht lutherischen Glaubens sei.

Trotz dieser Abweichung soll er bei Kirchen das „Seine tun und was ihm nach Proportion zukommt“ (§ 4) und bei Pfarren und Küstereien zur Aufbaung „wo es Herkommens ist“ helfen (§ 5). Was hätte es wohl dieser Bestimmung bedurft, wenn die Ortsgemeinde schon an sich baupflichtig gewesen wäre, was kam es dann auf die Konfession der Mitglieder an, wozu dann dieser sogar mehr väterliche als befehlende Appell an das gute Christentum der Nichtlutheraner? Gerade diese Ordnung könnte, wenn über den Sinn der Konsistorialordnung ein Zweifel überhaupt bestände, zur Stütze für die Ansicht benutzt werden, daß die Konsistorialordnung nicht an politische, sondern an Kirchengemeinden gedacht hat. Denn die abweichende Religion gab nur in diesem Falle eine Entschuldigung, um sich von einer Last zu befreien. Heute könnte man allerdings fragen, was ging den katholischen Amtsuntertan die lutherische Kirche des Amtsdorfes an? Es ist indes hier zu bedenken, daß man im Jahre 1702 von jedem Menschen annahm, daß er zu einer Kirche gehörte, und zu einer Kirche konnte er

wieder nur gehören, wenn er in Gemeinschaft mit Glaubensgenossen den Kultus seiner Konfession auszuüben in der Lage war. Da nun 1702 von einer Verbindung mit den wenigen Städten, wo reformierter, oder gar katholischer Kultus ausgeübt werden konnte, kaum die Rede war, so zog nur in seltenen Ausnahmefällen ein Angehöriger einer anderen christlichen Konfession auf ein lutherisches Amtsdorf, und geschah es ja einmal, so trat die von ihm begründete Familie und schließlich er selbst zum Luthertum über. Der Landesherr konnte also 1702 sehr wohl derartige Bewohner seiner Amtsdörfer als werdende Mitglieder der Gemeinde ansehen, zu der sich das betreffende Amtsdorf bekannte, also in der Mark meist zur lutherischen. Wo hätte sich z. B. auch ein solcher Nichtlutheraner anders als auf dem lutherischen Kirchhofe des Amtsdorfes begraben lassen können?

Noch die katholischen Soldaten, die Friedrich nach dem Hubertusburger Frieden zahlreich in der Mark auf Vorwerken (Kolonien) ansiedelte, sind entweder selbst lutherisch geworden, jedenfalls haben sie lutherische Frauen genommen und ihre Kinder lutherisch erziehen lassen. Dies war nicht Glaubenslaueheit, sondern Zwang der Notwendigkeit. Auf dem platten Lande hat sehr lange das *cuius regio eius religio* gegolten.

Daß übrigens in einer kirchlich so strengen Zeit des Pietismus kein Mensch die — man muß sagen Frivolität — gehabt haben würde, von Juden und Heiden ein christliches Benehmen zu verlangen, bedarf keiner Ausführung; unter den Religionen sind nur, wie aus jener Bezugnahme erhellt, die verschiedenen christlichen Konfessionen gemeint. Übrigens verpflichtete die Ordnung von 1702 auch den lutherischen Bewohner reformierter Amtsdörfer, die es damals auch in der Mark z. B. im Amte Lehmin gegeben hat.

In den märkischen Städten kann man es dagegen für das 17. Jahrhundert als Regel auffassen, daß das Kirchenvermögen im allgemeinen reichte, um den Kultus zu bestreiten und etwaige Reparaturen vorzunehmen. In der Kriegszeit hatte man sich vielfach damit geholfen, daß man den Kultus einschränkte, also erledigte Predigerstellen nicht wieder besetzte.\*) Es war dies ein so naheliegendes, auch mannigfach später bei Insuffizienz der Kirchenkassen, z. B. auch in Berlin angewandtes Mittel, daß man im gewissen Sinne wohl behaupten kann,

---

\*) Ein sehr bezeichnendes Beispiel gibt Meinardus in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte, Band 4, S. 252 ff.

die Bestimmung des alten kanonischen Kirchenrechtes und des Tridentinums, daß die Benefiziaten zu Kirchenbauten beizutragen hätten, habe Jahrhunderte hindurch auch in der lutherischen Mark gegolten. Es war ja auch so selbstverständlich, daß man, wenn eine Kirche durchgreifend repariert oder neu gebaut werden mußte, also oft Jahre hindurch nicht benutzt werden konnte, an Predigergehältern soviel als möglich sparte und mit den Ersparungen die Baukasse stärkte. Andere Benefizien gab es ja in den lutherischen Kirchen nicht mehr, anders waren sie ja auch früher kaum herangezogen worden, und es hatte, hier wie dort, eine Beschränkung der kirchlichen Verpflichtungen gegen Personen zur Beschaffung der sächlichen Erfordernisse stattgehabt. Unter diesen Umständen, namentlich wegen der verhältnismäßigen Leistungsfähigkeit der städtischen Kirchenkassen fehlte es für die Stadtkirchen an jeder festeren Norm, wie sich solche — wie dargetan — für Dorfkirchen gemäß Kapitel 25 entwickelt hatten, und es bestand hier eigentlich nur die alte invitatio des Kapitels 13, die sehr schwer, sehr allmählich und mannichfach verschieden ein gewisses juristisches Leben anzunehmen begann. Das eine aber ist deutlich erkennbar, daß seit dem Rezesse von 1653 alle Räte der Immediatstädte, mochten sie auch in dem Berufsrechte der Prediger beschränkt sein oder nicht, als Patrone ihrer Kirchen angesehen wurden, falls nicht etwa einem Dritten (Landesherrn) das Patronat über diese oder jene Kirche zustand. Dies hatte dann die Folge gehabt, daß die Räte allenthalben bezügl. der Stadtkirchen eine, auch nur moralische Verbindlichkeit, in Kirchbaufällen zuzuspringen, nur und insoweit anerkannten, als sie Patrone waren. Neben ihnen stand dann die Kirchengemeinde, wie dies im Kapitel 13 erwähnt war; aber auch sie hatte immer noch die alte Ehrenpflicht, keine juristisch erzwingbare, und die Liebestätigkeit war noch nicht zur juristisch fest umschriebenen Pflicht geworden. Allerdings kamen hier mannigfache Verschiedenheiten vor, z. B. konnte es vorkommen, daß Dörfer bei einer Stadt eingepfarrt waren und die dörflichen Ackersleute und Kossäten mit Hand- und Spaundiensten verpflichtet erachtet wurden, die Städter dagegen nur moralische Pflichten hatten. Aber — dies zeigen viele Beispiele aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts — eine bestimmte Regel fehlte hier, und man einte sich in jedem einzelnen Falle über das Maß des zu Leistenden. Ja es konnten sich auch aus der regelmäßigen Übung hier und da Lokalobservanzen in betreff der Kirchenbaulast entwickeln, die dann als solche zur Anwendung zu kommen hatten. Auch der bei Dorfkirchen festgesetzte Beitrag des Pa-

trons, nämlich die Lieferung der Hauptmaterialien, findet sich bisweilen auf die Patrone der Stadtkirchen angewendet. Ein Irrtum ist aber die oft wiederkehrende Annahme, daß es jemals in allen Städten der Mark Gesetz oder auch nur Brauch gewesen sei, den Patronatsbeitrag auf diese Leistung zu beschränken, oder insoweit für juristisch erzwingbar zu erklären. Das kam hier und da vor, war aber nicht die Regel. Wo fände sich ein dies anordnendes Gesetz, und wie hätte sich wohl eine allgemeine, für alle Städte geltende Observanz bilden sollen, wo manche Stadtkirche niemals, da ihre Mittel genügten, in die Lage gekommen war, von ihrem Patron einen Patronatsbeitrag zu erbitten. Man denke auch an Potsdam, wo 1737 die Stadt Patron wurde, der König sich aber verpflichtete, das nötige Bauholz für alle publikten Gebäude zu liefern, unter denen auch die Kirchen aufgeführt werden.

Aus solchen Beispielen kann man sich von der Unrichtigkeit dieser Ansicht überzeugen. Wenn die Eingepfarrten oder etwa gar die Kommune beim Vorhandensein eines Patronats nur die Pflicht gehabt hätten, das abgesehen von jenen Materialien Erforderliche zu liefern, so wären wahrlich bei dieser rechnerischen Auffassung viele Kirchen untergegangen. Denn, wenn bei Insuffizienz der Kirchenkasse entweder der Patron oder aber die Eingepfarrten unvermögend gewesen wären, das Ihrige zu leisten, so wäre ja auch die Leistung des anderen Teils sinnlos gewesen. Was hätte man nämlich mit den bloßen Baumaterialien oder ohne Baumaterialien anfangen sollen? Man hätte also — mit voller juristischer Deckung — die Kirche ruhig verfallen lassen können. So eng ist aber nie von den Patronen, nie von den Eingepfarrten ihre Ehrenpflicht aufgefaßt worden, weder auf dem Lande noch in den Städten. Man injungierte in solchen Fällen — wie es in der gleich zu erwähnenden Visitationsinstruktion von 1715 heißt — nicht dem Patron und den Eingepfarrten die Reparatur, sondern dem Teile, der leistungsfähig war. Dieser Teil leistete dann die Ehrenpflicht des anderen mit, und es erklärt sich so, daß bisweilen dieses Plus der Leistung als „Vorschuß“ bezeichnet wird. Es ist ein derartig als „Vorschuß“ gegebenes Plus vom Leistenden wohl kaum je zurückgefordert worden. Auch das Konsistorium selbst stand noch am Ende des 18. Jahrhunderts auf dem Standpunkt, daß — wenn die Gemeinde unvermögend — der Patron das Fehlende vorschießen müsse. Es ist hier sicher nicht an eine Klage gedacht, sondern an ein Einwirken auf denselben. Jedenfalls ergibt sich aus derartigen Fällen, daß die Pflicht des Patrons weit unjuristischer, aber viel weiter auf=

gefaßt ist, und so erklärt sich auch der spätere Satz: bei Unvermögen der Kirchencaffen der Städte gibt der Patron alles.

Eine gute Bestätigung für die Tatsache, daß im 18. Jahrhundert das Kapitel 13 dahin aufgefaßt wurde, daß es Patrone und Kirchengemeinden als Baupflichtige in Aussicht nehme, gibt der § 36 der Kurmärkischen Visitationsinstruktion vom 7. März 1715, der bestimmt, daß die Visitatoren Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, über die Klage geführt, besichtigen und nach den Umständen den „Patronis und Gemeinen“ die Reparatur oder den Bau injungieren sollen. Hier ist klar ausgedrückt, daß der Patron und die Kirchengemeinde angegangen werden sollten, den Bau oder die Reparatur zu leisten. Denn die an sich haltlose Meinung, man habe hier wohl anordnen wollen, die genannten Subjekte zu erinnern, den Betrieb des Kirchbaues in die Hand zu nehmen, zerfällt ohne weiteres aus dem Wortlaute, da inungiere „auftragen“, „aufzerlegen“ bedeutet, eine solche Auflage aber nur dem gemacht werden wird, von dem man die Leistung erwartet.

Daß unter Gemeinde nur die Kirchengemeinde, nicht aber die politische zu verstehen ist, ergibt sich aus dem Gebrauche dieses Wortes in der Instruktion. Es ist hier also die Bestimmung der Kapitel 13 und 25 in den Worten ausgedrückt: Dem Patron und der Kirchengemeinde soll die Pflicht zum Neubau oder Reparatur verfallener Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude injungiert werden. Wenn man dagegen anführt, daß hiernach Andersgläubige zum Bau von Schulen nichts hätten beizutragen brauchen, da sie zur Kirchengemeinde nicht gehörten, so überfieht man, daß die Instruktion 1715 erging, wo es konfessionslose Schulen noch nicht gab, abgesehen davon, daß Schulen auch von solchen benutzt werden, deren Angehörige gar keine Pflicht zum Schulbau haben, man denke nur an die Kinder aus der Provinz, die auf städtischen Gymnasien eingeschult waren. Es ist bezeichnend genug, daß die Visitatoren nur injungieren sollen, also eine Art der Aufforderung beliebt wird, welche herzlich schwach ist und mehr eine Ermahnung zur Erfüllung einer Ehrenpflicht, als etwas anderes darstellt. Was konnte man aber mehr aus Kapitel 13 herauslesen? Es handelte sich damals übrigens um die ersten Generalvisitationen seit 1600, und bei den gänzlich veränderten Verhältnissen war eine neue Instruktion erforderlich geworden. Wenn nun 1715 die Baulast nur als Ehrenpflicht injungiert wurde und sie wirklich 1573 als Pflicht gefordert wäre, müßte man hier eine Änderung annehmen. Eine solche liegt aber gar nicht vor, da sie auch 1573 und vorher nur Ehrenpflicht gewesen.

Noch weniger aber kann man in diesem § 36 der Instruktion einen Beweis dafür finden, daß sich Kapitel 13 auch auf Neubauten, d. h. erforderlich werdende neue Kirchen erstreckt habe, denn er besagt: „Die Kirch-, Pfarr- und Schulgebäude sollen, wann deshalb geklagt wird, auch besichtigt und denen Patronen und Gemeinden befundenen Umständen nach, der Bau oder die Reparatur injungieret werden.“ Es ist nun doch offensichtlich, daß hier lediglich davon die Rede ist, ob die vorhandenen Gebäude — denn andere können nicht besichtigt werden — noch reparaturfähig sind und deshalb zu reparieren, oder ob sie reparaturunwürdig und deshalb aufs neue zu erbauen sind. Eins von beiden sollen dann die Visitatoren den Patronen und Gemeinden injungieren. Der Bau einer neuen Kirche hätte nie einem Patron aufgegeben werden können, denn erst durch den Bau erwirbt der Erbauer einen Anspruch auf das Patronat. Übrigens müßte man dem Verfasser der Instruktion, wenn man jene Ansichten adoptieren wollte, zunächst eine fast unglaubliche Unklarheit im Ausdruck zumuten. Daß die Instruktion von 1715 in Berlin angewendet wurde, ergibt sich aus der am 12. März 1715 erfolgten Notifikation derselben an den Berliner Propst Porst.\*)

König Friedrich Wilhelm I. hat dann dahin gestrebt, die ganze Frage in einer höchst einfachen Weise aus der Welt zu schaffen, indem er nämlich damit umging, alle Kirchentassen der Mark, mindestens die lutherischen, zu großen Kassen zu vereinigen, und zwar zu dem Kurmärkischen Kirchenrevenueindirektorium für die Kurmark und einem solchen Neumärkischen für die Neumark. Die einzelnen Kirchen sollten dann zwar noch Eigentümer ihrer Kasse bleiben, aber die Einkünfte sollten für alle Kirchen gemeinsam verwandt, also die ärmeren von den reicheren gemeinsam durchgeschleppt werden.

Einen eklatanten Beweis für seine Anschauung in dieser Beziehung gab er, als die Potsdamer Stadtkirche wegen Baufälligkeit abgerissen werden mußte, und es sich darum handelte, an ihrer Stelle eine neue (die Nikolaikirche) zu errichten. In der Kirchentasse war kein Geld, und nun dekretierte der König am 7. April 1721, er wolle 6000 Taler geben; es fehlten dann noch weitere 6000 Taler, deshalb müsse jede Kirche im Staate, von Ostpreußen abgesehen, 2 Prozent von ihrem Einkommen, mindestens aber 1 Taler zu jenem Kirchenbau beisteuern. Trotz des Widerspruchs der Kirchen wurden die 6000 Taler tatsächlich bei-

---

\*) Küster, „Altes und Neues Berlin“ 4. Teil, S. 117 f.

getrieben, von einer Inanspruchnahme der Stadt Potsdam, die nach Ansicht der Verteidiger der kommunalen Baupflicht bei Insuffizienz der Potsdamer Kirchenkasse die Verpflichtete gewesen wäre, ist überhaupt keine Rede.\*)

Der Wunsch des Königs, eine solche Vereinigung aller Kirchenkassen herbeizuführen, den er im besprochenen Potsdamer Baufalle gewissermaßen bereits antizipierte, erwies sich als unerfüllbar, da sowohl die Immediatstädte, als auch die ländlichen Patrone keine Neigung zu dieser Vermischung hatten, sich auch sonst Schwierigkeiten bei der Ausführung zeigten.

Der König begnügte sich also damit, für die Kirchen bei den landesherrlichen Domänen und für viele Stadtkirchen, an denen er Patron war, Amtskirchen-Revenueudirektorien ins Leben zu rufen. Aber die Stiftung dieser Behörden ist der beste Beweis dafür, daß der König und seine Ratgeber nicht daran gedacht haben, es sei bei Stadtkirchen eine Pflicht aus Kapitel 13 begründet. Denn sein Gedanke, die armen Kirchenkassen aus dem Einkommen der reicheren zu speisen, zeigt, daß er Mittel suchte, weil keine vorhanden waren; sie wären aber vorhanden gewesen, wenn Kapitel 13 den von einigen neuerdings behaupteten Inhalt gehabt hätte. Der königliche Gedanke ähnelt dem alten katholischen, nach dem ja auch — im letzten Notfalle — die Christenheit des Erdballs für — natürlich nur moralisch — verpflichtet erachtet wurde, eine notleidende Kirche zu unterstützen. Der Unterschied war der, daß er als Fürst seinen Gedanken ausführen konnte, soweit es sich um seine Amtskirchen und die Kirchen seines Patronates handelte. Hätte er freilich seine Absicht im vollsten Umfange verwirklicht, so hätte die ganze Frage der Kirchenbaulast eine sehr einfache Lösung gefunden.\*\*)

Es ist bereits dargetan, daß das Kapitel 13 vom Bauen neuer, d. h. bisher noch nicht vorhandener, Kirchen unmittelbar nicht redet; aber es wird trotzdem manchmal aus der Reparaturpflicht eine Pflicht,

---

\*) Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams, 5. Teil, S. 213 ff.

\*\*\*) Es kam vor, daß Kirchen landesherrlichen Patronates, die also in jenen Direktorien verwaltet wurden, unter ein Privatpatronat treten sollten, wenn etwa ein Edelmann eine Domäne erwarb. Dann wurde berechnet, ob die Kirche sich in den Baufällen der letzten Jahre selbst geholfen oder von den andern hatte unterstützt werden müssen. Der König erklärte dann wohl, er werde das Patronat nur dann übertragen, wenn das für die Kirche Bezahlte dem Direktorium ersetzt sein würde.

in unbeschränktester Weise für jedes kirchliche bauliche Bedürfnis zu sorgen, hergeleitet. Wenn in dieser Beziehung ausgeführt wird, daß das an einigen Stellen vorkommende „auf neu erbauen“ nichts weiter als „reaedificare“ im Gegensatz zum „restaurare“ bedeutet, so ist dies unzutreffend. Auf's neue erbaut man eine Kirche, die vorher schon vorhanden war, aber nicht mehr vorhanden ist; dagegen baut man eine neue Kirche, wenn bereits alte Kirchen vorhanden sind. Einen anderen Sinn kann auch die — übrigens belanglose — Ansicht der neumärkischen Kammer von 1740 gar nicht haben, in der es heißt, daß nach Kapitel 13 der Konsistorialordnung der Rat samt der Gemeinde in Städten die Kirchen nicht nur zu unterhalten, sondern sogar auch bauen zu lassen, schuldig. Denn was interessiert eine gelegentliche falsche Auslegung des Kapitels 13 durch eine kleine Verwaltungsbehörde; aber auch hier ist offenbar nur von Neubauten der bereits vorhandenen, nicht mehr reparaturfähigen Kirchen die Rede, da es sonst nicht „die Kirchen“ hieße.

Auffällig ist ferner die bisweilen aufgestellte Meinung: „Erst war die Kirche, wenn es not war, zu erbauen, und dann trat das Kirchenregiment ein und zog Parochialgrenzen.“ Denn die Frage, ob eine neue Kirche notwendig war, wird doch unter allen Umständen zugleich mit der, ob eine neue Parochie zu bilden, gemeinschaftlich zu regeln sein.

#### d) Die Kodifikation des märkischen Rechts.

Wie hat sich nun die Gesetzgebung späterer Zeit zur märkischen Kirchenbaulast gestellt? Wie in der Geschichte des Kammergerichts Band 1, 2, 3 und 4 des näheren entwickelt ist, hat eine amtliche Kodifikation des märkischen Rechts nicht stattgefunden, da im 16. und 17. Jahrhundert alle Versuche, eine solche vorzunehmen, scheiterten; auch Kurfürst Friedrich Wilhelm hat zwar manchen einzelnen Punkt auf allen möglichen Gebieten geregelt, namentlich in der Art, daß er — wie sein Nachfolger im oben besprochenen Restripte von 1699 — den Gerichten durch die Deklaration vorschrieb, wie zu entscheiden sei, aber, wenn auch auf diese und ähnliche Weise ganze Rechtsgebiete geordnet wurden, so kam keine allgemeine Kodifikation, insbesondere keine des Kirchenrechts zustande. Seit dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms I. geriet die Sache dann in etwas stärkeren Fluß, nun sollte aber ein einheitliches Recht für das ganze Staatsgebiet geschaffen werden, und zwar, wie der König meinte, mit Vernichtung aller pro-

vinziellen Verschiedenheiten. Der weitere Werdegang dieser gesetzgeberischen Versuche interessiert hier nicht, es mag nur erwähnt werden, daß die Partikularisten schließlich siegten, und die Niederschrift der Provinzialgesetze für jede einzelne Regierung angeordnet wurde, die dann vor den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Anwendung finden sollten. So ist denn auch die ablehnende Haltung Friedrich Wilhelms II. in seinem Bescheide vom 28. November 1796, in dem er eine generelle Anordnung über die Aufhebung oder Beibehaltung der Order vom 11. Dezember 1710 verweigert, durchaus berechtigt. Die Frage sollte zunächst bei den Konferenzen über das märkische Provinzialgesetzbuch näher erörtert werden.

Vor dem Eingehen auf diese Kodifikationsversuche ist aber noch ein Punkt zu erörtern. Unstreitig enthält das Allgemeine Landrecht detaillierte Vorschriften über die Kirchenbaulast, die Bildung neuer Pfarochien usw. Es sollten aber neben dem Allgemeinen Landrecht und ihm vorangehend die Provinzialgesetze in Kraft bleiben. War nun die Ordnung von 1573 ein Provinzialgesetz, dem durch das Publikationspatent, bezw. durch § 710, Teil II, Titel 11 des Allgemeinen Landrechts das Dasein gestiftet war, oder aber ein allgemeines Landesgesetz, an dessen Stelle das Allgemeine Landrecht nunmehr gemäß § II des gedachten Patenten zu treten bestimmt war, das also aufgehoben war? Die Ordnung von 1573 war unzweifelhaft als allgemeines Landesgesetz für den damaligen Umfang des Staates erlassen,\*) und ebenso wäre sie allgemeines Landesgesetz geblieben, auch wenn sie später in Zuwachungen der Mark zufällig nicht eingeführt worden wäre, wie selbstverständlich das Allgemeine Landrecht deshalb nicht aufgehört, allgemeines Landesgesetz zu sein, weil es in den Erwerbungen von 1866 nicht eingeführt worden ist. Hierin besteht aber der Unterschied: Die Erwerbungen von 1866 wurden dem vorhandenen Staate einverleibt, nicht aber die Erwerbungen des 17. Jahrhunderts dem Kurfürstentum Brandenburg, ebensowenig wie unter den ersten Hohenzollern die fränkischen Fürstentümer in die Mark, oder diese in Franken einverleibt worden sind. Die neuen Gebiete (Cleve, Mark, Ostpreußen, Magdeburg usw.) behielten (bald allerdings ziemlich machtlos) ihre eigenen Stände und Gesetze, sie wurden nie dem Kurfürstentum, das ebenfalls seine eigenen Stände und Gesetze hatte, einverleibt, sondern traten

---

\*) Siehe oben S. 33 ff., wo auch der Harzgraftchaft Wernigerode, des Herzogtums Crossen und der Herrschaften Beeskow-Storfow gedacht ist.

neben dasselbe unter demselben Fürsten. Es vergrößerte sich also nicht der Umfang der Marken von 1573, sondern der Kurfürst wurde nach und nach Herzog früher selbständiger Herzogtümer, erblicher Administrator früherer Bistümer usw. Es waren nicht eigentliche Vergrößerungen des Staates, sondern Vergrößerungen des Hohenzollernschen Herrschaftsbereiches, über die der Große Kurfürst als Sekundo- oder Tertio-Genituren zu verfügen sich für berechtigt erachtete. Seit diesem Nebeneinanderbestehen verschiedener Teile des alten Reiches mit eigener ständischer Vertretung war von einem einheitlichen Staate nicht mehr die Rede, und erst Friedrich I., mehr noch Friedrich Wilhelm I. haben einen einheitlichen Staat geschaffen. In diesem neuen Staat Preußen, in dem die Stände zu dekorativen Nullen herabsanken, traten die vorher mehr oder weniger selbständigen Staaten qua Provinzen, d. h. Gruppen mit eigenen Gesetzen und einer auf dem Papier stehenden eigenen Vertretung über, und alles das, was sie in den werdenden Staat als Gesetze mitbrachten, hatte seitdem durchaus den Charakter von Provinzialgesetzen, im Gebiet des alten Ordenslandes Preußen ebenfogut, wie in dem des alten Kurfürstentums Brandenburg, der Herzogtümer Magdeburg und Pommern usw. Seit dem Siege des Absolutismus in Verbindung mit der Verschmelzung des Staates entstand erst wieder eine einheitliche Gesetzgebung für den Gesamtstaat, und alles das, was früher als Gesetz in einem der jetzt verschmolzenen Gebiete gegolten hatte, war lediglich auf den Stand des Provinzialgesetzes herabgedrückt. Man kann mithin von der Konsistorialordnung sagen, daß sie als Landesgesetz für das damals den Staat bildende Kurfürstentum Brandenburg erlassen war, daß sie aber aufhörte, allgemeines Landesgesetz zu sein, seitdem ein neuer Staat aus allen vereinigten Gebieten geschaffen wurde, in dem die einzelnen nur als Provinzen eingefügt wurden. Man muß auch ohne weiteres zugeben, daß die Ordnung von 1573 wegen ihres ganz speziellen Zuschnittes auf die Marken von 1573 gar nicht geeignet war, als Landesgesetz in anderen Gebieten eingeführt zu werden, da sie z. B. dem Kammergerichte Funktionen zuwies, das in anderen Landesteilen gar nicht zuständig war und einen festen Turnus für die Visitationen ansetzte, der nur auf die Marken paßte. Hinzu kam noch, daß die Regierung selbst seit 1648 die Konsistorialordnung nur noch als einen Trümmerhaufen auffaßte, aus dem sich vielleicht einige Bausteine für einen zeitgemäßen Neubau noch verwenden ließen. Man wird daher annehmen können, daß die Konsistorialordnung, obgleich als Landesgesetz erlassen, doch im Laufe

der Zeit, jedenfalls zur Zeit der Emanation des Allgemeinen Landrechts zum Provinzialgesetz herabgedrückt war und als solches erhalten geblieben ist. Man kann auch nicht einwenden, daß die Konsistorialordnung sich auf verschiedene Provinzen damals erstreckt hätte. Bis zur Neuordnung des Staates von 1817 war der alte Bestand des Kurfürstentums von 1573 doch noch in vielen Beziehungen eine Einheit, hatte ein Oberappellationsgericht, gemeinsame Stände, gemeinsames Vermögen usw., wenn er auch in einzelnen Verwaltungsangelegenheiten in verschiedene Unterteile zerfiel. Erst seit 1817 fällt die Provinz Brandenburg nicht mehr mit dem Staate von 1573 zusammen, da die Altmark zur Provinz Sachsen und einige kleine Gebietsplitter anderen Provinzen zugelegt sind.\*) Jedenfalls haben die §§ II—IV des Publikationspatentes vom 5. Februar 1794 die Konsistorialordnung nur als ein Provinzialgesetz, welches vorderhand noch in Geltung zu bleiben habe, auffassen können, denn sie war keinesfalls eins der im § II gedachten Gesetze, das bisher „in allen anderen Provinzen als gemeines Landesgesetz“ gegolten hatte.

Bevor nun auf diese Provinzialgesetze des näheren einzugehen, ist ein Blick auf die damalige Zeitlage zu werfen, die manches von dem Folgenden erklärt. Man befand sich unter dem Eindrucke der französischen Revolution, und wenn diese auch im absolut regierten Preußen damals wenig nachhaltigen Eindruck gemacht, so hatte doch der Gedanke schrankenloser Glaubensfreiheit, der sog. Aufklärung, breite Schichten der Bevölkerung, namentlich die höheren Kreise, ergriffen. Man war geneigt, die Religion als ein bloßes Erziehungsmittel zu guten Staatsbürgern zu erachten, und die Lehre fand Anhänger, daß der Geistliche nur ein Mandat von seiner Gemeinde, d. h. den Eingepfarrten habe, ihnen so lange, was ihm beliebt, zu predigen, bis sie Einspruch dagegen tun würden. Die Folge war, daß einmal die Sektenbildung in vollster Blüte stand, andererseits, daß die Kirchlichkeit überall, namentlich in den Städten, vorab in Berlin und Umgegend stetig abnahm.\*\*)

Charakteristisch ist, daß man die 1795 abgebrannte Nikolaikirche zu Potsdam ruhig jahrzehntelang in Trümmern liegen ließ und erst 1805 vom Konsistorium und Generaldirektorium ein Plan aufgestellt wurde, die

---

\*) Übrigens sind die Zuwachungen der Provinz Brandenburg durch Eintritt der Niederlausitz und verschiedener anderer sächsischer Gebietsteile erheblich viel größer als die Abrechnungen der Altmark und der übrigen ganz geringfügigen Splitter.

\*\*) Geschichte des Kammergerichts Bd. 3, S. 388 ff.

kirchenlose Gemeinde bei anderen Potsdamer Gemeinden einzupfarren. Bei dieser Gelegenheit bemerkten die zur Bearbeitung der Umpfarrung bestellten Kommissare der beiden Departements am 9. April 1805, man müsse nicht auf den jetzigen Zeitgeist und den gegenwärtigen sparsamen Besuch des Gottesdienstes sehen, deshalb gehe auch das Bestreben beider Departements dahin, die Religiosität mit dadurch zu befördern, daß den Gemeinden Gelegenheit gegeben werde, mit Bequemlichkeit den Gottesdienst zu besuchen, daß es auch nicht ratsam, selbe in einem zu engen Raume einzuschließen. In einer Anlage wird indes berechnet, daß eine Überfüllung der anderen Kirchen nicht zu befürchten stehe, denn man könne nicht annehmen, daß von drei überhaupt kirchgangfähigen Personen „bei dem, den Andachtsübungen leider! so ungünstigen Geiste der Zeiten“ eine jedesmal dem Gottesdienste beiwohnen werde.\*)

Diese höchst bezeichnenden, durchaus nicht auf den Einzelfall berechneten, sondern allgemein gehaltenen Bemerkungen zeigen zweierlei; einmal, daß die Redaktoren des Allgemeinen Landrechts und die mit Abfassung der Provinzialgesetze beauftragten Instanzen nicht mehr auf eine bedeutende Liebestätigkeit der Gläubigen (Pfarrkinder) zu zählen berechtigt waren, dann aber, daß sie an die Notwendigkeit, für neue Kirchen Fürsorge zu treffen, nicht besonders denken brauchten. Dazu kam, daß damals bereits in den märkischen Städten Gelegenheit war, die Kirchen gegen Brandunfälle zu versichern, so daß auch in dieser Beziehung ein Grund, aus dem Kirchen dach- und baulos wurden, weggefallen war. Auch für die abgebrannte Potsdamer Kirche waren 1795 6000 Taler Feuerkassengelder gezahlt worden, die seitdem 2160 Taler Zinsen getragen hatten.\*\*)

Aber es lag noch ein anderer Grund vor, aus dem man am Schlusse des 18. Jahrhunderts kein sehr erhebliches Interesse hatte, sich mit der Frage, wie etwa im einzelnen noch neben den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts die Kirchenbaulast zu regeln sei, eingehender zu beschäftigen: denn man erwartete bereits damals eine allgemeine Kirchen- und Konsistorialordnung, wie der Zusatz 172 des Ostpreussischen Provinzialrechtes deutlich erweist, und so hatte man auf das Kirchenrecht kein so erhebliches Gewicht zu legen, als sonst wohl gesehen wäre.

Die Hauptarbeit, das märkische Provinzialrecht zu kodifizieren,

---

\*) Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams, Neue Folge, Bd. 2, S. 251 ff.

\*\*) a. a. D., S. 252

ist damals vom Kammergerichte geleistet worden. In Ausführung des § 11 der bekannten, die Grundzüge der beabsichtigten Kodifikation angehenden Kabinettsorder vom 14. April 1780, hatte der damalige Präsident des Gerichtshofes v. Nebeur schon im folgenden Jahre eine umfangreiche Enquete bei den einzelnen Gerichtsobrigkeiten seines Bezirks darüber angestellt, welche besonderen Gesetze und Gewohnheiten von ihnen für ihren Sprengel in Anspruch genommen wurden. Diese Sammelarbeit erstreckte sich über die Jahre 1781 bis 1783, und waren an ihr die Räte v. Hymmen, der Herausgeber der bekannten Beiträge, und v. Grolmann, der spätere Präsident des Obertribunals, hervorragend beteiligt. Als dann v. Nebeur infolge seiner Fehden mit dem damaligen Großkanzler v. Carmer aus dem Dienste geschieden, war die Arbeit seit Januar 1784 völlig ins Stocken geraten.\*) Erst 1795, nachdem in den Publikationspatenten des Landrechts vom 20. März 1791, dann vom 5. Februar 1794 ein bis zum 1. Juni 1796 ausgedehnter Termin für die Kodifikation gesetzt war, kam wieder rascherer Fluß in die stecken gebliebene Arbeit. Eine bereits im Jahre 1792 aus den Kammergerichtsräten v. Kaumer, Eisenberg, Mayer, von Scheve, von Winterfeld und Bohm bestehende Kommission hatte allerdings neben ihrer sonstigen Berufsarbeit keine Zeit gefunden, aus den Sammelbänden der Enquete einen Entwurf des Provinzialrechts abzufassen. Nachdem man sich dann aber entschieden, an Stelle jener Kommission einen einzigen von den Dienstgeschäften befreiten Rat, den Geheimen Justizrat Wilke, zu setzen, hatte dieser einen Entwurf im Jahre 1795 vollendet. Dieser Entwurf enthielt die Summe dessen, was an Stelle oder neben dem Landrechte als märkische Sonderart als geltend von den Gerichten angenommen wurde, und dieser Entwurf, der nach erfolgter Genehmigung durch das Kammergericht als dessen Entwurf galt, wurde im Jahre 1796 an die Neumärkische Regierung, d. h. das dortige Obergericht, gesandt, um deren Äußerung darüber zu vernehmen, ob in ihrem Gerichtssprengel noch mehr, oder abweichende Gesetze und Observanzen beständen. Denn es war damals die Absicht, ein einheitliches märkisches Provinzialgesetzbuch zu schaffen. Aber die Arbeit war noch eine verfrühte, denn eine seit 1792 zusammengetretene ständische Deputation unter dem Voritze des früheren Präsidenten der Neumärkischen Regierung, Grafen v. Findenstein auf

---

\*) Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, Bd. 14, S. 313 ff. und „Geschichte des Kammergerichts“ Bd. 4, S. 16 ff.

Madrig, bearbeitete einen eigenen Entwurf, der, auf breitester Grundlage angelegt, das darstellte, was die Stände an Provinzialgesetzen und Observanzen für aufnahmebedürftig erachteten. Der Kammergerichtsentwurf berücksichtigte vorwiegend die eigene Judikatur, derjenige der Stände suchte die einzelnen provinziellen Bestimmungen geschichtlich zu begründen und legte auf Judikate nur so weit Gewicht, als sie mit jenen Bestimmungen, wie die Stände solche auffaßten, vereinbar erschienen.

Zunächst ist aber zu erörtern, wie sich das Allgemeine Landrecht mit der Frage über die Kirchenbaulast abgefunden hat. Es unterscheidet zwischen Neubegründung von Kirchen und gewährt hier dem Gründer einen Rechtstitel auf das Patronat, es setzt ferner fest (Teil II, Titel 11, § 720), daß bei Insuffizienz der Kirchenkasse der Patron und die Eingepfarrten die zur Wiederherstellung notwendigen Kosten beitragen sollen. Es besteht ein Unterschied zwischen Stadt- und Dorfkirchen darin, daß bei letzteren die Eingepfarrten in jedem Falle, also auch bei Suffizienz der Kirchenkasse, die Hand- und Spanndienste leisten sollen, während sie bei Stadtkirchen zu den übrigen Kosten geschlagen werden, also nur eine subsidiäre Last darstellen; ferner darin, daß bei Stadtkirchen der Patron  $\frac{1}{3}$  und die Eingepfarrten  $\frac{2}{3}$  des Fehlenden aufbringen, während bei Dorfkirchen der Patron  $\frac{2}{3}$ , die Eingepfarrten aber  $\frac{1}{3}$  aufzubringen haben. Aber alles dies (§§ 710 ff., Teil II, Titel 11 des Allgemeinen Landrechts) soll doch nur so weit gelten, als nicht Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten oder besondere Provinzialgesetze etwas anderes bestimmen. Bezüglich der Dienste gelten als Eingepfarrte die Mitglieder der Kirchengemeinde und kommt nichts darauf an, ob sie zur Gemeinde des Dorfes, wo die Kirche liegt, gehören oder nicht (716 a. a. O.).

Berücksichtigt man nun, daß das Kapitel 13 nur eine ehrenpflichtige Ermahnung an die regelmäßig ganz oder zum Teil mit Patronatsrechten ausgestatteten Räte und die Mitglieder der Kirchengemeinde darstellt, beim Unvermögen der Kirchenkasse für ihre verfallende Kirche zu sorgen; berücksichtigt man dann ferner, daß die Kirchengemeinde keine Korporation, sondern nur eine Summe einzelner Personen, alle zwar derselben Konfession, aber oft verschiedenen Obrigkeiten unterworfen, war, so erkennt man ohne weiteres, auf wie schwachen Füßen man stand, wenn man damit umging, diese Ehrenpflicht in eine juristische Pflicht zu wandeln, es lagen hier dieselben Schwierigkeiten vor, welche bei den durchaus gleichartigen Bestimmungen des vorreformatorischen Kirchenrechts obgewaltet.

Auf dem Lande lagen die Verhältnisse zu einer solchen Umwandlung ungleich einfacher, da man mit dem Kapitel 25 die farblose Mahnung des Kapitels 13 so zu sagen beseelt, und nun feste Regeln hatte. Aber für die Städte der Mark hatte sich keine Regel bisher gebildet. Man suchte durch Kollekten von den Eingepfarrten zu bekommen, was zu bekommen war; der Rat als Patron gab etwas, oft das meiste. Wie man sich aber bei der nicht häufig auftretenden Inzuffizienz half, das war in jedem Einzelfall verschieden; bisweilen gab auch der Rat, wie der Patron auf dem Lande, die Hauptmaterialien und überließ zunächst das Weitere den Kollekten; bisweilen ließ er auch diese vorangehen und sparte sich so auch jeden Patronatsbeitrag. Aber eine feste juristische Pflicht hatte sich nicht ausgebildet, und auch in diesem Mangel zeigte sich die nachhaltige Kraft des Kapitels 13. Überall herrschte hier Unklarheit *quid juris*, wie die amtlichen Berichte aus jener Zeit zeigen.

Bei dieser Sachlage nimmt es durchaus nicht wunder, daß, als es am Schlusse des 18. Jahrhunderts darauf ankam, dahin Stellung zu nehmen, was neben den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts als märkisches Recht bestehen zu bleiben habe, eine gewisse Unklarheit auch bei den zur Beratung hierüber zugezogenen Personen und Behörden herrschte. Die Redaktoren des Allgemeinen Landrechts hatten die Arbeit sich dahin vereinfacht, daß sie das Kapitel 13 einfach in die Formel des § 740, Teil II, Titel 11, des Allgemeinen Landrechts gossen, wobei sie für Rat, der seitherigen Entwicklung folgend, „Patrone“ setzten und die Quote zu  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{2}{3}$  feststellten.\*)

\*) Auch sonst haben die Verfasser des ALR. die Konsistorialordnung und den in ihr enthaltenen märkischen Brauch mehr berücksichtigt, als Scholzh anzunehmen geneigt ist. Es kam keinem Zweifel unterliegen und entspricht der feststehenden Theorie und Praxis, daß auch der *error in virginitate* eine gültige Ehe hindert. Warum dies Scholzh (Motive S. 9 f.) als eine märkische Besonderheit (Konsistorialordnung, Kap. 64) hinstellen will, bleibt unerfindlich, da hier § 41 II 1 ALR. vollkommen ausreicht. Seidel bemerkt zu diesem Kapitel (S. 539), daß die Sache in unserem Rechte äußerst kontrovers sei, daß er sich aber hier dem Gesetzgeber anschließe, da schon nach Mose V, Kap. 22, Vers 20 das *delictum amissae virginitatis* dem Ehebruch gleichgestellt werde. Er schränkt indes den Fall noch weiter ein und will den Irrtum auch dann nicht gelten lassen, wenn die Braut am Verlust keine Schuld trägt, oder wenn der Bräutigam kein Ehrenmann ist, sondern sich desselben Vergehens schuldig gemacht hat. Daß Kapitel 64 heute ganz unpraktisch ist, auch § 721 ALR. a. a. O. gegenüber den strengeren Vorschriften desselben allgemein zur Anwendung kommt, sei hier nur angedeutet. Übrigens erscheint auch hier das „soll“ wieder in einer recht unjuristischen Bedeutung, denn, wie will man wohl die

Das war aber in dieser Form bisher nur Ehrenpflicht gewesen, und § 740 litt außerdem an dem Mangel, daß die Quote der Eingepfarrten, da sie damals noch keine Korporation bildeten, wieder stark in der Luft stand. Diese landrechtliche Bestimmung, obgleich durchaus dem Kapitel 13 seinem Sinne nach entsprechend, wurde daher damals als dem Brauche widersprechend und als unpraktisch allgemein angefochten. Was aber im einzelnen Brauch, und wie hier der abweichende Brauch zu fassen, fand man damals nicht. Hätte man eine Kirchensteuer für möglich erachtet und eingeführt, so hätte vielleicht keiner an der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Anstoß genommen, so aber hielt, man kann sagen: der juristische Takt jeden ab, hier zuzustimmen und damit eine für die Mark damals unpraktische Bestimmung zu akzeptieren. Die Stände schlugen deshalb den einfachen und praktischen Satz vor: Bei Stadtkirchen gibt der Patron im Fall der Insuffizienz alles, was auch mit der Konsistorialordnung stimmt, wenn man bedenkt, daß ja an die mitverpflichtete Kirchengemeinde kaum jemals in den Städten anders als mit den Kollekten heranzukommen war; und diese Kollekten hätten ja auch weiter stattfinden können. Aber dem Wortlaut des Kapitels 13 entsprach dieser Satz unzweifelhaft nicht, und so stieß auch dieser Satz auf Bedenken.

Die Stadt Berlin hatte sich nun bei der Enquete von 1780 auf die kurze, nichts beweisende Bemerkung beschränkt, daß hier, abgesehen vom märkischen Provinzialrechte, keine besonderen Observanzen beständen. Im Bericht vom 19. März 1799 ging die Stadt dann von dem Gedanken aus, daß sie bei den Kirchen ihres Patronates anzuspringen müsse, und ebenso davon, daß die Heranziehung der Eingepfarrten, wie die Konsistorialordnung sie im Auge gehabt, praktisch nicht durchführbar sei, da sie ja nur im Wege der Kollekte hätte ver-

---

Bräut zwingen „ihren Mann durch Gott um Verzeihung fleißig bitten und flehen, mit Erbietung, sich gegen ihn hinfort ehrlich und alles gehorsams zu verhalten?“ Oder, welche Rechtsnachteile können dem Bräutigam erwachsen, wenn die Braut eine solche Nährszene nicht aufführen will?

Die Redaktoren des *AMN.* haben die Konsistorialordnung mithin nicht unbeachtet gelassen, sondern sie so — wie sie es für zeitgemäß hielten — verwendet. Allerdings steht dabei denn die Quotifizierung der Patronatsbeiträge auf derselben Stufe wie die Bestimmung, daß ein Irrtum bei der Eheschließung nur dann als Verzeihen zu gelten habe, wenn nach Entdeckung desselben der unschuldige Teil die Ehe länger als sechs Wochen fortgesetzt hat. In beiden Punkten hatte die Konsistorialordnung abweichende Regeln aufgestellt.

wirklich werden können. Keinesfalls hat der Magistrat damals daran gedacht, daß er sich auch über die Frage, wen die Neubaulast bei Kirchen treffe, zu äußern habe, denn er ist über diesen Punkt ebenso hinweggegangen, wie die Berichte aller sonst damals requirierten Behörden und Gerichtsbarkeiten. Aber man kann annehmen, daß in diesem Punkte in Berlin keine abweichende Observanz vom alten, in der Konsistorialordnung nicht aufgehobenen katholischen Kirchenrechte als geltend angenommen wurde, daß also eine Kirche baut, wer das Patronat darüber erwerben will, oder derjenige Personenkreis, welcher eine braucht. Ganz offenkundig redet aber der Bericht von 1799 nur von den Pflichten des Rates an seinen Patronatskirchen.

Es ist nicht auffällig, daß die Stadt als Patronin so vieler Kirchen auch Bemerkungen zu Landrechtsparagraphen macht, die Zustände betreffen, die auch an anderen Kirchen vorkommen, und wenn jener Bericht bei § 710, Teil II, Titel 11 des Allgemeinen Landrechts es ausspricht, daß die Kosten der Kirchengebäude aus dem Kirchenvermögen und subsidiär aus der Kämmerei genommen werden, daß daher § 740 a. a. O. fortfallen müsse, so ist dies der klarste Beweis dafür, daß nur von Kirchen städtischen Patronates die Rede ist. Denn den landesherrlichen Patron aus jeder Pflicht zu entlassen, daran hat die Stadt doch nicht gedacht, oder denken können, da der Landesherr sich dies gar nicht hätte gefallen lassen. Klar und deutlich ergibt zudem die Bemerkung zu § 710 a. a. O., daß die Stadt eine Heranziehung der Eingepfarrten für eine juristische Unmöglichkeit erachtet und deshalb die etwas übertriebene, aber für ihre Patronatskirchen ziemlich zutreffende Behauptung aufstellt, daß die Kosten subsidiär von der Kämmerei getragen würden. Daß übrigens die Stadt ihre Bemerkungen zu § 710, anstatt bei § 740 gemacht hat, war sehr verständig, da es sich empfahl, gleich bei § 710 die Abweichungen zu erwähnen; durch die Notiz bei § 740 wurde ja ohnehin jeder Zweifel behoben, daß sie ihre Bemerkungen lediglich auf ihre Patronatskirchen beschränkt habe, und genau das gleiche ergibt sich aus der Notiz zu § 645 a. a. O. Hätte die Stadt damals zufällig an die in Berlin befindlichen Kirchen landesherrlichen Patronats gedacht, würde sie noch mit mehr Wahrheit als von ihren Kirchen gesagt haben: „Beim Unvermögen der Kirchenkasse zahlt der Landesherr das Fehlende.“ Hätte die Stadt damals behauptet, sie habe auch für landesherrliche Kirchen das Fehlende getragen, so wäre dies eine bewußte Unwahrheit gewesen, die jeder als solche erkannt hätte.

Daß übrigens nicht nur die Stadt Berlin in ihrem Berichte bei § 710 Bemerkungen machte, die sie mit gleichem Rechte, aber schlechterer Übersichtlichkeit auch an anderer Stelle hätte machen können, ergibt sich daraus, daß der gleichzeitig mit der Redaktion des neumärkischen Rechts beauftragte Geheime Justizrat Busch genau ebenso verfahren ist.\*)

Auch aus dem Berichte von 1799 folgt nicht, daß in Berlin es anerkannten Rechts, daß die Eingepfarrten nicht kirchbaupflichtig seien, dagegen die Stadt allein baupflichtig. Die Stadt teilt lediglich eine Tatsache mit, daß nämlich ihre Kämmerei bei Insuffizienz zahlt; aber sie gibt mit keinem Worte zu, daß sie dazu verpflichtet sei. Wie aber endlich eine solche Pflicht auf Kapitel 13 beruhen soll, bleibt ganz unklar, da dessen Ermahnung ja an zwei Adressen „Rat und Gemeinde“ gerichtet ist. Die Städte, ebenso Berlin, waren übrigens nicht aufgefordert worden, das Provinzialgesetz anzugeben, sondern ihre eigenartigen, d. h. vom Provinzialgesetze abweichenden besonderen Statuten, Gewohnheiten usw. Wenn daher Berlin den Satz aufstellte, daß die Kämmerei bei Insuffizienz der Kirchenkassen alles aus der Kämmerei gebe, so hätte es dieser Anführung gar nicht bedurft, wenn dies bereits im Provinzialrechte der Konsistorialordnung gestanden hätte. Es wäre dann einfacher gewesen, zu sagen: Nach dem Provinzialrechte der Konsistorialordnung bezahlen gemäß Kapitel 13 die Kämmereien bei Insuffizienz der Kirchenkassen alles, und den anderen Kommunen die Angabe zu überlassen, daß bei ihnen ein anderer Brauch bestehe. Denn das Provinzialrecht ging die Kommunen bei jener Enquete gar nichts an, sondern lediglich ihre Spezialobservanzen.

Die Sache lag sehr einfach: Bisher waren die kirchlichen Bedürfnisse zum besten Teile freiwillig von den Beteiligten geleistet worden. Bei der entsetzlichen Unkirchlichkeit am Schlusse des 18. Jahrhunderts versagte die Freiwilligkeit, und man suchte nun nach juristischen Formeln und nach rechtlichen Verpflichtungen, ohne hier etwas Greifbares zu finden. So haben denn in jener Zeit auch die Behörden nicht recht eine juristische Formel für die Kirchenbaulast gefunden, und es zeigen deshalb die Berichte der kurmärkischen Kammer vom 5. Juli 1785 und vom 1. Juli 1790, das Reskript des Oberkonsistoriums vom 20. März 1788, die Verfügung des Ministers v. Voß vom 16. Dezember 1791 und die gleichzeitigen Beratungen des Generaldirektoriums

---

\*) Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte Band 14, S. 335 ff.

im einzelnen manche Verschiedenheit und Unklarheit. Die Kammer begehrt sogar den Fehler, die Kirchencaffen als Teile des Kammereivermögens zu betrachten. Der Geheime Rat v. Hartwig erklärt als Teilnehmer an der Beratung des Generaldirektoriums im Dezember 1791 ganz offen, daß er nicht eigentlich wisse, wie es in den Städten mit den Kirchenbaulasten gehalten werde. Auch findet sich bei diesen Beratungen der Irrtum, daß einzelne meinten, die Verpflichtung des Patronus und der Eingepfarrten stelle keine subsidiäre, sondern eine prinzipiale dar. Aus allen diesen Berichten ergibt sich immer wieder, daß man sich — was sehr verzeihlich — über die Fragen mangels genügender Unterlagen unklar war; daß aber irgend jemand klipp und klar gesagt, daß nach seiner Ansicht auf Grund des Kapitels 13 die politische Gemeinde die Kirchen, gleichgültig, ob sie Patron oder ein anderer, zu bauen habe, davon findet sich keine Spur; ja an die Konfistorialordnung wird so wenig gedacht, sie mindestens für so wenig beweisend erachtet, daß z. B. die Kammer ihre Meinung, daß die öffentlichen Einrichtungen aus öffentlichen Einkünften zu erhalten seien, mit Stellen aus dem corpus juris stützt, was mindestens sehr auffällig ist, da Selbstverständliches nicht belegt zu werden braucht. Auch der Bericht des Oberkonfistoriums vom 11. Februar 1802 steht auf derselben Höhe und enthält sogar den ganz unklaren und schiefen Satz, daß für Kirchenbauten prinzipaliter die Kirchencaffen mit Beitritt der Eingepfarrten haften. Wie man sich dies praktisch vorstellen soll, ist schwer, noch schwerer aber zu erkennen, wie man das aus Kapitel 13 herauslesen soll. Wenn nun als subsidiär verpflichtet die Kammerei gemeint sein sollte, dann könnte man allerdings folgern, daß hier an Kapitel 13 gedacht ist, aber mit dem erheblichen Unterschiede, daß vom Rat und den Eingepfarrten die Leistung erwartet wird, sowie mit der Maßgabe, daß der Rat jetzt an die letzte Stelle tritt, und zunächst die Kirchencaffe, bezw. die Eingepfarrten, zuletzt aber die Kammerei haftet, neben die dann noch ein etwaiger Patron tritt. Es hat ganz sicher märkische Städte gegeben, in denen auch dies Observanz gewesen ist, aber der Anklang an Kapitel 13 ist doch ein recht matter, charakteristisch nur deshalb, weil wieder die elastische Formel „mit Zuhilfe der Eingepfarrten“, bei der man sich abermals nichts juristisch Erzwingbares denken kann, gebraucht wird.

Bezeichnend ist, daß das Oberkonfistorium im Reskripte vom 20. März 1788 auf dem Standpunkt steht, nach Kapitel 13 werde die Baulast bei Stadtkirchen hauptsächlich aus dem Vermögen der Kirchen

und erst, wenn dieses unzulänglich, von dem Räte und der Gemeinde getragen, nur wußte es offenbar mit dem Begriffe „Gemeinde“ nichts mehr anzufangen, stand also wesentlich auf dem Standpunkte von 1600. Der Minister v. Bofz schaltete deshalb in der Verfügung vom 16. Dezember 1791 diesen Begriff ganz aus und hielt die Kammereien allein für die subsidiär Verpflichteten. Das Oberkonsistorium und der Minister reden zwar nicht vom Patrone, trotzdem muß man aber annehmen, daß sie den Rat allgemein — wie dies auch weitaus die Regel — als Patron der Stadtkirchen auffassen. So erklärt es sich auch, daß v. Gerlach, der als Geheimer Finanzrat jenes Reskript des Ministers v. Bofz mitgezeichnet hatte, in seinem Votum bei den Beratungen des Generaldirektoriums vom 20. Dezember 1791 die Patrone und die Eingepfarrten für subsidiär verpflichtet erklärte. Es ist also klar, daß er den Rat qua patronus für pflichtig hielt und daneben die Eingepfarrten. Wenn in der Ministerialverfügung vom 16. Dezember 1791 für Frankfurt a. O., wo der Rat Patron der Stadtkirchen war, es ausgesprochen war, daß hier alle subsidiären Baukosten aus der Kammerei gegeben werden müßten, weil hier zur Kammerei auch die Einkünfte aus dem Bürgervermögen fließen, so lag hier der Fall vor, daß usancemäßig die Pflicht der Eingepfarrten von der Bürgerschaft, d. h. dem Teile der Einwohner, der am Bürgervermögen (Bürgerheide usw.) beteiligt war, geleistet wurde. Derselben Ansicht war der Geheime Finanzrat v. Geißler, der es deutlich ausspricht, daß die subsidiäre Pflicht die Kammerei und die Gemeinde treffe, und ausdrücklich beifügt, daß unter Gemeinde die parochiani zu verstehen seien. Wenn man freilich den Irrtum, der Patronatsbeitrag sei ein fest fixierter gewesen, was für die Stadtkirchen keineswegs der Fall, und unter „Gemeinde“ sei die politische Gemeinde zu verstehen, auch trotz dieser Voten aufrechterhält, so wird man diese Voten kaum verstehen. Im übrigen ist die damalige Beratung das schönste Beispiel dafür, wie man überhaupt nur mit Hilfe des Kapitels 25 der Konsistorialordnung dem schattenhaften Kapitel 13 ein gewisses Leben zu verleihen vermocht hat. Jedenfalls spricht der Umstand, daß als Zahlstellen Kammerei und Bürgerkasten genannt werden, gegen das Vorliegen einer kommunalen Baulast, denn die kommunale Baulast wäre von der Kammerei allein zu tragen gewesen, während das Generaldirektorium die Frankfurter Ausnahme lediglich damit begründet, daß hier beide Klassen vereinigt seien. Ganz scharf erhellt dies auch aus dem Reskripte des Generaldirektoriums vom 10. November 1790,

welches besagt, daß, wenn man unter dem gemeinen Kasten die Kammereien und die Stadtkassen verstehe, es sinnlos wäre, eine subsidiäre Verpflichtung der Kammereien und Stadtkassen anzunehmen, da in Ansehung des Magistrates nicht abzusehen sei, wie er bei Unvermögen der Kammerei eintreten könne. Auch hier ist offenbar die Stadtkasse als Zahlungsstelle der Gemeinde gedacht.

Nun könnte man allerdings einwenden, daß die Sache sich doch hätte anders stellen müssen, wenn etwa nicht der Rat Patron in einer Stadt gewesen, da dann eine Zahlung aus der Kammerei nicht mehr als Patronatsbeitrag erklärt werden könnte.\*) Hierbei ist aber übersehen, daß bei märkischen Städten — etwa von wenigen fleckenähnlichen abgesehen, die als Dörfer behandelt wurden — nur das landesherrliche Patronat in Frage kommen kann. Diese landesherrlichen lutherischen Stadtkirchen unterstanden aber, wie die Amtskirchen in der Kurmark, meist dem kurmärkischen, in der Neumark dem neumärkischen Amtskirchenrevenueinspektorium, und hier war es seit Friedrich Wilhelms I. Tagen Brauch, die ärmeren Kirchen aus den Überschüssen der reicheren Kirchen zu unterhalten.

Diese Amtrevenueinspektorien zogen die Überschüsse der zum Verbands gehörigen Kirchen ein, verwalteten das Vermögen derselben und bezahlten aus den Überschüssen der Verbandskirchen und den Zinsen der Fonds alle notwendigen Reparaturen der Kirchen des Verbandes, wofür z. B. für das Jahr 1805/6 über 24 000 Taler allein für die Kurmark (395 Verbandskirchen) pro Jahr zur Verfügung standen, und der Etat hatte dabei sogar nur die Hälfte auf Ausgaben vorgesehen, glaubte also den Rest ersparen zu können. Die geringe für Reparaturen und Neubauten vorgesehene Summe erklärt sich daraus, daß einmal der König qua patronus das Holz aus den königlichen Forsten hergab, dann aber daraus, daß die weitaus meisten Kirchen sehr einfache Dorfkirchen waren, bei denen die Amtsuntertanen zudem Hand- und Spanndienste leisten mußten, während die Stadtkirchen kleinere Reparaturen meist aus den laufenden Einnahmen leisten konnten. Jedenfalls muß man in allen Berichten jener Zeit, in denen von Stadtkirchen und Beiträgen aus der Kammerei die Rede ist, von den Amtskirchen ab-

---

\*) Wer hier bis in die kleinsten Einzelheiten eindringen will, wird auch zu erwägen haben, daß manche Stadtkirche in Kleinstädten (man denke an Brandenburg, Alt-Landsberg usw.) zeitweise ganz, oder doch zugleich dem reformierten Kultus gebient hat. In solchen Fällen entstanden dann wieder Besonderheiten, die unter keine Schablone passen.

sehen, bei denen ganz andere Verhältnisse obwalteten und die in den Revenuedirektorien eine Art von gegenseitigen Versicherungsanstalten gegen Vauschäden hatten. Hier waren allein die konstituierende Kabinettsorder vom 1. Februar 1720, das Reglement vom 1. Februar 1723 und die Kabinettsdeklaration vom 13. Februar 1787 maßgebend; jedenfalls spielte bei ihnen die subsidiäre Baulast gar keine Rolle. Wenn daher Berichte jener Zeit von Stadtkirchen reden und Ausgaben der Kämmeri erwähnen, ist anzunehmen, daß nur von Kirchen städtischen Patronats die Rede ist. Die Amtskirchen, und zu diesen wurden die meisten landesherrlichen Stadtkirchen gerechnet, waren ganz anderen Regeln unterworfen, die Frage bezügl. der Baulast hier anders geregelt, und es ist abwegig, hier Rückschlüsse aus dem Verfahren bei Pfarr- und Küsterbauten zu machen, die allerdings in allen märkischen Städten, soweit nicht etwa abweichende Lokalobservanzen bestanden, den gleichen Regeln unterlagen und gleichmäßig behandelt wurden. Allerdings war dies insofern unkorrekt, als auch das Kirchenärar hätte prinzipaliter für Pfarrbauten in den Städten nach Kapitel 25 eintreten müssen, wie auch ein Bericht der Kurmärkischen Kammer vom 10. November 1790 annahm.

Nach diesen Vorbemerkungen ist zunächst der häufig vorkommende Irrtum zu verbessern, der allerdings schon 1865 beim Obertribunal aufgetaucht ist, nämlich die Meinung, daß bei Stadtkirchen eine feste Regel bestanden habe, daß der Patron die Hauptmaterialien liefern müsse. Es ist schon gezeigt worden, daß der Patron im Laufe der Zeit an Stelle des „Rat und Obrigkeit“ getreten war, welcher mit der Pfarrgemeinde die Ehrenpflicht hat, für die Erhaltung der Kirche bei insuffizienter *fabrica* zu sorgen. Aber eine solche Ehrenpflicht konnte nur durch Observanz zur juristischen Verpflichtung mit Quotenteilung werden, und, wie ebenfalls ausgeführt, war es sehr schwer, an die Eingepfarrten anders als mit Kollekten heranzukommen, und so waren denn die Räte ebenso oft in subsidium für alles eingetreten, als sie nichts getan und alles den Kollekten überlassen hatten.

Es mag nun auch bisweilen die Leistung der Eingepfarrten hier und da von der Bürgerschaft im Gegensatz zum Räte aus Erträgen der Bürgerheide, aus Stadtkassen der Bürgerschaft geleistet sein, während die Leistung des Rates aus der Kämmeri erfolgte. Dies kann aber nur für Städte sehr rustikalen Charakters zutreffen, in denen neben der Kämmeri noch Gesamteigentum der *universitas civium* bestand, und es kann ebenso vorgekommen sein, daß die *universitas*

zugleich die Summe der Eingepfarrten darstellte. Dann läßt sich allerdings die Leistung des Patrons, d. h. des Rates, aus der Kämmerei neben derjenigen der Kirchengemeinde aus der Bürgerkasse oder Stadtkasse konstruieren, aber mit dieser Konstruktion ist doch eigentlich nichts gewonnen. Denn es ist immer genau dasselbe, ob man den Rat oder die Stadt als Patron bezeichnet, denn der Rat vertritt und vertrat auch vor der Städteordnung doch nur die Stadt, und das Vermögen der Kämmerei diente zur Befriedigung der städtischen Bedürfnisse. Dann aber werden sich schwerlich Fälle konstruieren lassen, in denen tatsächlich die Bürgerschaft, der die Stadttheide u. s. w. gehörte, mit der Pfarrgemeinde identisch war. Denn zu den an dem Gesamteigentum oder an der Stadtkasse berechtigten Bürgern konnten Angehörige anderer Konfessionen gehören, mindestens aber waren unter den Eingepfarrten sehr viele, die an der Stadtkasse gar keine Rechte hatten. Wenn daher bisweilen davon die Rede ist, daß die gedachten Baukosten zur Hälfte aus der Kämmerei, zur anderen Hälfte aus der Stadtkasse getragen werden sollten, so stellt dies nur einen der vielen verunglückten Versuche dar, an die Eingepfarrten anders als mit der Invitation heranzukommen. Er war doppelt verfehlt, denn er belastete Personen, die gar nicht zur Pfarrgemeinde gehörten, und ließ dafür viele frei, die Mitglieder derselben waren. Es war nun aber seit lange und jedenfalls am Schlusse des 18. Jahrhunderts allgemeiner Rechtsgrundsatz, daß kein Andersgläubiger zu Personalleistungen für Kultuszwecke einer fremden Konfession herangezogen werden konnte. Wer eine Hufe erwarb, auf der eine Last für einen lutherischen Prediger oder eine lutherische Kirche ruhte, mußte sie selbstverständlich beim Erwerbe mitübernehmen, mochte er Jude, Katholik oder Reformirter sein. \*) Ja auf Dörfern konnte man sogar allen

---

\*) Auch im sächsischen Teile der Provinz Brandenburg kommt es vor, daß die Baulast der Kirche, Pfarre, Küsterei u. s. w. auf den Hufen ruht. Selbstredend kommt es in solchen Fällen gar nicht darauf an, ob der einzelne Hufeneigentümer Mitglied der Dorfgemeinde ist, oder nicht.

Es mag übrigens daran erinnert werden, daß in Sachen der Patron der Kirche gegenüber gar keine juristisch erzwingbare Baupflicht hat. Der sächsische Patron steht also auf derselben Stufe wie der märkische Patron über Stadtkirchen; während bei Dorfkirchen man allerdings eine Observanz, nach welcher der Patron zur Lieferung der Hauptmaterialien verpflichtet ist, annehmen muß. Das Obertribunal hat in dem bereits oben besprochenen, durchaus angreifbaren Präjudiz ausgesprochen, daß in den zur Mark geschlagenen sächsischen Abtretungen von 1816 diese Freiheit des Patrons, als auf einem von Preußen aufgehobenen allgemeinen

Christen Personalleistungen für die lutherische Kirche zumuten, da allein das Hinziehen auf ein lutherisches Dorf die Absicht erkennen ließ, mehr oder weniger den Kultus desselben anzunehmen. Wenn aber ein Katholik oder Reformierter in eine Stadt zog, wo er Gelegenheit hatte, seinen Kultus auszuüben, sein Zuzug also nicht — wie auf Dörfern — das Aufgeben seiner Konfession bedeutete, wurde es ihm nicht zugemutet, am wenigsten in der Periode der Aufklärung, irgend welche Personalleistungen für den lutherischen Kultus zu tragen, und eine Personalleistung hätte eine Zahlung aus der Stadtkasse oder aus dem Ertrage von Holz aus der Bürgerheide für ihn bedeutet; denn es wurde in diesem Falle mit Geld gezahlt, von dem ihm ein aliquoter Teil gebührt hätte.

Anders lag es dagegen, wenn eine Stadt ihre Patronatschrenpflicht dahin auslegte, daß sie alles Fehlende hergab; sie entlastete damit allerdings auch die Eingepfarrten, aber es bestand ja auch nach Kapitel 13 keinerlei Quotifizierung zwischen dem, was man vom Rate und dem, was man von den Eingepfarrten erwartete, und die Auslegung der Ehrenpflicht mußte selbstredend bei einer wohlhabenden Stadt eine andere als bei einer ärmeren sein, ja sie konnte auch bei einer reichen Stadt in einem Einzelfalle sich anders als in einer anderen gestalten. Es ist nunmehr auf die Kodifikationsversuche des Märkischen Provinzialrechts näher einzugehen.

Es mag für den rechtlichen Charakter der Kirchenbaupflicht schwierig gewesen sein, eine juristische Konstruktion zu finden; wenn man aber meint, daß es sich bei der Kodifikation naturgemäß nur darum habe handeln können, den Charakter, den eine Last bei der gesetzlichen Normierung in der Konsistorialordnung von 1573 gehabt, zu ermitteln, nicht aber den, den sie nach allgemeinem Landrecht oder Naturrecht

sächsischen Landesgesetze beruhend, beseitigt sei, und er zu den Patronatsquoten, wie sie das Allgemeine Landrecht festsetze, heranzuziehen sei. So steht jetzt der Patron auf ehemals sächsischem Gebiete der Mark ebenso wie der ländliche Patron auf altem märkischen Boden und der Patron über Stadtkirchen auf diesem Gebiete wie der Patron im heutigen Königreich Sachsen. Erstere Gruppe zahlt auf Grund jenes Tribunalserkenntnisses, bezw. auf Provinzialobservanz Patronatsquoten; letztere Gruppe hat keine gesetzliche Verpflichtung zu einer solchen Zahlung, die indes auf Lokalobservanz beruhen kann; ja es hat manche märkische Kommune auch wohl im Glauben, daß auf sie das Allgemeine Landrecht zur Anwendung komme, das landrechtliche Patronatsdrittel für Stadtkirchen einfach akzeptiert und so dazu beigetragen, daß hier und da die Ehrenpflicht des Kapitels 13 zur festumschriebenen Pflicht geworden ist.

oder aus Opportunitätsgründen besitze, so ist dies unrichtig und widerspricht dem für die Provinzialgesetzgebung aufgestellten Programm in § IV ff. des Publikationspatents vom 5. Februar 1794. Es kam durchaus nicht darauf an, jede alte Rechtsruine künstlich am Leben zu erhalten, sondern von den Provinzialgesetzen das zu fixieren, was märkische Eigenart war. Wenn nun tatsächlich Naturrecht, Opportunität usw. nicht mit der Konsistorialordnung übereingestimmt hätte, so würde diese unzweifelhaft in den 200 Jahren ihres Bestehens abgeändert sein; da sie aber — wie bewiesen — nur den alten selbstverständlichen Satz enthielt, daß die Kirchen, wenn sie selbst kein Vermögen hätten, von ihren Schutzherrn und denen, die sie benutzten, zu erhalten, so enthielt das Allgemeine Landrecht nur insofern eine noch nicht allgemein eingeführte Änderung, als es den Prozentsatz der Hilfeleistung fest regelte. Wie also die Prägravation naturrechtlicher und landrechtlicher Anschauungen jemals ein schweres Hindernis für die Bearbeitung des Provinzialrechts gebildet haben soll, ist unerfindlich und wird dabei übersehen, daß man nicht daran gedacht hat, eine historische Materialiensammlung, für die sich damals niemand interessierte, sondern ein märkisches Gesetzbuch zu schaffen; und es durften daher nicht allein, sondern mußten sogar die Entwürfe Vorschläge *de lege ferenda* enthalten, wie Wilke, Busch, Scholtz usw. sie überall geben. Aber es ist immer wieder zu betonen, daß ein solcher Unterschied nur dann vorliegt, wenn man annimmt, daß alle Bearbeiter bis 1865 nicht gewußt haben, wie die Konsistorialordnung auszulegen, und daß erst damals das richtige Verständnis sich Bahn gebrochen habe.

Die Bemerkungen von Wilke und Busch stellen nun die Summe dessen dar, was man am Schlusse des 18. Jahrhunderts für märkischen Brauch hielt. Wenn man den Entwurf von Wilke für mangelhaft erklärt, so kann man sich nur darauf beziehen, daß er ein Menschenalter später, als die verlassene Arbeit wieder aufgenommen wurde, als unpraktisch nicht mehr benutzt werden konnte. Dies war aber lediglich eine Folge der inzwischen abgelaufenen Zeit und tut dem großen Werte der Arbeit Wilkes, auf der die spätere von Scholtz beruht, nicht den mindesten Abbruch. Aus dem Entwurfe von Wilke ist nun erheblich, daß er genau das als Regel hinstellt, was bei Interpretation der Dorfordnung von 1702 sich von selbst ergibt, daß nämlich der Satz, irgend jemand habe als Angehöriger einer Religionspartei zu den Lasten einer anderen etwas beizutragen, nur in Dörfern anwendbar ist, in denen überhaupt nur für Pflege eines Kultus (des lutherischen) gesorgt

ist, oder falls auf seinem Besitze als Reallast eine solche Pflicht ruhe, während hiervon abgesehen keinerlei Personallast bestche.

Nicht verständlich ist, wie Scholtz später aus diesen Worten es herauslesen konnte, daß Wilke angenommen habe, der Unterschied der Religion befreie einen Städter nicht von der Entrichtung der persönlichen Parochialabgaben und von der Teilnahme an solchen Parochiallasten. Denn Wilke sagt ganz klar, daß ein Städter zum Kultus einer anderen Konfession nur als Eigentümer belasteten Grundbesitzes beizutragen habe. Hiermit war aber die Heranziehung von Bürgerkassen und Stadtkassen, wo solche in märkischen Städten bestanden und aus Erträgen des gemeinsamen Eigentums der Bürgerschaft gespeist wurden, ausgeschlossen, falls zur Bürgerschaft nur ein Nichtlutheraner gehörte. Allerdings konnte er auch mit der Heranziehung einverstanden sein; dann übernahm er aber eine ihm nicht obliegende Pflicht. Daß dies bisweilen vorgekommen, ergeben einzelne Fälle, z. B. scheint bei einem Turmbau in Lenzen die Bürgerschaft aus ihrer Kasse eine Leistung der Eingepfarrten übernommen zu haben. Aber der Turm mag nicht einmal als *pars ecclesiae* aufgefaßt sein.

Ebenso instruktiv sind die Kodifikationsarbeiten des Geheimen Justizrats Busch, der auf Grund des Wilkeschen Entwurfs die speziell neumärkischen Bestimmungen ausgearbeitet hat.\*) Zunächst ist zu bemerken, daß Busch die Konsistorialordnung nicht als ein allgemeines Landgesetz erachtet, das durch das Allgemeine Landrecht aufgehoben wäre, da er sie vielfach zitiert. Interessant und höchst bezeichnend für die damals unkirchliche Zeit ist es, daß er sich nicht mit der Frage notwendig werdender neuer Kirchen, sondern mit der beschäftigt, wem die Materialien einer überflüssig gewordenen gehören.\*\*\*) Er spricht sie dem Patron zu, da dieser sie unentgeltlich aus seinem Vermögen habe hergeben müssen, denkt dabei aber insbesondere an eine Dorfkirche. An eine erzwingbare juristische Pflicht der Patrone scheint Busch übrigens dabei trotz des gebrauchten „muß“ nicht zu denken, denn er redet\*\*\*) davon, daß der Patron sein Patronatsrecht verliert, wenn er das, was er nach Vorschrift der Provinzialgesetze zum Bau der Kirche beizutragen schuldig, nicht habe übernehmen können oder wollen, und dann ein anderer dies statt seiner geleistet habe. Ob man nun das, was man

\*) Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte Bd. 14, S. 313 ff.

\*\*) A. a. D. S. 331.

\*\*\*) A. a. D. S. 332.

nach Provinzialgesetzen schuldig ist, leisten will, kommt es aber in der Regel nicht an, da man in letzterem Falle dazu gezwungen zu werden pflegt. Diese Bemerkung von Busch unter Beziehung auf das Provinzialgesetz, womit doch offenbar Kapitel 13 der Konsistorialordnung zu verstehen ist, zeigt, daß ihm diese Schuldigkeit auch nur als eine Ehrenpflicht erschienen ist. Ja auch in § 571, Teil II, Titel 11 des Allgemeinen Landrechts spiegelt sich noch diese Anschauung wider. Da Busch die Materialien — insbesondere der Dorfkirchen — dem Patron wegen der Materialienlieferung zuspricht, nimmt er das gleiche Recht nicht unbedingt beim Patrone der überflüssig gewordenen Stadtkirchen an. Hieraus folgt, daß er davon ausgeht, daß der Patron bei Stadtkirchen diese Materialien nicht in gleicher Weise liefert, denn sonst würde bei ihm ja derselbe Grund, aus dem der ländliche Patron die Trümmer erhalten soll, vorliegen. Auch im übrigen unterscheidet Busch zwischen Stadt- und Dorfkirchen. Bei letzteren ist die Baulast nach ihm durch Reskripte vom 17. Juni und 14. Juli 1712, welche das Kapitel 25 auch auf die Kirchengebäude in Dörfern ausgedehnt haben, geregelt, und er erwähnt als neumärkische Eigenart, daß die Beiträge der Eingepfarrten lediglich auf den kontribualen Hüfen ruhten.\*) Bei den Stadtkirchen unterscheidet er reformierte und lutherische (katholische gab es 1799 in der Neumark wohl nicht). Bei beiden werden die Baukosten zunächst aus dem Kirchenvermögen genommen. Den Rest gibt bei reformierten Kirchen entweder der König, oder es werden dazu Kollekten bewilligt. Da nun der König sehr wohl als oberster Schutzherr aller reformierten Kirchen und Gemeinden aufgefaßt werden kann, bedeutet dies auch nichts weiter, als daß — wie nach Kapitel 13 — im Falle des Unvermögens der Kirchenkasse der Schutzherr (hier der König) und die Eingepfarrten, diese im Wege der Kollekte das Fehlende geben. Im übrigen ist der Patronatsbeitrag in den neumärkischen Städten ein subsidiärer, auf den Dörfern dagegen ein prinzipaler, ein neuer Beweis, wie Kapitel 25 dem schemenhaften Kapitel 13 das Leben eingehaucht hat. Auch sonst tritt dies bei Busch deutlich hervor, indem er z. B. ohne weiteres ein Judikat, das einen Pfarrbau betraf, als Regel auf Kirchenbauten übertrug.\*\*\*) Abgesehen von der Unterscheidung zwischen subsidiärer und prinzipaler Verpflichtung stellt er aber Stadt- und Dorfkirchen auf eine Stufe, was wieder an

---

\*) N. a. D. S. 336 ff.

\*\*) N. a. D. S. 342.

Kapitel 25 erinnert und mit Rücksicht auf den damaligen sehr rustikalen Charakter fast aller neumärkischen Städte auch ganz zutreffend gewesen ist. Redet er doch davon, daß der Regel nach auch bei Stadtkirchen die Eingepfarrten Hand- und Spanndienste leisten müssen, was in einem Erkenntnisse in Sachen der Bürgerschaft zu Peitz festgesetzt war. Es müssen also damals in Peitz Ackerleute und Kossäten gewesen sein, von denen jene die Spanndienste, diese die Handdienste unentgeltlich zu verrichten hatten.\*)

Im übrigen enthalten die Ausführungen von Busch eine Reihe wertvoller wirtschaftlicher Bemerkungen, namentlich in bezug auf die Unbilligkeit, die Leistungen lediglich nach der Hufenzahl zu fordern, ohne irgend eine Rücksicht auf den Ertrag der Hufen zu nehmen.

Wenn man aber genauer zusieht, was er im Gegensatz zu landrechtlichen Bestimmungen als neumärkischen Brauch hinstellt und in das Provinzialgesetz aufgenommen haben will, ist dies im großen und ganzen von recht untergeordneter Bedeutung, wie sich daselbe auch von dem schon oben besprochenen Wilkeschen Entwurfe für die Kurmark sagen läßt.

Dies ist sehr bezeichnend. Beide Bearbeiter gehen davon aus, daß das Allgemeine Landrecht im wesentlichen die bisher in der Mark gültigen Bestimmungen wiedergebe, und ihre Bemerkungen beziehen sich auf Kleinigkeiten in betreff des Verteilungsmodus u. s. w. Meist sogar geben sie Abweichungen, übrigens untergeordneter Natur, nur bei den Pfarrbauten an. Das Gegenteil wäre ja auch wunderbar gewesen, denn wenn — wie zugegeben — die Konsistorialordnung von 1573 als geltendes Recht für das Gebiet von 1573 erachtet wurde, so mußten die Kodifikatoren des Allgemeinen Landrechts davon ausgehen, in ihr die Grundregeln für die Kirchenbaupflicht zu sehen und diese berücksichtigen. Es wäre ein Widersinn gewesen, hier Regeln aufzustellen, die es von vornherein für den größten, damals durchaus protestantischen Teil des Landes unanwendbar gemacht hätte, und es wäre auch unbegreiflich gewesen, wenn die Redaktoren des Allgemeinen Landrechts, anstatt den bestehenden Brauch zu fixieren, denselben unbeachtet gelassen hätten. Es darf daher von vornherein als sicher angenommen werden, daß — als der § 710, Teil II, Titel 11 in das Gesetz aufgenommen wurde — keiner daran gedacht hat, nur mit dieser Hintertür der für den wesentlichsten Teil des Staates gültigen Konsistorial-

---

\*) A. a. O. S. 345.

ordnung eine unklare Existenz gefristet zu haben. Wenn daher das Allgemeine Landrecht von Pflichten der Eingepfarrten spricht, wenn es diese mit dem Patron für die Kirchenbauten für verpflichtet erachtet, so darf man den Redaktoren nicht den mangelhaften gesetzgeberischen Takt unterschreiben, als hätten sie hiermit ein Novum einführen wollen. Man darf dies umsoweniger, als dieser Satz sich nur dann rechtfertigte, wenn man an alten Brauch damit anknüpfte. Denn darüber kann kein Zweifel obwalten, wird auch — wie zahlreiche Reskripte der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ergeben — durch die tatsächlichen Verhältnisse voll bewiesen, daß es, wie schon 1540 und 1573, höchst unpraktisch war, die Gemeinde, d. h. die Eingepfarrten als Pflichtige heranzuziehen. Auf dem Lande war es allerdings erträglich gewesen, aber in den Städten, wo überall Exemte und jetzt auch zahlreiche Nichtlutheraner saßen, ließ sich sehr schlecht der Modus finden, die Eingepfarrten heranzuziehen. In Wirklichkeit war man denn auch um 1800 und viel später noch nicht weiter als ein Vierteljahrtausend früher, wo man 1600 hier die staatsrechtliche Schwierigkeit, die Eingepfarrten einer Stadt zu Kosten heranzuziehen, dadurch umging, daß man nicht mit juristischem Zwang, sondern mit der Kollekte gegen sie vorzugehen für wünschenswert erachtete.

Da so oft im 18. und noch im 19. Jahrhundert von Kollekten die Rede ist, so ist hier ein Wort über dieselben zu sagen. Es hat wohl niemals jemand einen Geistlichen daran gehindert, für seine Kirche bei Privaten oder Behörden um Gaben zu bitten. Diese Bitten, die schon in der Konsistorialordnung den Geistlichen als Pflicht anferlegt werden, obgleich auch hier nur eine moralische gemeint ist, unterscheiden sich sehr wesentlich von den Kollekten, die der Landesherr zu kirchlichen Zwecken bewilligte. Hier handelte es sich um einen Appell des Landesherren an die Bewohner einer Stadt, bezw. eines Landesteils oder gar der Monarchie, für diesen oder jenen guten Zweck etwas zu geben. Dergleichen Appelle hatten eine Wirkung hauptsächlich, wenn sie für eine Stadt bewilligt wurden. Hier wurde dann eine Kommission gebildet, bei der, wenn es sich um kirchliche Zwecke handelte, gewöhnlich ein Regierungsbeamter, ein Magistratsmitglied und der Pfarrer der beteiligten Kirche vertreten waren, und diese Kommission ging nun entweder vereint oder einzeln zu allen Zahlungsfähigen und wirkte so lange mit Bitte, Ermahnung und sonstigen Überzeugungsmitteln auf jeden ein, bis er mindestens das gegeben hatte, was man von ihm erwartete. Dieses Mittel, lästig für die Kommissare und etwas lang-

wierig, hatte doch fast immer den gewünschten Erfolg, am meisten selbstredend in den Kreisen, welche bei der Sache interessiert waren, also im Falle von Kirchenbauten und Reparaturen bei den Eingepfarrten. Diese Kommission ging von Haus zu Haus, genau wie der Stadtdiener von 1540, nur pfändete sie nicht, wie dieser, Bürger und Gemeinde, sondern wirkte mit der Kraft der Überredung, die um so kräftiger angewandt wurde, als die Kommissare das lebhafteste Interesse daran hatten, diese lästigen Kollektengänge abzukürzen. Es war dies die Form, wie seit evangelischer Zeit die Eingepfarrten zu Kirchenbauten herangezogen sind, und auf Grund der alten katholischen Ablafsbriefe ist ganz ähnlich kollektiert worden. Bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts ist diese Art des Kollektierens — zuletzt allerdings abgeblaßt und wenig ergiebig — im Gange gewesen. Es war eine durchaus übliche Art der Besteuerung für Fälle, in denen man aus staatsrechtlichen oder Utilitätsgründen kein besonderes Steuergesetz erlassen wollte oder konnte.

Wenn man es daher vermißt, daß die Eingepfarrten jemals zu Kirchenbauten herangezogen seien, so überfieht man diese Kollekten.\*) In ihnen sind seit 1600 die Beträge von den Eingepfarrten, gegen die man mit den gewöhnlichen Steuermitteln aus staatsrechtlichen Gründen nicht herankamte, eingefordert und geleistet worden.\*\*) So erklärt sich der gewöhnliche Lauf der Kirchenbauten bei unzulänglicher Kirchenkasse: erst Patronatsbeitrag der Stadt, dann Kollekte, bei der man allerdings nahm, von wem man etwas bekam, deren Hauptergebnis aber stets von den Interessenten, den Eingepfarrten, getragen wurde; oder umgekehrt, erst Kollekten, dann Eintritt des Patrons. Diese scharfe Mahnung an die Ehrenpflicht ließ den Mangel der juristischen nicht hervortreten.

Auch das 19. Jahrhundert hat, wie namentlich die Baufälle in Berlin ergeben, viele Versuche gezeitigt, ohne Kollekten und lediglich mit dem juristischen Zwange des Allgemeinen Landrechts gegen die Ein-

---

\*) Interessant sind in dieser Beziehung auch die oben gegebenen Bemerkungen von Seidel.

\*\*\*) Die nicht durch Gesetz, sondern allgemeine Übung geforderten Abgaben, bei denen der Weigernde zwar nicht verklagt werden konnte, aber dem Vorwurfe des Knickens verfiel, waren noch im 18. Jahrhundert recht häufig und sind auch heute noch vorhanden. Hierher gehören Trinkgelber an Kellner und Boten jeder Art, Neujahrs Geschenke, Weihnachtsgaben an Dienstboten usw.; leichtfertige Schuldner lassen eher eine klagbare Schuld als diese Anstandspflichten unbezahlt.

gepfarrten vorzugehen, aber es ist, ebenso wie dies nach dem Versuche von 1540 der Fall, hier zu keinem Ergebnisse, sondern nur zu mangelhaften Vorschlägen gekommen. Erst die neuere Kirchengesetzgebung hat hier Wandel geschaffen und einen von Anfang an juristisch mangelhaften Zustand beseitigt, der damit nicht behoben werden konnte, daß das Tribunal in seinem bekannten Urtheile von 1847 die Eingepfarrten zu einer Korporation erklärte; denn was war damit in bezug auf die Passivlegitimation gewonnen?

Aber der Ehrenpflicht des Kapitels 13 entsprach so recht eigentlich das Patronatsgeschenk und die Kollekte ohne die Scheidung von Quoten; und wenn dies juristisch mangelhaft gewesen, so war es doch von eminent sittlicher Bedeutung, wenn zum Neubau oder zum Schmuck des lieben Gotteshauses nicht eine Steuer beigetrieben, sondern die Freiwilligkeit gewahrt und auch das Scherflein der armen Witwe seinen Wert hatte. Wenn dies heute nicht mehr so wie früher möglich, so liegt dies keineswegs an geminderter Kirchlichkeit, sondern daran, daß in den einzelnen Stadtteilen der größeren Städte der Wechsel der Bevölkerung so groß ist, daß sich nicht mehr im Maße wie früher das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kirche bilden kann, vielleicht auch daran, daß sich bei vielen leider die Meinung verbreitet, die Liebestätigkeit auf diesem Gebiete sei eine überflüssige.

Wären nicht zur Zeit der Abfassung des Allgemeinen Landrechts Religion und Kirchlichkeit auf einen so entsetzlichen Tiefstand geraten, so hätten auch wohl die Redaktoren es nicht unternommen, in bezug auf die Stadtkirchen, die ja in der Regel eigenes ausreichendes Vermögen hatten, eine Quotisierung vorzunehmen, die indes — wie dargetan — keinen besonderen Wert hatte, da eine Heranziehung der Eingepfarrten auf steuerpolitische Bedenken stoßen mußte und gestoßen ist. \*)

Zunmerhin hatte die juristische Fixierung, wie sie im Allgemeinen Landrecht gegeben war, die Folge, daß Prozesse über die Kirchenbaulast, welche bis dahin zu den größten Seltenheiten gehört hatten, von da an häufiger wurden. Da ist es denn bezeichnend, daß die Judikatur der nächsten Folgezeit daran festhielt, daß in der Mark nicht das Allgemeine Landrecht, sondern das Provinzialgesetz der Konsistorialordnung zur Anwendung zu kommen habe, was gegen die Meinung spricht, als

---

\*) Vergl. hierüber die sehr eingehenden und stets als durchaus zuverlässig anerkannten Ausführungen bei v. Bassewitz: Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruche des französischen Krieges im Oktober 1806, Leipzig 1847, S. 307 ff.

sei letztere als ein ursprünglich allgemeines Landesgesetz durch das Allgemeine Landrecht aufgehoben worden. Es sind hier zu erwähnen die Entscheidungen des Instruktionssenats und des Oberappellationssenats des Kammergerichts in den Urteilen vom 9. Februar 1818 und vom 4. Januar 1819. In ersterem wird ausgeführt, daß jede christliche Gemeinde ihr Gotteshaus in baulichen Würden halten müsse, diese Pflicht aber nur eintrete, wenn die Kirche kein dazu bestimmtes Vermögen besitze. Das Urteil stellt ausdrücklich und zutreffend fest, daß das Kapitel 13 die in den meisten protestantischen Ländern und auch nach dem Tridentinum geltende Regel, daß in subsidium die Pfarrkinder und der Patron der Kirche die Reparaturkosten herzugeben hätten, ebenfalls wiedergebe. Nur so ist in der Mark von jeher das Kapitel 13 aufgefaßt worden. Ebenso führt das zweite Urteil aus, daß der Patron und die Eingepfarrten auf Grund der Konsistorialordnung von 1573 nur subsidiär verpflichtet seien. Durch Urteil vom 7. Februar 1820 hat das Obertribunal die Revision gegen diese Vorentscheidung zurückgewiesen. Der Instruktionssenat leitet unter Billigung der höheren Instanz seine Gründe damit ein, daß wie jeder Eigentümer seine Gebäude, so auch natürlich jede christliche Gemeinde ihr Gotteshaus erhalten müsse.

Auch Niedel, der beste Kenner des märkischen Mittelalters, der Herausgeber des *novus codex diplomaticus Brandenburgensis*, hat in seinem Sammelwerke „Magazin des Provinzial- und statutarischen Rechts der Mark Brandenburg und des Herzogtums Pommern“ in dem von Kirchenbauten handelnden Abschnitte (Bd. I, S. 414 ff.) den Gang der Entwicklung dahin angegeben, daß sich im Laufe der Zeit im Anschluß an Kapitel 13 eine subsidiäre Verpflichtung der Patrone und der Pfarrkinder (der Eingepfarrten) entwickelt habe. Niedel, der diesen Band 1837 fertigstellte, hatte mit dem Übelstande zu kämpfen, daß er eigentlich gar keine geschichtlichen Unterlagen damals hatte, und so nimmt es nicht wunder, daß er seine Angaben lediglich auf die Reskripte von 1711 und 1712 stützte, die nur auf Dorfkirchen anwendbar waren, wie sich denn überhaupt seine Bemerkungen nur auf solche beziehen.

Auch in der Folgezeit hat dieser Mangel obgewaltet. Noch 1888 klagt Koser, anerkannt als einer der ersten Historiker Deutschlands, daß für die märkische Kirchengeschichte namentlich für die Reformation noch fast alles zu tun übrig bleibe.\*) Wenn nun seitdem (1889) auch Heide-

---

\*) Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte, Bd. I S. 29.

mann seine Geschichte der märkischen Reformation geschrieben, und Landwehr die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten aufgehell't hat, so berührt letzteres verdienstvolle Werk kaum die hier aufgeworfene Frage, und ersteres ist trotz vieler Vorzüge auf einem viel zu knappen urkundlichen Materiale aufgebaut, um für speziell juristische Fragen sichere Schlüsse zu gestatten. Mit demselben Mangel hatte also auch Scholz zu rechnen und zu kämpfen, als er unter dem Minister für die Gesetzgebung v. Kämpf mit der Herstellung eines Entwurfs des kurmärkischen Provinzialgesetzbuches beauftragt wurde. Dieser Entwurf wurde dann mit den Ständen im Jahre 1836 und 1837 durchberaten, ohne daß etwas zustande gekommen wäre. Später (1854) hat dann Scholz eine zweite Auflage seines Entwurfs erscheinen lassen, der insofern wertvoller ist, als er die Beratungen der Stände und die Forschungen der Wissenschaft seit 20 Jahren, z. B. Niedels gedachte Arbeit, benutzen konnte. Aber ein wirklich brauchbares Ergebnis, das klar und zweifelndfrei die märkische Kirchenbaupflicht geregelt, hat er nicht zustande gebracht, was sich zwanglos daraus erklärt, daß er kein genügendes Material zur Beantwortung der Frage hatte, jedenfalls ist — während man eigentlich das Gegenteil erwarten sollte — sein zweiter Entwurf in diesem Punkte noch unklarer als der erste.

Im § 576 des ersten Entwurfs von 1834 hatte er bemerkt, daß, wenn observanzmäßig beim Unvermögen der Kirche der Patron oder das Kämmerereivermögen die Kosten ohne Beihilfe der Eingepfarrten trage, es hierbei bleibe. Was sollte aber diese Bemerkung, da keiner darüber im Zweifel war, daß es nicht Sache des Provinzialgesetzes sei, die Lokalobservanzen zu beseitigen. Aber auch dieser Passus zeigt, daß der sonst so gediegen arbeitende v. Scholz offenbar auf dem Gebiete des kurmärkischen Kirchenrechts den leitenden Faden nicht gefunden hat, sondern hier auf Mutmaßungen verfallen ist.

Aber noch dunkler ist sein § 434 im zweiten Entwurfe (1854). Hier scheint er sich um die zu beantwortende Frage lediglich herumgewunden zu haben, denn wenn er sagt, daß bei Unzulänglichkeiten des Kirchenvermögens die Frage, wer dann einzuspringen habe, damit zu beantworten sei, daß dann zunächst die Lokalobservanz zu entscheiden habe, so folgt zwingend daraus, daß er Regel und Gleichmaß in betreff der subsidiären Kirchenbaulast nicht gefunden, sondern der Meinung gewesen ist, daß hier jede Stadt Sonderheiten gezeitigt habe. Fehle es aber an einer Lokalobservanz, so trete — so führt er in den Motiven aus — die allgemeine Landesobservanz ein, „nach welcher die Kosten

von den Patronen und denjenigen in nachstehender Art angebracht werden, welche entweder als Mitglieder der Parochialgemeinde, oder als Teilnehmer an den Diensten und Lasten der Ortsgemeinde zu Beiträgen dazu verpflichtet sind“.

Auch dieser Satz ist sehr dunkel und besagt eigentlich nur, daß nach allgemeiner Observanz diejenigen einzutreten haben, die dazu verpflichtet sind; also, genau genommen, nicht mehr als: verpflichtet sind die Verpflichteten. (Motive zur zweiten Auflage von 1854.)

Man kann es als möglich zugeben, daß sich sehr wohl in einer mährischen Stadt eine Observanz, wie sie Scholz im § 576 seines ersten Entwurfes anführt, gebildet haben mag. Aber, daß dies als Observanz von ihm hingestellt wird, bedeutet doch, daß das Provinzialgesetz etwas anderes bestimme. Wenn man nun Kapitel 13 dieses Gesetz zugrunde legt, so bedeutet § 576 in einfacher Auflösung doch nur: es kann die Observanz bestehen, daß beim Unvermögen der Kirchenkasse die Eingepfarrten von jedem Beitrag befreit sind, das Fehlende vielmehr der Patron und in den Städten der Magistrat als Patron oder mangels eines solchen allein aus dem Kämmerervermögen zu zahlen hat. Es ist hier sonnenklar ausgedrückt, daß der Magistrat allein der subsidiär Verpflichtete ist und nun aus der Kämmererkasse zahlt. Hieraus ergibt sich mit unerbittlicher Logik, daß, da die Eingepfarrten nicht aus der Kämmererkasse zahlen, sie auf Grund der gedachten Observanz gegen den auf Grund von Kapitel 13 als mitverpflichtet angeführten Patron oder Rat das Recht erlangt haben, daß dieser allein zuzuspringen hat, was mit den Anführungen der Stände bei der Beratung des Wilkeschen Entwurfs stimmt: „Bei Stadtkirchen gibt in der Regel bei Insuffizienz der Kirchenkasse der Patron alles“.

Wenn man nun den viel zitierten Satz in den Motiven zur zweiten Ausgabe genauer prüft, spricht Scholz nur (S. 283) die Ansicht aus, daß eigentlich recht viele Gründe dafür gesprochen, daß sich eine solche Observanz, nämlich der Übergang der dem Räte und den Eingepfarrten obliegenden subsidiären Baupflicht auf den Rat allein, hätte bilden können.

Diese Gründe führt er dann im einzelnen aus:

1. Die Dorf- und Stadtgemeinde habe ursprünglich, wo eine Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses nicht stattgefunden, zugleich die Parochialgemeinde gebildet. Dies ist nur beschränkt richtig, denn die Parochialgemeinde umfaßte in den Städten viele, die nicht Bürger waren.

2. Es liege offenbar auch im Interesse einer solchen Kommune, eine Kirche und geistliche Beamte zu haben. Gewiß richtig; aber dasselbe Interesse hatten auch die Nichtbürger.

3. Alle Gemeindeglieder (hier als Einwohner gemeint), auch solche fremden Religionsbekenntnisses, hätten die Freiheit, den Gottesdienst zu benutzen. Das ist, wie schon oben bei Besprechung der Dorfordnung von 1702 hervorgehoben, im gewissen Sinne ganz richtig, ja man kann sagen, ein Reformierter, ja selbst ein Katholik gab, wenn er im 16., 17., 18., ja auch noch in einem Teile des 19. Jahrhunderts in märkische Dörfer, Flecken und Kleinstädte zog, damit seinen Willen zu erkennen, sich dem Luthertum, gewöhnlich bis zum allmählichen Übertritt zu unterwerfen; denn für die Ausübung seiner Konfession fehlte ihm ja die tatsächliche Möglichkeit, und wollte er nicht ohne Gottesdienst, Predigt und Kultus leben, so mußte er sich mehr oder weniger enge an die lutherische Kirche anschließen, was für den Reformierten nicht schwer war und bei Katholiken wohl überhaupt nur selten in Frage kam. \*) Aber gerade für die größeren Städte, das kann man aus den Motiven Scholz herauslesen, lagen die Bedingungen für die Bildung einer solchen Observanz am denkbar ungünstigsten. Denn hier hatten die Reformierten, in Berlin sogar von jeher die Katholiken, teils eigene Gotteshäuser, teils (so die Berliner Katholiken vor 1722) wenigstens die Möglichkeit der Ausübung ihres Kultus. Dann aber übersieht Scholz, daß die Freilassung der Eingepfarrten für alle die Städte, in denen Exemte saßen, die zu den bürgerlichen Lasten nicht beitrugen, einen Erlaß für diese auch hinsichtlich der Kirchenlasten bedeutete.

Man wird also von vornherein den Sitz der von Scholz gedachten Observanz nur an solchen Orten zu suchen haben, bei denen tatsächlich Orts- und Kirchengemeinden von denselben Personen gebildet wurden, also weder eingepfarrte Dörfer in Betracht kamen, noch Exemte in Frage standen, noch für Nichtlutheraner eine Möglichkeit eigener Kultusausübung am Orte vorhanden war.

Scholz will mithin gar keinen neuen Rechtsatz begründen, denn er stellt einen solchen im Entwurfe gar nicht auf, sondern er führt durchaus sachlich, wenn auch nicht auf gehörig solider historischer Grund-

---

\*) Den Reformierten konnte man auch — und dies ist, seitdem der einst bittere Kampf gegen sie zur friedlichen Duldung geführt, oft genug geschehen — dadurch entgegenkommen, daß der Geistliche ihnen beim Abendmahl den Kelch in die Hand gab und sonst auf die unterscheidenden Merkmale der beiden Konfessionen freundliche Rücksicht nahm.

lage fußend, Gründe dafür an, welche zur Bildung einer Observanz dahin hätten führen können, nicht geführt haben — dies wäre im Einzelfalle festzustellen —, daß die Eingepfarrten ganz von der subsidiären Beitragspflicht befreit seien.

So viel steht also unbedingt fest, daß Scholz diesen Satz nicht aus der Konsistorialordnung, die er doch gekannt, herausgelesen hat, denn dann hätte er sich seine Begründung in betreff der Voraussetzungen zur Bildung der Observanz sparen können. Was er aber zur Verteidigung dieser Observanz anführt, ist im übrigen schwach und ungenau. Zunächst hat er die Meinung von Wilke, auf den oben eingegangen ist, wohl nicht richtig aufgefaßt, und es bleibt ziemlich dunkel, was er mit jenem Satze, bei dem er Wilke als Gewährsmann zitiert, beweisen wollte. Was soll es heißen, daß es „unbestritten märkisches Recht“ sei, daß bei allen aus der Parochialverbindung fließenden Lasten und Abgaben, sofern sie nicht zu rein persönlichen gerechnet werden können, der Unterschied der Religion einen Einwohner nicht von der Entrichtung der nicht persönlichen Parochialabgaben befreie“; denn eine Parochialverbindung setzt doch Angehörige derselben Religion voraus. Wenn es aber bei einer Parochialverbindung nicht darauf ankommt, ob die Verbundenen Mitglieder der Parochialgemeinde sind, so ist dies keine Parochialverbindung mehr, und man versteht nicht, weshalb Scholz nicht von den Bewohnern eines Pfarrbezirkes redet, wenn er ersteres etwa hätte ausdrücken wollen. Mindestens hätte Scholz aber deutlich sagen müssen, daß dies seine eigene freie Ansicht, nicht aber die irgend eines Vorgängers sei.

Aber man würde, wenn man Scholz beitreten wollte, immer noch von einer Kirchenbaupflicht als Kommunallast sehr weit entfernt sein. Denn man käme doch nur zu dem Gebilde, daß, wenn eine Kirche kein genügendes Vermögen hat, das Fehlende von dem Pfarrbezirke, d. h. von den Einwohnern desselben ohne Rücksicht auf ihre Konfession und Religion aufzubringen sei. Es ist Scholz eigentümlich, daß er dabei auch die Nichtlutheraner oder (seit 1817) die Nichtevangelischen heranziehen möchte. Die Stände dagegen hatten bei der Beratung seines ersten Entwurfs nur an die Heranziehung der evangelischen Bewohner des Pfarrbezirks gedacht und wollten bei diesen das Fehlende durch einen Aufschlag zur Kommunalsteuer beschaffen. Möchte man aber alle Bewohner des Pfarrbezirks, oder die evangelischen in demselben auf diese Weise besteuern, so war dies vielleicht praktisch, und die heutige Kirchensteuer ist ja letzteren Weg gegangen, aber man kam doch auf

diese Weise nun und nimmer dazu, die Kirchenbaupflicht zu einer kommunalen Last zu machen, noch viel weniger kann man jene Vorschläge der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts als etwas betrachten, was vor Erlaß der neuen Kirchengesetze irgend eine praktische Bedeutung gehabt hätte. Übrigens muß man diese Gesetze als die letzte Folgerung aus der Union von 1817 auffassen. Denn die alte Konfistorialordnung war durchaus nur auf lutherische Kirchen berechnet, während es seit 1817 im wesentlichen nur unierte gab. Wie nun schon Kurfürst Friedrich Wilhelm bei seinen Unionsversuchen eine Neuredaktion der Konfistorialordnung geplant, weil er fühlte, daß manches darin auf die unierte Kirche nicht passen würde, so kann man auch nicht ohne weiteres annehmen, daß eine Pflicht, die sich auf lutherische Kirchen bezog, nur für unierte gelte. Daß man trotzdem diesen Schluß gezogen, beweist ebenfalls, daß man die Pflicht nicht als eine juristisch erzwingbare, sondern als eine Ehrenpflicht aufgefaßt hat.

Aber jene Bemerkungen von Scholz haben, wie so oft unklare Sätze, weitere Verwirrung angerichtet, indem sie der Entscheidung des Obertribunals vom 4. Januar 1865 zugrunde gelegt sind.\*)

Nach derselben soll als Landesobservanz in der Kurmark bei Stadtkirchen angenommen werden, daß als sonstige Bauverpflichtete außer dem Patron, sofern nicht nach Ortsobservanz die Kämmerei bei Kirchen städtischen Patronats sämtliche Kosten trägt, die Orts- oder die Stadtgemeinde, wo die Kirche liegt, resp. die zu städtischen Diensten und Lasten Beitragspflichtigen und neben diesen nur solche Eingepfarrte anzusehen sind, welche zu dem städtischen Kirchspiel zugeschlagenen Landgemeinden gehören. Zunächst befremdet die gewundene Ausdrucksweise. Wozu wird, wenn eine Landesobservanz angegeben werden soll, eine einzelne Ortsobservanz erwähnt, während doch unendlich verschiedene existieren können. Dann aber durfte § 435 des Entwurfs nicht zitiert werden, denn dieser bestimmt ausdrücklich, daß die Kosten von den Patronen und denjenigen aufzubringen sind, die entweder als Mitglieder der Parochialgemeinde (Eingepfarrte) oder als Teilnehmer an den Diensten und Lasten der Ortsgemeinde beizutragen verpflichtet sind. Denn das Erkenntnis sagt ja etwas ganz anderes. Ebenso auffällig ist die Beziehung auf § 433, denn dieser besagt, daß die Hand- und

---

\*) Die Entscheidungen des Obertribunals sind überhaupt wohl auf keinem Gebiete schwächer als auf dem des Kirchenrechts; kein Wunder, da dieses eine recht entlegene Materie ist, in der — wie oben dargetan — selbst hohe kirchliche Behörden manchmal wenig Bescheid gewußt haben.

Spanndienste bei Stadtkirchen zu den übrigen Kosten (abgesehen von Materialien und diesen Diensten) geschlagen werden und nur, wenn dabei Landgemeinden eingepfarrt seien, diesen die Wahl zustehen, ob sie die zugetheilten Dienste und Führen in natura leisten wollten. Nun ist dabei aber übersehen, daß nach dem Entwurfe, der sich mehr auf Kapitel 25 als auf Kapitel 13 der Konsistorialordnung stützt, die Hand- und Spanndienste von den Eingepfarrten prinzipaliter — d. h. gleichgültig, ob die Kirche Vermögen hatte oder nicht — zu leisten waren, wenn sie auch nach § 433 zu den übrigen Kosten geschlagen wurden und nur den Landgemeinden die gedachte Wahl freistand. Wenn nun selbst jenes Urteil, das an sich wenig klar ist und auch falsch zitiert, es als eine Ortsobservanz hinstellt, daß die Kämmerer qua patronus alles bezahlt, so ist so viel jedenfalls klar, daß es eine allgemeine kommunale Baulast bei städtischen Patronatskirchen nicht annimmt, und die Deduktionen erscheinen lediglich als eine recht unglückliche Umschreibung des bekannten Satzes: Für Stadtkirchen treten in subsidium Patron und Eingepfarrte ein. Dies ist sehr verzeihlich, denn 1865 wußte man mit den Eingepfarrten ebensowenig wie früher etwas anzufangen. Dies ergeben die Gründe des Urteils ganz deutlich. Wenn dann aber daraus geschlossen wird, daß deshalb die Baulast — vom Patrone abgesehen — den Städten als Kommunallast obliege, so ist dieser Schluß ohne jeden Wert; hätte man die früheren Verhandlungen der märkischen Stände über diese Frage gekannt, so würde man vielmehr zum Schlusse gekommen sein: Bei Stadtkirchen sind Patron und Eingepfarrte subsidiär verpflichtet, da man aber an die Eingepfarrten nicht gut herankam, gibt der Patrone alles. Eine solche Observanz hätte sich allenfalls hier und da nachweisen lassen, galt jedenfalls in Frankfurt a. D., auf das sich jenes Tribunalurteil bezog.

Die Schlüsse des Obertribunals sind auch sonst sehr bedenklich. Es kommt nämlich zu dem Ergebnis, daß — was aus Scholz gar nicht herauszulesen — in der Kurmark eine Landesobservanz besteht (anstatt eine Ortsobservanz vorkommen könne), nach welcher neben dem Rate als des einen Pflichtigen, immer nur als Eingepfarrte die etwa dem städtischen Kirchspiel zugeschlagenen Landgemeinden gehörten. Denn, wenn der Entwurf als sonstige Verpflichtete die Stadtgemeinden und die Eingepfarrten bezeichne, so setze dies voraus, daß letztere nicht schon zur verpflichteten Stadtgemeinde, sondern zu einer eingepfarrten Landgemeinde gehören. Denn es kann unmöglich gemeint sein — so deduziert das Obertribunal — die städtischen Einwohner sollten einmal

als Mitglieder der Stadtgemeinde und dann noch besonders als Mitglieder der Kirchengemeinde qua Eingepfarrte verpflichtet sein. Es ist nicht ganz klar, dem Gedankengange zu folgen, der hier beim Tribunale leitend gewesen ist. Scholz spricht von der Möglichkeit einer Observanz dahin, daß die Kosten eines Kirchbaues subsidiär aus der Kämmereikasse zu zahlen sind, und das Tribunal leitet hieraus eine Landesobservanz dahin her, daß, wenn jener Fall nicht vorläge, außer der Kämmereikasse noch die zum Kirchspiel gehörigen Dörfer als Eingepfarrte zu kontribuieren hätten. Es ist hierbei übersehen — was auch Scholz ausdrücklich hervorhebt — daß der Rat zunächst qua Patron oder in Ermanglung eines solchen nur für die Baumaterialien aufkommen soll, für alles Übrige aber die Eingepfarrten. Wenn sich nun irgendwo eine Observanz dahin gebildet, daß die Kämmereikasse alles bezahlt, zahlten doch die Eingepfarrten als solche nichts, mögen sie nun städtische Exemte oder dörfliche Pfarrkinder sein. Wenn eine solche Observanz aber nicht besteht, trägt die Bürgerschaft als solche (Rat) nur einen Teil der Kosten, die übrigen alle Eingepfarrten, wobei es allerdings selbstverständlich ist, daß ein großer Teil der Eingepfarrten schon als Bürger zu dem der Stadt als solcher (dem Rate) zu leistenden Anteile kontribuiert. Wie aber das Tribunal dies für „auffällig und unmöglich gemeint“ erachtet, ist unverständlich. Einem Juristen kommt es doch oft genug vor, daß dieselbe Person zum selben Zweck aus verschiedenen Gründen beisteuern muß. Hat der Staat eine Kreisbahn mit einer Million subventioniert und ebenso der Kreis mit derselben Summe, so muß der Kreisinsasse qua Preuße und qua Kreisinsasse zu jeder der beiden Millionen kontribuieren. Oder aber, wenn der Magistrat einer Stadt der dortigen Judengemeinde, zu der auch Nichtbürger gehören, einen Beitrag zu den Kosten der Synagoge unter der Bedingung verspricht, daß die jüdische Gemeinde das Fehlende aufbringt, würde da ein jüdischer Bürger mit dem Einwande gehört werden, er habe nicht zu kontribuieren, da er schon qua Stadtbürger zum Beitrage des Magistrates kontribuiere? Es ist also auf unsicherster Grundlage vom Tribunale in einer irrtümlichen Ausdehnung der in den Motiven entwickelten Gedanken ein Satz gefunden worden, für den selbst jeder Beweis fehlt, daß er jemals irgendwo als Observanz gegolten habe. Aber allerdings darf dem Tribunale, soweit es sich an Scholz anlehnt, keinerlei Vorwurf gemacht werden, denn sehr klar ist dieser an den angegebenen Stellen nicht, was aber auch reichlich durch die Mangelhaftigkeit des ihm vorliegenden Materials, nicht sowohl was

die Stoffmenge, sondern die Sichtung und Erforschung desselben betrifft, erklärt und entschuldigt wird. Da aber Scholz bisher etwas ganz anderes behauptet, so könnte man — wenn überhaupt eine Untersuchung nach den Boten der damals am Urteile teilnehmenden Tribunalsräte zulässig wäre — eher annehmen, daß Scholz von ihnen überstimmt worden sei, als daß das Urteil wieder eine neu von ihm entdeckte Ansicht wiedergebe.

Jedenfalls ist nicht seit Scholz zweiter Auflage (1854), sondern erst nach diesem Urteile des Tribunals der Satz ausgesprochen worden, daß da, wo an Stadtkirchen der Magistrat Patron sei, die Kämmererkasse alle Kirchenbaukosten subsidiär zu tragen habe, und zwar unter Heranziehung der eingepfarrten Dörfer; daß dagegen bei den Kirchen, bei denen ein anderer Patron sei, dieser einen Patronatsbeitrag zu leisten habe. Folgerichtig, aber allerdings völlig unhistorisch ist somit das „Eingepfarrte“ für alle Städte, bei denen nicht zufällig Dörfer eingepfarrt sind, ganz fallen gelassen, und das Tribunal spricht es offen aus, daß es nicht darauf ankomme, ob der zur Kämmererkasse kontribuierende Bürger zufällig Eingepfarrter sei. Dieses in einer Frankfurter Sache ergangene Urteil hat dann offensichtlich im Jahre 1870 die Berliner Zwölfapostelkirche dazu veranlaßt, von der Stadt Berlin alle Kosten zum Neubau ihrer damals in der Entstehung begriffenen Kirche zu fordern, denn sie hat sich zur Begründung dieses Anspruchs, genau genommen, nur auf jenes Frankfurter Präjudiz bezogen, daneben aber auch auf die Bestimmungen des kurmärktischen Provinzialrechts. Gemeint ist hier der Entwurf von Scholz, der aber — was immer wieder zu betonen — nichts weiter als ein Entwurf ist, der nie Gesetzeskraft erlangt hat, es sei denn, es habe ein Satz schon vorher nachweisbar vim legis gehabt, oder nachträglich solche durch konstante Anwendung erlangt. Das Tribunal, welches damals die Klage abwies, weil der Fall der Baupflicht in diesem Spezialfalle nicht gegeben sei, ist damals wesentlich auf dem Standpunkte von 1865 geblieben. Nur ist es noch weiter insofern gegangen, als es eine allgemeine Regel dahin entwickelte, „daß die kirchliche Baulast, soweit sie nicht von den Patronen zu tragen sei, den Eingepfarrten und den (sonst) in dem Orte (Dorf oder Stadt), wo die Kirche sich befinde, zu Gemeindelasten und Diensten Verpflichteten obliege, ohne daß die Verschiedenheit der Religion von Einfluß sei“. Interessant ist es aber, daß hier die bedingungslose subsidiäre Pflicht der Städte ohne Patron — allerdings mangelhaft und knapp begründet — auf Kapitel 13 der Konsistorialordnung gestützt wird;

und da diese denn doch zu knapp war, auf die Dorfordnung von 1702 verwiesen wird, die allerdings — wie dargetan — den erhobenen Anspruch nicht unterstützt, sondern widerlegt. Aber, und das ist höchst bezeichnend, während der Satz von der kommunalen Baupflicht noch im Urteile von 1865 nur als märkische Observanz hingestellt und Kapitel 13 nur herangezogen war, um die Ausdehnung der Pflicht auf neu erforderlich werdende Kirchen zu begründen, was allerdings ganz abwegig ist, hat das Tribunal 1871 den Satz von der kommunalen Baupflicht jetzt unmittelbar in der Ordnung von 1573 gefunden, wenn es sich auch wieder daneben auf die das Gegenteil beweisende Dorfordnung und die krausen Ausführungen von v. Scholz stützt. So hat der Irrtum weitergewuchert und Mißverständnis über Mißverständnis gezeitigt.\*)

Marheit hat hier endlich das Reichsgericht geschaffen. Es hat zwar — seiner Verfassung und Zuständigkeit entsprechend — stets betont, daß es, soweit es sich um ein Provinzialgesetz handle, zur Jurisdiktion nicht zuständig sei und für die Beurteilung des Inhalts von Normen des märkischen Provinzialrechts die des Berufungsgerichts maßgebend seien; aber es hat doch mittelbar bereits der seit 1865 geübten Auslegung den Boden entzogen und sich in Gegensatz zum Tribunale gesetzt. Einmal hat es erklärt, daß die Dorfordnung von 1702 auf Stadtkirchen überhaupt nicht anwendbar sei, dann aber, und das ist weit wichtiger, im Erkenntnisse vom 16. Dezember 1892 ausgeführt, daß von den Kosten der Kirchenbauten bei Stadtkirchen, soweit das Kirchenvermögen nicht ausreicht, der Patron die Hauptmaterialien, die Stadtgemeinde (Rat und Obrigkeit samt Gemeinde) und die Eingepfarrten alles übrige zu beschaffen haben. Es stehen also die Baupflicht der Stadtgemeinde (Rat und Obrigkeit samt Gemeinde) und die Baupflicht der Kirchengemeinde nebeneinander. Es wird weiter ausgeführt, daß hieran durch § 31, Ziffer 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung nichts geändert sei, und es wird zur Begründung ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das im Artikel 1, Ziffer 2 des Ergänzungsgesetzes vom 19. Mai 1891 den vereinigten Kreissynoden der Stadt Berlin beigelegte Recht, zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude Anleihen aufzunehmen, bei der fortbestehenden Baupflicht der

---

\*) Die Behauptung, das Kapitel 13 enthalte klipp und klar die Auflage einer subsidiären kommunalen Baulast, ist verhältnismäßig sehr spät aufgestellt. In den früheren Judikaten hat man mit ihr viel vorsichtiger operiert und im wesentlichen die Entscheidung auf Scholz gestützt.

politischen Gemeinde seine Erklärung darin finde, daß nach dem Provinzialgesetze die Baupflicht neben dem Patrone nicht der Stadtgemeinde allein, sondern der Stadtgemeinde und den Eingepfarrten obliegt. Das ist etwas ganz anderes, als das, was im Tribunalurteile steht. Ausdrücklich stellt das Reichsgericht die Stadtgemeinde neben die Kirchengemeinde, nicht etwa, wie die Beklagte will, die Stadtgemeinde neben „eingepfarrte Dörfer“. Das Kammergericht ist jetzt ebenfalls im Urteile vom 12. März 1903 von der vom Reichsgericht als maßgebend angenommenen Feststellung in seinem früheren Urteile vom 25. März 1892 nach erneuter Prüfung auf Grund des erheblich erweiterten Materials dahin abgewichen, daß es nach der Konsistorialordnung für märkisches Recht erachtet:

Neubauten und Reparaturen einer Stadtkirche sind aus dem Kirchenvermögen zu bezahlen. Bei Unvermögen desselben hat der Patron die Ehrenpflicht, mit den Eingepfarrten das Fehlende zu beschaffen.

Dieser Satz entspricht dem Kapitel 13 der Konsistorialordnung, da „Rat und Obrigkeit“ auf die Schutzherrschaft des Rates über die Kirche bezogen worden sind. Mehr ist als allgemeines märkisches Provinzialrecht bei Stadtkirchen nicht vorhanden, aber allerdings haben sich — wie schon die Verhandlungen der Stände und die Entwürfe ergeben, in einzelnen Städten bunte Mannigfaltigkeiten entwickelt, die dann als Lokalobservanzen dem farblosen Kapitel 13 vorangehen. Bei dieser Observanzbildung hat natürlich das Kapitel 25 eine große Rolle gespielt, wie es denn auf dem Lande allgemein das Kapitel 13 befruchtet und juristisch lebensfähig gemacht hat, wie oben bereits des weiteren ausgeführt ist.

Es ist auch, wie gesagt, keineswegs ausgeschlossen, daß in dieser oder jener märkischen Stadt sich eine Observanz gebildet hat, nach welcher der Rat beim Unvermögen der Kirchenkasse alles Fehlende zur Kirchenreparatur zu zahlen hat. Das ist aber im Einzelfalle von dem, der eine solche Observanz behauptet, zu beweisen, und hängt mit Kapitel 13 in keiner Weise zusammen. Im Urteile vom 12. März 1903 hat nun das Kammergericht zugleich auf Grund der Prüfung aller Baufälle festgestellt, daß eine solche Observanz in Berlin bis zum Jahre 1865 nicht bestanden hat, daß vielmehr hier nach der Konsistorialordnung, wie sie im Vorstehenden ausgelegt worden, verfahren ist. Dies überrascht umsoweniger, als es in Berlin seit 1710, d. h. seit Vereinigung der bisher selbständigen Kommunen Berlin, Cöln, Friedrichs-

werder, Dorotheenstadt und Friedrichstadt zu einer Gesamtstadt Berlin, gar keinen einheitlichen gemeinen Kasten, der prinzipaliter für die Reparaturkosten aufzukommen hätte, mehr gibt, mithin auch die Ehrenpflicht der Patrone und Eingepfarrten nach Kapitel 13 auf so schwachen Füßen steht, daß nur der Umstand, daß es sich eben um eine Ehrenpflicht gehandelt, die zahlreichen Patronatsgeschenke des Rates und die fast immer ergiebigen und die aufgetretenen Mängel meist deckenden Spenden der Eingepfarrten erklärt. \*)

Möge demnach das Kapitel 13 der Konsistorialordnung mit seinem vertrauensvollen Appell an das Christentum der Obrigkeiten und Gemeinden auch ferner, wie schon durch Jahrhunderte, reichen Segen zu Ehren Gottes stiften, nachdem jetzt endlich der es entstellende Mehltau des juristischen Zwanges, dem man ihm auf Grund von Irrthümern und Mißverständnissen aufzupropfen versucht hat, aus ihm beseitigt ist. Heute noch gilt das Wort, das Paulus den Korinthern zurief: „Es gebe ein jeglicher nach seiner Willkür, nicht mit Unwillen oder aus Zwang, denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb!“

---

\*) Die weitere Ausführung dieses sehr interessanten Punktes muß für jetzt unterbleiben, weil das Urtheil, da es sich hier nicht um Provinzialgesetz handelt, noch nicht rechtskräftig geworden ist, und es nicht angängig erscheint, hier vor entschiedener Sache nochmals das Wort zu ergreifen. Es geschieht damit auch kein Schaden, denn voraussichtlich wird später das massenhaft zusammengebrachte Material zu einer urkundlichen Geschichte des Kirchenbaus in Berlin bis zum Jahre 1865 bearbeitet und damit eine längst empfundene Lücke ausgefüllt werden.

## Personenverzeichnis.

(Die Ziffern hinter dem Namen geben die Seitenzahlen des Textes an.)

- Agrikola**, Generalsuperintendent 12 ff., 24, 34, 69.
- Alvensleben**, Basso v., Bischof von Havelberg 68, 80.
- Andrä**, Jakob, Verfasser der Konfordinformel 102.
- Angelus**, Andreas, Historiker 11, 26.
- Aron**, Israel, Hofjude in Berlin 17.
- August**, Kurfürst von Sachsen 70, 102.
- Bach**, Hofprediger 14.
- Baig**, Prediger zu Brandenburg 57.
- Bergius**, Konsistorialrat 31, 37.
- Bohm**, Kammergerichtsrat 127.
- Bonifaz IX.**, Papst 59.
- Brandt**, Pfarrer zu Britz 112.
- Bridgmoor**, v., Glaubensföchtling 18.
- Brunner**, Hofprediger 20.
- Buchholzer**, Propst 13.
- Bülow**, Hans v. 58.
- Bünau**, Graf v. 5.
- Busch**, Kodifikator des neumärkischen Rechts 132 ff.
- Capito**, Jakob, theologischer Schriftsteller 13.
- Carnier**, v., Großkanzler 127.
- Chemnitz** siehe Kemnitz.
- Christiani**, Diakon zu Cöln 16.
- Cocceji**, Samuel v., Konsistorialpräsident 29 ff.
- Coppen** siehe Köppen.
- Cornerus**, Christoph 13.
- Dandelman**, Eberhard v. 29.
- Jakob Sylvester v., Konsistorialpräsident 29.
- Distelmeier**, Christian, Kanzler 100.
- Lampert, Kanzler 38, 42, 43, 56, 70, 74, 88 ff., 99.
- Eichhorn**, Buchdrucker 6.
- Eisenberg**, Kammergerichtsrat 127.
- Eisleben** siehe Agrikola.
- Elisabeth**, Kurfürstin 12.
- Elsefeld**, Prediger zu Wilsnack 11 ff., 59, 62, 69.
- Engel** siehe Angelus.
- Felborger**, Sozinianer 17.
- Findenstein**, Graf v. 127.
- Flanß**, Caspar v., Amtshauptmann 19.
- Friedrich**, Erzbischof von Magdeburg 56, 68.
- Kurfürst, später König 76, 101, 122, 124.
- der Große 78, 116.
- Friedrich Wilhelm**, Kurfürst 9, 17, 36, 49, 113, 122, 124.
- — I., König 76, 105, 120, 122, 124, 135.
- — II., König 123.
- — IV., König 97.
- Friße**, Konsistorialpräsident 25, 28.
- Sabina, geb. Goldbeck 28.
- Fronm**, Andreas, Lizentiat 15f., 31f., 37.
- Fundke**, Bürgermeister in Berlin 25.
- Gebide**, Simon, Hofprediger 51.
- Geißler**, v., Geh. Finanzrat 134.
- Georg**, Markgraf v. Ansbach 12, 24.
- Georg Wilhelm**, Kurfürst 30, 37.
- Gerlach**, v., Geh. Finanzrat 134.
- Glogin**, Inspektor zu Arnswalde 15.
- Goldbeck**, Andreas 28.
- Heinrich 27.
- Grabow**, Rektor zu Cöln 18.
- Gröben**, Frau v., auf Löwenbruch 108.
- Grolmann**, v., Kammergerichtsrat 127.

- Haffitz, Chronist** 97.  
**Hann, Pastor in Königsberg N/W.** 14.  
**Hanau, Buchdrucker** 5.  
**Hannemann, Synkretist** 17.  
**Hartmann, Buchdrucker** 6.  
**Hartstod, Pfarrer in Löwenbruch** 108.  
**Hartwig, v., Geh. Finanzrat** 133.  
**Hartwig, Hofprediger** 14.  
**Heide, Erhart, Sekretär** 20.  
**Heinrich, Bischof von Lebus** 11.  
**Heinzelmann, Diakon in Berlin** 32.  
**Henke, Buchdrucker in Berlin** 5.  
**Hieronymus, Bischof von Brandenburg** 55.  
**Hilbesheim, Arzt** 92.  
**Hülsemann, Pfarrer in Tempelhof** 95.  
**Hymnen, v., Kammergerichtsrat** 127.  
**Jagow, Matthias v., Bischof von Brandenburg** 12, 19, 24.  
**Joachim I., Kurfürst** 50, 57, 76, 91.  
 — II., Kurfürst 12, 19 ff., 33, 35, 39, 42, 55, 56, 57 ff., 62, 73, 75 ff., 81, 89.  
**Joachim Friedrich, Kurfürst** 20, 40, 56.  
**Jobst, Professor in Frankfurt** 11.  
**Johann von Küstrin** 40, 55, 57.  
**Johann Georg, Kurfürst** 15, 19, 25, 38, 40, 42 f., 84.  
**Johann Sigismund, Kurfürst** 101 ff.  
**Jonas, Dr. Justus** 92.  
**Kampg, v., Minister** 147.  
**Karl IV., Kaiser** 60.  
 — V., Kaiser 12.  
**Kemnitz, Heinrich, Kommandant von Nees** 27.  
 — Joachim, Bürgermeister zu Pritzwalk 26.  
 — Konfistorialpräsident 21, 25 ff., 36.  
 — Rat 27.  
 — Johann Joachim 29.  
 — Matthias, Konfistorialpräsident 4 ff., 20, 25 ff., 35.  
 — Urban, Amtschreiber 26.  
 — Barbara, geb. Goldbeck 28.  
 — Margarete, geb. Kohl 29.  
 — Ursula, geb. Goldbeck 27.  
 — X., geb. Köppen 28.  
**Knefbeck, Genpo v. d., Geh. Rat** 25.  
**Knefbeck, Thomas v. d., Konfistorialpräsident** 25 f., 37.  
**Kohl, Andreas, Vizekanzler** 29.  
**Köppen, Johann der Ältere** 13, 28, 35, 100.  
 — der Jüngere, Konfistorialpräsident 20, 28 ff., 100.  
**Kreß, Goldschmied in Berlin** 17.  
**Krüger, Rektor in Berlin** 3 ff.  
**Leutinger, Historiker** 14.  
 — Pfarrer 14.  
**Liebmann, Jude in Berlin** 17.  
**Lindholz, Professor** 25.  
 — Ratsherr 25.  
 — Vorsitzender des Konfistoriums 25 ff.  
 — Anna, geb. König 26.  
 — Margarete, geb. Sachtleben 25.  
**Ludekus, Dekan zu Havelberg** 11 ff., 55, 69.  
 — Pfarrer zu Frankfurt 17.  
**Ludwig der Römer** 11.  
**Luther, Reformator** 12, 73, 92, 102.  
**Mayer, Kammergerichtsrat** 102.  
**Meißner, Professor zu Wittenberg** 15.  
**Melanchthon, Reformator** 12, 73.  
**Muskulus, Generalsuperintendent** 11, 19, 24.  
 — Pfarrer in Frankfurt 13.  
**Mylius, Ediktensammler** 114.  
**Nikolaus, Propst zu Bernau** 11.  
**Oppen, Abraham v.** 109, 111.  
**Pasche, Joachim, Hofprediger** 19.  
 — Pfarrer in Zittau 13.  
 — Martin, Bürgermeister in Berlin 14.  
 — Elisabeth, geb. Sydow 19.  
 — Jhe 19.  
**Ped, Peter, Seerechtslehrer** 48, 100.  
**Pehne, v., Familie** 18.  
**Pelargus, Generalsuperintendent** 13 ff., 20.  
**Pene, de, Glaubensflüchtling** 18.  
**Pfehl, Valentin, Dombachant** 20.  
**Pistorius, Professor in Frankfurt** 14.  
**Plotzo, Fehr., Präsident** 5.  
**Pomarius, Diakon zu Cöln** 16.  
**Porst, Propst zu Berlin** 120.  
**Posth, Chronist** 18, 32.  
**Prätorius, Stephan, Prediger** 14.

- Preus, Martin, Sozinianer 17.  
 Pringen, v., Konfistorialpräsident 29.  
 Bruckmann, Kanzler 31.  
**Rademann, Bartholomäus**, Professor in  
 Frankfurt a. D. 19, 35.  
 Rahden, Lucius v., Konfistorialpräsident  
 25, 37.  
 Ransleben, Diakon 18.  
 Raumer, v., Kammergerichtsrat 127.  
 Rebeur, v., Präsident 127.  
 Reiger, de, Bizetkanzler 6, 36.  
 Reinhard, Konfistorialrat 31.  
 Regger siehe Reiger.  
 Riedel, Historiker 146 ff.  
 Runge, Christoph, Buchdrucker in Berlin 6.  
 — — in Neudamm 6 ff., 36.  
**Salbern, v.,** Kammerer 59.  
 Schar dius, Konfistorialprotonotar 31.  
 Scharlach, Samuel, Professor in Frank-  
 furt 27.  
 Schepflig, Joachim 99.  
 Schewe, v., Kammergerichtsrat 127.  
 Schlichting, v., Sozinianer 17.  
 Schlund, Konfistorialdiener 31.  
 Scholz, v. und Hermensdorff, Kodifikator  
 des kurmärkischen Rechts 114, 139 ff.  
 Schulenburg, v., Familie 105.  
 Schulhoff, Esther, Jüdin in Berlin 17.  
 Schulz, Martin, Maler 25.  
 Schwarz, Pfarrer zu Schlalach 109, 111.  
 Seibel, Andreas Erasimus 5.  
 — Erasimus, Geh. Rat 7, 28, 32.  
 — Martin Friedrich, Konfistorialrat 7 ff.,  
 30 ff., 37, 42, 48, 95, 107.  
 — Magdalene, geb. Pasche 8.  
 Seibel, Martha, geb. Kahl 8.  
 — Walpurg, geb. Kemnitz 8.  
 Sellonius, Bischof in Berlin 17.  
 Sigismund, Erzbischof von Magdeburg 56.  
 Spener, Philipp Jakob 18 ff.  
 Stancar, D., in Frankfurt a. D. 11.  
 Stechow, v., Herr auf Fahrland 60.  
 Stein, Ratmann in Wittstock 80.  
 Steinbrecher, Lehnssekretär 20.  
 Stenger, Prediger zu Berlin 17.  
 Stosch, Hofprediger und Konfistorialrat  
 17 ff., 37.  
 Stratner, Generalsuperintendent 12, 19, 24.  
 Streuber, Superintendent in Sorau 14.  
 Striepe, Sebastian, Geh. Rat 31.  
 Stüler, Diakon zu Cöthn 102.  
 Sydow, Anna, Geliebte Joachims II. 19.  
**Thurneisser, Alchimist** in Berlin 6, 97.  
**Wehr, Propst** zu Berlin 31.  
 Volk, Buchdrucker in Berlin 6.  
 Voh, v., Minister 132 ff.  
**Wackenroder, Syndikus** in Berlin 76.  
 Warnstedt, v. 6.  
 Wedell, Sterzell v. 15.  
 Weinleben, Kanzler 19, 77.  
 Weiß, Buchdrucker in Berlin 6.  
 Weisse, Professor 13.  
 Wendland, Chronist 17.  
 Wenzel (Wencelius), Professor in Frank-  
 furt 13, 20.  
 Weber, Schulmeister in Wilsnack 11.  
 Wille, Geh. Rat 127, 139 ff.  
 Winterfeld, v., Kammergerichtsrat 127.  
**Zoch, Professor** in Frankfurt 28.